Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XXXVIII.
[Der ganzen Reihe 77. Band.]

Karlsruhe i. B.
G. Braun, Verlag.
1923

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Inhalt.

Seite

Bericht über die 35. Plenarversammlung der Badischen Historischen Kommission, erstattet von dem Sekretär 1

Über den Ouellenwert und Verfasser des sog. »Heidelberger Gesprächbüchleins für Studenten« (manuale scholarium um 1490), von Privatdozent Dr. **Gerhard Ritter** in Heidelberg 12

Notitia fundationis cellae St. Johannis prope Tabernas, untersucht und herausgegeben von Landesbibliothekar Dr. **Karl Stenzel** in Stuttgart (Schluss) 33

Neues über Othmar Nachtgall, von Universitätsbibliothekar Dr. **Josef Rest** in Freiburg i. Br. 45

Die Verkehrsverbindungen des oberen Rhein- und Donaugebietes um die Mitte des 16. Jahrhunderts, von Staatsarchivar Dr. **Otto Stolz** in Innsbruck 60

Aus dem Kreise der Hofpoeten Pfalzgraf Friedrichs I. Mitteilungen aus vatikanischen Handschriften zur Charakteristik des Heidelberger Frühhumanismus, von Privatdozent Dr. **Gerhard Ritter** in Heidelberg 109

Die Landes- und Gerichtsherrschaft im rechtsrheinischen Teil des Fürstbistums Speyer (Fürstentum Bruchsal) vornehmlich im 18. Jahrhundert, von Dr. **Emil Bühler** in Karlsruhe 124

Die Gründung von Burg und Stadt Freiburg i. Br., von Dr. **Rudolf Schick** in Heidelberg 181

Miszelle:

Der Meister des ehemaligen Hochaltars in der Kirche zu Schwarzach, von Geh. Archivrat Dr. **Albert Krieger** in Karlsruhe 89

Persönliches 91, 166

Zeitschriftenschau 91, 167

Literaturnotizen 94, 168

Mitteilungen der Schriftleitung 90

Redaktion.

Archivdirektor Geheimrat Dr. OBSER.

Redaktionssausschuss.

Universitätsprofessor Geheimrat Dr. FINKE.
Universitätsprofessor Geheimrat Dr. GOTHEIN.
Geh. Archivrat Dr. KRIEGER.
Archivdirektor Geheimrat Dr. OBSER.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Bericht

über die

fünfunddreissigste Plenarversammlung

der

Badischen Historischen Kommission.

Karlsruhe im November 1922. Die XXXV. Plenarversammlung der Badischen Historischen Kommission fand am 28. Oktober d. J. statt. Anwesend waren von den ordentlichen Mitgliedern: Geh. Rat Professor Dr. Gothein, Geh. Rat Professor Dr. Wille, Geh. Hofrat Professor Dr. Hampe, Geh. Hofrat Professor Dr. Oncken und Geh. Hofrat Professor Dr. Fehr aus Heidelberg; Geh. Hofrat Professor Dr. von Below, Stadtarchivdirektor Professor Dr. Albert, Professor Dr. Sauer und Professor Dr. Freiherr von Schwerin aus Freiburg; Archivrat Dr. Tumbült aus Donaueschingen; Archivdirektor Geh. Rat Dr. Obser, Geh. Archivrat Dr. Krieger, Archivrat Frankhauser, Archivrat Dr. Baier und Professor Dr. Wätjen aus Karlsruhe; sowie die ausserordentlichen Mitglieder Bibliotheksdirektor Dr. Sillib aus Heidelberg und Professor Dr. Walter aus Mannheim.

Am Erscheinen waren verhindert die ordentlichen Mitglieder Geh. Rat Professor Dr. Finke und Geh. Hofrat Professor Dr. Rachfahl in Freiburg, Geh. Rat Professor Dr. von Schubert in Heidelberg und der Direktor der Staatssammlungen Professor Dr. Rott in Karlsruhe.

Als Vertreter der Badischen Regierung war anwesend Ministerialrat Dr. Bartning vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Den Vorsitz führte der Vorstand der Kommission, Geh. Rat Professor Dr. Gothein.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Seit der letzten Plenarversammlung im Juli 1920 hat die Kommission die ausserordentlichen Mitglieder Realschuldirektor a. D. Hofrat Dr. Roder in Überlingen (gest. 1921) und Professor a. D. Maurer in Mannheim (gest. 1921), die seit 1885 und 1889 der Kommission angehört hatten, durch den Tod verloren. Die ordentlichen Mitglieder Oberarchivrat Dr. Kaiser und Professor Dr. Wätjen sind infolge ihres Wegzugs aus Karlsruhe aus der Kommission ausgeschieden.

Von Veröffentlichungen der Kommission sind seit 1920 erschienen:

Oberrheinische Stadtrechte. I. Abteilung. Fränkische Rechte. 9. Heft. Ergänzungen, Berichtigungen und Register. Bearbeitet von Carl Koehne. Heidelberg. Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 1922. V, 191 S. 8.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Band XXXV Heft 3 und 4, Band XXXVI und Band XXXVII Heft 1—3. Heidelberg. Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 1920—1922. X, 478; XI, 496; 376 S. 8. Nebst den

Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 40. Heidelberg. Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 1921. 30 S. 8.

Die Schwierigkeiten, mit denen die Kommission schon bisher bei ihrer Veröffentlichungstätigkeit zu kämpfen hatte, haben neuerdings infolge der fortdauernd zunehmenden Geldentwertung sich noch weiter vermehrt. Es wird vorerst unmöglich sein, die »Neujahrsblätter«, wie geplant war, wieder aufzunehmen, und selbst die unveränderte Fortführung der »Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins« erscheint gefährdet. Die Sorge um die letztere veranlasste die Plenarversammlung in einer besonderen Entschliessung auszusprechen, dass sie als ihre erste und dringlichste Aufgabe die Fortführung dieser Zeitschrift in dem bisherigen Umfange betrachte und dass sie den Wunsch und die Hoffnung hege, dass im Einvernehmen mit der Regierung Mittel und Wege gefunden würden, dieses Ziel zu erreichen.

Auch die unter der Leitung der Oberpfleger von den Pflegern der Kommission im Interesse der Ordnung und

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Verzeichnung der Gemeindearchive und grundherrlichen Archive begonnenen Arbeiten mussten unter den gegebenen Verhältnissen verschiedene Einschränkungen erfahren.

Aus Anlass ihrer Tagung wählte die Kommission zu ordentlichen Mitgliedern Professor a. D. Dr. Harry Breßlau in Heidelberg und Professor Dr. Franz Schnabel an der Technischen Hochschule in Karlsruhe, zum ausserordentlichen Mitglied Dekan und Stadtpfarrer Dr. Karl Rieder in Bonndorf und zum korrespondierenden Mitglied Oberarchivrat Dr. Hans Kaiser in Potsdam. Zum Sekretär der Kommission wurde Geh. Archivrat Dr. Krieger auf weitere fünf Jahre gewählt. Die Wahlen fanden die Bestätigung der Regierung.

Der Sekretär der Badischen Historischen Kommission.
Krieger.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Über den Quellenwert und Verfasser des sogen. »Heidelberger Gesprächbüchleins für Studenten« (manuale scholarium, um 1490).

Von

Gerhard Ritter.

Die Ende des 15. Jahrhunderts in Deutschland massenhaft aufkommenden lateinischen Gesprächbüchlein für Partikularschüler und jüngere Studenten gehören zu den lebendigsten und anschaulichsten Quellenzeugnissen, die wir zur Geschichte der äusseren Lebensformen an spätmittelalterlichen Schulen und darüber hinaus zur Geschichte des deutschen bürgerlichen Lebens jener Zeit überhaupt besitzen. Die Tatsache ihrer raschen Verbreitung hängt mit dem empfindlicher gewordenen Sinn der humanistisch angeregten Kreise für reine Latinität zusammen; noch stärker aber lässt sie die jetzt überall einsetzende Kritik am herkömmlichen Unterrichtsbetrieb erkennen. Man will den lateinischen Sprachunterricht an Stelle der traditionellen Schinderei mit grammatischen Merkversen und logischen Erörterungen mehr auf den praktischen Bedarf des täglichen Lebens zuschneiden. Längere Zeit überwiegt dieses rein praktische Interesse bei weitem; von der neuen klassizistischen Sprachkunst selber ist noch wenig oder gar nichts zu spüren. Zumal von dem ältesten gedruckten Studentendialog gilt dies: dem sogenannten »Heidelberger« manuale scholarium (das Fr. Zarncke 1857 nach Wiegendrucken der Münchener Bibliothek herausgab[1]) — trotz geflissentlicher Verbeugungen des Autors vor der literarischen Tagesmode, die in ihrer

[1]) Die deutschen Universitäten im Mittelalter. I. Leipzig 1857.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

steifen Eleganz und gesuchten Förmlichkeit beinahe erheiternd wirken[1]). Seine Entstehung ist offenbar mehr dem glücklichen Geschäftssinn eines Schulmannes, Bursenhalters oder Buchhändlers zu verdanken, der die neue Kunst des Buchdrucks in den Dienst eines längst empfundenen (und schon in früheren Epochen durch handschriftliche Publikationen befriedigten) Bedürfnisses zu stellen wusste, als pädagogischem Eifer um Verbesserung der Schulsprache. Was den besonderen Charakter und Reiz des Büchleins im Unterschied zu späteren ähnlichen Produkten der eigentlichen Humanisten ausmacht, ist gerade die Sorglosigkeit und naive Treue, mit der hier das auf mittelalterlichen Universitäten herkömmliche, bequeme und halbbarbarische Schullatein, der Umgangston des täglichen Lebens, in jeder kleinsten Wendung nachgeahmt wird. Die Scholaren, die hier auftreten und ihre Schülernöte, ihre Liebesabenteuer und Streiche miteinander beraten, leben vor unsern Augen, als wären sie gestern aus einem Schlummer von vier Jahrhunderten erwacht. Keine nachträgliche Dichterphantasie würde ausreichen, sie uns so echt und unmittelbar wiederzuerwecken, wie sie selber sich hier äussern. Da ist nichts von kunstvoll stolzierender Rhetorik, nichts von angequälter Schwärmerei für ciceronische Phrasen: da ist die Naivität und der Schalk, die Mühsal und der geniessende Leichtsinn, die kleinbürgerliche Bedrängtheit und die derbsinnliche Lebenslust, die Roheit und die unverwüstliche Frische altdeutschen Studentenlebens selber, mit allen qualvollen und komischen Zügen seiner verfallenden halbmönchischen Lebensformen. In gewissem Grade besitzen wohl auch die anderen Schülerdialoge der Zeit[2]) diese Vorzüge: ihr Zweck, dem Gebrauch des täglichen Lebens zu dienen, bedingte das. Aber in wenigen andern Schriften wirkt die Unbefangenheit des Autors so natürlich, tritt die lehrhaft-moralisierende Tendenz so stark zurück, wie in der unseren. Moderne pädagogische Gewissenhaftigkeit mag sich darüber

[1]) Vgl. l. c. p. 16, 10, 22; p. 42, 24 u. ö. — [2]) Vortreffliche Übersicht und Zusammenstellung (mit ausführl. Inhaltswiedergaben) s. bei A. Bömer, Die latein. Schülergespräche der Humanisten (c. 1480—1564) I—II. = Kehrbachs Texte u. Forsch. z. Gesch. d. Erz. u. d. Unterr. I, 1897/9.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

entsetzen; dem urwüchsig-derben Empfinden jener Tage entsprach sie gewiss vortrefflich, wie die hohe Zahl der Auflagen (nicht weniger als 13 Ausgaben innerhalb von etwa 10 Jahren sind nachweisbar!) beweist. Je farbiger, anschaulicher, kräftiger die Schilderung, um so enger ist freilich der Gesichtskreis. Wenn unter den Händen des Erasmus die Form des Schülerdialoges sich zu einer grossangelegten Zeitsatire erhob, die in jeder Neuauflage ihr Thema noch erweiterte, so bleibt unser Büchlein von so hohen Absichten weit entfernt. An Satire fehlt es freilich auch ihm nicht; der anonyme Verfasser ist offenbar ein junger Magister oder Bakkalar, dem nichts lieber aus dem Munde geht, als eine Respektlosigkeit gegen die Autorität der hochmögenden Ordinarien. Es ist die nüchterne, unbesorgte Respektlosigkeit des gesunden Menschenverstandes, der man in der ganzen volkstümlichen Literatur jener Epoche begegnet. Unwillkürlich fühlt man sich diesen Dialogen gegenüber an gewisse Szenen der Fastnachts- und Osterspiele erinnert, in denen die Personen ähnlich auf- und abtreten und ihre unbefangene, sehr weltliche Kritik bestehender Autoritäten an den Mann bringen. Trotz aller prosaischen Kleinlichkeit im einzelnen gehörte doch diese kritische Einstellung der Geister im ganzen (nach Rankes Wort) zu den besten Vorzügen einer Generation, die berufen war zur Reformation der Welt.

Der Quellenwert des Büchleins als Zeugnis für das studentische Leben und Treiben an spätmittelalterlichen Hochschulen ist denn auch lange Zeit unbestritten geblieben. Die darin enthaltene älteste uns überlieferte Beschreibung einer »Fuchsentaufe« ist schon im 17. Jahrhundert mehrfach abgedruckt und seitdem unzählige Male in abgeleiteten Darstellungen wiederholt oder doch benutzt worden. Über diese studentischen Dinge hinaus hat Prantl in seiner grundlegenden »Geschichte der Logik im Abendlande« auch die Mitteilungen des Schriftchens über den spätscholastischen Lehrbetrieb als originales Quellenzeugnis verwertet: die Erörterungen der beiden Gesprächspartner über den Unterschied und das gegenseitige Wertverhältnis von via antiqua und via moderna dienten ihm zur Bestätigung seiner auf

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

anderem Wege[1]) gewonnenen Ansicht über das Wesen dieser beiden Schulrichtungen. Erst neuerdings hat man den Quellenwert der Schrift in starken Zweifel gezogen, und zwar in einem doppelseitigen Angriff: der Literarhistoriker Böhmens, R. Wolkan, hat die Verfasserschaft für einen Chemnitzer Schulmeister beansprucht, als ursprünglichen Schauplatz der Dialoge nicht Heidelberg, sondern Leipzig bezeichnet und ihnen damit jede Bedeutung für die Heidelberger Universitätsgeschichte abgesprochen[2]); anderseits hat der (im Kriege gefallene) Erfurter Stadthistoriker Fr. Benary Tendenz und geistige Haltung des Ganzen als derartig minderwertig hingestellt, dass die Schrift als ernsthaftes Zeugnis geschichtlicher Zustände überhaupt nicht mehr in Betracht käme[3]).

Aber weder der eine noch der andere Kritiker versucht eine erschöpfende quellenmässige Begründung seiner Ansicht; das grosse Interesse, das unsere Schrift für die deutsche Universitätsgeschichte wie für die Inkunabelforschung besitzt, lässt daher eine neue Untersuchung ihrer Autorschaft und ihres Quellenwertes geboten erscheinen.

Überschaut man die gesamte Literatur der Dialogbüchlein in ihren kulturgeschichtlichen Zusammenhängen, wie wir es vorhin versuchten, so begreift man schwer die moralische Entrüstung, mit der Benary das Heidelberger Manual in seitenlangen Wiederholungen übergiesst: da soll es sich um eine »ganz gemeine Tendenzschrift« eines feigen humanistischen Anonymus handeln, der »die in ihrer Urteilslosigkeit hilflose Jugend« durch laszive Zweideutigkeiten für sich gewinnen will, ihre scholastischen Lehrer »aus dem Hinterhalt mit Kot bewirft«, für seine Amateurstudien aber Reklame macht usw. Es hat keinen Zweck, auf das einzelne dieser moralischen Angriffe näher einzugehen. Wer den Humor dieses halb übermütigen und dreisten, halb ängstlichen und devoten Tones der Schülergespräche nicht

---

[1]) Nämlich vor allem aus dem Studium Joh. Gersons, s. Geschichte der Logik IV, 147 ff. — [2]) Geschichte d. deutschen Lit. in Böhmen bis z. Ausg. d. 16. Jahrh. Prag 1894, S. 159—164. — [3]) Zur Geschichte d. Stadt u. Universität Erfurt im Ausg. des Mittelalters, bes. Teil: Via antiqua und via moderna auf den deutschen Hochschulen des Mittelalters. Gotha 1919.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

erfassen kann, dem bleibt freilich der Sinn des Ganzen verschlossen. Die Magister des 15. Jahrhunderts hätten schwerlich die Erregung Benarys geteilt; ein Blick in den Inhalt der zahlreichen von Bömer mitgeteilten Gesprächsbüchlein lässt das erkennen; es ist trotz moralischer Betrachtungen doch meistens ein ähnlicher, lustig-unbekümmerter, sehr wenig ängstlich moralischer Ton, der darin herrscht, nirgends eine Scheu vor nackten Natürlichkeiten. Gewiss: auf unser Empfinden wirkt vieles davon verletzend, ja roh und schamlos. Aber wer die volkstümliche dramatische Literatur jener Epoche kennt, weiss auch, das diese Zuchtlosigkeit zum Stile der Zeit gehörte; wer da verdammen will, hat es schwer, Gradabstufungen des Unanständigen herauszufinden. Vollends von einer unehrlichen Propaganda für die humanistischen »Amateurstudien«, von einem schlauberechneten Verächtlichmachen der scholastischen »artes« kann im Ernste nicht die Rede sein. Das bedarf für einen Leser, der das Ganze ohne Vorurteil aufnimmt, keines besonderen Beweises. Der Autor versucht nicht mehr, als eine Verteidigung des neuen »poetischen« Unterrichts, gegen die Angriffe der Aristoteliker[1]); die scholastische Lehrmethode als Ganzes wird überhaupt nicht in Betracht gezogen, geschweige denn bekämpft.

Die moralische Anzweiflung des Wertes unserer Quelle ist also nicht ernst zu nehmen; um eine Tendenzschrift handelt es sich keinesfalls. Gewichtiger und weit schwerer zu beantworten ist die von Wolkan aufgeworfene und verneinte Frage, ob diese Schülerdialoge auch irgendwelchen besonderen Wert für das Verständnis lokaler Verhältnisse und insbesondere des Gegensatzes zwischen den scholastischen Schulrichtungen in Heidelberg besitzen. Um das zu beurteilen, wird es in erster Linie nötig sein, wenn nicht den Autor, so doch wenigstens den Ort und die Zeit[2]) der Ent-

[1]) Bei Zarncke p. 16. — [2]) Auf die Frage der Entstehungszeit gehe ich im folgenden nicht näher ein. Sie ergibt sich aus den unten mitgeteilten Datierungen der Drucke und den von Zarncke 224 zusammengestellten Anhaltspunkten des Textes von selber annähernd, sobald der Entstehungsort und Verfasser festgelegt ist. Auf die von Bömer (17) und W. Fabricius (Die akademische Deposition, p. 8) angeführten grossen Heidelberger Turniere von 1481

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

stehung möglichst genau zu bestimmen. Benary freilich erklärt die Frage nach dem Entstehungsort und der ältesten Fassung für sachlich ganz bedeutungslos. Sie ist es in der Tat für den, der das Ganze für einen blossen »Ulk« hält, den niemand ernst genommen habe. Schon das Titelbild auf zwei Kölner Ausgaben, das einen Lehrer mit einem Vogel auf der Schulter zeigt, soll das andeuten[1]). Nun ist das letztere Argument ein Missverständnis; der betreffende Holzschnitt könnte eher auf die entgegengesetzte Auffassung hinleiten[2]). Aber auch der Inhalt des Büchleins berechtigt nicht dazu, es nur als Scherz aufzufassen; man müsste denn sämtliche Schülerdialoge der Zeit ihres lustigen Tones wegen für blossen »Ulk« erklären. Der richtige Standpunkt lässt sich nur dann gewinnen, wenn man den ursprünglich beabsichtigten Zweck dieser Büchlein im Auge behält: sie wollen gar keine Schilderung einmaliger konkreter Verhältnisse darstellen, sondern dem Benutzer, d. h. irgendwelchen deutschen Studierenden, einen möglichst handlichen und reichhaltigen Vorrat von lateinischen Wendungen für alle Lebenslagen darbieten. Nur weil und nur insoweit als die Verfasser ihre Gesprächsstoffe aus dem Umkreis ihrer konkreten täglichen Erlebnisse entnahmen, darf der moderne Benutzer darauf rechnen, in diesen Gesprächen ein Stück

(vgl. das »principes veniunt«, 42, 17 und die »hastiludia« 43, 29) ist m. E. kein Wert zu legen. Derartige Festlichkeiten ereigneten sich in Heidelberg sehr häufig, und nicht nur in Heidelberg.

[1]) l. c. 39, 42. — [2]) Es handelt sich um den der Inkunabelbibliographie wohlbekannten und viel erörterten sogen. »Accipies«-holzschnitt der Kölner Offizin von Heinrich Quentell, den dieser in den Jahren 1790—95 für alle möglichen Publikationen verwendete und der für andere Druckereien mehrfach nachgeschnitten wurde. Der Heiligenschein um den Kopf des Lehrers, die auf seiner rechten Schulter sitzende Taube (Symbol d. hl. Geistes!) und die Inschrift des Spruchbandes (Accipies tanti doctoris dogmata sancti) deutete man früher auf Gregor den Gr., den Patron des Schulwesens (vgl. Vouillième, Der Buchdruck Kölns b. z. Ende des XV. Jahrh., Bonn 1903, p. XLVIII), während eine neuere Untersuchung dargetan hat, dass der hl. Thomas gemeint ist (vgl. Schreiber u. Heitz, Die deutschen Accipies- und Magister cum discipulis-holzschnitte, Studien z. deutschen Kunstgesch. H. 100, Strassb. 1908, p. 22 ff.). — Die Berufung Benarys darauf, dass ein Berliner Exemplar der Druckausgabe b' mit den Epistolae obscur. virorum zusammengebunden (!) ist, um damit den satirischen Charakter des Werkes zu beweisen, bedarf keiner Widerlegung.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

wirklichen Lebens in dem Sinne sich wiederholen zu hören, dass bestimmte, örtlich und zeitlich festzulegende Verhältnisse vorausgesetzt werden. Was Fiktion, was Wirklichkeitsschilderung ist, wird sich darum im einzelnen Falle schwer entscheiden lassen, und deshalb dürfen diese Dialoge auch niemals als primäre, sondern nur als sekundäre Quelle, zur Stützung oder Schwächung anderswie begründeter Vermutungen verwandt werden. Mit dieser Einschränkung aber ist es recht wohl möglich, nach Ort und Zeit und den besonderen Verhältnissen zu fragen, aus deren unmittelbarer Beobachtung der Autor geschrieben hat.

Weder Prantl[1]) noch Zarncke war es zweifelhaft, dass Heidelberg als Schauplatz unserer Gespräche vorzustellen sei. Und in der Tat sind die allerkonkretesten Anspielungen auf Heidelberger Verhältnisse, die sich durch das ganze Buch in der von Zarncke edierten Textgestalt hinziehen, gar nicht zu verkennen. Ihre Zusammenstellung, wie sie Zarncke S. 224/5 gibt, lässt sich noch erweitern. Statuten werden erwähnt, die tatsächlich in Heidelberg (ähnlich freilich auch anderswo) in Geltung waren[2]). Die vorkommenden Magisternamen lassen sich zwar nicht mit Sicherheit auf bestimmte Persönlichkeiten beziehen (das musste wohl auch ein Heidelberger Autor vermeiden); aber sie finden sich in sehr ähnlicher Form in der Matrikel wieder[3]). In dem Magister Jodokus, der Skotist ist und den niemand leiden kann (11, 32 und 14, 34) möchte man Jodokus Aichmann wiedererkennen, der sich als Führer der via antiqua 1452 im Fakultätsrat der Artisten sehr missliebig gemacht hatte und den noch im folgenden Jahre ein kurfürstliches Gebot vor der lärmenden Opposition der Studenten der

[1]) Gesch. d. Logik IV, 188. — [2]) S. 11, 15 ff.: eidliche Verpflichtung der Examenskandidaten, die von ihnen versäumten Lektionen zu bekennen, s. Statutenrevision von 1444, Heidelberger Urkundenbuch, ed. Winkelmann, I, p. 153, 40 ff. u. ö.; 28, 29 f.: Verbot f. d. Burseninsassen, ohne dringenden Grund die Küche zu betreten, vgl. UB. I, 111, 37 f. u. ö. Das Verbot der Züchtigung älterer Scholaren (32, 31) vermag ich dagegen einstweilen nicht zu dentifizieren. — [3]) Jod. Rechenmacher: immatr. 1451, Toepke I, 270. — Jodocus Swicker, 1451, Toepke I, 267; Cristannus Swyczer 1461, ibid. I, 305, ähnlich klingende Namen öfter. Ein Conradus Schuitzer, Humanist, ist mir freilich nicht bekannt.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

»modernen« Schulrichtung schützen musste. Allerdings war er Thomist, nicht Skotist, wie die Statuten der Predigerburse zeigen[1]). Auch könnte die Wut der Scholaren über das strenge Regiment, das die Theologen in der Burse führen (29, 9) recht wohl auf die besonderen Verhältnisse der soeben genannten Burse hindeuten[2]). Auf die häufige Erwähnung von Heidelberger Örtlichkeiten kommen wir noch zurück.

Nun ist aber seit Zarnckes Ausgabe eine Leipziger Fassung des »manuale scholarium« bekannt geworden, die der Chemnitzer Schulrektor Paul Schneevogel (Niavis) »herausgegeben« hat (»edidit«)[3]). Darin finden sich statt derjenigen Heidelberger Lokalanspielungen, die sich offen als solche geben, andere, die sich auf Leipziger Lokalitäten beziehen. R. Wolkan betrachtete diese Ausgabe als die Urfassung des Handbüchleins; die von Zarncke benutzten Drucke wären sämtlich als Nachdrucke dieser Originalarbeit Schneevogels anzusehen, in denen ein Heidelberger Bearbeiter die Leipziger Lokalanspielungen nachträglich durch Heidelberger Namen ersetzt hätte. Um die Richtigkeit dieser These nachzuprüfen, bleibt nichts übrig, als die sämtlichen vorhandenen Drucke des manuale scholarium sorgfältig miteinander und mit den Drucken Schneevogels zu vergleichen, da sie sämtlich anonym, undatiert und ohne Angabe des Druckortes und Verlegers erschienen sind.

Zarncke benutzte zu seiner Ausgabe ausschliesslich die fünf in München vorhandenen Inkunabeldrucke Hain* 10735—9; eine sechste von ihm im kritischen Apparat erwähnte und vermisste Ausgabe von Martin Flach, Strassburg 1481, in der er die Urfassung vermutete (Panzer I, 23, nr. 35, Hain 10740), existiert tatsächlich nicht, sondern ist inzwischen als bibliographische Fälschung des Lilien-

[1]) Vgl. über Jodokus Aichmann u. d. Heidelberger Predigerburse meine Abhandlung: »Studien z. Spätscholastik, II: Via antiqua und via moderna auf den deutschen Universitäten des XV. Jahrh.«, cap. II, 1. — in den Sitzungsberichten der Heidelberger Akad. d. Wissensch. 1922, (erscheint soeben). — [2]) Hierzu ist zu beachten, dass der Autor seine thomistische Parteistellung erkennen lässt (S. 13, Z. 26 u. ö.) und dass die Predigerburse thomistisch war! — [3]) Als ersten Teil von dessen »Latina ydeomata« mit dem Sondertitel: »Latinum ydeoma, quod pro novellis edidit studentibus« s. Bömer, l. c. 27.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

felder Bibliothekars Pater Hanthaler erwiesen[1]). Eine genaue Vergleichung der Textgestalt der Münchener Exemplare ergibt nun, dass sie sich sämtlich auf einen einzigen dieser Drucke zurückführen lassen, den Zarncke selbst seiner Ausgabe zugrunde legte und mit A bezeichnete: Hain* 10738. Hain (und danach Zarncke) schreibt diesen (technisch recht klaren, mit verhältnismässig wenig Abbreviaturen gesetzten und mit roter Initiale zum ersten Kapitel gezierten) Druck mit Unrecht dem Conrad Dinckmut in Ulm zu; in Wahrheit stammt er aus der Offizin des H. Knoblochtzer in Heidelberg[2]). Damit erklären sich die in allen von Zarncke benutzten Wiegendrucken wiederkehrenden Heidelberger Lokalanspielungen auf sehr einfache Weise. Denn an der Abhängigkeit der anderen genannten Ausgaben von A kann kein Zweifel bestehen. Meine erneute Vergleichung hat die Richtigkeit dieses Zarnckeschen Ergebnisses in allen Punkten bestätigt. Am nächsten steht A die Ausgabe Hain* 10739 (a), die fast in allen Einzelheiten mit ihr zusammengeht; nach Vouillième stammt dieser Druck vermutlich von K. Hist in Speier, und ist später als A (auf 1493—9) anzusetzen[3]), was übrigens auch die Textgestalt vermuten lässt[4]). Die drei übrigen Drucke gehören, wie Vouillième erwiesen hat[5]), der Kölner Druckerei von Heinr. Quentell an, und zwar — den Drucktypen nach — in der zeitlichen Reihenfolge: Hain* 10737 (b′), 10736 (b″), 10735 (b‴). Auch hier lässt sich die zeitliche Reihenfolge gleichzeitig aus dem gegenseitigen

[1]) Durch W. Fabricius, Zeitschr. f. Bücherfreunde III, 1, S. 99 ff. (1899/1900), danach bei Vouillième: Die deutschen Drucker d. 15. Jahrh. (= Monum. Germ. et Italiae typographica, Textband), Berlin 1916. — [2]) Herr Prof. Vouillième-Berlin schreibt mir darüber: »Es ist . . . wie schon in meinem Berliner Katalog unter nr. 1208 zu ersehen, ein Druck von H. Knoblochtzer in Heidelberg. Das kleine Signet ist allerdings nicht dasjenige Knoblochtzers, aber auch nicht Dinckmuts, es ist überhaupt noch nicht erklärt und wohl nur ein Verlegerzeichen. Die Auszeichnungstype ist Knoblochtzers Type nr. 5, die Texttype 8* mit M 44 Gruppe »L rund mit 2 Dornen«.« Der Berliner Kommission f. d. Gesamtkatalog der Wiegendrucke bin ich für mehrfache bereitwillige Auskunft und weitgehende Unterstützung zu lebhaftem Dank verpflichtet. — [3]) Briefl. Mitteilung. — [4]) Vgl. Zarnckes Anm. zu 30, 10, die Personenverwechselung 20, 30 u. ö. — [5]) Der Buchdruck Kölns bis z. Ende d. XV. Jahrh. (Publ. d. Ges. f. rhein. Gesch. Kde. 24) Bonn 1903, nr. 777—79, p. CXIX—CXXII, p. 346/7.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Verhältnis der Texte erschliessen: b'' und b''' sind von b' abhängig, b''' hat deutlich einige Versehen, die sich in b' und b'' finden, korrigiert[1]). Nun ist aber schon der früheste Quentellsche Druck (b') nichts weiter als ein schlechter Nachdruck von A. Abgesehen von zahllosen Einzelheiten der Textgestalt[2]) lässt sich dies aus der fast unglaublichen Nachlässigkeit beweisen, mit der Quentell die Reihenfolge der Kapitel durcheinander brachte, indem er Blatt 9—14 seiner Vorlage in falscher Reihenfolge aneinander schob; an den Einzelheiten der Nahtstellen lässt sich infolgedessen die zufällige Seiteneinteilung von A in allen drei Kölner Drucken wiedererkennen[3]).

Für die Bestimmung der ursprünglichen Textgestalt sind demnach diese Kölner Drucke ohne jeden Wert. Dasselbe gilt von einem weiteren Drucke, den die Universitätsbibliothek zu Durham in England besitzt; Fassung des Titels, Titelholzschnitt und Kapiteleinteilung lassen mit Sicherheit erkennen, dass er zur Kölner Gruppe b'—b''' gehört[4]). Nach den Kölner Vorlagen wiederum sind zwei undatierte Drucke von R. Paffraet bzw. Jac. de Bréda in Deventer hergestellt, die also gleichfalls für unsere Untersuchung nicht in Betracht kommen[5]). Darüber hinaus ist von weiteren anonymen

[1]) Vgl. Zarncke S. 223 u. s. Anmerkungeu zu 9, 33; 14, 17; 30, 10; 45, 22; 48, 4. — [2]) Vgl. z. B. die Personenverwechselung Zarncke 20, 30, die sich nur in den von A (direkt oder indirekt) abgeleiteten Drucken, da aber auch durchgehends findet. — [3]) Vgl. dazu im einzelnen: Zarncke l. c. 223. — [4]) Diesen in der deutschen Literatur bisher nicht verzeichneten Druck hat sich die Inkunabelkommission, durch meine Anfrage veranlasst, soeben zu näherer Untersuchung übersenden lassen. Titelfasung genau wie b''', Quentellscher Titelholzschnitt A (Schreiber-Heitz 18), Kapitelüberschriften wie b'—b'''; den Drucktypen usw. nach ist die Chronologie der Quentellschen Drucke folgende: b' (um 1489), Durham (nach 6. 4. 1490), b'' (um 1491), b''' (um 1493). — [5]) Campbell, Annales de la typogr. néerlandaise usw. 1874, nr. 1214 f. = Copinger 3866; vorhanden: Wolfenbüttel (Qu. Helmst. 89). — Copinger nr. 3867; vorhanden: Oxford und Hildesheim, Bibl. d. Gymnas. Josefinum. — Ich habe beide Drucke verglichen. Ihre Abhängigkeit von den Quentellschen Vorlagen ergibt sich aus folgenden Merkmalen: 1. Form des Titels übereinstimmend mit b'—b''', nicht mit A a (vgl. darüber Zarncke l. c. 223). 2. Im Prolog mit b'—b''' gegen A a : . . . omnes doctrine in hunc sermonem sunt translate. 3. Genau dieselbe Verwirrung der Reihenfolge der Dialoge wie in b'—'''.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Ausgaben nur noch ein Exemplar des britischen Museums bekannt, das gleichfalls aus der Druckerei von R. Paffraet in Deventer stammen soll und nach der Beschreibung bei Copinger ebenso wie die vorhin genannte Ausgabe Paffraets zum Typus der Kölner Drucke zu gehören scheint[1]).

Tatsächlich gehen danach sämtliche uns bisher bekannten anonymen Einzelausgaben in letzter Linie auf die Heidelberger Ausgabe Heinrich Knoblochtzers (A) zurück. Wir sind also genötigt, deren Druckjahr nicht zu spät anzusetzen, um einige Jahre für das Erscheinen der vier Kölner Drucke freizuhalten, deren jüngster nicht später als höchstens 1495 angesetzt werden darf[2]) und deren ältesten (b′) Vouillième aus Gründen der Typenvergleichung sogar schon auf 1489/90 datieren möchte. Ich wage es nicht, eine eigene Vermutung über das Druckjahr auszusprechen; obwohl die Drucktypen auf eine spätere Zeit hinzuweisen scheinen[3]), wird man ein späteres Jahr als 1489/90 doch schwerlich annehmen dürfen.

Damit entfällt sogleich die Möglichkeit, die Priorität dieses Heidelberger Druckes vor der ältesten Ausgabe des Paulus Niavis zu erweisen. Von dessen »Latinum ydeoma, quod pro novellis edidit studentibus« ist zwar ausser drei undatierten Ausgaben auch eine auf 1494 datierte bekannt: der Textvergleich zeigt indessen, dass es sich dabei um einen jüngeren Druck handelt[4]), so dass diese Jahreszahl nicht für die Priorität der Heidelberger Ausgabe ins Gewicht fällt. Für die Datierung der ohne Jahreszahl erschienenen Drucke ergibt sich eine Grenze nach rückwärts aus dem vorausgeschickten Widmungsbrief an den Chemnitzer Priester Erasmus: Schneevogel sagt darin, er habe die von ihm

---

[1]) Proctor Early printed books nr. 9036 = Copinger 3865. Form des Titels (s. vorige Anmerkung) wie in b′—b‴. — [2]) b‴ und der Durhamer Druck zeigen den Accipies-holzschnitt, den Quentell 1495 wegen starker Abnützung durch einen neu geschnittenen Stock ersetzte. — [3]) Nach Voullième (brieflich), der die M [44]-typen bei K. sonst erst im Jahre 1493 findet, was natürlich hier viel zu spät ist. — [4]) Darüber s. weiter unten.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

schon früher gesammelten Materialien für den Lateinunterricht jetzt in einem Sammelband vereinigt und dabei verderbte Stellen (materiam corruptam) verbessert; im ganzen handele es sich um drei Stücke: das erste sei für angehende Studenten bestimmt, das zweite enthalte allerhand gemischten Gesprächsstoff, das dritte habe er »schon damals, als er noch in Chemnitz die Schule leitete«, als eine Art Wegweiser für den Sprachunterricht »dargeboten« (dedimus). Schneevogel verliess den Chemnitzer Schuldienst 1487[1]). Vor dem Erscheinen des Sammelbandes der »latina ydeomata« hatte er bereits ein ähnliches Gesprächbüchlein für kleine Lateinschüler (pro parvulis) verfasst; der dritte Teil der ydeomata enthielt ein weiteres für Partikularschüler, d. h. etwa »Mittelschüler«. Das Gesprächbüchlein »für angehende Studenten« erschien also hier im engsten Zusammenhang mit einer ganzen Reihe sich gegenseitig ergänzender Arbeiten desselben Verfassers. Der schreibgewandte und geschäftskundige Schulmeister, der auch die Vorzüge seiner zeitgemässen Unterrichtsmethode gelegentlich hell zu beleuchten verstand, hat später noch zahlreiche ähnliche Dialogbüchlein und Briefsteller abgefasst[2]) und darf als der fruchtbarste Spezialist auf diesem Gebiete in jenen Jahren gelten. Fasst man nur die Chronologie der Schneevogelschen Drucke ins Auge, soweit sie sich aus äusseren Anhaltspunkten erschliessen lässt, so spricht nichts gegen die Annahme, Heinrich Knoblochtzer habe den ersten Teil der Latina ydeomata des Niavis mit verändertem Titel und veränderten Lokalanspielungen bald nach Erscheinen als anonyme Schrift nachgedruckt und damit den Anstoss zu weiteren Nachdrucken in Köln und Deventer gegeben[3]).

---

[1]) Bömer l. c. 19 u. A.D.B. XXIII, p. 567/8. — [2]) Allein bei Hain werden von ihm 15 verschiedene Werke in zusammen 48 Ausgaben aufgezählt. — [3]) Die von W. Fabricius: Die ältesten gedruckten Quellen z. Geschichte des deutschen Studentums, Zs. f. Bücherfreunde, I, 1, p. 179, Sp. 2 u. 182, Sp. 1 gegen die Autorschaft Schneevogels vorgebrachten Argumente (Fehlen einer Urfassung des Niavis, die nur das erste Stück der Ydeomata enthält — Anonymität des »manuale«, bei P. N. sonst nicht üblich — Übereinstimmung der Heidelberger Anspielungen in sämtlichen bekannten Nachdrucken) sind nach meinen obigen Darlegungen sämtlich hinfällig.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Um so wichtiger ist ein genauer Vergleich der Textgestalt in der Heidelberger Fassung mit der des Niavis, um zu bestimmteren Ergebnissen zu kommen. Für diesen Zweck gilt es zunächst das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen Druckausgaben des Schneevogelschen Büchleins zu ermitteln; denn es wird notwendig sein, die älteste dieser Ausgaben dem Vergleich zugrunde zu legen. Im ganzen sind mir bisher drei verschiedene Druckausgaben bekannt, sämtlich bei Konrad Kachelofen in Leipzig erschienen[1]), von denen zwei undatiert sind. Ich bezeichne die auf 1494 datierte (Hain 11718), die ich in einem Exemplar der Münchener Staatsbibliothek benutzte[2]), mit M, die undatierte Ausgabe Hain 11716 (Universitätsbibl. Leipzig) mit L, eine weitere der Berliner preussischen Staatsbibliothek, die Hain und Panzer nicht aufführen, mit B. Nur B und M sind vollständige Ausgaben der in der Widmungsepistel erwähnten drei Ydeomata latina; L dagegen bringt zwar Titel (Latina ydeomata Magistri Pauli niavis) und Widmungsepistel genau wie die beiden anderen, schliesst aber tatsächlich schon am Ende des Latinum ydeoma pro novellis studentibus ab, und zwar mit dem Druckervermerk: »Et tantum de illo. Impressum Lipczk per Conradum Kachelouen«, der in B und M an dieser Stelle fehlt. Daraus lässt sich entnehmen, dass dieser Druck als Separatausgabe des ersten Teils aus dem grösseren Gesamtwerk, nicht etwa als blosses Fragment aufzufassen ist. Eben darum aber kann er nicht die älteste Ausgabe darstellen; vielmehr muss diese — entsprechend dem Titel und der Widmungsepistel — eine Sammlung von drei Dialogbüchlein gewesen sein, d. h. den Umfang der Ausgaben B und M gehabt haben.

Für unsere weitere Betrachtung scheidet nun der Druck M sogleich aus, weil er zweifellos dem Druck A und offen-

[1]) Aufgezählt bei Bömer, l. c. 27, N. 1; dort ist irrtümlich angegeben, die Universitätsbibl. Leipzig besitze Hain 11717 (statt 11716). Hain 11717 ist offenbar ein bibliographisches Versehen. Latina ideomata (Mehrzahl!) »pro parvulis« sind sonst nirgends nachgewiesen; die Angabe »18 ff« lässt Verwechselung mit Hain 11716 vermuten. — [2]) Ausserdem vorhanden in: Breslau, Dresden, Göttingen, London, Wien.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

sichtlich auch der Ausgabe B zeitlich nachsteht[1]). Und ein genauer Vergleich von B mit L lässt erkennen, dass wahrscheinlich L die ältere, keinesfalls aber B die älteste Ausgabe darstellt[2]).

Wir hätten demnach den Druck L als den vermutlich ältesten erreichbaren unserer Vergleichung zwischen der Leipziger und der Heidelberger Fassung zugrunde zu legen. Da jedoch sein Prioritätsverhältnis zu B nicht sicher feststeht und da er ja in keinem Fall als die erste Auflage des Schneevogelschen Werkchens gelten darf[3]), wird es sich empfehlen, daneben sogleich auch B heranzuziehen. Hat man das Original nicht selber zum Vergleich in der Hand, so zieht man besser mehrere als nur eine Kopie zu Rate.

Nun springt schon bei flüchtiger Betrachtung in die Augen, dass es sich keinesfalls um einen einfachen Nachdruck der Heidelberger Ausgabe nach der Leipziger Vorlage oder umgekehrt gehandelt haben kann, sondern dass wir zwei verschiedene Bearbeitungen vor uns haben. Der Neubearbeiter hat sich nicht damit begnügt, die lokalen Anspielungen der Vorlage seinem Zweck entsprechend umzugestalten, sondern hat den Text im einzelnen recht frei und oft willkürlich behandelt und obendrein Anordnung und Umfang des Ganzen erheblich abgeändert. Immerhin

---

[1]) Die Abbreviaturen, die B zeigt, werden von M grossenteils aufgelöst. — Bl. 5b, Z. 6 hatte B sinnlos ein »bar« (in Minuskel) eingeschoben, offenbar ein Druckfehler im Anklang an das unmittelbar voranstehende: »proficiscar«; das wird von M als Bar[tholdus] sinnwidrig missverstanden! — [2]) Einige sinnentstellende Lücken, die B aufweist, fehlen in L; statt dessen finden sich dieselben Worte, die man auch in A antrifft (und wohl auch in der Urfassung zu vermuten hat): Audio — eamus visum (vgl. Zarncke, 42, 18—19); nequaquam — persequuntur (14, 34); tam magnam diffusamque st. (B): tam diffusamque (16, 34). Diese Lücken sind allerdings auch in M (offenbar nach der Urfassung) bis auf eine ergänzt, ohne dass dadurch die Posteriorität von M gegenüber B zweifelhaft würde; aber charakteristisch ist, dass dort die nachbessernde Hand die ganz unauffällige Lücke Audio — eamus visum (42, 18—19) übersehen hat, L dagegen die Worte bringt. — [3]) Das macht ausser den oben angeführten Gründen auch ein Versehen in der Überschrift des prologus wahrscheinlich (Ausfall der Worte: in latinum ydeoma). Diese Lücke ist in B und M wieder ergänzt. — Wir haben also ausser den Nachdrucken von Köln und Deventer mindestens vier Leipziger Ausgaben anzunehmen, deren späteste 1494 erschienen ist! Schon diese Tatsache macht es recht unwahrscheinlich, dass A (Datierung s. oben!) die älteste Fassung darstellen sollte.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

sind diese Abweichungen nicht so stark und nicht von der Art, dass sie es unmöglich machten, die Textgestalt der verschiedenen Ausgaben auf ihre gegenseitige Abhängigkeit miteinander zu vergleichen. Und gerade aus den beabsichtigten Änderungen mag sich dann ein Hinweis darauf ergeben, auf welcher Seite wir den Verfasser unserer Schrift zu suchen haben.

Bei der Textvergleichung ist nun von vornherein zu beachten, dass eine unmittelbare Abhängigkeit des Druckes A von L oder B (der zweiten, dritten oder späteren Auflage Kachelofens) höchst unwahrscheinlich, die umgekehrte aber (L oder B von A abhängig) so gut wie ausgeschlossen ist; denn natürlich druckte Kachelofen in späteren Auflagen sich selber, nicht fremde Vorlagen nach. Wir haben mit der Existenz einer bisher unbekannten Leipziger Urausgabe zu rechnen, deren Züge sich auf beiden Seiten — in A wie in L und B — wiederfinden müssen. Denn entweder beruhte diese Vorausgabe auf A bzw. einem Vorgänger von A als ihrer Vorlage, oder umgekehrt.

Der Textbefund zeigt uns zunächst, dass A für die Leipziger Fassung keinesfalls als Vorlage gedient haben kann. Denn A weist eine Reihe sinnentstellender Fehler auf, deren Verbesserung in L und B sich schlechterdings nicht erklären lässt, wenn die Leipziger Urausgabe keinen besseren Text kannte als A.

A sinnlos: non flet; L u. B richtig: num flet? (= Zarncke, 6, 21)[1])

A sinnlos: cum; L u. B richtig: tum (7, 10)

A: predicamenta que principia sunt; L u. B richtiger: predicamentaque (13, 19)

A sinnlos: enunctiationi; L u. B richtig: enucliatim (14, 1)

A sinnlos: in ea coniectura est; L u. B richtig: mea coniectura est (14, 17)

A sinnlos: tn̄ [tamen]; L u. B richtig: thomam (14, 17)

A: non iusticia; B besser: sed inscitia: L Druckfehler: sed niscitia (37, 16)

A sinnlos: in primo; L richtig: in patria; B gleichfalls: in p̄ria (Überschr. v. cap. 17 bzw. 13).

Diese Entstellungen in A machen nicht den Eindruck, als beruhten sie auf blosser Flüchtigkeit beim Abschreiben

[1]) Ich bezeichne auch im folgenden die zitierten Stellen nach Zarnckes Ausgabe (Seitenzahl + Zeilenangabe).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

von L oder B; sie weisen vielmehr ziemlich deutlich auf ältere Abbreviaturen in einer allen drei Ausgaben gemeinsamen Vorlage hin, die L und B richtig, A unrichtig aufgelöst hat. Sucht man den Verfasser in Leipzig, so begreift sich das leicht; sucht man ihn in Heidelberg, so ist man schon zu der — unleugbar recht künstlichen — Annahme genötigt, dass hinter A noch eine ältere, uns gleichfalls unbekannte Heidelberger Ausgabe gestanden habe[1]), von der zunächst die unbekannte Leipziger älteste Auflage des Niavis und dadurch vermittelt L und B abhängig gewesen seien. Zu einer solchen Annahme liegt sonst keinerlei Anlass in den Quellen vor; im Gegenteil verträgt sie sich nicht eben leicht mit der Tatsache, das der Kölner Nachdrucker sich nur A und keine frühere Heidelberger Fassung zur Vorlage genommen hat.

Das soeben gewonnene Ergebnis wird bestätigt durch eine sinnstörende Lücke, die A gegenüber L und B aufweist; sie kann nur durch mangelnde Sorgfalt bei der Abschrift entstanden sein, nicht aber auf willkürlichem Zusatz in L und B beruhen[2]). Auch dem Kölner Nachdrucker ist diese sie Lücke aufgefallen, und es ist sehr bemerkenswert, wie er ergänzt: frei nach Gutdünken[3]), während die Kachelofensche Ausgabe M bei der Verbesserung von B in ähnlichen Fällen die Urfassung bzw. einen der Urfassung näher stehenden Druck (etwa L) zu Rat gezogen hat (s. o. S. 17, A. 2).

Anderseits fehlt es nicht an Stellen, die unzweideutig beweisen, dass A nicht L oder B, sondern eine ältere Fassung als Vorlage benutzt haben muss:

A: cor dolorosum; L u. B sinnlos: cordolium (6, 19)
A: fructuosum; L u. B sinnlos: frutecosum (7, 13).

Alle Zweifel wären behoben, wenn die von uns gesuchte gemeinsame Vorlage für A, L und B eines Tages wieder

[1]) Eine solche Annahme vertritt W. Fabricius l. c., der aber nur A und B kennt und miteinander verglichen hat. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit seinem Aufsatz ist indessen nicht möglich, da er infolge Raummangel fast gar keine Einzelbelege bringt. — [2]) L u. B: parentes eius pauperculi sunt, non multum presidio esse possunt; manifesta, quantacum pecunia stare quidem annuatim possit. Bartoldus: Ut tibi verum dicam, ad minus ut habuerit 20 fl. usf. (45, 25); die Frage: manifesta — possit fehlt in A. — [3]) Quante pecunie sibi necessarie sunt? (Druck b', Bl. 13a, Z. 4 v. u.).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

auftauchen sollte. Sie zu erkennen, würde mit Hilfe der oben gesammelten Ableitungen wohl nicht allzu schwer sein. Gelegentlich ist man sogar versucht, aus gemeinsamen Fehlern der vorliegenden Drucke Rückschlüsse auf undeutlichen Satz oder Druckfehler der unbekannten Vorlage zu machen:

[vermutliche Urfassung: in ciphum . . . rostrum tuum venenificum velis intingere, s. Zarncke 6, 8]

A: iam ciphum . . .; L u. B: ac ciphum . . . beides sinnwidrig
A, L u. B: habundas possis st. habundans possis (27, 7)
A, L u. B: sinnlos placet st. patet (28, 4).

Solange indessen der vermisste Druck noch nicht gefunden ist, bleibt uns nur übrig, nach weiteren Erkennungsmerkmalen für die Verfasserschaft unserers Büchleins Ausschau zu halten. Denn wenn auch schon jetzt die grössere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass »Urfassung« und älteste Ausgabe der Latina ydeomata Paul Schneevogels identisch sind — unbedingt zwingend ist unser Beweis aus der Textvergleichung keineswegs geführt. Es bleibt noch der Versuch, durch sorgsame Erwägung der beabsichtigten, nicht auf Nachlässigkeit beruhenden Abweichungen, die die Heidelberger gegenüber der Leipziger Fassung aufweist, dem Problem näher auf den Leib zu rücken. Dabei liegt es nahe, zunächst einmal probeweise von der Voraussetzung aus zugehen, eine Leipziger Version sei in Heidelberg überarbeitet worden und nicht umgekehrt. Wie hätten wir uns diese Überarbeitung vorzustellen? Lässt sie sich mit einer gewissen inneren Wahrscheinlichkeit rekonstruieren und lässt sie sich wahrscheinlicher machen als der umgekehrte Vorgang?

Die Vorrede ist in B überschrieben: »Praefatio magistri Pauli Niavis in latinum ydeoma, quod pro novellis edidit studentibus«. Frühere Bearbeiter unseres Themas haben grossen Wert darauf gelegt, dass hier nur von »Herausgabe«, nicht von Verfasserschaft des »ydeoma« die Rede ist[1]). Sie übersehen, dass Schneevogel sich die Autorschaft zum mindesten der Vorrede ganz eindeutig zuschreibt. A setzt darum auch anstatt der Überschrift das eine Wort: »prologus«. Die

[1]) Bömer, l. c. 28. — W. Fabricius l. c. 180.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Vorrede selbst ist um 8 Zeilen gekürzt — ohne Entstellung des Sinnes, aber mit starker Beeinträchtigung des rethorischen Schwunges. Tatsächlich hätten es diese 8 Zeilen für Knoblochtzer unmöglich gemacht, mit einer Seite für den prologus auszukommen. — Besonders wichtig ist der Satz des Prologs: »ydeoma hoc latinum nuncupatum est«; damit ist freilich nicht das Buch, sondern die Gelehrtensprache gemeint. Aber auch so weist der Prolog auf den von Niavis gewählten Titel (Latina ydeomata), nicht auf die Heidelberger Benennung (manuale scholarium) hin; denn eben den Titel soll der Prolog erklären.

Im Texte des Hauptteils wimmelt es nun von kleineren und grösseren Abänderungen. Wir übergehen alles, was auf blosser Flüchtigkeit oder auf Willkür in der Wortwahl und Satzstellung zu beruhen scheint, ohne den Sinn zu ändern und ohne dass sich eine bestimmte Absicht daraus entnehmen liesse. Dann bleiben noch eine Menge Änderungen, bei denen offenbar die Absicht der Verbesserung vorliegt:

cap. 1.: Discipulus statt Bartoldus. — 4, 9 intersint st. interfuerint 4, 19—21: Verbessert wie bei Zarncke st. des unklaren Satzes in L: »antiquitus inductum est, siquando est beanii depositio, excitetur iocunditas quedam alacritasque animi, sed apparebit amaritudo«. — 4, 23: feram fehlt L und B. — 4, 27: ne st. non. — Überschrift v. cap. 2: Bartoldus st. Arnoldus. — 27, 17: wörtl. Zitat wie bei Zarncke st. des ungenauen Zitates in L und B: »quod et dii et homines pecunia corrumpuntur«.

Das sind nur einige Stichproben, die illustrieren sollen, wie der Heidelberger Bearbeiter mit Bewusstsein bessernde Hand anzulegen suchte; wo er aber gegenüber L verderbten Text bietet — und das ist sehr häufig der Fall — lässt sich die Verderbnis, soviel ich sehe, regelmässig wo nicht aus L, so doch aus einer vorauszusetzenden Urfassung ableiten, die L sehr nahe steht. Viel wichtiger sind die Zusätze und Auslassungen, die Änderungen des Lokalen und die Umstellung in der Anordnung der Kapitel.

In Kapitel 2 erweist sich 6, 22: »et dicebat« ... bis 6, 33: »ipsa protulit« als eingeschobener Zusatz von A gegenüber L und B: Inhaltlich eine besonders rohe und lustige Verspottung des Fuchsen und seines Lateins. Der

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Zusammenhang des Gesprächs wird dadurch fühlbar unterbrochen. Noch roher und im Zusammenhang störender ist der Zusatz 9, 11—25. Dagegen ist 10, 5: »tuos inquam« — 10, 10: »reconsilias« nur die weitschweifigere Ausführung einer knapperen Fassung in L und B — wieder in sehr übermütigem Tone. — Im Kapitel 3 sind die Magisternamen geändert (Petrus st. Conradus, Jakobus st. N, Johannes st. Nicolaus, N. st. Vincentius). Das ist für uns belanglos. Schwerer zu beurteilen ist dagegen die Änderung 11, 33: »prope valvam ecclesie sancti spiritus« st.: »prope valvam in auditorio«. Hier scheint die Heidelberger Fassung mit ihrer konkreteren Lokalbezeichnung in der Tat den Vorrang zu verdienen; es ist dies das stärkste aller für die Priorität von A. sprechenden Argumente. Immerhin ist die Lage des Auditoriums »prope valvam (sc. contubernii oder dgl.)« vielleicht noch klarer bezeichnet als mit »prope valvam ecclesie S. Spir.«; diese Tür diente den Heidelbergern als »schwarzes Brett«; ihre Zitierung mochte darum dem Bearbeiter besonders geläufig sein. — Kapitel 5 bringt wiederum einen in Heidelberg geläufigen Namen: Conr. Schuitzer st. Erhardus (15, 11). — Kapitel 6 ersetzt das Leipziger Peters- bzw. Grimmaische Tor durch die porta S. Jacobi bzw. porta inferior, den »flumen« durch den »Neckarus[1])«. Dass man in Leipzig das Vieh durch das Peterstor ad aquam, d. h. doch wohl zur Pleisse trieb, und dass der Weg in die Auen durch das Grimmaische Tor weiter war, als durch das Peterstor, leuchtet ein. Weniger zweifellos erscheint die entsprechende Umdeutung für Heidelberg. — In Kapitel 7 sind ein paar Sätze fortgelassen, die ein ungünstiges Licht auf die Eitelkeit der Vertreter »moderner Schulansichten« werfen[2]); man erinnert sich dabei,

[1]) Die Warnung vor dem »reißenden Wasser« des Flusses kehrt in mehreren Dialogen des Niavis wieder; es braucht uns darum nicht zu stören, dass hier anscheinend auch die Pleiße als »flumen periculosum« bezeichnet wird. —
[2]) Nach 20, 30 folgt: et, quantum sentio, pocior ista est ratio, quod ipsi nihil preter modernitatem intelligunt, ne forte hunc modum viderentur ignorare; alios abiciunt, et sic litteratissimi apparent; sed abusio illa [in Erfurt] egit, ut doctrinam eorum reliqui et me vobis associare cupio. Camillus. Percepistine unquam in via aliquid antiquorum? Bart. Certe nihil. Cam. Cum perseveraveris, audies utilia dogmata, et alia, atque preceptores vestri [sc. Erfordienses] evomere solent.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

dass in Heidelberg die via antiqua sich in der Minderheit befand und die Beschimpfung der einen Schulrichtung durch die andere streng untersagt war. Der Bearbeiter mochte aber auch denken, dieser Zusatz könne sein Buch in Erfurt missliebig machen. Dass es sich hier tatsächlich um eine Auslassung und nicht um die Form der Urgestalt handelt, ist leicht daraus zu erkennen, dass sie zu einer Verwechselung der redenden Personen geführt hat, die dann in allen von A abhängigen Drucken (und nur da!) wiederkehrt. — Das 11. Kapitel ändert ohne viele Mühe den »dux Albertus« in »princeps noster Philippus«. — Bis dahin bot die Vorlage eine ergötzliche, dramatisch bewegte Szene aus dem Studentenleben nach der andern. Nun aber folgt bei Niavis im 12. Kapitel eine recht langweilige Zusammenstellung von formelhaften Wendungen für die Einladung von Respektspersonen zum Essen und im 13. ein Gespräch, das ganz unzweideutig von Leipziger Verhältnissen handelt. Der Heidelberger Bearbeiter spart sich beide Abschnitte bis ans Ende des Büchleins auf, um in seinen Kapiteln 12—13 mit den lustigen Schülergesprächen über Alltagserlebnisse unmittelbar fortzufahren, denen sich Kapitel 14—15 mit den höchst delikaten Unterhaltungen über die Weiber anschliessen. Nach deren Abschluss fühlt sich Niavis veranlasst, zwei ganze Kapitel (18—19), gewissermassen zur Abschwächung der bedenklichen Wirkung jener Unterhaltungen über die Frauenzimmer, mit moralischen Sentenzen zu füllen, in denen besonders eifrig (o Schalk!) über die verderbliche Wirkung des Verliebtseins für das Studium gezetert wird. Der Heidelberger Bearbeiter schenkt sich diese moralischen Betrachtungen mit ihrer Katerstimmung ganz, getreu seiner schon im 2. Kapitel beobachteten Neigung, die scherzhafte burleske Tendenz seiner Vorlage noch zu verstärken. Demselben Motive mag es zuzuschreiben sein, dass er am Schlusse seines 16. Kapitels (in L: Kap. 20) eine längere Unterhaltung fortgelassen hat, in der der nächtliche Kampf eines Studenten mit bewaffneten Strolchen, seine Überwältigung, Verwundung und sein Sterben geschildert wird — eine Szene, mit der Niavis das sonst so übermütig-burschikose Werkchen geradezu grausig ausklingen lässt.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Die beinahe künstlerische Abrundung bei Schneevogel ist nicht zu verkennen — mit dem Einzug des jungen Fuchsen auf die Universität hebt das Ganze an; durch alle Stadien seines Lebenswandels begleiten wir den Bruder Studio mit Behagen: von der Fuchsentaufe bis zum Bakkalariatsexamen — mit einem schnellen Ende des lustigen Gesellen bei nächtlichem Raufen geht es dann plötzlich aus. Das ist in der Heidelberger Fassung, die jene faden Einladungsformeln an den Schluss stellt, völlig durcheinander geraten.

Ich denke, die Summe dieser Einzelheiten, von denen eine jede für sich allein natürlich noch nicht beweiskräftig ist, macht es bereits jetzt sehr wahrscheinlich, dass die von uns gesuchte Urfassung dem Texte des Niavis und nicht der Heidelberger Ausgabe entsprach. Dabei sind aber die für unsere Frage wichtigsten Stellen des Büchleins noch gar nicht zur Argumentation herangezogen. Entscheidend ist vor allem der Inhalt vom Kapitel 17 der Heidelberger Fassung. Ein Student wird in der Heimat (nicht an fremder Universität!)[1]) nach dem Zustand seiner Universität gefragt. Er erzählt sogleich von Leipzig[2]). Das scheint mir unzweideutig zu sagen, wo das Ganze spielt. Etwa in Heidelberg? Sechzehn Kapitel über würde uns dann sein Leben und Treiben auf der Heidelberger Universität geschildert, im siebzehnten kommt er in die Ferien nach Hause und berichtet — von Leipzig! Wie sonderbar![3]) Der Heidelberger Bearbeiter hat das selbst gefühlt. Er plante offenbar eine Umarbeitung; denn 45, 2, wo von den magistri moderni die Rede ist, die nach Schneevogel grossenteils der natio Saxonum angehören sollen (die es doch in Heidelberg nicht gab) hat er »natio Suevorum« daraus gemacht. Sehr geschickt! Denn es scheint in der Tat, dass die Heidelberger »bursa Suevorum« damals der »modernen« Richtung angehörte, wie denn

[1]) Die Überschrift hat zu lauten: . . . in patria . . ., s. o.! — [2]) Vgl. 45, 14. — [3]) Die Argumentation von Fabricius, der cap. 17 als »Episode« auffasst und gerade daraus den »zwingendsten Beweis« dafür gewinnen will, dass nicht Leipzig als Schauplatz des Ganzen zu denken ist, ist mir unverständlich. In Kap. 7 wird allerdings »episodisch« von Erfurt gehandelt, ohne dass Erfurt als Schauplatz des Ganzen zu denken wäre. Aber was beweist das für Kap. 17? Zumal Kap. 7 auf der Universität spielt, Kap. 17 dagegen »in patria«.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

die Bezeichnungen »Suevistae« und »moderni« häufig in den Akten im selben Sinne gebraucht werden[1]). Indessen gab es in Heidelberg von Anfang an keine Einteilung in »Nationen« mehr, während in Leipzig eine »natio Saxonum« wenigstens statutarisch noch das ganze Jahrhundert über als Korporation bestand. Weiterhin aber hat unser Bearbeiter vergessen, das »Lypsick« seiner Vorlage 45, 14 zu tilgen und gleich darauf eine unverkennbare Leipziger Spezialität: das saure Dünnbier (rastrum) in Pfälzerwein umzutaufen[2]). Auch die Schilderung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Schulrichtungen, wie sie Kap. 17 zu Anfang gibt, (alle Richtungen sind vertreten, die Thomisten sind in der Mehrzahl, ehemals waren die Modernen zahlreicher, auch jetzt noch sind die älteren Magister, besonders die von der sächsischen Nation, »Moderne«; Albertisten sind es nur drei oder vier, die in Köln promoviert haben) trifft keinesfalls auf Heidelberg zu, wo die »moderni« weitaus das Übergewicht hatten. Man müsste schon eine gewaltige Aufschneiderei des offenbar thomistisch gerichteten Verfassers annehmen, wenn man diese Beschreibung auf Heidelberg umdeuten wollte.

Aber ist nicht überhaupt die mehrfache Erörterung des Streites zwischen via antiqua und via moderna ein sicheres Kennzeichen des Heidelberger, nicht Leipziger Ursprungs? Mit dieser Frage erst gelangen wir auf die Ebene, auf der das Sonderproblem, das uns hier beschäftigt, allgemeinere wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung gewinnt. Man hat in der Tat gemeint, es sei unerklärbar, wie Schneevogel dazu hätte kommen sollen, die Spaltung der Schulrichtungen auf Leipziger Verhältnisse zu übertragen, wo doch diese Spaltung nicht bestanden habe[3]). In Wahrheit wissen wir bisher erstaunlich wenig über den Lehrbetrieb und insbesondere über die Rolle der beiden viae an den ostdeutschen Universitäten. Richtig ist, dass ihr Gegensatz nicht, wie in Heidelberg und den südwestdeutschen Universitäten überhaupt, erkennbare Folgen für die Organisation der artistischen Fakultät und demgemäss auch keinen oder fast

[1]) a. f. a. II, 109 v. (1483, V. 9.) Vgl. auch U. B. II nr 655. — [2]) Richtig erkannt von Bömer, l. c. 28 f. — [3]) Fabricius l. c. 179.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

keinen Niederschlag in den Universitätsakten gefunden hat. Um so wertvoller ist dann aber unsere Quelle, falls sie wirklich, wie wir vermuten, von dem in Leipzig promovierten Paul Schneevogel stammt und Leipzig als Schauplatz im Auge hat. Dass der Gegensatz der beiden Schulen, der die ganze philosophische Literatur der Zeit erfüllt, an einer so grossen Universität, wie Leipzig[1]), überhaupt nicht spürbar gewesen sein sollte, ist ja ohnedies bei der engen Verbundenheit der Universitäten untereinander nicht recht vorstellbar. Hier erfahren wir nun, dass alle Richtungen ungestört nebeneinander bestanden und dass der Thomismus in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts das Übergewicht gewonnen hatte, während ehemals (wie übrigens wohl an sämtlichen deutschen Hochschulen der ersten Generation) der Pariser Okkamismus vorherrschte. Mir scheint kein Anlass, dieser Nachricht zu misstrauen. Sie wird dreimal wiederholt: in Kapitel 4, 7[2]) und 17; die Art, wie sie in Kapitel 7 dem Erfurter Studenten gegenüber als Reklame für Leipzig ausgeführt wird, scheint mir durchaus dafür zu sprechen, dass wir es hier mit der Schilderung wirklicher Verhältnisse, nicht mit einer Fiktion zu tun haben. Trifft diese Vermutung zu, dann fällt von hier aus neues, bisher unbeachtetes Licht nicht nur auf die Leipziger Universitätsverhältnisse, sondern zugleich auf den Gang der grossen scholastischen Restaurationsbewegung, die seit dem Abschluss der grossen Reformkonzilien sich in der zweiten Jahrhunderthälfte von Köln und den Niederlanden aus auf alle deutschen Universitäten ausbreitete, parallel mit zahlreichen Reformbestrebungen auf dem Gebiete des innenkirchlichen Lebens[3]). Die Bewegung der via antiqua, des Neuthomismus, hätte danach auch Leipzig erreicht.

Für das gegenseitige Verhältnis der beiden viae in Heidelberg dagegen stehen uns anderweitige Quellen so zahlreich zur Verfügung, dass die Geschichte dieser Uni-

[1]) Sie war eine der grössten neben Köln, Erfurt und Wien. — [2]) Der Ausdruck 21, 1: modernos non excludimus passt in keiner Weise auf Heidelberg. — [3]) Vgl. darüber meine schon oben zitierte Abhandlung, über »Via antiqua und via moderna an den deutschen Universitäten des XV. Jahrh.« (Sitzungsber. d. Heidelb. Akad. 1922).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

versität nicht nur aus dem Gesprächbüchlein nichts lernen kann, sondern sogar imstande ist, dessen Ausführungen als für Heidelberg unzutreffend abzulehnen. Somit bleibt als letzte Frage, die unsere Untersuchung noch zu stellen hat, nur eine Überprüfung der Schlüsse übrig, die Prantl für das innere gegenseitige Verhältnis der beiden Schulen überhaupt aus unserm Büchlein zog. Er sah darin die Bestätigung seiner viel nachgeschriebenen und sehr folgenreich gewordenen Ansicht, der Gegensatz zwischen via antiqua und via moderna beruhe nicht wesentlich auf erkenntnistheoretischen Unterschieden, sondern auf einer Verschiedenheit des Lehrstoffes. Kann dafür unsere Schrift einen Beleg bieten?

Nur eine sehr kleine Auswahl aus den 18 (bzw. 20) Kapiteln des Manuals kommt für diese Untersuchung überhaupt in Betracht: ausser einigen ziemlich belanglosen Bemerkungen im 12. Kapitel[2]) eigentlich nur das von Benary besonders heftig angegriffene Kapitel 4.

Für Benary, der die Verwertbarkeit unserer Quelle für die wissenschaftsgeschichtliche Forschung überhaupt zu bestreiten sucht, indem er sie als minderwertigen »Ulk« hinstellt, bietet dieses Kapitel besonders reichen Stoff. Aber er übertreibt auch hier und sucht Parteitendenzen, wo keine zu finden sind. Von der zweiten Hälfte des Kapitels, einer sehr harmlosen Fuchsenzwiesprache, entwirft er ein völlständig verzerrtes, erst durch seine Schuld »groteskes« Bild. Weder sind Camillus und Bartoldus, die beiden Partner, »eingefleischte« Jünger des Albert und Thomas, noch geraten sie darüber gegenseitig in Hitze. Sie überlegen sich in sehr fuxenhaft-naiver Weise, wem von den beiden grossen Doktoren sie folgen sollen und wägen deren Vorzüge gegeneinander ab. Davon, dass die »Klügeren«, bei deren Entscheidung sie sich beruhigen wollen, Skotisten sein sollen, ist nicht die Rede; es sind einfach ihre Lehrer, wie 15, 5 deutlich gesagt wird. Dass auch die Magister nicht imstande sind, die Subtilitäten des Duns Skotus zu verstehen, wird als eine blosse »fabula«, nicht als sichere Tatsache

[2]) 32, 9 ff.: Die »nominales« glänzen in der Disputation durch cavillosa argumenta und sophismata.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

erwähnt; und ebenso wenig ist es nötig, diese Unfähigkeit den Jüngern des Duns zuzuschreiben; denn das »aemuli subtilissimi Scoti« (15, 2) lässt sich mindestens ebensogut mit »Nebenbuhler«, »Konkurrent«, wie mit »Jünger« übersetzen. Damit fällt die ganze rabulistische Schlussfolgerung Benarys zusammen, nach der es sich um einen scholastischen Kniff, ein »insolubile« zur Blossstellung der gesamten Scholastik handeln solle[1]). Nichts, aber auch gar nichts bleibt von der angeblich antischolastischen Tendenz des Autors bestehen.

So konzentriert sich alles Interesse auf die erste Hälfte des vierten Kapitels. Auch da ist nun keine tiefe Einsicht in das Sachliche des Schulstreites zu erwarten. Man redet recht unbestimmt um den Kern der Dinge herum; denn weder der Autor noch seine Figuren sind sehr tief in die Geheimnisse der aristotelischen Logik und Metaphysik eingedrungen. Schon die ganz unexakte Terminologie[2]) und die Verworrenheit der Sätze beweist das, die vielleicht noch durch Verderbnis der Urgestalt in den Nachdrucken gesteigert wird[3]). Was man zu erkennen vermag, sind die alten Schlagworte, mit denen die Realisten den Modernen seit über hundert Jahren zu Leibe gingen, wie sie auch den jungen Studenten immer wieder in die Ohren klingen mussten. Bartoldus, der ältere der beiden, der sich selbst als Realisten bezeichnet (13, 27), will doch auch den Gegnern Gerechtigkeit widerfahren lassen. Es ist wahr: es gibt gelehrte und treffliche Männer darunter; sie haben auch unsere Universität früher ausschliesslich beherrscht, und diese unsere Vorfahren waren nicht gering zu achten. Camillus, der brav und unentwegt alle Schlagworte wiederholt, die er von seinen realistischen Lehrern aufgeschnappt hat, wirft den Modernen freilich vor, sie verständen sich nur auf Sophismata und parva logicalia; von der vera doctrina, der vera scientia hätten sie keine Ahnung. Man hört also das alte Kampfgeschrei deutlich heraus: »Nos imus ad res, de ter-

[1]) Benary 44, N. — [2]) Vgl. bes. die Verwendung des ganz unbestimmten »enunciationes«. — [3]) Den Satz p. 13, Z. 17 ff. möchte ich mit Prantl lesen: integram observant speciem notabilem argumentationis usw. In allen Drucken steht aber »nonnullam« statt notabilem.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

minis non curamus!« Aber Bartoldus will doch nicht so einseitig sein. Was verstehst Du unter vera scientia? fragt er. Die Kategorien des Aristoteles und die Prädikabilien des Porphyrius, meint Camillus etwas verlegen; denn freilich so recht verstanden hat er die Sache nicht: was er nennt, sind die Hauptbestandteile der älteren Logik, der »vetus ars«, und die via antiqua ohne weiteres mit der Pflege der vetus ars zusammenzubringen, ist eine sehr sonderbare Naivität. Auch Prantl, der darauf besonderen Wert legt, sieht sich zur Umdeutung des Satzes genötigt: vera scientia seien »jene realen Disziplinen, welche ihre logische Anknüpfung an die Universalien und an die Kategorien finden«[1]). Davon sagt Camillus in Wahrheit nichts; er ist offenbar ganz naiv der Meinung, die »alte Kunst« und der »alte Weg« seien wesentlich dasselbe. Bartoldus korrigiert ihn denn auch sogleich mit Entrüstung. Was? Von den Universalien und Kategorien sollen die Modernen nichts verstehen? Wie sollten sie dann überhaupt Syllogismen aufstellen, ja auch nur argumentieren können, da doch »universalia praedicamentaque . . . principia sunt argumentationis?« Benary, der auch in diesem Dialog Spitzfindigkeiten und Selbstwidersprüche sucht, wo sie nicht zu finden sind, unterschlägt diesen Einwand des Bartoldus und verzerrt dadurch dessen Argumentation wiederum ins Groteske, um seine »Ulk«theorie damit zu stützen. Aber auch Prantl bemerkt nicht, dass diese Sätze eine Widerlegung dessen enthalten, was er aus dem ganzen Dialog herauslesen möchte. Weniger erheblich ist dann, was Bartoldus über den modus docendi der Modernen breit ausführt; es ist ein ziemlich wirres Gerede über die Vorzüge einer ihm selber fremden Schulrichtung; nur soviel lässt sich erkennen, dass die Stärke der Modernen in kunstvollen Schlussformen, in der Auflösung von Trugschlüssen, der Aufstellung seltener und hypothetischer Urteilsformen, in der genauen Kenntnis der terministischen Logik (proprietates terminorum) und aller der spätscholastischen Erweiterungen des VII. Traktates

[1]) IV, 188. — Entgegen Prantls Meinung wird übrigens auch hier der wesentlich erkenntnistheoretische Kern des Schulstreites in den Parteinamen sichtbar: »realistae« und »nominales«: vgl. 12, 29; 32, 9.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

des Petrus Hispanus, wie insolubilia, obligatoria, ampliationes und exponibilia, bestehen soll. Das alles befähigt sie, in der Disputation geschickte Paralogismen, verdeckte logische Fallstricke, einzuflechten und dadurch ihren Gegnern unversehens den Mund zu stopfen.

Es ist gewiss nicht ohne Interesse, diese Dinge zu erfahren. Es sind Scholareneindrücke von Disputationen, von denen uns sonst nichts als einige dürre Thesen und Argumentationen überliefert ist, nichts davon, wie sich der Vorgang in den Köpfen der Zuhörer lebendig spiegelte. Aber für die tiefere Bedeutung des Schulstreites — darin hat Benary durchaus recht — lässt sich aus diesen Fuchsenzwiesprachen nichts lernen. Es wird Zeit, dass sie als historische Quelle aus der Geschichte der Philosophie verschwinden. Um so dankbarer sind wir für den farbigen Abglanz des äusseren Lebens auf mittelalterlichen Hochschulen, der aus diesen unnachahmlich echten Dialogen uns entgegenleuchtet. War Paul Schneevogel wirklich ihr Verfasser, so gebührt ihm schon ein Plätzchen — und kein allzu bescheidenes! — in der Geschichte unserer Literatur. Denn wer pulsierendes Leben so völlig unverfälscht zu sehen und mit soviel echtem Humor literarisch zu gestalten vermag, in dem lebt mehr als Intelligenz, Erwerbssinn und pädagogisches Talent eines lateinischen Schulmeisters: in dem steckt schon ein ganzes Stück von einem wirklichen Poeten.

Nachtrag.

Erst nach Fertigstellung des Satzes werde ich durch die Berliner Inkunabelkommission auf die folgenden weiteren, mir bis dahin unbekannten Drucke der Latina ideomata Paul Schneevogels aufmerksam gemacht:

1. Latina ideomata usw., 96 Bll., o. J., verzeichnet von Anton Schubert, Die Wiegendrucke der K. K. Studienbibliothek zu Olmütz, (Olmütz 1901) Nr. 1149; vorhanden auch in der Zentralbibliothek zu Zürich.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

2. Ein Fragment desselben Werkes, das von V. O. Ludwig, Die Klosterneuburger Inkunabeln (= Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg VIII, 2, Wien u. Leipzig 1920) Nr. 611 (p. 132) näher beschrieben ist.

Es wäre sehr interesant festzustellen, ob wir etwa in einem dieser Drucke die von mir gesuchte Urausgabe besitzen. Leider verbieten mir die heutigen Verkehrs- und Valutaverhältnisse den Versuch, diese ausländischen Inkunabelexemplare durch Augenschein mit den deutschen zu vergleichen. Doch hatte Herr Professor Dr. Ludwig in Klosterneuburg die Liebenswürdigkeit, mir einen längeren Fragebogen eingehend zu beantworten. Daraus ergibt sich, dass der dortige Druck (ich nenne ihn K) an allen von mir in der Abhandlung zitierten Stellen, an denen L und B gemeinsam gegenüber A die bessere Lesung aufweisen, mit L und B zusammengeht. Auch die A, L und B gemeinsamen Fehler (Zarncke 6, 8—27,7 — 28, 4 — s. o. S. 20) finden sich wieder; nur erscheint die Stelle 6, 8 hier, in anderer Satzeinteilung, als sinngerecht: »non vereris vitrum attingere ac ciphum, e quo eruditissimi iam biberunt magistri tui?« Die sinnentstellende Auslassung in der Überschrift des Prologus, die L im Gegensatz zu B und M aufweist (s. o. S. 17, A. 3), ist hier nicht zu bemerken. Anderseits fehlen auch (was wichtiger ist) die Auslassungen 14, 34 und 16, 34 (s. o. S. 17 A. 2), durch die sich B und M. gegenüber L deutlich als spätere Auflagen charakterisieren; K geht hierin mit L zusammen. In allen diesen Punkten bietet somit K die vergleichsweise beste Lesung. Gegenüber L besitzt der Druck vor allem den wichtigen Vorzug, ein Fragment des Gesamtwerkes »Latina ideomata« darzustellen, wie es die Vorrede verheisst, nicht nur eine Sonderausgabe des ersten Teiles (Latinum ideoma, quod pro novellis edidit studentibus, vgl. o. S. 16). Dürfen wir also in K die gesuchte Urfassung erblicken? Ich trage doch Bedenken, die Frage ohne weiteres zu bejahen. Einmal findet sich auch in K eine Stelle, die viel mehr auf Verderbnis einer missverständlichen Vorlage, als auf blossen Druckfehler hinzudeuten scheint (sinnlos: »Ego tecum una proficiscar. Bar. complere volueris, ad audiendum huiusce modi libros«, statt des klaren Textes von A—Zarncke 11, 6—:» . . . proficiscar, cum complere volueris« usw.). Sodann aber lässt die Tatsache, dass Knoblochtzer in der Überschrift von Kapitel XIII »in primo« statt »in patria« las, vermuten, dass die Urfassung mit B die Abbreviatur »in pria« und nicht, wie K und L, das ausgeschriebene »in patria« geboten hat. Ohne den Druck K selbst in Händen gehabt zu haben, wage ich es also nicht, ihn als die vermutlich älteste Ausgabe zu bezeichnen. Übrigens fehlen in dem Klosterneuburger Exemplar die Lagen C—H; der Text bricht mit fol. 16b mitten im Zusammenhang des Kapitels XV ab mit den Worten »tu pollicitus es eam brevi

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

in tempore restituere; non facis« (= Zarncke 33, 20), um auf dem nächsten Blatt mit einer der letzten Zeilen des Kapitels III der Dialoge »Latinum idioma pro scholaribus adhuc particularia frequentantibus« fortzufahren.

In jedem Falle scheint der Klosterneuburger Druck — mag er nun die älteste Ausgabe darstellen oder nicht — die von uns bisher schon beobachtete Überlegenheit der Lesungen des Leipziger Textes vor der Heidelberger Fassung zu bestätigen.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Notitia
fundationis cellae St. Johannis prope Tabernas.

Untersucht und auf Grund neuer Überlieferungen herausgegeben

von

Karl Stenzel.

(Schluss)[1].

Text.

Vorbemerkung: Unter den bisherigen Ausgaben des Notitiatextes verfügt allein die jüngste, in den Monumenta Germaniae, über einen Variantenapparat, auf den hier vorgreifend verwiesen sei. Von einer vollständigen Wiedergabe aller Lesarten und Varianten, die sich in den verschiedenen uns überlieferten Abschriften und Drucken finden, kann in dem nachfolgenden Apparat nicht die Rede sein. Von der Aufnahme blosser Lese- und Schreibfehler, die für die Textgeschichte keine Bedeutung besitzen, musste von vornherein mit Fug und Recht abgesehen werden; aber auch im übrigen galt es, um den Apparat nicht ins Uferlose anschwellen zu lassen, eine Auswahl zu treffen und ganz unwesentliche Schreibvarianten auszuscheiden. Die für die einzelnen Überlieferungen eingesetzten Siglen wurden schon oben zu Anfang unseres Aufsatzes bei der Beschreibung der Überlieferung eingeführt.

Bei der Gestaltung unseres Textes wurden nur solche Formen eingesetzt, die sich aus der vorhandenen Überlieferung begründen liessen; Emendationen, die sich uns oben allein aus sachlichen Gründen und sonstigen Erwägungen als wahrscheinlich oder sicher ergaben, sind in die Anmerkungen verwiesen.

Notum sit omnibus ecclesie[2] filiis presentibus et futuris, qualiter unus ex nobilioribus Francorum et Salicorum proceribus, comes

[1] Vgl. diese Zeitschrift Bd. 37, Heft 2 S. 180 ff., Heft 3 S. 331 Heft 4 S. 377 u. ff. — [2] Die Kopien schwanken sehr in der Wiedergabe des Lautes »ä«. Die Abschriften der Klasse A neigen fast alle — dem neueren Gebrauch folgend — der Schreibung »ae« zu; A (b) hat verschiedentlich die Ligatur »æ«. Dagegen schreibt A (a) — und ähnlich auch die auf Grandidier zurückgehenden Drucke — fast ausschliesslich **e**. Die Gruppe B zieht die Schreibung e und vor allem **e caudata** (ę) vor. Besonders konsequent ist die Anwendung von ę in der sicher direkt dem Originaltranssumpt entnommenen Abschrift B (c), inter-

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

scilicet Petrus de Luczelnburg[1]), instinctu divino commonitus pro peccatorum suorum relevamine et tam pro sue quam coniugis filiique ac[2]) parentum suorum animarum redemptione in augmentationem[3]) divini servitii aliqua de patrimonio suo erogare deliberaverit qualiterque consilio fidelium suorum predium suum Megenhelmeswilre[4]) vocatum in episcopatu Argentinensi in provincia et comitatu Alsatiensi iuxta saltum, qui dicitur Vogesus[5]), situm[6]) hereditario iure a parentibus suis[7]) ad se transmissum et sine omni contradictione hactenus a se possessum ad hoc opus[8]) destinaverit vel qualiter deliberata ac[9]) destinata ad effectum et profectum usque perduxerit.[10]) Convocatis[11]) denique pie memorie domno Wernhero abbate monasterii Sancti[12]) Georgii, quod situm est in Nigra Silva[13]) iuxta flumen[14]) Briganam, necnon et aliis idoneis ad hoc negotium personis presentibus et[15]) etiam concordantibus ac cooperantibus coniuge sua Itha[16]) et unico filio Regenaldo[17]) dedidit[18]) prefatum predium beato Georgio martyri[19]) omnique firmitate[20]), certitudine

---

essanterweise auch in den Abkürzungen, die der Kopist nicht auflösen konnte und deshalb aus dem Original abmalte. Damit wäre wohl für das Original (B) die Anwendung von ę erwiesen, während für Original (A) trotz des Zeugnisses der an der Hand des Originals überprüften Abschrift A (b) die Schreibung æ bezw. ae angesichts des Auseinandergehens der Abschriften nicht so unbedingt sicher steht. Da die alte Abschrift A (a) mit B in der Schreibung e — von der cauda abgesehn — übereinstimmt, und eine Wiederherstellung der der Vorlage der Transsumpte eignenden Schreibung unmöglich — auch unwesentlich — erscheint, wird in unserem Abdruck dem älteren Gebrauch entsprechend »ä« durch e einheitlich wiedergegeben.

[1]) Die altertümlichere Form (vgl. den nächstältesten urkundlichen Beleg von 1142: »Lucelenburch«; Reichsland III, S. 602) ist überliefert in A (a) und ähnlich in A (G Chr) (Lutzelnburgc); die übrigen Kopien haben alle jüngere Formen ohne n (Lützelburg u. dgl.). — [2]) A (a) und B »vel«. Die übrigen Kopien schwanken zwischen »ac« und »et«, die Drucke »ac«. — [3]) A (b, Gr_2, G Chr, MG), sowie B augmentatione. — [4]) Vgl. zu dieser Namensform oben S. 212 ff. Lesarten: A (a): Megenhemßwilre; (b): Megenhemswilre; (c): Mayenheimswiller; (d): Magenhemswiler; (e) Magenhemswiller; (f); Magenheimswiller; (Sch.): Mayenheimsweiller; (Gr_1): Meyenhemswilre; (Gr_2): Meyenhemßwilre; (MG): Mayenhemswilre; (G Chr): Magenhemwilre; B (a) in Egehelmeßwiler; (b) in Egehelmeßwyler; (c) in Egehelmeßweiler. — [5]) A (a) und B (b) Vosegus. — [6]) So A (a, b), G Chr. und B. Die übrigen Abschriften und Drucke der A-Klasse lesen »sicut«. »situm« erscheint mit Rücksicht auf die vorangehenden geographischen Ortsbestimmungen besser am Platze. — [7]) (Gr_2): fuit. — [8]) Bc: opus fehlt. — [9]) B: et. — [10]) A (a, f) produxerit. — [11]) So Überlieferung B. A hat durchweg convocato. — [12]) So A (a, G Chr.) und B. A (b) ff.: beati. — [13]) A (c, G Chr., Gr_2) B c Sylva. — [14]) B: fluvium. — [15]) So A (a, Gr_1, Gr_2, Sch, G Chr, MG) und B; A (b, d, e, f) haben ac. — [16]) B: Ita. — [17]) A c, (MG): Regenhaldo, A (f): Reginaldo; B: Regenoldo. — [18]) Die Drucke und B: dedit. — [19]) B: martiri. — [20]) B (a, b): fraternitate (!).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

ac[1]) stabilitate delegavit super reliquias euis perpetua hereditate ab ipso sibique subiectis obtinendum[2]) ea prorsus libertate, iure, ditione[3]) atque integritate, quibus a parentibus suis ad se transmissum a se fuerat[4]) hactenus possessum in ecclesiis, in cimiteriis[5]), in decimis, in curtibus, in curtilibus, in arvis[6]), in vineis, in pratis, in campis, in pascuis, in saltibus, in venationibus, in decimationibus, in mancipiis, in beneficiis, in servitiis, in tributis, in eulogiis, in tabernis, in aquis aquarumque[7]) decursibus, in piscationibus, in molendino[8]), in banno et in[9]) omni iustitia. Peracta igitur traditione abalienavit et abdicavit advocatiam[10]) omnisque potestatis vendicationem super hoc predio a se cunctaque sua posteritate. Facta autem hec sunt[11]) in ipsa villa Megenhelmeswilre[12]) anno ab incarnatione domini M°C°XXVI°[13]) indictione IV[a] temporibus Honorii pape et Lotharii regis anno scilicet secundo regni eius. Huic traditioni interfuerunt testes[14]) subscripti: Otto de Gerolczegge[15]) et duo filii eius Otto et Burckhardt, Heinricus et Otto[16]) de Grifenstein[17]), Adelbertus et Otto de Luczelnburg[18]), Diethericus[19]) de Honolvisheim, Ruttgerus[20]) de Ringendorff[21]), Volmarus[22]) et Wescho[23]) frater eius de Dechendorff[24]), Gottfridus[25]) et Ernst frater eius de Offwilre[26]), Nenhelo[27]) de Quatzenheim, hi liberi omnes, servientes quoque eiusdem comitis

---

[1]) B: rectitudine (!) atque. — [2]) A (b, d, f): detinendum. — [3]) A (c, g, Sch, Gr_1, Gr_2) jurisdictione, B (a, b) jure dictione; B c zeichnet eine nicht verstandene Abkürzung nach, die verschiedene Lesung zulässt. — [4]) A (b—f, Sch, Gr_1 u. $_2$, MG): servatum ((Gr$_1$): statt a se noch ad se). Dagegen A (a, G, Chr): fuerat, B: fuerant. — [5]) A (b—f, Sch, Gr_1 u. $_2$): coemiteriis. — [6]) A (a): areis. — [7]) A (a, Gr_2, G Chr): aquarumve. — [8]) A (e, f, Gr_1, Gr_2) u. B: in molendinis. — [9]) in fehlt in A (c, Sch, MG). — [10]) B liest: ad notitiam (!). — [11]) A (a): facta sunt autem hec; B: facta sunt hec autem. — [12]) A (a): Mågenhemßwilre, (b): Magenhelmswiler (das erste h nachträglich eingefügt), (c): Meyenheimsweiller, (d. e): Magenhemswiler, (f): Magenhemswiller, (Sch): Mayenhaimswiller, (Gr$_1$), (MG): Meyenhemswilre, Gr$_2$: Meyenhemswilre, G Chr: de Magenheimswylre; Ba: in ipsa villa Egehaimesweiler, (b): Egehaymeßweiler, c: Egehelmeßweiler. — [13]) Die meisten Kopien schreiben die Zahl in Worten. — [14]) testes — Billung fehlt in A. — [15]) B (c): Gerolsegge. — [16]) B (c) liesst et Inbotto; die Übersetzung B (g) »Heinei und Rudber Otto«. Sollte hier nicht doch ein Hinweis darauf zu finden sein, dass Merinbodo zu lesen ist? So heisst ja der 1123 belegte Greifensteiner. (Vgl. oben S. 352). — [17]) B (c): Greifenstein. — [18]) B: Luczelburg. — [19]) B (b): Diothericus, B (c): Diecharius. — [20]) B (a, b): Ruggerus. — [21]) B (c): Ringgendorff. — [22]) B (a): Volmarius. — [23]) Ein Name, der verschiedene Deutung zulässt: vgl. Förstemann, Ahd. Namensbuch I, S. 1625 (Wisco), S. 1622 (Wisico), S. 1549 (Wezo), S. 1487 (Waccho, Wecho). — [24]) B (a): Techendorf, (b) Dechundorff. Vgl. die älteren Namensformen bei Clauss, S. 240 Dauhhendorph, Dochendorff). — [25]) B (a): Gotfridus. — [26]) B (a) Offwiler, (b) (Ofwilre, (c) Offwihe (!). — [27]) Ist wohl als Nendilo oder eher Nenzilo zu lesen Förstemann I, S. 1149). Eine Verwechslung von h und z ist leicht möglich, (bes. wenn man sich die in der älteren Schrift übliche lange Form des z vor Augen hält.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Wigram [1]), Conradus, Hugo, Higram [2]), Reinfrid [3]), Guntram, Billung, Rapbotto [4]), Diethericus [5]) et alii perplures [6]).

Fuit autem ecclesia ibidem sita ab antiquis temporibus suis utens legibus, que sunt huiusmodi: quamvis non sit parochiana, nulli tamen parochiane est subiecta [7]); ab ipsa recipiuntur omnes [8]) huius predii decime, a quocumque colono vel sub quacumque parochia fuerint conquisite [9]), sed et quivis [10]) ex mancipiis ad hoc predium pertinentibus, etiam si sub aliena parochia habitans [11]) fuerit defunctus, apud hanc ecclesiam est sepeliendus. Hec [12]) collapsa fuerat et destructa, sed eo tempore in melius reparata. Cumque in Argentinensi ecclesia pro obtinendo episcopatu esset eo tempore inter duos episcopos, Brunonem scilicet et Eberhardum, gravis dissensio, utriusque permissione convocatus est domnus Stephanus Metensis episcopus pro agenda dedicatione prefate ecclesie. Dedicata est autem hec ecclesia anno ab incarnatione domini M°C°XXVII° indictione V^a^ nonis [13]) februarii in honore beati [14]) Johannis Baptiste, ex cuius nomine locus ipse Cella Sancti Johannis de cetero vocari ab episcopo decretum est. Ad quam ecclesiam cum multitudo magna nobilium et ignobilium convenisset, comes Petrus jam dictam traditionem notificavit, iteravit et confirmavit coram cunctis, qui aderant. Ex quibus primi et spèciales testes sunt hi: Stephanus [15]) Metensis episcopus, Adelo [16]) abbas Maurimonasterii, comes Volmarus de Hûnburg [17]), qui cum dudum partem rupis prominentis [18]), que vocatur Hertenstein [19]), suo juri addicere [20])

---

[1]) B (a) Wigram (oder Wigiam), (b) Wigiam, (c) Weig[r?]am, (g) Wigram. — [2]) B (a) Hugo Higam, (b) ebenso, (c) Hugo lugann, (g) Hugo lugann. Der Name »Higram« ist nach Förstemann kaum belegt, höchstens käme die latinisierte Form »Hegerammus« (Förstemann, S. 717) in Betracht. Doch ist mit »Lugann« noch weniger anzufangen (vgl. allenfalls Lungan bei Förstemann S. 1065 oder Luico S. 1030?), während »Higram« wenigstens ein durchaus möglicher Name ist. — [3]) B c: Reinfridtt. — [4]) A (a): Rabboto, (b), (d), (e), (f): Rabotto, (c): Rabbatho, (Sch): Rabbatho, (Gr_1): Rabboto, (Gr_2): Raboto, (G Chr): Rabbato, (MG): Rabbatho; B (a): Rabocco, (b): Rabecco, (c): Rapbotto. — [5]) So A (a); A (b, c, d, e): Dietericus; (f): Diotericus, (Sch): Dietericus, (G_1, G Chr. MG): Dietericus; (Gr_2): Diethericus; B (a): Dietherich; (b): Dieterich; (c): Diecherich. — [6]) So B, Überlieferung A liest nur plures. — [7]) So A (b, d, e, f, g), (MG). A (c) tamen nulli . . .; A (a), (Sch), (G Chr), B: nulli tamen est parrochiane subiecta, (Gr_2): nulli tamen parochiane ecclesie est subiecta. — [8]) A (c), B: omnis. — [9]) A (c): fuerint decimae sitae (!), A (b, d, e): conquaesitae. — [10]) A (b, d, e, f): quamvis; B (a): quaevis; (b): quevis; (c): quevis. — [11]) A (a): sub aliena habitans parrochia. — [12]) hec — reparata fehlt in B. — [13]) A (a): nonas, B (c): non. — [14]) B: sancti. — [15]) B: Steffanus. — [16]) B: Addo. — [17]) A (b, c, d, e) Hunburg, (f) Homburg, (G Chr): Huenburg; (Sch), (Gr_1+_2), (MG): Huneburg. — [18]) B (c): pr̥minentis. — [19]) B (a): Harstenstein, B (b, c): Hertensteyn. — [20]) (G Chr): adjicere, (Gr_2), (MG): adicere.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

iniuste voluisset et ob hoc sepedicto comiti Petro certamina crebra[1]) intulisset, ipse quoque eadem[2]) die huic controversie finem imposuit; nam si quid in ea iuris habuisset, coram omni multitudine abdicavit et beato Georgio martyri contradidit[3]). Testes etiam Otto de Geroltzegge[4]) cum tribus filiis Dietherico[5]), Burchardo[6]) et Ottone et pariter omnes, qui prime traditioni inter fuisse inveniuntur prescripti, insuper isti: Eberhardus de Hûnburg, Eberhardus et Berthelmus[7]) de Rozelshusen[8]), Berhelmus[9]) de Durckelstein[10]), Anshelmus[11]) de Camicha[12]), Bertramus[13]) de Sulcza[14]), Cuno et Waltherus de Virdenheim[15]), Irmberchtus[16]) de Qwatzenheim[17]), Mactfridus[18])

---

[1]) A (a) crebro. — [2]) A meist: eodem. — [3]) B: concredidit. — [4]) A (a) Geroltzeggk, (b) Gerolzegge, (c) Gerolzegg, (d), (e) Gerolzegge, (f) Gerolzegg, Sch: Gerolzeg, ($Gr_{1,2}$), (MG): Gerolzegge, (G Chr): Gerol: — B (a, b) Geroltzegg, (c) Geroltzegge. — [5]) A (b) Dietricho, (c), (MG) Dieterico, (d), (e) Dietreto, (f) Diotereco; (Sch): Derico, (Gr_1), (Gr_2), Diederico, (Gr Chr): Diethero. B: (a) Diethericho, (b) Dietericho. — [6]) A (a) Burckardo, A (b—f): Burchardo; (Sch): (Gr_1), (Gr_2), G Chr: Burchardo. B: (a) Burchardo, (b) Burckhardo, (c) Burckhardo. — [7]) A (a, c): Berhelmus. A (b, d, e, f): Bachelmus. (Sch, MG) Berhelmus, (Gr_1+_2): Bachelmus. (G Chr): Berhelmus. — B: (a) Diethelmus, (b) Diechelmus, (c) Diechelmus. — Die Lesung (B), die wohl Diethelmus im Original (B) zugrunde liegen hat, zeugt dort wohl für ein t. Ob aber Diethelmus oder Berthelmus zu lesen ist, wird sich bei dem Auseinandergehen der beiden Überlieferungsgruppen nicht entscheiden lassen. In A (b) vermerkt der Glossator (vgl. oben S. 188), dem der Name »Bachelmus« unverständlich schien, »Becelinus l. Berthelinus«. — [8]) A (a): Roselczhusen; (b), (e) Roseltzhusen; (c), (MG) Rosalzhusen; (d) Roselzhusen; (f) Rozelhusen. (Sch): Rosselshausen, (Gr_1): Bossenhusen (!), (Gr_2) Rossenhusen; (G Chr): Rozelizhusen. B: (a) Roselczhusen; (b) Roseltzhusen, (c) Rotzeldehueßen. — [9]) A (b, d, f) Berchelmus, A (e) Bechelmus, A (a, c, MG) Berhelmus. (Sch): Berchelmus; ($Gr_{1,2}$): Bechelmus; B (a, b): Berhelmus; (c): B'helmus. Hier darf wohl kaum wie bei dem vorangehenden Fall ein t eingeführt werden. Vgl. im übrigen oben S. 355. — [10]) A (b, c, d, f, MG: Durchelstein; A (a, e): Durckelstein; (Sch): Durchelstein; (Gr_1): Dürckenstein; (Gr_2): Dürckelstein. B (a, b): Durckelsteynn; (c): Durckenstein. — [11]) So A (a) und B. — A (b): Ancelinus (verb. aus Anstelmus); A (c, d, f) Anselmus; (G Chr) Anshelmus), (Sch): Anselmus; (Gr_1, Gr_2) Anszelmus; (MG) Anshelmus. — [12]) So A (a). A (b): Tamicha (Correktur: Tannicka); A (c), (e): Tunnicha; (d) Tumicha; (f) Tanicha; (G Chr): Cannicha; (Sch): Canicka; ($Gr_{1,2}$) Tannicka, (MG) Tannicha; B: (a, b): Canicha, (c) Camicha. Vgl. oben S. 357. — [13]) A (G Chr) Bertramnus. B (c): Berthramus. — [14]) So A (a). Die übrigen Kopien schwanken zwischen Sultza und Sulza. — [15]) A (b): Vintlenberg (Randkorrektur: Virdenheim); (c) Vinstenberg; (d) Vintlenberg; (e) Virstenberg; (f) Vintlenberg. B (a, b) Vndenheim; (c) Undenheim. Die Drucke (auch G Chr) lesen Virdenheim. Über Cuno von Virdenheim vgl. oben S. 356. — [16]) A (a) Irmberthus, A (b, c, d, e, f): Imbertus; (G Chr): Irmbertus; (Sch), (Gr_1), (MG): Imbertus; (Gr_2): Irmbertus. B (a, b) Irmberchtus; (c) Imbrechtus. — [17]) So A (a). Im übrigen schwankt die Schreibung zwischen

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

de Hunburg, Conradus de Neovilla[1]). Domnus Stephanus episcopus cum facta bis terque percunctatione copiam dedisset cuique[2]) huic traditioni contradicere volenti nullusque eius refragator existeret, ipse quoque eam[3]) sancti Petri et domni Honorii pape pariterque suo banno corroboravit. Amen.

Est autem huius predii pars quedam determinata et ex toto nostri iuris, non admittens[4]) ditionem vel communionem alterius ecclesie sive secularis persone, que his terminis designatur: Incipiunt ab orientali plaga a[5]) marginalibus lapidibus determinantibus ipsum predium a predio sancti Petri Neoville, quod adiacet terminis ville Steingewircke[6]), et procedunt inde ad torrentem, qui dicitur Wildegûttenbach[7]), et tendentes sursum ad locum, qui dicitur Rahenstein[8]), extendunt se usque in flumen Sornam[9]) perguntque[10]) ad locum, qui dicitur Ertmura[11]), et pervenientes ad petram, que vocatur Hertenstein, ipsam[12]) ex toto complectuntur[13]) sicque ad

---

Quatzenheim und Quazenheim. — [18]) Gottfridus (mit kleinen orthographischen Schwankungen): A (b—f), und ihnen folgend (Sch), (Gr_1 u. $_2$), (MG). A (a) dagegen: Jathfridus; B: Matfridus, und ähnlich G Chr: Mactfridus. Es fragt sich, ob nicht der Überlieferung B hier der Vorzug zu geben sei, da das zur Gruppe A gehörige G Chr mit ihr zusammen geht. Matfridus, Mahtfridus ist ein gut und häufig belegter Vorname (Förstemann I, S. 1083, 1109); Jathfridus könnte allerdings als romanisierte Form (Förstemann I, S. 616 u. 680; Sozin Namenbuch, S. 18; Alsatia Dipl. 261) zu Gottfrid gezogen werden, kann aber ebensogut auf Lesefehler für Mathfridus beruhen.

[1]) (G Chr): Cuonradus de Neovilla, sonst Conradus. B (a): Camonvilla (-neon?), (b) Canco(n)villa. — [2]) B: quod cuique. — [3]) A (a): tam; A (e) fehlt! (f) cum; (Gr_1 u. $_2$): fehlt (!). — [4]) A (a) admittendo. — [5]) So B. plaga fehlt in A (a) u. (G Chr), plaga a fehlt in den übrigen Abschriften und Drucken der Gruppe A. (MG) ergänzt parte. — [6]) A (a), (c), (G) Steinwurcke; A (b) Steinwirche; (c): Steinwircke; (e) Steinwirhe; (f) Steinwirche; (G Chr) Steinwirk; (Sch), (MG) Steinwircke; ($G_{1,2}$) Steinbirche. B: (a) Steinwürckhe, (b) Steinwürcke; (c) Steingewirckhe. Die in B (c) erhaltene altertümlichste Form scheint den Vorzug zu verdienen. — [7]) In A schwankt die Schreibung zwischen Wildeguottenbach und Wildeguttenbach; (G Chr) liest Wildeguzembach. B (a, b): Wildegietenbach; (c) Willeguttenbach. — [8]) B: Rachenstein. — [9]) (G Chr) Hornam; B: Zornam. — [10]) Die oben S. 394 f.) als zur Herstellung einer verständlichen Grenzlinie notwendig vorgeschlagene Umstellung würde dem Text folgendes Aussehen geben: incipiunt ab orientali plaga a marginalibus lapidibus determinentibus ipsum predium a predio sancti Petri Neoville, quod adiacet terminis ville Steingewircke, extendunt se usque in flumen Sornam et procedunt inde ad torrentem, qui dicitur W., et tendentes sursum ad locum, qui dicitur R, pergunt(que) ad locum qui dicitur Ertmura. — [11]) So A (b—f), (Sch), (Gr_1 u. $_2$), (MG); A (a) Ercmura; (G Chr) Ercunira (aus Ercmura verlesen); B (a) Ercunra, (b) Ercumra, (c) Ercuma. — [12]) A (c) ipsum; B (c): ipsa. — [13]) So B; A hat durchweg complectentes.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

terminos ville Volkhartzwilre[1]) perducuntur; huius etiam ville quarta pars supramemorato predio adscribitur[2]) in vineis, in agris, in pratis, in silvis et in omni iure, sed et ultra flumen Sornam tres mansi et semis[3]) et forestum, quod dicitur Wûstbrûel[4]), itemque[5]) aliud, quod vocatur Valckenberg[6]). In Eggolteswilre[7]) quoque[8]) tres mansi absque uno quartario et duodecim curtilia et plus quam tertia[9]) pars silve ad communitatem[10]) ipsius ville[11]) pertinentis. In villa etiam Monoldeswilre[12]) sex curtilia et ultra flumen Sornam versum ipsam villam curtis una[13]) principalis et insuper septem curtilia, arvi[14]) quoque mansi quatuor et nemorum mansus septem[15]) et semis[16]). Hec omnia sub integritate et iure ipsius predii complectuntur.

Preterea adscribuntur[17]) ipsi predio vastitates quedam circumquiaque[18]) sibi adiacentium saltuum[19]), in quibus tamen admiscentur sibi[20]) communitates duorum[21]) prediorum, hoc[22]) est ville Steingewircke[23]) ad proprietatem sancti Petri et Richardis[24]) Ande-

---

[1]) A (a) Volkarßwilre; A (b) Volckerswiler, (c) Volckersviller; (d) Wolckerswiler; (e) Volckerswiler; (f) Volchersviller; (G Chr): Volanarswiller; (Sch), (MG) Volckerswiller; B: (a) Wolckartzweiler; (b): Volhartzweyler; (c) Volckhartzwiler. Über die Grandidierschen Lesarten s. o. S. 384 f. — [2]) A (a), (G Chr), B: ascribitur. — [3]) A (a): fehlt »et semis«. — [4]) A (b—f) Westebrügel; (G Chr) Wüstebrügel; (Sch) Wustebrugl; (Gr_1), (MG) Westebrugel, (Gr_2) Westbrügel; B (a) Wuestebrugel, (b) Wuestebruegel, (c) Wustbrugel. — [5]) A (b—f), (MG) item; (Gr_1+_2), (Sch) itemque, wie A (a), ebenso B. — [6]) A (b), (d), (e) Falckenburg; A (f) Valchenburg; A (c) Falckenberg; (G Chr): Falchenburg; (Gr_1 u. $_2$) Falckenburg; (Sch), (MG): Valchenberg. B: Falckenberg. — [7]) A (a) Eggolczwylre; A (b) Eggoltwiler; (c) Eckolzwiller; (d), (e): Eggoltwiler; (f) Eggolzviller; (G Chr) Egoltzwiler; (Sch) Eggolzweiller; (Gr_1) Eggolzwiler; (Gr_2) Eggolzwiler; (MG) Eggoltzwiler. B: (a) Egolczschveiler; (b) Egoltzschweyler; (c) Egoltesweiler. — [8]) A (c), Sch: quorum. — [9]) A (e) altera; A (b) tertia (aus altera verbessert!). — [10]) B: commoditatem (!). — [11]) fehlt B. — [12]) A (a) Monoltzwilre; (b) Monholzwilre; (c) Monholtzviller; (d) Monholzwiler; (e) Monholtzwiler; (f) Monolsviller. (G Chr) hat hier grössere Lücke; (Sch): Monolzwiler; (Gr_1, $_2$), (MG): Monholzwiler. B: (a), (c) Monoldes-viler, (b) -wyler. — [13]) una fehlt (Gr_1). — [14]) A (b) agrorum (aus arvi verbessert). A (d, f) agrorum. — [15]) A (e), (Gr_1, $_2$), (MG) fehlt septem. — [16]) B: et quatuor nemoris mansus unus et semis. — [17]) A (a), B: ascribuntur. — [18]) A (b) circumquaq'; (G Chr): circumque; B: (a, b) certumque (sibi fehlt); (c) zeichnet eine Abkürzung nach, die wohl nur durch »certorumque« aufzulösen ist; sibi fehlt. — [19]) A (a), (G Chr) saltum; B (a, b): saltum; (c) statuum (!). — [20]) sibi nur in B überliefert; passt aber vorzüglich hierher. — [21]) A (b, d, f): dictorum duorum; A (a) duorum duorum (!). — [22]) A (a), (c): hec. — [23]) A (a): Steinwurcke; (b) Steinwicke (Randkorr.: Steinwurchhe); (c) Steinwicke; (d) Steinwirhe; (e) Steinwirhe; (f) Steinwirk; (G Chr): Steinwirche; (Sch): Steinwirke; (Gr_1+_2) Steinbirche; (MG): Steinwirche. B: A (b): Steingewürckhe; (c): Steingewircke. — [24]) A (a, c, e): Richardi; (G Chr), (Sch) Richardi.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

lahe[1]) pertinentis necnon ville Heroldesheim[2]) ditioni sancti Petri Neoville subiacentis. Solis colonis horum trium prediorum licet usus et potestatem habere in his saltibus et extra[3]) hos nulli hominum, etiamsi sint ex familia qualibet principalium ecclesiarum ad aliud predium pertinente. Trium ergo[4]) curtium[5]) unaquaque forestarium suum in hos saltus per se denominat, qui sibi debita eius conquirat[6]). Si quis comprovincialium[7]) novales in eis novare voluerit, permissu[8]) trium forestariorum hoc explebit[9]), quorum census et decime in tres equales partes[10]) dividantur, et sua cuique curti pars tribuetur[11]); de pascione porcorum et reliquis usibus similiter fiet[12]). Horum termini incipientes a predio proprietatis sancti Petri Neoville, quod dicitur Swiga[13]), ascendunt[14]) per alveum fluminis Cincile[15]) usque in torrentem Falbach, indeque tendentes usque in clivum[16]), qui[17]) dicitur Stampheshalda[18]), moxque ad locum vocatum Wassergevelle[19]), inde perveniunt usque Volkartz-

---

[1]) A: Andelach; (Gr_1+_2 u. MG) fügt in bei; in A (b) ist das anfänglich vor »Andelach« stehende »in« getilgt. B (a, b): Andelache; (c) Andelahe. »Andelahe« ist als lokativer Genetiv zu Andelaha entsprechend dem in unserer Urkunde ähnlich gebrauchten »Neoville« aufzufassen (S. Petri Neoville); also ist die Einfügung eines »in« überflüssig. — [2]) A (a) Herolczheim; A (b, c, d) Herolzheim; (e, f) Heroltzheim; (G Chr): Heroltzheim; (Sch, Gr_1+_2, MG): Herolzheim. B (a, b) Heroltzheim; (c) Heroldeßh. — [3]) B: contra. — [4]) A (b—f), und (Gr_1+_2), (MG): igitur. B (a, b) ergo; (c) g°. — [5]) B (a, b) trium (!). B (c) hat eine nicht verstandene Abkürzung nachgezeichnet, die er mit »communitatum« zu deuten sucht; sie wird aber eher als curtium zu lesen sein. — [6]) So A (a), (G Chr) und B. Die andern: exquirat. — [7]) A (a): provintialium. — [8]) A (a) permissum; (G Chr) permissione; B permissum tum. — [9]) A (b, c, d, e, f) und die Drucke: expleat. — [10]) A (a) fehlt tres; (d) inter (statt intres). — [11]) A (b—f) (Sch), (Gr_1+_2), (MG) tribuatur. — [12]) A (b—f), Sch, (Gr_1+_2), (MG): fiat. — [13]) A (a) Swega; (b) Schweiga; (c) Schwega; (d) Schweiga; (e) Schwega; (f) Schweiga; Drucke: Schwega. B (a, b) Schwiga; (c) Swiga. Die Lesart B (c) entspricht dem mittelhochdeutschen Lautstand völlig, ist daher wohl als alt anzusehen. — [14]) B: ascendit. — [15]) A (a): Cintile; (b): Zinculae; (c): Zinzilae; (d): Zincilae; (e): Zinzilae; (f): Zincilae; (Sch), (Gr_1+_2): Zinzilae; (MG): Zinzile: (G Chr): Cincile. B: Curtile. — [16]) A (b): collem (aus »clivum« verbessert; zeitweilig neigte A (b) auch der Lesung »praedium« (!) zu); (c): trivium; (d) collem; (e) rivium (!); (f) collem; (G Chr), (Sch): clivum; (Gr_1+_2), (MG) rivum. B: clivum. Abgesehen davon, dass B mit A (a) und (G Chr) in der Lesung »clivum« einig geht, ist auch die Bezeichnung »clivus« für eine Örtlichkeit, deren Namen mit »Halde« gebildet wird, der treffendste und bezeichnendste. Vgl. oben S. 407). — [17]) A (a): que; B (c): quę. — [18]) A (b): Stampfehalda; A (c): Stampfehalder; A (d): Stampfehalda; (e), (f) Stampfehalda; (Sch), (Gr_1+_2), (MG): Stampfehalda; (G Chr): Stampfeschalda. B: (a) Stampffeshalden; (c) Stampheshalde. — [19]) A (b—f): Wasserquelle; (G Chr): Vassergevelle; (Sch): Wassergevelle; (Gr_1+_2), (MG): Wasserquelle; B: Wassergevelle. Zum Namen vgl. oben S. 387.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

wilre[1]), perguntque inde usque Heroldisheim[2]) per semitam[3]), que inter duas villas frequentatur, ea, que[4]) huic semite superiora sunt, sibi assumentes, sicque per eandem semitam ex superiori parte ecclesie, que est Heroldesheim[5]), ad locum, qui dicitur Steiga, reducuntur. In ipsa villa Heroldesheim, quicquid vineti ex superiori[6]) parte semite[7]) situm est, de unaquaque area quartarium vini a possessore pro censu persolvitur, cuius persolutionis quantitate in tres equaliter[8]) partes divisa prefatarum ecclesiarum usibus sua cuique pars tribuitur.

Ad predictum etiam ius pertinet aliud forestum nomine Breitensnoh[9]) vocatum incipiens a torrente Vispach[10]) et pertingit usque Liderspach[11]) et ascendens a septentrionali parte usque ad locum, qui dicitur Sibenbuoch[12]), habensque ibi quoquam versum[13]) designatas arbores[14]) marginales provincialibus satis notas. Nota quod inter hos saltus extat quoddam forestum, quod dicitur Farneskela[15]) quod ex integro est proprietatis sancti Petri monasterii Neoville.

(Predium[16]) quod situm est in Swindratzheim[17]): dominus Got'[18]) viginti sex agros et quartam partem habet in silvis, dominus Richardus[19]) quatuordecim agros, Erbo quindecim, octo Diethericus,

---

[1]) So A (a); A (b) u. B (c) lesen: Volckartzwiler. Die übrigen Varianten ergeben nichts Wesentliches. — [2]) A (a): Heroltzheim, A (b) Herolzheim; B (a) Heroldisheim; (b), (c): Heroldißheim. Die übrigen Varianten ohne Belang. Inde usque findet sich nur in B; A liest nur inde. — [3]) A (a): semite; (b): semita, verbessert in semitas. — [4]) (G Chr), B: eaque. — [5]) So B. Die übrigen Varianten ähnlich wie sonst. — [6]) A (a): superiore; (G Chr) superioris. — [7]) semite fehlt in A (b, d). — [8]) So: A (a), (G Chr); B. A (b) u. die übrigen Kopien u. Drucke: equales; A (b) hat aber die Randkorr.: equaliter. — [9]) A (b): Braitensnach; (c): Braitenseck; (d, e): Braitensnach; (f): Breitensnach; (Sch): Braitensnoch; (Gr_1): Braitensnoh; (Gr_2): Braitenshoh; (M G): Braitenshoh; (G Chr): Breitensnoch. B (a), (b): Braitensnoch; (c): nomine pretenso Praihensnoch (!). Vgl. oben S. 209. — [10]) A (c), B (a), (Sch): Vischbach. — [11]) A (c), (MG): Liederspach; (e): Literspach; (Gr_1+_2): Linderspach; B (b): Lyderspach; (c): Lidersbach. — [12]) A (c, e): Siberbach; (d): Sibenbuoch; (f) Sibenbouch. — [13]) A (a—d): quaquamversum; (e), (f): quaquaversum. Die Drucke: quaquaversum. B (a): quoquamversum; (b): quoqueversum; (c): quoquamversum (in Siglen). — [14]) So B; A: arborum. — [15]) A (a, b, d): Farneskala; (c): Farmeskala; (f): Farnescala; (G Chr): Farneskala; (Sch): Tarneskela; (Gr_1+_2): Turneskala; (MG): Tarneskala. B (a), (f): Fornestkela; (b): Ferneskela. — [16]) Der eingeklammerte Absatz bis zum Schluss fehlt in B. — [17]) A (b): Schwinderzheim; (c): Muratzheim (!); (e): Murazheim; (d), (f): Schwinzheim; (G Chr): Schwindratzheim; (Sch), (MG): Schwindrazheim; (Gr_1+_2): Schwinzheim. — [18]) A (b): Gott (Randkorr.: Gottl.); (c): Otto; (d), (f): Gott; (e): Otto; (G Chr): Goc; (Gr_1+_2), (MG): Otto. — [19]) A (a) liest: in silvis domine Richardis; (G Chr) ebenso (nur Richarde); A (c): in silvis dominicis, Richardus.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

novem Erbo, octo mulier[1]) quedam, et Gerlacus[2]) duas curtes utramque pro quindecim denariis, alter vir habet curiam pro viginti denariis).

Anhang.

1. Einleitung und Schluss des Transsumpts von 1377.

In nomine domini amen. Anno a nativitate eiusdem M°CCC°LXXVII° quarta decima die mensis februarii indictione XV° pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini domini Gregorii divina providentia pape undecimi in castro Kurneggk hora quasi meridiei in mei notarii publici ac testium subscriptorum presentium personaliter constitutus venerabilis dominus Eberhardus abbas monasterii sancti Georgii in Nigra Silva ordinis Sancti Benedicti Constantiensis diocesis mihi exhibuit et praesentavit quendam librum, quem nomine literarum ac privilegiorum ipse abbas et sui antecessores pro suis libertatibus necessitatibus et utilitatibus dicti ordinis solent uti et uti consueverunt praesertim super donationibus, traditionibus, iuribus ac privilegiis ipsis tam a Romanorum pontificibus quam imperatoribus, ducibus ac baronibus et aliis personis in honore Sancti Georgii elargitis, datis ac traditis universaliter bonis cellis monasteriis Sancti Georgii a sede apostolica vel aliunde deputatis et annexis et specialiter de donatione facta quorundam bonorum per spectabilem domnum Petrum comitem de Luczelnburg super reliquias Sancti Georgii martyris dicti monasterii ac sibi connexorum facta in praesentia domni Wernheri abbatis monasterii supradicti videlicet predii sui in Magenhamßwilr, quod ad se iure hereditario ac proprietario devolutum ac successum fuit cum eclesia, in qua nunc est constructum monasterium Sancti Johannis cum suis pertinentiis ac emolumentis iuribus et proprietatibus, cuius prememorate donationis ac traditionis prefati comitis tenor in dicto libro mea a manu tento et aperto lecto ac perviso in hec verba sequitur:

— — — — — — — — — — — — —

Et quia propter viarum discrimina et alia pericula, que huius modi autentica differre non sinant, ego infrascriptus notarius publicus ad

---

[1]) Die Überlieferung ist an dieser Stelle heillos verwirrt; wir halten uns oben im wesentlichen an A (a), dessen Text am wenigsten verdorben erscheint. Mit A (a) geht zusammen G Chr, nur dass hier nach quindecim octo (statt Otto) gelesen wird. A (b—f) lesen nach agros: arbores quindecim, octo. In A (b) ist arbores aus Erbo verbessert; A (c) liest Otto statt octo. (Sch): Arbo quindecim Otto; (Gr_1+_2), (MG): Arbo quindecim, octo. — [2]) A (a), (b): Gerlatus; (c): Gerlubus; (f): Grilacus; (G Chr): Gerlacus; (Sch), (Gr_1+_2), (MG): Gerlacus.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

requisitionem dicti domini abbatis ab premissa hoc presens publicum instrumentum supervisione ac lectura privilegiorum dicti monasterii exinde confeci. Testes autem super huiusmodi ostensione et exhibitione dictorum privilegiorum Hanmannus de Valckenstein nobilis, Conradus de Tanhan persepe magister civium in Vilingen et Ůdalricus de Valckenstain, famulus praedicti Hanmanni ad premissa vocati et rogati.

Et ego Hermannus de Heilbronnen doctor puerorum in Vilingen publicus auctoritate imperiali notarius, quia dictis exhibitioni presentationi visioni dictorum privilegiorum ac aliis, de quibus premittitur unacum dictis testibus presens interfui eaque sic vidi et audivi, idcirco hoc presens publicum instrumentum manu alterius propter alia negotia me impedientia conscriptum exinde confeci et in hanc publicam formam redegi signoque meo ac nomine consuetis signavi in testimonium premissorum rogatus pariter et requisitus.

2. Einleitung und Schluss des Transsumpts von 1382.

In nomine domini amen. Per hoc presens publicum instrumentum cunctis ipsum intuentibus pateat evidenter, quod sub anno a nativitate domine millesimo trecentesimo octogesimo secundo indictione quarta die duodecima mensis iulii paulo post decantationem vesperarum, pontificatum vero propter scisma, quod proh dolor apud sedem apostolicam esse dicitur, quoad pręsens pręsenti instrumento obmitto, in solario domini abbatis Sancti Georgii domus in oppido Villingen in mei notarii publici et testium subscriptorum pręsentia personaliter constituti reverendi in Christo patres et domini dominus Eberhardus divina permissione abbas monasterii Sancti Georgii in Nigra Sylva ordinis sancti Benedicti Constantiensis diocesis nec non dominus Diethericus Pletz thesaurarius eiusdem monasterii moventes intentionaliter, quod omne bonum universale ac commune, quanto magis fieret ampliatum, et multiplicatum, tanto perspectius foret gubernatum, cum verum ecclesiasticorum emunitati et libertati sępius derogatur et detrahitur, et eorum privilegiis non ostensis, sed latentibus plurimorum noverca maiestate insidietur, quę quidem privilegia, si forent per transumptionem instrumentorum potentia minus arrogaretur, quod cum veritas sit agnita tunc melius obstruuntur obloquentium ora atque eorum sedatur sevilia et ignota ad lucem deducta reddantur satis patula. Hoc autem contingit per scripturarum ebicidationem autenticorum, que unicum oblivionis sunt remedium obtrectatoribus et litem suscitantibus imponentes silentium. Hinc est, quod pręfati domini dominus abbas et thesaurarius monasterii prędicti sui et conventus nomine proposuerunt et asseruerunt, quatiter ipsi et conventus antedicti monasterii litteras privilegiales, donaliones et, emunitates ecclesiastice libertatis publice redactas et

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

conscriptas in quendam suum librum authenticum magnum nun capatum liber privilegiorum dudum habuissent et nunc habeant, quem quidem librum prędicti domini abbas et thesaurarius monasterii antedicti pro se et suo conventu mihi exhibuerunt et obtulerunt atque aperuerunt et cetera privilegia, libertates et donationes in dicto libro publice conscriptas et conscripta, quasdam speciales litteras libertatum donationis et concessionis infra scriptas in prędicto etiam libro contentas et conscriptas, quas in ipso libro de verbo ad verbum perlegi, non cancellatas, non rasas nec in aliqua sui parte vitiatas, sed omni suspicione prorsus carentes, supplicantes cum adiuncta requisitione mihi notario publico subscripto, quatenus easdem literas donationis, libertatis de dicto libro ipsis transcriberem, et exemplarem cum ipsis eisdem literis in diversis locis pro defensione iurium et rerum uti haberent, ad quę cum loca propter viarum discrimina et alia legitima impedimenta ipsum librum privilegiorum commode, tute et secure deducere non possent, quare ego notarius publicus subscriptus ad requisitionem domini abbatis et thesaurarii sui et conventus nomine predictorum dictas literas de verbo ad verbum nil addendo vel minuendo, quod sensum mutet, copiavi exemplavi et transcripsi, quarum litterarum tenor sic incipit:

— — — — — — — — — — — — —

Acta sunt hec anno mense indictione quibus prędentibus discretis Johanne Scherpffer rectore ecclesie in Munchweyler et Rudolpho notario domini abbatis predicti et Dieterico Hano camerario dicti domini abbatis et Johan Mittelhofer laico testibus ad praemissa vocatis pariter et rogatis.

Et ego magister Hermannus[1]) doctor puerorum[2]) in Villingen, publicus imperiali authoritate notarius juratus, quia prędmissis omnibus et singulis, dum sic agerentur et fierent, una cum prędnominatis testibus prędsens interfui eaque sic fieri vidi et audivi, idcirco hoc prędsens publicum instrumentum per alium fidelem scriptum exinde confeci et in hanc publicam formam redegi signoque meo solito et consueto signavi in fidem et testimonium prędmissorum rogatus pariter et requisitus.

---

[1]) B (a, b): Hertmannus. — [2]) B (c) liest protonotarius (!).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Neues über Ottmar Nachtgall.

Von

Josef Rest.

Nachtgall war im Jahre 1523 von Strassburg nach Augsburg übergesiedelt[1]). Hier hatte er bei den Benediktinern von St. Ulrich vorläufig ein Unterkommen gefunden, bis ihm die Fugger durch die Berufung auf die Prädikatur bei St. Moritz ein gesichertes Auskommen verschafften. Fast möchte es scheinen, als ob die literarische Tätigkeit Nachtgalls mit dem Verlassen des Strassburger Humanistenkreises sehr nachteilig beeinflusst worden wäre, denn seine zuvor so reiche Produktivität versiegt seit 1524 beinahe völlig. So ist denn auch im folgenden meist nur vom Theologen Nachtgall die Rede. Und doch konnte ihm, dem weitgereisten und weitherzigen Humanisten, seine Wirksamkeit als Prediger in den sich entwickelnden Augsburger Religionskämpfen kaum einen gleichwertigen Ersatz bieten für seine bisherige Beschäftigung mit der klassischen Literatur. Mag er auch seiner Pflicht als Prädikant in kirchlicher Korrektheit genügt haben, sein Herz war kaum so bei der Sache, wie es die Zeitlage erfordert hätte. Es erscheint daher durchaus glaubhaft, wenn er am 7. September 1528 vor dem Augsburger Rat erklärte, er würde gern vom Predigen ablassen, aber seine Herren, die Fugger, wollten darauf nicht eingehen[2]).

---

[1]) Die grundlegende Biographie Nachtgalls gab uns Charles Schmidt in seiner Histoire littéraire de l'Alsace. Vol. 2 (Paris 1879) p. 174—208 mit Bibliographie seiner Schriften. S. 412—418. — [2]) Über seine Stellung zur Reformation vgl.: Schröder, A.: Beiträge zum Lebensbilde Dr. Ottmar Nachtgalls im: Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft Bd. 14 (1893) S. 83—106., der Roths Darstellung in der Reformationsgeschichte Augsburgs ergänzte und besonders aus dem Fugger-Archiv neues Material brachte.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Schon bevor es zu diesen unerquicklichen Auseinandersetzungen gekommen war, hatte sich Nachtgall nach einer anderweitigen Tätigkeit umgesehen. Im Jahre 1525 bereits hatte sich Erzherzog Ferdinand von Östereich durch Vermittlung Jakob Spiegels bei der Freiburger Universität für ihn verwandt[1]). N. war auch persönlich nach Freiburg gekommen, um für die Erlangung einer Professur in der theologischen oder juristischen Fakultät zu wirken. Man bewirtete ihn zwar recht freigebig auf Kosten der Universität, dabei hatte es aber auch sein Bewenden. Seine Bemühungen nach Freiburg zu kommen hatte er damit aber noch nicht aufgegeben. Zwei Jahre später hören wir erneut von ihm: am 27. August 1527 benachrichtigen die Münsterpfleger die Universität über ihre Absicht, Nachtgall als Münsterprediger zu berufen; da hierfür aber nur 50 fl. zur Verfügung stünden, aber 100 fl. verlangt werden, frugen sie an, ob nicht die Universität geneigt wäre die fehlenden 50 fl. beizusteuern. Auch diesmal war N. kein Erfolg beschieden. Wahrscheinlich haben sich die Münsterpfleger die Absage selbst zuzuschreiben, denn unklugerweise bemerkten sie am Schluss ihrer Bitte: N. sei auch sehr wohl imstande eine Professur zu übernehmen. Die mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Münsterpfleger hätten doch wissen sollen, wie eine Empfehlung Aussenstehender die ihre Autonomie eifersüchtig wahrende Universität reizen musste. Diese verfehlte dann auch nicht in ihrer ablehnenden Antwort recht spitz zu bemerken: für die Berufung der Professoren möge man sie allein sorgen lassen; fänden die Bürger Gefallen an einem ihrer Professoren, so sollen sie mit ihm wegen Übernahme der Prädikatur verhandeln.

So mussten denn die Münsterpfleger, denen offenbar gerade an der Person Nachtgalls viel gelegen war, anderweitig Mittel und Wege suchen. Wahrscheinlich vereinigten zu diesem Zweck schon damals der eine der Pfleger, Ambrosius Kempf, und seine Frau Susanne Dorfflinin die von ihrer Ahnfrau Claranna Oberytin gestiftete, 30 fl. tragende,

---

1) Vgl. Schreiber, H: Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B. Bd. 2 (Freiburg i. B. 1856) S. 272 ff.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Knappenpfründe im Münster mit der Prädikatur[1]). Auf diese Neuregelung spielte N. wohl an, als er am 4. Juli 1528 dem Freiburger Rat sich für die Übernahme der Münsterpredigerstelle verpflichtete. In diesem Brief versprach er nach Freiburg überzusiedeln, so bald die Verhältnisse es zuliessen. Sollte sich ein Loslösen von Augsburg im Sommer nicht mehr ermöglichen lassen, so hoffe er doch im Advent, spätestens aber in der nächsten Fastenzeit in Freiburg predigen zu können. Immerhin wolle er versuchen sich noch früher in Augsburg frei zu machen[2]).

Diese Absichten Nachtgalls von Augsburg wegzuziehen müssen auch dem Kaiser und dem König Ferdinand bekannt geworden sein. Man kann wohl begreifen wie unangenehm diese Nachrichten auf sie gewirkt haben mögen. In Augsburg gewann die neue Lehre immer mehr an Boden; in N. glaubte man den Mann zu besitzen, der sowohl durch seine Predigten als durch das Ansehen seiner Person die Massen vom Abfall von der alten Kirche hätte zurückhalten können. Man versuchte daher auf verschiedene Weise Nachtgalls Vorhaben entgegenzuwirken. Einmal schickte der Kaiser seinen Vizekanzler Balthasar Merklin Ende August persönlich zu N., um ihn zum Bleiben zu bewegen, wobei er ihm als Anreiz und zur Belohnung eine jährliche Sonderzulage von 100 fl. versprechen liess[3]). Nach Freiburg aber sandte Ferdinand ein sehr ungnädiges Schreiben, worin er den im Befehlston gehaltenen Wunsch ausspricht, der Rat möge die Abmachungen mit N. rückgängig machen und sich auch für alle Zukunft verpflichten, nie mehr zu versuchen, Nachtgall von seiner Augsburger Predigerstelle wegzuholen. Er macht

---

[1]) Diese Zusammenlegung beider Pfründen für immer lässt sich zwar erst für Nachtgalls Nachfolger, Ulrich Regius aus Ehingen, nachweisen, aber die Vermutung liegt nahe, dass schon N. diese Zusammenlegung zugute gekommen ist, ja für seine Person geschaffen wurde. Vgl. Stadt-Archiv Freiburg i. B. Allerlei Gemechnus und Kontrakten. 1527—1540 Bl. 279a. Ebenda auch der Revers des Regius. Ähnliche Zusammenlegungen von Pfründen, die durch den geringen Ertrag der einzelnen Stiftungen nötig wurden, finden sich schon in früherer Zeit, so wurde z. B. im Jahre 1465 die Lambertuspfründe mit dem Organistenamt im Münster vereinigt. Vgl. Freiburger Münsterblätter Bd. 10 (1914) S. 37 Nr. 799. Zwei andere Pfründen ein Jahr darauf, ebenda. S. 39 Nr. 811. — [2]) Vgl. Beilage Nr. 1. — [3]) Vgl. Schröder a. a. O. S. 101.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

dabei vor allem geltend, dass N. in Augsburg für die Erhaltung des christlichen Glaubens weit mehr nützen könne als in Freiburg, wo, soweit ihm bekannt sei, man seine Mandate befolgt habe[1]). Die Antwort des Rats ist leider nicht erhalten. Den mündlichen Verhandlungen Merklins hatte N. kein glattes Nein entgegengesetzt; offenbar wollte er diesen einflussreichen Mann nicht gar zu schroff abweisen. Den Gedanken von Augsburg wegzugehen dürfte er deshalb noch nicht aufgegeben haben. Man braucht gar nicht so weit zu gehen und anzunehmen, N. habe in den sich immer mehr zuspitzenden Verhältnissen absichtlich in einer Predigt die Anhänger der neuen Lehre als Ketzer bezeichnet, um seine gewaltsame Absetzung herbeizuführen[2]). Die Ereignisse trieben von selbst dahin. Wegen seiner Predigten war er in diesen Wochen wiederholt vor den Rat zitiert worden. Besondere Anschuldigungen oder grobe Verletzungen und Beschimpfungen konnte man zwar anscheinend nicht gegen ihn vorbringen, trotzdem war ihm am 7. September 1528 das Betreten der Hauptstrasse untersagt worden. Wenn auch dieses Verbot alsbald durch Eingreifen von königlicher Seite aufgehoben werden musste, so erging andererseits acht Tage später für N. ein striktes Predigtverbot. Nun gaben auch die Fugger ihn frei und lösten ihn aus der ihm zur Last gewordenen Verpflichtung. Am 23. September verpflichteten sie sich ihm zur Zahlung einer lebenslänglichen Pension von 80 fl., nicht nur als Anerkennung für seine Pflicht als Prädikant, sondern auch für sonstige in ihrem Interesse geleistete Dienste.

Die Beziehungen zwischen N. und den Fuggern waren durch die Aufgabe der Prädikatur weder getrübt, noch durch seinen Weggang aus Augsburg abgebrochen worden. In Tübingen war er, wenn auch ohne Erfolg, bemüht, den Fuggern einen Nachfolger in die Prädikatur zu besorgen und von Freiburg aus schreibt er am 7. und 20. Oktober an seine Gönner nach Augsburg. Wir erfahren dabei auch einiges über seine im Jahre 1529 erschienene Sammlung Seria jocique. In seiner Antwort vom 10. Dezember[3]) wünscht

[1]) Vgl. Beilage Nr. 2. — [2]) Vgl. Schröder a. a. O. S. 102. — [3]) Vgl. Beilage Nr. 3.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

ihm Fugger zur Vollendung der Epigramme, die er in Basel drucken lassen will, recht guten Erfolg[1]). N. selbst kommt in einem Brief vom 20. Dezember noch einmal auf diese Epigramme zurück, kann berichten, dass schon 150 fertiggestellt seien und dass sie seiner und auch des Domprobsts von Chur Meinung nach recht gut geraten seien, er bezeichnet sie dabei als »über die mass lustig, schimpflich, spitzig, adelich und auch etlich zu ernst, doch alle mitainander zu guoten sitten dienend«[2]). Es ist nicht meine Auf-

[1]) Die beiden Briefe Ns. sind nicht bei den Fugger-Akten. Anton Fugger schreibt an N. u. a. folgendes: »Erstlich, das ir zu Tübingen ains predicanten halben nichts usgericht, hab ich nit gern gehort, ich hab bisbar noch kain predicanten, der an das ort taugenlich were, bekommen mügen, das mir beschwerlich ist. Den des pherds halben, das mugt ir also behalten und zu dem werk, das ir zu Basell in truck zu bringen furgenomen, brauchen; was ir nun usrichten werden, bin ich euch zu vernemen gewertig«. — N. muss Fugger auch gebeten haben für ihn in Rom eine Supplik einzureichen und die Kosten einstweilen auszulegen, worauf Fugger erwidert: »das ich jetzo zu Rom kain diener auch ainich handlung noch gelt mer allda hab, deshalben ich euch hierin, wiewol ich es gern täte, nicht wilfaren noch usrichten tun kann«. Er ist jedoch gerne bereit das Geld nach Rom zu schicken, wenn N. ihm einen Freund dort namhaft machen kann, der die Sache betreiben könnte. Eigenhänd. Briefentwurf Anton Fuggers im Fugger-Archiv in Augsburg. Fasc. 80,4 Bl. 12 und 13. Für die liebenswürdige Überlassung dieser Archivalien aus dem Fugger-Archiv zu Augsburg bin ich der Verwaltung des Archivs zu grossem Danke verpflichtet. — [2]) Der Titel der Schrift lautet: SERIA || IOCIQVE || dulciſſimo literarū Me || coenati D. Antonio || FVGGERO ab || Ottomaro Luscinio, || non ſine inſigni dele- || ctu, congeſta, . . . Dieser auf einer Tafel angebrachte Titel ist umgeben von einer sehr guten Titel-Holzschnittbordüre, die eigens zu diesem Schriftchen geschnitten zu sein scheint. Es zeigt unten das 2 geteilte Wappen mit je 1 Fuggerschen Lilie. Der Schild wird rechts gehalten von einem geharnischten Mann, der oben auf seiner aufrechtstehenden Lanze einen Stechhelm und als Helmzier die beiden Büffelhörner mit der Lilie dazwischen trägt. Links wird das Schild gehalten von einem Löwen, über dem von der Decke herab eine Weltkugel hängt und an dieser wieder eine Tafel mit dem Datum 1529. Dieser Holzschnitt wiederholt sich am Schluss des Druckes; anstelle des Titels steht folgendes Distichon:

Gloria Fuggerum viget inclyta, quaque potentes
Mergit equos Phoebus, nascitur unde simul.

Schmidt a. a. O. S. 418 Nr. 306 nimmt an, dass der Druck in Augsburg hergestellt sei. Wir werden Basel annehmen dürfen, auch wenn wir in Betracht ziehen, dass gerade um jene Zeit, Anfang 1529, (das Vorwort ist datiert: Freiburg, 15. Jan. 1529) in Basel die Reformation zum Durchbruch kam und viele katholische Gelehrte darunter auch Erasmus und der kath. Drucker Joh. Faber Emmaeus damals nach Freiburg zogen.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

gabe über diese Schrift ein Urteil zu fällen; sie gleicht im grossen und ganzen den im Jahre 1524 von Nachtgall herausgegebenen »Joci«[1]). Beide bezwecken dasselbe; in beiden manch Obscoenes, herzhafte Freude am Spott; alles im Stile der Zeit. Wenn sich N. ähnlich wie Bebel und andere Humanisten dabei in der Rolle eines Sittenpredigers gefällt, so dürfen wir getrost hinzufügen: ihre Freude am witzigen Eroticon war nicht minder ehrlich. Wäre es anders, müssten wir unsere Ansicht über die Humanisten korrigieren.

Nachtgall gab der Hoffnung Ausdruck seine Joci gleich nach Weihnachten in Druck gehen lassen zu können. Offenbar um den griechischen Text nicht mit allzuvielen Fehlern herausgehen zu lassen, wollte er persönlich die Drucklegung überwachen. Im gleichen Brief berichtete er Fugger voll Freude, wie gut er in Freiburg aufgenommen worden sei und wie sehr man ihn schätze bei Gelehrten und Ungelehrten. Diesem Umstand schreibt er es auch zu, dass er wieder geistig arbeiten kann, da er hier nach den bitteren Erlebnissen in Augsburg, wo er zu den Verachtesten gehörte, wieder aufatmen und sich frei bewegen könne.

Leider sind mir Nachrichten über seine Tätigkeit als Münsterprediger nicht bekannt geworden. Dagegen liegt von seiner Hand ein wohl in das Frühjahr 1531 zu setzendes Schreiben an den Rat der Stadt Freiburg, das einen kleinen Einblick in seine Wirksamkeit gewährt[2]). Er klagt darin über die Verpflichtung in der Fastenzeit noch vor Tagesanbruch Tag für Tag eine Frühpredigt halten zu müssen und das meist vor leeren Bänken. Recht anschaulich schildert er dabei die Mühsal, die ihm, der doch weder aus Holz noch aus Stahl sei, dieses verursache. Nicht das sei das Schlimme, dass ihm ein gesunder und ruhiger Schlaf unmöglich gemacht sei, ihn quäle vor allem die Vorschrift, für jeden Tag ein passendes, neues Predigtthema zu finden. Er schlägt deshalb vor, die Predigt auf eine spätere Stunde zu verlegen, auch in der Hoffnung, dann mehr Kirchenbesucher vorzufinden, denn der Geist der Stifter sei in den Menschen seiner Zeit

[1]) Über diese Schrift vgl.: Lier, H. A.: Ottmar Nachtgalls »Joci ac sales mire festivi« im: Archiv für Literaturgeschichte Bd. 11 (1882) S. 1—50. — [2]) Siehe Beilage Nr. 4.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

nicht mehr zu finden; die Taglöhner, die vor Zeiten die Pfründe zu diesem Zweck errichtet hatten, seien heute nicht mehr so begierig das Gotteswort zu hören; kommen sie überhaupt noch zur Predigt, dann vielfach nur widerwillig und nur auf Geheiss ihrer Herrschaft.

Kann und darf man aus dieser Schilderung auch keinen allgemeinen Schluss ziehen auf das Nachlassen der frommen Gesinnung weiterer Kreise, da persönliches Interesse die Zustände vielleicht schwärzer hat erscheinen lassen als sie in Wirklichkeit gewesen sein mögen, so gibt ein anderes Schriftstück aus der gleichen Zeit wertvollere Angaben über die religiösen Zustände im damaligen Freiburg.

Im Frühjahr 1532 richtete Pfalzgraf Wilhelm von Bayern an Nachtgall die Bitte nach München zu kommen und dort die Würde als Dekan an der Liebfrauenkirche zu übernehmen. Das Berufungsschreiben und die Antwort Nachtgalls sind nicht erhalten, wohl aber ein Schreiben des Freiburger Rates, den Nachtgall von dem wertvollen Angebot benachrichtigt hatte[1]). Hierbei macht der Rat sich ungefähr dieselben Gedanken zu eigen, um N. in Freiburg zu halten, die König Ferdinand ausführte, um N. nicht nach Freiburg ziehen zu lassen. Er rühmt den wohltuenden Einfluss, den N. durch Wort und Beispiel auf die Stadt ausübe, in der er grossen Beifall finde. Man könne auf diese Kraft umsoweniger verzichten, als auch die Stelle des Münsterpfarrers unbesetzt und es sehr schwer sei, einen neuen zu finden, da es an tüchtigen Geistlichen, die dem alten Glauben treu geblieben sind, fehle. Will man auch von diesem Urteil etwas abstreichen, so bleibt genug übrig, um es als überaus wertvolles Zeugnis in die leider so spärlichen Nachrichten über die Wirkungen der Reformation in Freiburg einzureihen. Und da scheint es mir doch die Wagschale nach unten ziehen zu helfen, auf die Albert auch des Zasius ungünstiges Urteil über die Geistlichkeit gelegt hat[2]), während die andere einige Seiten weiter gegebene Beurteilung[3]) als sei die Geistlichkeit der Stadt Freiburg und des Land-

[1]) Siehe Beilage Nr. 5. — [2]) Albert, P. P.: Die reformatorische Bewegung zu Freiburg bis zum Jahre 1525 im: Freiburger Diözesan-Archiv. N. F. 19 (Freiburg 1919) S. 61. — [3]) Albert a. a. O.: S. 66.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

kapitels überwiegend sittlich und religiös unbescholten und auch gelehrt gewesen, an Wahrscheinlichkeit weiter verliert.

Nachtgall hat den Ruf nach München nicht angenommen[1]). Die Gründe dafür kennen wir nicht. Er hatte ein Jahr zuvor auch die Aufforderung des Bischofs Nausea nach Mainz zu kommen mit den Worten abgelehnt: er hätte zwar ein genügendes Auskommen, um dort ruhig leben zu können, aber er verabscheue das Nichtstun und brauche notwendig eine Umgebung, in der er auch geistig tätig sein könne[2]).

Obwohl erst wenig über 50 Jahre alt, scheint er mit dem Leben abgeschlossen zu haben. Sein Hang zur Einsamkeit zog ihn immer mehr zur einsamen Karthause auf dem Johannisberg bei Freiburg. Wenn die Annahme auch nicht richtig ist, dass er die letzten Jahre seines Lebens in diesem Kloster verbracht habe und dort gestorben sei, so ist doch sicher, dass er um die Aufnahme in die Gebetsverbrüderung des Ordens nachgesucht hat; die Genehmigung traf aber zu seinen Lebzeiten nicht mehr ein[3]). Die Beziehungen zum Karthäuserkloster müssen aber schon Jahre vor seinem Tode sehr herzliche und innige gewesen sein. Schon im Jahre 1531 hatte er es zu seinem Haupterben und Testamentsvollstrecker bestimmt. Dieses von ihm eigenhändig geschriebene Testament, das er bald nach der Rückkehr von seiner letzten grösseren Reise, einer Wallfahrt nach Marseille, errichtete, ist uns noch erhalten[4]). Der Wortlaut und Inhalt ist ganz im Sinne der Zeit gehalten, auch die kleinen Vermächtnisse an andere beliebte Klöster und die Spitäler der Stadt fehlen nicht. Von dem ehemaligen Humanisten ist kein Hauch zu verspüren, es spricht daraus der ruhig dem Tode ins Auge sehende lebensmüde Christ. Besondere Erwähnung finden die aus der Münsterbibliothek entliehenen Bücher, die auf seinem Zimmer stehen, für deren Rückgabe er Anordnungen trifft, und dann seine Köchin,

[1]) Nach freundl. Auskunft des Bayer. Allgemeinen Reichsarchivs, für die ich auch an dieser Stelle herzlich danke, sind dort Akten oder Urkunden über diese Verhandlungen Nachtgalls mit Herzog Wilhelm IV. nicht vorhanden. Im Jahre 1532 wurde Dr. iur. utr. Ambrosius Iphover von Iphoverstall, Inhaber einer Freisinger Dompräbende, zum Dekan der Fürstlichen Kollegiatkirche U. L. Frau in München ernannt. — [2]) Vgl. Schmidt a. a. O. II. S. 205. — [3]) Vgl. Schröder a. a. O. S. 85. — [4]) Siehe Beilage Nr. 6.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

die er zwar regelmässig entlohnt habe, für die er aber immerhin noch eine besondere Gabe bereitzustellen bittet, falls sie ihn in langwieriger Krankheit zu pflegen haben würde. Das Kloster erfüllte diesen seinen letzten Willen in der Weise, dass sie seiner Magd nach seinem Tode jährlich 5 fl. zuweisen liess. Dies geht aus dem Eintrag im Necrologium Cartusiense hervor, das gleichsam die Ausführung des Testaments enthält. Der Wert des dem Kloster von Nachtgall an Gold, Silbergeschirr, Ringen, Bechern und Büchern und Hausrat zugefallenen Nachlasses belief sich auf rund 500 fl.[1]); von seinen Büchern, die mit der Bibliothek des Klosters nach dessen Aufhebung im Jahre 1782 an die Freiburger Universitätsbibliothek gekommen sind, habe ich bisher zwei ausfindig machen können[2]).

Nachtgall, der am 5. September 1537 gestorben war, wurde in aller Stille auf dem Klosterfriedhof in der Reihe der Mönche beerdigt, nicht weit von dem Fenster mit dem Bilde des hl. Ottmar, das er zu seinen Lebzeiten hatte malen lassen.

Beilage Nr. 1.

1528 Juli 4, Augsburg.

Nachtgall teilt dem Rate der Stadt Freiburg mit, daß er bereit sei, die Stelle eines Predigers im Münster zu übernehmen.

Ersam fursichtig wis gunstig liebe herren, myn gebet underthänig willig dienst und was ich guts vermag sye e. ersam wishayt allzit ze voran bereyt. Wie ich am iungsten in ainer handlung myns gn. herren von Schutern[3]) und des wirdigen herren kilchherren von minetwegen und entgegen des usschuß aines ersamen wisen rate, mayster Ulrichs[4]) und andrer myner lieben herren, die

---

[1]) Siehe: Hartfelder, K.: Zur Gelehrtengeschichte Heidelbergs. b. Othmar Nachtgall in ZGORh. Bd. 45 (Heidelberg 1891) S. 168—170. — [2]) Es sind dies: 1. Castellianus Cotta: Memoralia. Ticini 1511. Mit eigenh. Schenkungsvermerk Nachtgalls. 2. Petrus Lombardus: Sententiae. Paris 1516. Mit eigenhändigen Randbemerkungen und der Schenkungsnotiz von Nachtgalls Hand: Lombardum hunc, qui multa Theologorum consert argumenta, destinat D. Ottomarus Luscinius Cartusianis Friburg. — [3]) Abt Konrad Frick (1518—1535) des Benediktinerklosters Schuttern bei Offenburg in Baden. — [4]) Ulrich Würtner, Ratsherr zu Freiburg.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

predicatur zu Friburg im munster betreffend ain abschid nam und da zusaget, so verre ich in die 100 fl. iarlich haben möcht und man mit mir fur gut wolt haben, möcht ich mich allhie zu Augspurg ledig machen und gedachte predicatur annemen, ist mir ufs iungst 27. iunii von mynem gn. herren von Schutteren ain brief zukommen, darin mir seyn gn. schribt, wie ain pfruend vorhanden sy, nit davon wir dazemal redten, welle mir ainer, meyn lieber patron Ambrosius Kempf, lihen, so verre ich die predicatur annemen und zu Friburg residieren welle. Daruff hab ich mich alhie muessig gemacht und gehandelt, wie ich mynem gn. herren hiemit schrib oder in synem abwesen dem kilchherren und sag e. e. w. zu, das ich uff das furderlichest kommen well; bin auch danckbar darumb das mich e. e. w. also bedocht hat, will mich beflissen in aller underthanigkayt solichs zu beschulden. Und ob sich die sach verzug us ursachen, die ich mynem gn. herren schrib, das ich disen summer nit kommen mecht, bitt ich, wellend gunstig und gutwillig gedult tragen, auch gedachten minen patron Ambrosien Kempf daran wisen, das er darab kain beschwerd hab, dann ich das advent und vasten, will gott, predigen will. und diewil mich beflissen, belder dann ich versprich ze kommen. Befilh mich e. e. w. hiemit underthänigs gefallens allzit ze dienen. Disen e. e. w. boten hab ich ain tag by mir behalten, dise sach an ain ort ze bringen, dieweil e. e. w. auch etwas hieran gelegen. Datum zů Augspurg 4. julij anno 1528 e. e. w.

underthaniger caplan
Othmar Nachtgall
doctor.

Or. Pap. Verschlußsiegel. Auf dem Rücken eine alte Archivnotiz: Nr. 5. Stadtarchiv Freiburg: Münster.

Beilage Nr. 2.

1528 August 21, Prag.

König Ferdinand befiehlt dem Rate der Stadt Freiburg, jetzt und in alle Zukunft von einer Berufung Nachtgalls nach Freiburg Abstand zu nehmen.

Ferdinand von Gottes Gnaden zu Hungern und Beheim etc. Kunig.

Ersamen weisen besonder lieben und getrewen! Wir vernemen, wie ir den ersamen gelerten, unsern andechtigen und besonder lieben doctor Othmar Nachtigal zu ainem prediger aufgenomen und ime deshalben vertröstung getan haben sollet. Dieweil er aber bisher unsern besondern lieben und getrewen Reimunden, Anthonien und Jheronimen gebrueder und vettern der Fugger, röm. kay. maj. räten, predicatur zu Augspurg zu Sant Maricien verwalten und wir aus glaubhaftigem anzaigen erkennen und befinden,

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

daz er ietzo in disen leufen zu Augspurg mer nutz und zu erhaltung cristenlichs glawbens weder bei euch zu Freyburg schaffen mag, dieweil wir aigentlich bericht, daz es bei euch des glawbens halben, laut unser ausgangen mandaten, bisher wol gehalten, des wir dann auch von euch in sondern gnaden annemen und die not bei euch nit wie zu Augspurg seie. Demnach aus solhen notwendigen angezaigten ursachen so ist unser wil, bevelh und mainung, daz ir ine seins zuesagens und bewilligen, ob er euch deshalben ichts getan hiet oder noch tuen wolt, uns zu sonderm undertanigem gevalln erlasset, auch ine ferrer zu kainem predicanten annemet, sonder ine gemelter Fugger predicatur zu Augspurg, wie obstet, verwalten lassen wellet und euch hierin gehorsamlich beweisen als wir uns des ungezweifelt bei euch versehen. Daran tuet ir unser ernstliche mainung und guetgevallen. Geben in unserm kuniglichen sloß zu Prag am 21. tag augusti anno etc. im 28. Ferdinand.

Or. Pap. S. abgeg. Präsentationsnotiz auf dem Rücken: Pres. und verlesen uf mitwoch noch exaltationis crucis anno 28.[1]) *(16. Sept. 1528). Alte Archivnotiz: Nr. 6. Stadtarchiv Freiburg: Münster.*

Beilage Nr. 3.

1528 Dezember 20, Freiburg.

Nachtgall berichtet Anton Fugger über seine Aufnahme in Freiburg und seine Arbeiten an der Herausgabe der Epigrammsammlung.

Hochgeachter ernfester gunstiger herr und patron!

Mir kombt kain schreyben weder von mynem gn. herren von Hyldeshaym[2]) noch dem herren vicarien, doctor Hainrichman, aines handels halben. Doch wird ich vertröstet, gedachter meyn gn. fürst und herr soll auf die weyhenachten gen Waldkilch[3]) kommen, da ist man seyn warten, mag ich ſůg haben etwas fruchtbars in demselben handel zů schaffen.

Ich hab bishar in e. e. dienst bis in die anderthalb hundert Epigrammata transferiert, die uber die mass lustig, schimpflich, spitzig, adelich, und auch etlich zů ernst, doch alle mitainander zu g··ten sitten dienend, darinnen, wo ie etwas aus kriechischer sprach, kunstlichs uud artlichs ist in das Latin kommen; versihe ich mich dises werd ain prob darvon seyn meyn herr Thumpropst von Chur[4]) waist, das es etwas furtreffenlichs wirt. Und dieweil ich

[1]) Die Ratsprotokolle aus diesem Jahre sind nicht erhalten. — [2]) Balthasar Merklin war 1527 Administrator des Bistums Hildesheim geworden. Vgl. über ihn zuletzt: Hasenclever, Balthasar Merklin in: ZGORh. Bd. 73 (1919) S. 415—502 und Bd. 74 (1920) S. 36—80. — [3]) Merklin war auch Probst von Waldkirch bei Freiburg. — [4]) Wohl Joh. Choler.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

alhye aus e. e. miltigkayt und besonderer gůttthat fridlich zů leben hab bey gelerten leuten und in grossem gunst edler und unedler, ist meyn gemuet etwas erhaben und nymmer also erschlagen als zů Augspurg, da ich von den allerverachtisten durchechtet und verachtet worden; mag derohalb mer schaffen wo ich meyn ingenium soll gebrauchen. Und noch den Weyhenachten, will Gott, soll gedachtes werck zů Basel wie mir zůgesagt in meyner gegenwurt gedruckt werden, ee hat es nit seyn mugen vil ursach halben. Ich hab auch syder nit gefeirt das werck zů meren.

Hiemit schick ich der Vischerin zů Augspurg ain quietantz umb 40 fl. uff weyhenachten, soll mir hye bezalt werden. Gedenck aber, das ich Euch meynen herren noch 15 fl. die preces zů expedieren und 6 ducaten fur ain breve, daran die predicatur schuldig gewesen, zu thun bin; wer meyn begeren solichs bis uff Johannis baptiste ablassen gen, dann ich ietz zů ainem anfang allhye nichts uberigs hab und vil verzogen. Geben Freyburg 20. December anno 1528

e. e. williger

Othmar Nachtgall Doctor.

Or. Pap. Verschlußsiegel. Fugger-Archiv Augsburg Fasc. 80, 4 Bl. 14.

Beilage Nr. 4.

Zwischen Oktober 1532 und März 1533, Freiburg.

Nachtgall bittet den Rat der Stadt Freiburg um Späterlegung der Frühmesspredigt während der Fastenzeit.

Fürsichtig ersam wis gunstig und lieb herren! E. w. lang ich in einer sach an, die mir beschwerlich, mit underthäniger bitt, dieselb bester meinung zů vernemmen.

Diewil ich e. w. predicatur ietz in das fünft ior noch vermügen, got wolt ouch noch üwerem gefallen, versehen, hat mich zumol vast hert gehalten das frie bredigen in der vasten wider alle bruch und gewonheiten, die ich anderswo gesehen, in der finstere, etwo by wenigem und villicht unwilligem volck; dann die taglöner in den reben oder eehalten, daruff (wie ich vernummen) sölich friebredig vor ziten gestift, ietz leyder zu disen ziten nit also begirig sind des gots worts oder nit lichtlich von irer herrschaft darzů ze bereden. Darzů die unruwe mynes houbts, dan ich zů solicher zit kein gewissen und sicheren schlof, sonder allzit mit grossen sorgen hab gestatten und zů lossen mugen, dann, wie alle gelerten wissen, ist für sich selbs einem ieden predicanten ein herte nuß zů bissen, alle tag der gantzen vasten ein nuw evangelium sonder us dem helgen evangelisten Johanne sambt einer nuwen materien zů fassen und dem gemeinen volck fruchtbarlichen inzůbilden, zů der zit, do es am meisten verfolhen möcht. Ich geschwig am letsten mit dem helgen passion zů beschliessen.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Darumb billich andere beschwerlichen umbstend geringert solten und gemiltert werden, die einem menschen lib und vernunft krencken, on besonder frucht, wie oben gemelt. Darzů bin ich nit des vermugens, wie wol ich geneigts willens were, got und einer stat Fryburg e. w. underthonen in dem oder anderem also zů dienen.

Daruff langt an e. w. als an mine besunders gunstigen herren underthenig bitt und begeren, wellend gedochte bredigen der vasten ein wile darnoch und by tag, darinn ich e. w. kein wise oder moß geben will, verordenen zů beschehen, dann ich auch verstand, das e. w. gefallen were, wo vor der zit, e dann man in rot get, gebredigt möcht werden, und obschon us ursachen e. w. hierinnen kein endrung thůn und verschaffen möcht noch wolt, bin ich dannocht des gemiets, den alten bruch, wie wol er mir übel kommen wirt, dismols zů behalten. Aber min hoffnung und besundere zůversicht ist, e. w. werd wie allweg also ouch in diser sach die ere gottes einer loblichen stat Fryburg, ewer underthonen nutz und wolfart in christenlicher lere und zucht darzů eines predicanten, der nit hirnen und stähelen ist, vermugen, so von e. w. darůber gesetzt bedencken. Solichs beger ich von gott umb e. w. alle sammentlich und sunderlich in aller underthanigkeyt zů verdienen und beschulden.

E. w. gutwilliger Othmar Nachtgall, doctor und predicant.

Or. Pap. Stadtarchiv Freiburg: Münster. Auf dem Rücken alte Archivnotiz: Nr. 7.

Beilage Nr. 5.

1532 Mai 10, Freiburg.

Bürgermeister und Rat bitten den Herzog (Pfalzgrafen) Wilhelm IV. von Bayern, Nachtgall nicht zu zürnen, weil er die Berufung als Dekan an die fürstliche Kollegiatkirche zu München nicht angenommen hat.

Gnediger herr! Wir habent von dem würdigen hochgelerten unserm lieben herren freund und predicanten doctor Othmarius Nachtigaln verstanden, wie e. f. g. seiner person begeren lassen zu der dechanei in irem fürstlichen stift zu Münchenn etc. So wie dann gnediger herr gedachten unsers predicanten in disen geverlichen schweren zeiten von wegen der guten heilsamen leren und exempel, die er unserm volk und uns etlich jor har mit grossem ernst und vleis vorgetragen, ab seiner ler und exempel die gemeind auch wir ain sonder gross gefallen habent, ouch sonst diser zeit unser pfarr eins kilichherren ledig, den wir niendert wissen anzekommen (mangel halb geschickter personen, so noch des alten waren cristenlichen glaubens sient) und also diser seiner frucht, so er bei uns schaffet, keineswegs wissen zu entraten, langt an e. f. g. unser ganz dienstlich pitt, sie wolle seine abschlegliche antwort und

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

entschuldigung, die e. f. g. er hiebei zuschickt, nit zu ongnaden annemen, sonder unser- und seinethalben soliche eehaft und nottürft in gnaden bedenken. Wo wir dann e. f. g. in anderem dienstlichen willen zu bewisen auch solchs zu beschulden wissen, soll sie uns zu allen zeiten ganz geneigten willens bereit erfinden. Datum den 10. tag maii anno etc. 32. Ganz gefliessen. gutwilige burgermeister etc.

Stadtarchiv Freiburg. Missiven 1532—1539. Bl. 19a.

Beilage Nr. 6.

1531 August, Freiburg.

Testament Othmar Nachtgalls.

In dem namen des herren amen. Ich Othma[r][1]) Nachtgall doctor, caplon und predicant zů Fryburg im Brisgey, bekenn und thů kunt menigklich mit diser myner eigen handgeschrift, das ich by gesundem lyb und guter vernunft, gott hab lob, vorbetrachtet hab aller menschen gewisses end des tods und ungewisse stund desselben, deshalben ich ungedrungen oder angesůcht, sonder us lang vorgehabtem zitigen rot, domit noch myn[em] absterben kein zanck werde, des wenigen zitlich[en] guts halben, so mir der ewig gott genedigklich verlihen, noch myner selenheil, an gotshuser und den armen, zů latin ad pias causas, anstat eines testaments mynen letsten willen ufgericht, geordnet und gemacht hab; beger ouch den vor gott, von denen, so darzů verpfl[i]cht, erstattet, volzogen und zu kreften broch[t] werden in mossen wie hernoch volgt:

Am ersten ist myn höchsts begeren an gott, my[n] schöpfer und erlöser welle myn arme sel gened[igk]lich bedencken noch irem abscheid us diser zit und abdilgen was myn ist, das syn ewigklich behalten, darzů verlihen myn übrigs leben darvor in syner forcht und huld zů beschliessen.

Mynen lib beger ich in ein gewichtes ertrich, und wo ich alhie zů Fryburg abging, in das Chartuserkloster zů bestatten.

Item des gůts halben und zitlicher hab, von deren ich nyemants vil schuldig, dann ich allzit geneigt bar zů bezalen, mach ich hiemit und setz mynen volmechtigen rechtmässigen erben und trülichen befelchtrager, wie er ouch das gůtwilligklich hat angenommen, den erwirdigen vatter prior der Chartus zů Fryburg sambt dem wirdigen convent doselbs[2]), also das sye all myne biecher, kleyder, bedt, husrot, silbergeschirr und barschafft, nit us-

[1]) Die Zusätze in eckigen Klammern sind Ergänzungen für im eigenhändigen Testament abgebröckelte Buchstaben. — [2]) Der Revers des Priors als Testamentsvollstreckers, datiert Freiburg, Mittwoch nach Exaltationis crucis [19. Sept.] 1537 ist erhalten in Stadtarchiv Freiburg. Verlassenschaften der Geistlichen.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

genommen, wie es mag genant werden, zů iren handen noch mynem abgang mügend nemen, gott deshalben [fü]r mich, [al]le myne [ve]rwandten [un]d gůtthä[te]r bitten, ouch von gedochter hab etwas zů Fryburg, wie hernoch angezeigt, usrichten und bezalen.

Am ersten, das mir die herren von der presentz, myne mitcapplen, mynen ersten, sibenden und drissigsten halten.

Item dry guldin den wirdigen vätteren Bredigeren.

Item dry guldin den Barfůsseren in almůsen bewenden.

Item dry guldin den Augustineren.

Item dry guldin den frowen zůe Rüweren.

Item dry guldin an unser frowen buwe.

Item 3 guldin den armen im Spital in irre hand uszůteylen.

Item 3 guldin dermossen in das Bloterhus.

Item 3 guldin ouch also in das Findelhus.

Item alle biecher, die am anfang myn handgeschrift hand. spectat ad predicaturę officium, soll man unser frowen werck wider uberantworten, stond ietz alle byeina[n]der.

Item, wie wol ich myner kôchin iren iorso[ld?] allzit bezald zů gelegner zit, wo sye aber oder ander mit mir in langwiriger kranc[k]heyt bemuet wurden, soll inen zimliche u[nd] erliche belonung darumb geschehen.

Or. Pap. Von Bürgermeister und Rat angenommen am 30. Aug. 1531. Stadtarchiv Freiburg: Allerlei Gemechn und Kontrakten 1531 März 3—Okt. 6. Bl. 26a—27a.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Die Verkehrsverbindungen des oberen Rhein- und Donaugebietes um die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Von

Otto Stolz.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Handelsgeschichte besteht darin, festzustellen, welche Strassenzüge der Verkehr benützte, in welcher Richtung und zwischen welchen Handelsplätzen, auch in welchen quantitativen und qualitativen Verhältnissen diese Benützung erfolgte, in welchem Verhältnisse die einzelnen Strassen als Verkehrswege zu einander standen. Diese historische Geographie der Verkehrswege und Verkehrsverbindungen bereitet der Forschung ziemliche Schwierigkeiten, weil sie selten aus einem von Natur aus einheitlichen Quellenbestande, sondern meist nur aus mühsamer Zusammenstellung der verschiedenartigsten Angaben geschöpft und vielfach nur indirekt erschlossen werden kann. Eine planmässige Statistik der Verkehrswege, wie sie seit dem 19. Jahrhrhundert üblich geworden ist, hat es eben in früherer Zeit nicht gegeben, daher kommt es, dass in den Werken über Handelsgeschichte die historische Geographie der Verkehrsverbindungen vielfach nur beiläufig, ungenau und lückenhaft behandelt wird. Auch ein so reichhaltiges Werk, wie A. Schultes Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien verhehlt sich gelegentlich (z. B. 1, 388) nicht, dass es auf diesem Gebiete noch viele Fragen der weiteren Forschung offen lasse.

Je schwieriger also hierfür die Quellenbeschaffung ist, um so bedeutsamer scheint mir ein Fund zu sein, den ich in der Registratur der oberösterreichischen Regierung und

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Kammer, jetzt ein Teil des Staatsarchives in Innsbruck, gemacht habe. Seit Anfang des Jahres 1548 beschäftigte sich die Regierung König Ferdinands I. mit dem Gedanken, die Einnahmen aus den oberösterreichischen Ländern, Tirol und den österreichischen Gebieten in Schwaben und Elsass, durch Einführung neuer Zölle und sonstiger Abgaben zu erhöhen und dadurch den »durch die steten und immerwährenden Kriegsübungen, auch darin ausgestandenen Unfälle und andere grosse unvermeidliche Ausgaben« erschöpften Finanzen wieder aufzuhelfen.. Die oberösterreichische Regierung und Kammer in Innsbruck wurde beauftragt, die entsprechenden Vorerhebungen zu pflegen[1]). Jene liess sich nun von den Amtleuten der einzelnen vorländischen Herrschaften über den Stand der Verkehrsverbindungen und Zollerhebungen in denselben berichten, ferner über die Möglichkeit, auf den gebräuchlichen Verkehrsstrassen neue Zölle einzuführen, ohne ihre Frequenz allzusehr zu gefährden; hiebei sollte vor allem untersucht werden, ob die im Bereiche der österreichischen Zollhoheit gelegenen Strassen derart das ganze Netz des nordsüdlichen und ostwestlichen Verkehrs beherrschten, dass ihnen derselbe nicht ausweichen konnte. Diese Berichte, unten näher zitiert, enthalten sehr lehrreiche Aufschlüsse über jene Fragen und bilden die Unterlage für unsere Darstellung. Die oberösterreichische Regierung und Kammer war übrigens anfangs für den Plan dieser Steigerung der Verkehrsabgaben nicht eingenommen[2]), die Berichterstattungen und Beratungen zogen sich ein ganzes Jahrzehnt hin und erst die unter dem 9. März 1558 erlassene Entschliessung K. Ferdinands an die oberösterreichische Regierung[3]) brachte die fiskalischen Absichten zum Durchbruch. Es ergingen nun eine Reihe von Verordnungen an die lokalen Amtsverwalter betreffs der Einführung der neuen Zölle, und zwar im Mai 1558 besonderer Zölle auf Leder, englische Wolle, Messingwaren und Kupfer in Tirol[4]), im November der Zölle auf Pferde in Feldkirch

[1]) Staatsarchiv Innsbruck Kopialbücher 1548 ff. Register unter »Beratschlagung neuer Einkommen in Vorlanden«. — [2]) Siehe unten Abschnitt C. — [3]) Staatsarchiv Innsbruck Kopialbuch Geschäft v. Hof. 1558 f. 360 ff. — [4]) A. a. O. Embieten 1558 f. 777 ff.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

und Stockach, auf Kaufmannswaren aller Art ebenda, in Altdorf (Weingarten) und Gebratshofen in der Landvogtei Schwaben, in Biesheim im Elsass und an den Zollstätten Tirols[1]). Die Holzzölle auf den welschtirolischen Flüssen waren schon 1556 gesteigert worden[2]). Nach genauen Berechnungen der oberösterreichischen Kammer vom Jahre 1562 betrug der Ertrag der alten Zölle in Tirol und den Vorlanden 21410 fl., der eben erwähnten neuen Zölle 25800 fl., der Holzzölle 20900 fl.[3]).

Die österreichischen Besitzungen in den Vorlanden erstreckten sich bekanntlich von der oberen Donau und vom Arlberg bis an die Vogesen Die Verkehrswege, die durch diese Herrschaftsgebiete liefen, enden natürlich nicht an deren Grenzen, sondern leiten von aussen her in jene hinein. Die Strassen, die Südwestdeutschland und die Schweiz durchmessen, berührten fast alle an irgendwelchen Strecken die vorderöstereichischen Lande, das Verkehrsleben dieser war bestimmt durch das jenes grösseren geographischen Bereiches. Daher bieten unsere Berichte Überblicke über die Verkehrsverbindungen dieses ganzen Gebietes und zum Teil auch genaue Einblicke in einzelne Strecken desselben, und das Besondere, Seltene, ja man darf wohl sagen Einzigartige an diesen Berichten besteht darin, dass sie von einheitlichen Gesichts- und Zeitpunkten aus aufgenommen sind, also synoptische Darstellungen der Verkehrslage zu ihrer Zeit, das ist also der Mitte des 16. Jahrhunderts, liefern.

Die Bedeutung der Verkehrslage des Bodensee- und Oberrheingebietes findet sich in der Literatur schon mehrfach erörtert und dargelegt[4]). In unseren Berichten kommt sie für eine Zeit — Mitte des 16. Jahrhunderts — zum Ausdruck, für die man gewöhnlich schon einen Rückgang des im 15. Jahrhunderts zu besonderer Blüte gelangten Verkehrslebens dieser Gebiete infolge der Entdeckung der atlantischen Schiffahrtswege annimmt. Es ist vielmehr ein

[1]) A. a. O. f. 813 ff. — [2]) A. a. O. 1556 f. 239 ff. — [3]) Huber in Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. 4. Ergbd. S. 184 f. u. S. 229. — [4]) Vgl. ausser Schulte a. a. O. Schöttle, Ravensburgs Handel etc. in Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees 40, 3 und Straub, Die Oberrheinschiffahrt im M.A. a. a. O. 41, 50.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Grundton unserer Berichte, dass zu ihrer Zeit sich im Bodenseebecken zwei Hauptlinien des damaligen Weltverkehres kreuzten, eine südnördliche und westöstliche. Die südnördliche verband Italien und Deutschland und brachte die Erzeugnisse und Handelswaren der Mittelmeerländer, des nahen und fernen Orients nach Deutschland, den Niederlanden und den nordischen Ländern und umgekehrt die Erzeugnisse dieser letzteren Gebiete in erstere. Der westöstliche Verkehrszug lief aus Deutschland durch Frankreich nach Lyon, einerseits um hier Güter italienischer oder südeuropäischer Herkunft gegen deutsche einzuhandeln, anderseits um von hier aus in Verbindung mit Lissabon, dem Haupthafen des neu eröffneten direkten Seeverkehrs mit Indien, zu treten. Die oberdeutschen Kaufleute verstanden mit der Veränderung, welche der Weltverkehr durch die Auffindung der Seewege erlitten hatte, wohl zu rechnen, sie suchten und fanden baldigst Anknüpfung an die wichtigsten europäischen Kopfstationen derselben, Lissabon und Antwerpen, und hafteten nicht hilflos an den alten italienisch-levantinischen Verkehrsverbindungen, denen allmählig der Zufluss entzogen wurde[1]). Diese im 16. Jahrhundert sich vollziehende Umorientierung im Welthandel kommt, soweit es das Bodenseegebiet betrifft in unseren Berichten klar zum Ausdruck, es wird in denselben der westöstliche Verkehrszug ebenso eindringlich hervorgehoben wie der nordsüdliche; als Hauptstationen des letzteren werden Mailand, Genua und Venedig, des ersteren Genf und besonders Lyon genannt; Antwerpen erscheint nur einmal[2]) namentlich angeführt, doch dürfte es hauptsächlich stets gemeint sein, wenn vom Verkehr mit Burgund die Rede ist.

Ausser diesen grossen Zusammenhängen zeigen unsere Berichte auch den Lauf und die Bedeutung der Verkehrswege des Bodensee- und Oberrheingebietes im einzelnen, besonders mit Angabe der Orte, über welche sie als Sammel- und Brennpunkte des Verkehrs leiteten. Es sind das die Orte, an denen die Frachtzüge längeren Halt bezogen, über Nacht einstellten, Wagen und Gespanne wechselten oder gar die Umladung

[1]) Vgl. Falke, Gesch. d. deutschen Handels 2, 37 ff. Beer, Gesch. d. Welthandels 2, 422. — [2]) Siehe unten bei A II c.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

vom Wagen auf Schiffe und umgekehrt erfolgte; gerade das Ineinandergreifen der Land- und Wasserfahrt, sowie überhaupt die hervorragende Bedeutung der Binnenschifffahrt für den Fernhandel zu jener Zeit wird aus unseren Berichten besonders klar ersichtlich. Nicht wenige dieser Orte waren mit dem Niederlags- oder Stapelrechte ausgestattet oder besassen auch als aktive Handelsstätten, an denen einheimische und fremde Kaufleute ihre Geschäfte abwickelten, eine verschieden abgestufte Bedeutung. Alles nähere hierüber möge der unten folgenden Darstellung entnommen werden. Wir besitzen eine treffliche kartographische Darstellung »der alten Handelsstrassen in Deutschland« von Rauers[1]), sie ist gewiss mit rühmenswerter Sorgfalt und breitester Heranziehung des einschlägigen literarischen Materials gearbeitet. Wenn wir sie mit unseren Berichten vergleichen, finden wir ihre Angaben vielfach bestätigt, allein manches, was auf dieser Karte als unsicher, nur vermutet, eingetragen ist, wird durch unsere Berichte als sicher begründet, manches ist nach ihnen zu berichtigen und zu ergänzen.

Die Bedeutung unserer Berichte als ganz hervorragender Zeugnisse der Verkehrsgeschichte ist nur dann zu erfassen, wenn man ihren Inhalt, ja ihre Ausdrucksweise im einzelnen zur Kenntnis nimmt. Ein diplomatisch getreuer Abdruck hätte aber zu viel Raum beansprucht und würde doch wieder den wünschenswerten geographischen Überblick nicht bieten. Ich gliederte daher meine Darlegung geographisch, nach der Lage und Richtung der einzelnen Strassenzüge, und füge so die Stellen aus unseren Berichten, die sich auf jene beziehen, aneinander, und gebe sie in der heutigen Rechtschreibung, aber mit dem Satzbau und den Ausdrücken der Vorlage. Um die Zitierung zu vereinfachen, führe ich die einzelnen Berichte nach Datum und Verfasser an und versehe sie mit einer fortlaufenden Zahl[2]). Als Empfänger des Berichtes ist, wo nichts anderes angegeben, stets die

[1]) In Petermanns geogr. Mitteilungen Bd. 52 (1906) S. 49 ff. — [2]) Die Berichte liegen gesammelt mit andern auf die oben erwähnte Zollerhöhung sich beziehenden Akten im Staatsarchiv Innsbruck, Abt. Ferdinandea Repert. fol. 94 Nr. 81.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

oberösterreichische Regierung und Kammer zu Innsbruck gemeint.

1. 1548 April 12. Amtleute von Stockach (vgl. Nr. 11).
2. 1548 Dez. 5. Nikolaus Freiherr zu Bolweyler, Hauptmann zu Konstanz, Dr. Mathias Alber, Caspar Kleckler, Freilandrichter in Schwaben an K. Ferdinand I.
3. 1549 Jan. 2. Moritz von Altmannshausen zu Ronsberg, Hubmeister zu Feldkirch.
4. 1549 März 26. Leux von Reuschach, Vogt zu Bregenz, und Wolfgang Kanntz, Amtmann dortselbst, gestützt auf Erkundigungen bei Hieronymus Furtenbach zu Bregenz, der seiner Brüder Faktor zu Nürnberg, Memingen, Feldkkirch, Lindau u. a. O. gewesen ist, und bei Jakob Humpis, Vogt zu Marchdorf.
5. 1549 April 9. O.ö. Regierung und Kammer an K. Ferdinand I.
6. 1549 Dez. 11. Nikolaus v. Bollweiler, Hauptmann von Konstanz.
7. 1549 ca. O.ö. Regierung und Kammer, Gutachten in eigener Sache.
8. 1549 ca. Amtleute von Stockach (vgl. Nr. 11).
9. 1549 ca. Eitelhans Gienger, Vogt zu Feldkirch, Achilles von Altmannshausen, Hubmeister, K. Kranzegger, Hofschreiber dortselbst.
10. 1550 ca. Amtleute der Herrschaft Hohenberg.
11. 1554 Juni 26. Adam Staiger, Amtmann, und Michl Maus, Landschreiber zu Stockach.
12. 1554 Sept. 7. Regierung im oberen Elsass zu Ensisheim.
13. 1554 ca. Pfleger und Amtleute zu Burgau.
14. 1555 Juli Marc Sittich v. Embs zu Hohenems, Vogt zu Bludenz und Sonnenberg.
15. 1555 ca. Leux v. Reyschach zum Megtberg, Vogt, Gregorius Gerlin, Amtmann, Lazarus Witweiler Landschreiber der Herrschaft Bregenz und Hohenegg.
16. 1558 Sept. 4. O.ö. Regierung und Kammer an K. Ferdinand I. auf Grund eines Berichtes des Regimentsrates Sebastian Zott von Pernegg und des tirol. Kammerschreibers Rochus Caster, die wegen des Lebertalischen Silberkaufs und Münzhandels ohnedies in die Vorlande gereist waren und auch die Verkehrsverhältnisse dort erkundet hatten.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

A. Nord-südliche (deutsch-italienische) Verkehrslinien.

I. Von der Donau über den Bodensee und das obere Rheintal nach Italien.

a) Donau—Leutkirch—Wangen—Lindau—Fussach—Chur.

Bericht 4: »Alle, und der mehrere Teil der Kaufmannsgüter aus den nachbenannten Reichs- und anderen Städten als Nürnberg, Ulm, Memingen, Biberach, darinnen Kaufmannsgewerb sein, was derselben Güter nach Mailand, Genua und andere Ort in Italia auf Chur zugehen, werden durch Leutkirch und darnach durch ein Dorf genannt Gebratshofen, das in der Landvogtei Schwaben liegt, und von da zu dem Thurn (heute Dürren), von da gegen Wangen, von da zu der Neuen Ravensburg, von da auf Lindau verführt, über den See auf Fussach, von da auf der Achse gegen Feldkirch und von da gegen Chur; zu Gebratshofen ist ein Zoll auf solche Kaufmannsgüter aufgerichtet.«

Die Linie Leutkirch—Lindau über die genannten Orte ist fast eine Gerade und war auch später durch eine Hauptlandstrasse besetzt[1]).

b) Leutkirch—Ravensburg oder Gebratshofen—Buchhorn—Fussach—Chur.

Bericht 4: »Die Straße, so von Leutkirch auf Gebratshofen geht, teilt sich, so man vor das Dorf Gebratshofen hinauskommt und geht die eine Strasse von Gebratshofen auf die rechte Hand auf Buchhorn (das heutige Friedrichshafen) und die andere (wie oben a) durch die vorangezeigten Flecken auf Lindau zu. Vor vielen Jahren sind die Kaufmannsgüter nach Mailand, Genua und anderen Orten aus den vorangezeigten Städten verführt worden von Leutkirch und Gebratshofen aus auch auf Buchhorn und von da über See auf Fussach und von da, wie jetzt geschieht, auf Feldkirch und Chur zu. Wenn in Gebratshofen ein (neuer) Zoll aufgerichtet wird, so soll von den Gütern, die gegen Lindau und nicht nach Buchhorn gehen, der doppelte Zoll genommen werden, dadurch werden die Güter denen von Lindau abgestrickt und auf Buchhorn, wie vor vielen Jahren auch beschehen, geführt. Denen von Lindau, als die bisher der Kais. Majestät in allweg widerwärtig gewesen und noch sind, auch in Haltung des angenommenen christlichen Interims und in ander Weg gar wenig Gehorsam beweisen, dadurch an ihren Zöllen und in ander Weg wohl Abbruch beschehen mag[2]). Mit denen von Buchhorn soll von Kais.

[1]) Die Strasse Memingen—Leutkirch—Wangen wird von Rauers nur vermutet, vgl. dazu auch Baumann, Gesch. d. Allgäu 2, 673. — [2]) Steht am Ende des Berichts 4. — Vgl. dazu Wolfart, Karl V. und Lindau, Schr. f. Gesch. d. Bodensees 39, 8.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Mt. wegen gehandelt werden, daß sie sich mit ihren Schiffungen dermaßen gerüstet und gefaßt machten und ihren Schiffleuten eingebunden werde, solche Kaufmannsgüter keineswegs über See in die Eidgenossenschaft, sondern auf Fussach zu führen. Wenn aber ein Kaufmannsknecht oder -fertiger sich unterstehe, die Güter von Fussach nicht auf der Achse, wie jetzt geschieht, auf Feldkirch zu, sondern gegen Rheinegg oder andere Ort auf der Eidgenossen Boden zu verführen und dadurch der Kais. Mt. ihren Zoll zu Feldkirch zu entziehen, alsdann soll von solchen Gütern der Zoll zu Fussach inmaßen wie der Zoll zu Feldkirch genommen werden. Mit den Untertanen von Fussach soll verschafft werden, sich mit ihren Schiffungen in allweg gerüstet zu halten, und ob einiges Kaufmannsgut aus Mailand, Genua und anderen Orten aus Italien gegen Fussach komme, dasselbe jederzeit von Fussach auf Buchhorn zu und keineswegs gegen Lindau zu verführen.«

Bericht 2 und 16 betrachten die beiden Haupthäfen am Nordufer des Bodensees, Lindau und Buchhorn, als einander nicht so abträglich oder gegensätzlich, erwähnen, den Bericht 4 hier wesentlich ergänzend, einen direkten Zugang zu Buchhorn von Norden über Ravensburg als Paralelle zur Strasse Leutkirch—Lindau und unterstreichen ihre grosse Bedeutung.

Bericht 2: »Alle Kaufmannswaren, die aus Frankreich und Italien auf Konstanz, Buchhorn oder Lindau kommen, müssen, wenn sie gegen Ulm, Augsburg, Nürnberg, Memingen oder sonst hinab in das Reich gehen, an zweien Strassen, die eine zu Altdorf genannt Weingarten und die andere zu Gebratshofen, durch Er. Kgl. Mt. Landvogtei Schwaben geführt werden.«

Bericht 16: »Dann die Güter, die aus Italien durch die Bünde (Graubünden) in das Reich geführt werden, gehen erstlich gegen Chur und von dannen durch Er. kais. Mt. Herrschaft Feldkirch gegen Lindau und was auf Nürnberg zu kommen soll, das wird gegen Buchhorn und von dannen durch die Landvogtei Schwaben über Ravensburg oder Weingarten geführt. Was aber auf Memmingen, Augsburg und andere Ort in das Reich gehen soll, das wird hinaus auf Wangen durch Gebratshofen in der Landvogtei Schwaben geführt.«

c) Memingen—Isny—Lindau.

Bericht 4: »Etlich Kaufmannsgüter, so von Nürnberg und Frankfurt hin und wider geführt werden, die werden zum Teil gegen Memingen, von da auf Kempten, von da gegen Eisny und fürder auf der Straße, so die Herrschaften Trauchburg und Bregenz scheidet, auf Lindau zugeführt und von da über See auf

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Fussach und nach Mailand. Bei des Ruzners Bild[1]), das ein Mark zwischen obgenannten Herrschaften ist, soll ein Zoll aufgelegt werden.«

d) Lindau—Sonthofen—Tannheim—Reutte und Wangen—Isny—Kempten—Reutte—Tirol.

Während also die Frächterei von Lindau und Buchhorn aus quer über den Bodensee nach Fussach ein Glied in der wichtigsten deutsch-italienischen Verkehrskette bildete, war das unmittelbar östlich davon gelegene Gebiet der Herrschaften Bregenz und Hohenegg (Bregenzer Wald) verkehrspolitisch ein ziemlich stiller Winkel.

Bericht 15 sagt: »In und durch die Herrschaften Bregenz und Hohenegg werden außer Salz, Kupfer und Garn gar wenig Kaufmannswaren durchgeführt, weil die Kaufmannswaren, die aus den schwäbischen Reichs- und anderen Städten in welsche Lande verführt werden, mehreren Teils auf Lindau und Buchhorn und von da über den Bodensee gegen Fussach, Feldkirch, Chur und in das Schweizer Land, ferner was durch Tirol ins Welschland geht, auf den rechten Landstraßen auf die Städte Wangen, Isny, Kempten und anderen Orten, desgleichen die Kaufmannswaren aus welschen Landen wieder heraus auf die genannten Städte außerhalb der Herrschaften Bregenz und Hohenegg geführt. Was aber an Salz, Kupfer, Garn und anderen Waren aus Tirol über den neuen Weg der Gacht und aus dem Allgeu am Zoll am Rucksteig vorbeigehet, muss dort verzollt werden.«

Wie Bericht 15 weiter andeutet, lief diese als »Hallstrasse« bezeichnete Rute vom Inntal über den Fern nach Heiterwang, von da über Reutte nach Weissenbach am Lech, über den Pass Gacht nach Tannheim[2]), weiter nach Hindelang und Sonthofen im Allgäu, über Immenstadt, Weiler, Möggers (wo die erwähnte Zollstätte Rucksteig liegt) nach Lindau oder Bregenz. Doch wurde auch die Strasse von Reutte über Kempten, Isny und Wangen für diese Lieferung des Haller Salzes nach Schwaben benützt. Bericht 15 scheint Lindau und Bregenz in der Eigenschaft als End-

[1]) Diese Örtlichkeit wird auf der Vorarlberger Karte des B. Hueber von 1783 an der obengenannten Grenze an der Straße zwischen Isny und Heimenkirch angegeben. — Die Verbindung Isny-Weiler fehlt bei Rauers. — [2]) Über die Verbesserung dieses Strassenzuges um 1540 s. Biderman, Verkehrsgesch. d. Arlberges, Zeitschrift d. DÖ. Alpenvereins 1884 S. 409.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

wertig anzunehmen, in Wirklichkeit war Lindau der eigentliche Stapelplatz des Tiroler Salzes am Bodensee, von wo es die anderen Städte an diesem, auch Bregenz, beziehen mussten[1]). Bericht 4 erwähnt dann noch den Holzhandel, der von Bregenz aus auf dem Bodensee in die umliegenden Städte betrieben wurde und in der Tat die vornehmste Einnahmequelle für Bregenz bildete[2]). Laut Bericht 15 wird zwar über Ulm, Augsburg und Memingen Scheibensalz aus Reichenhall in die Städte am Bodensee, auch in das Hegau und in die Schweiz in grossen Mengen geführt, aber das Tiroler Salz sei dort »weil in allweg besser und lustiger« eigentlich beliebter als das bayerische und könnte in noch grösseren Mengen dort abgesetzt werden, wenn die Rod, d. h. die Frächterei auf der oben angegebenen Allgäuer Strasse ebenso und das ganze Jahr über betrieben würde wie auf der bayerischen Salzstrasse von Reichenhall über München.

Auf die Frage, »ob durch die Fuhr- und Gewerbsleute zwischen Tirol und Burgund einige Straßen besucht werden möchten, um so das Gebiet der Kgl. Mt. zu umgehen« haben die Amtleute von Stockach (Hegau) laut Bericht 11 erfahren: »Wenn die Gewerbsleute oder derselben Fuhren aus der fstl. Grafschaft Tirol gegen uns über den Fern heraus auf Burgund (Niederlande) oder Frankreich ziehen und der kgl. Mt. Land und Gebiet, soviel immer möglich wäre, abweichen wollten, müssen sie auf Kempten, folgends auf Isny, von da auf Lindau, dazwischen müssen sie aber durch der Herrschaft Bregenz und einesteils durch der Landvogtei Schwaben Obrigkeiten kommen. Will dann einer mit Gewerbgüter auf Buchhorn fahren, muss derselbe ein guten Teil durch die Landvogtei und käme sonst nirgends her durch. Wollte er von Reutte oder Nesselwang aus durch der Grafen von Montfort Obrigkeit reiten, müßte er auch auf der Kgl. Mt. Herrschaft Bregenz und darnach auf dem Bodensee zukommen.«

---

[1]) Vgl. Helbok, Die Bevölkerung der Stadt Bregenz v. 14. bis 18. Jahrh. S. 170 ff. — [2]) A. a. O. S. 179 ff.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

e) Bodensee—oberes Rheintal—Chur.

Vom südlichen Bodenseeufer (Fussach) aus standen durch das Rheintal zwei Verkehrslinien offen, die eine rechts des Rhein über österreichisches, die andere links über schweizerisches Gebiet, begreiflicherweise viel Grund zu gegenseitiger Rivalität. Davon war bereits oben bei b) die Rede.

Bericht 16 setzt hinzu: »Vielmals werden die Güter aus dem Reich durch das Rheintal hinauf an Ragaz vorbei bis Chur und also auch von Chur wieder hinab gegen Lindau und Buchhorn geführt und die Herrschaft Feldkirch nirgends angetroffen, aber sie müssen nichtsdestoweniger, wenn sie ins Reich wollen, Er. kais. Mt. Landgrafschaft Nellenburg oder Landvogtei Schwaben antreffen.«

Genauer wird diese Rute in Bericht 7 angegeben: »Der Amtmann zu Bregenz vermeint zwar durch Aufrichtung neuer Zölle zu bewirken, wo man einem entfliehen kann, den andern antreffen muß; aber anderen empfangenen Berichten nach mögen die Kaufleute die Straße, anmaßen wie in der Schmalkaldischen Empörung, enhalb (links) des Rhein von Lindau gegen Rheineck und von da durch das Rheintal hinauf gegen Ragatz und daselbst wieder über den Rhein auf Chur suchen und Ihrer Mt Grund und Boden nicht antreffen.«

Während des schmalkaldischen Krieges liess nämlich der Kaiser die Güter der Kaufleute aus den protestantischen Städten in seinen Ländern in Beschlag nehmen. In Bozen wurden z. B. damals die Warenlager von 22 Augsburger Firmen vom Staate eingezogen. Es ist wohl verständlich, dass die Kaufleute aus den schmalkaldischen Städten unter solchen Umständen bis auf weiteres die kaiserlichen Hausmachtsgebiete mieden. Bericht 3 bringt Näheres über das Bestreben dieser Kaufleute, die Frachtzüge durch die Schweiz und besonders durch das obere Rheintal zu leiten:

»Im vergangenen schmalkaldischen Krieg sind viel Güter, die vormals durch die Grafschaft Tirol, auch durch die Herrschaft Feldkirch in das Welschland gegangen, auf das Schweizerland zugegangen, da sie besorgt haben, die Güter würden ihnen aufgehebt. Mathis Kurz von Lindau[1]), der sich zu derselben Zeit ungebührlich wider die Kais. und Königl. Mt. und derselben Land und Leut geübt und gebraucht hat, wo es nur möglich gewesen, hat sich auch fest darin geübt, wie er die Straßen mit dem Kaufmannsgut durch der kgl. Mt. Lande abtun und auf andere

[1]) Vgl. über ihn Wolfart a. a. O. 8 ff.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Orte, als durch der Schweizerland, weisen könnte. Er hat mit dem Vogt von Sargans[1]) ernstlich gehandelt, daß wenn die Straße enhalb des Rheins durch das Schweizerland durch den Schollberg[2]) gemacht würde, er bei den Kaufleuten vermögen werde, daß alle ihre Güter durchs Schweizer Land geführt und nicht mehr auf der Kgl. Mt. Grund und Boden kommen sollen. Aber es ist nicht wohl möglich, die Straßen an demselbigen Ort (Schollberg) zu machen und zu erhalten, wiewohl damals alle Kaufmannsgüter der Schmalkaldischen Städte, was auf Cum (Como) und Mailand und in das Bemuad (Piemont) gieng, an denselbigen Enden enhalb des Rheins fürgegangen ist. Dieweil aber durch die Kais. und Kgl. Mt. die Schmalkaldischen begnadigt sind, seither gehen deren Güter wieder wie von Alter her durch die Grafschaft Tirol und Herrschaft Feldkirch nach Italien. Denn es ist den Schweizern nicht wohl möglich, die Straße zu erhalten, sie schlagen denn so großen Zoll darauf, daß sie ungern bei den alten Straßen bleiben.

Genauere Angaben über die Verkehrsbewegung in der Herrschaft Feldkirch, also auf der rechtsseitigen Rheintalstrasse gibt Bericht 9:

»Allerlei Kaufmannswaren werden von Lindau herüber den See gegen Fussach und von da durch die Herrschaft Feldkirch gegen Mailand, auch desgleichen widerum heraus gegen Lindau und von da weiter geführt, dasselbe wird zu Feldkirch verzollt und es werden bei diesem Zoll jährlich 15—1600 Sam hinein gegen Mailand und 6—700 Sam wider herausgeführt, ein jeder Sam zu 4 Centen. Davon gibt ein Sam Seidengewand, Spezerei und a. dgl. Waren 2 Schilling Pfennig, ein Sam Sensen 1 Sch. 6 Pf., ein Sam Zinn 6 Pf., Wachs 8 Pf., Blei 6 Pf., Rauchleder 1 Sch., Gerbtleder 2 Sch., Leinwand und Zwilch 1 Sch., feine Leinwand 1 Sch. 6 Pf., grober Zwilch 8 Pf., ein Boschen Eisen 1 kr., ein Reiffaß, von denen im Jahr bis zu 130 durchgeführt werden, 1 Sch. 8 Pf. Von anderen Waren werden durch Feldkirch im Jahr 30 oder 40 Sam gediegen und gesalzene Fische in das Etschland geführt, 1 Sam 6 Pf. Zoll, dann Getreide, das zu Überlingen und Radolfzell erkauft wird, hinauf gegen Chur und Prättigau, ferner 1000 bis 1200 Roß, die durch die Welschen im Allgäu und Schwabenland erkauft werden. Was aber von Chur auf dem Rhein mit Floßen herabgeführt wird, wovon aber das Kaufmannsgut ausgeschlossen ist, da es nicht auf den Flößen, sondern zu Wagen geführt werden soll, wird zu Höchst verzollt.«

[1]) Der schweizerische Amtmann des Sarganser Landes. — [2]) Engpass am l. Rheinufer nördlich Sargans.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

f) Lindau bzw. Buchhorn—Rorschach—St. Gallen—Rheintal.

Diese Route, die wahrscheinlich ziemliche Bedeutung hatte, wird in unseren Berichten nur gestreift, (unten bei B I b S. 78 und C S. 83) was begreiflich ist, da sie von österreichischem Gebiet entlegen war[1]).

g) Der Arlberg.

Die bisher mitgeteilten Berichte haben den Verkehr von Feldkirch das Rheintal aufwärts nach Chur und über die Bündner Pässe im Auge. Anderseits zweigt von Feldkirch ostwärts der Arlbergweg ab, doch besass derselbe damals nur eine lokale Bedeutung und kam weder für eine direkte deutsch-italienische, noch für eine deutsch-französische Verkehrsverbindung in Betracht.

Bericht 14 sagt: »Der Kaufmannsgüter und -waren halben ist die Landstraße über den Arlberg hie[2]) gar nicht viel gebräuchig, allein etliche Kaufleute von St. Gallen und Feldkirch, so die Märkte zu Bozen alle Jahr ein- oder zweimal besuchen, führen jährlich etliche Säm Leinwand, Zwilch und andere Waren hier vorbei, aber nicht soviel, daß es etwas namhaftes (an Zoll) ertragen möge. Gleichwohl befinde ich, daß vor alten Zeiten die Landstraße hie über den Arlberg trefflich viel gebraucht, ist aber wegen der Höhe der Zölle und der Fuhrleitinnen[3]), auch wegen der Rauhigkeit des Wegs gar abgestellt und auf andere Straßen als über den Fern und für Chur hinein gerichtet worden[4]), dadurch den Zöllen und auch der Landschaft hie großer Abbruch geschehen ist.«

II. Vom Rheingebiet über die Mittelschweiz nach Italien.

a) Graubünden—Zürich—Basel.

Bericht 16: »Vielmals kommen auch Güter aus Italien durch die Bünde bis gegen Chur und von dannen werden sie gegen Frankfurt auf die Messe, von Chur aus gegen Walenstadt, den Zürcher See hinab bis gegen Basel und folgends auf dem Rhein hinab gegen Frankfurt geführt«[5]).

---

[1]) Rauers verzeichnet keine Strasse über St. Gallen. — [2]) d. h. auf Seite der Herrschaft Bludenz. — [3]) So nannte man auf dem Arlbergwege die Frachtgebühren, s. Stolz, Geschichte des Transportwesens in Tirol in Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 8, 222. — [4]) Das bestätigen auch andere Akten des 16. Jahrh., s. Biedermann, a. a. O. S. 425. — [5]) Vollenwerder, Gesch. des Verkehrs auf der Wasserstrasse Walenstadt—Zürich—Basel in Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 4 Bd. konnte ich leider nicht einsehen.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Bericht 2: »Die besten und größten Kaufmannsgüter als Gold, Samt und Seiden werden aus Mailand, Venedig, Genua und andern Orten aus Italien auf Chur und von dannen auf Walenstadt, über den Zürcher See und fürder den Rheinstrom zu und auf dem Rheinstrom in das Niederland, auch gegen Frankfurt und an andern Ort daselbst herum geführt. Demnach soll in den vier Waldstädten (am Rhein) ein Zoll aufgerichtet werden, denn sonst würden die Kaufleute jene Güter durch die Eidgenossenschaft jeder Zeit dem Rheinstrom zu führen lassen und die andern Straßen, da die neuen Zölle aufgerichtet werden, zur Ersparung derselben nicht gebrauchen.«

b) (Gotthard)—Luzern—Basel.

Bericht 16: »Kaufmannswaren, welche aus Italia durch die Schweiz auf Wagen bis nach Basel gefertigt werden, treffen unterwegs kein Gebiet des Hauses Österreich an. Wann aber — was aber gar selten beschieht — solche Güter zu Luzern auf das Wasser, die Wismet, zu Schiff geladen werden, so fahren sie damit auf der Lymet bei Waldshut in den Rhein[1]) und schiffen darnach in der österreichischen landesfürstlichen Obrigkeit bis gegen Basel. Die Kaufleute geben davon aber keinen Zoll, sondern sie verdingen die Lieferung der Waren bis gegen Basel an Schiffleute, welche eidgenössische Untertanen sind und vermög der Erbeinigung mit dem Hause Österreich in der Zollabgabe nicht gesteigert werden können. Item gehen durch Basel jährlich eine namhafte Anzahl Saum allerlei Kaufmannswaren und Güter, als goldene und silberne Stücke, Unzgold, Samt, Seide und anderes, desgleichen auch Tuch, so in den Niederlanden gemacht, in Italia gefärbt und folgends wieder in die Niederlande geführt würde, deren jeder Sam, so zu Basel abgeladen wird, daselbst zu Zoll 15 kr. gibt, und was unabgeladen vorbeifahre, das doch wenig geschieht, 30 kr. Solche Italianische Kaufmannsgüter und Waren, werden aber mehreren Teils von Basel widerum hinweg und auf Anttorf (Antwerpen) zu geführt und sonst gehen wenig Güter aus der Stadt Basel, die bei ihnen gemacht werden.«

c) Die Rheinstrasse von Basel abwärts.

Bericht 16 fährt fort: »Berührte Güter, und Kaufmannswaren, so auf Strassburg, Frankfurt und in das Niederland von Basel und aus der Eidgenossenschaft verführt, werden mehreren Teils zu Basel auf Schiffe geladen und den Rhein hinab geführt. Und

[1]) Die Wismet ist wohl die Weissemme, die bei Luzern in die Reuss fliesst und das Weitere ist wohl so gemeint, dass die Güter von Luzern auf der Reuss abwärts schwimmen in die Aare, welche nach Aufnahme der Limmat bei Waldshut in den Rhein mündet.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

wann die Straße durch Lothringen sicher ist, so werden die Güter, so auf Frankreich gehen, durch Lothringen auf Wagen geführt. Von Basel aus auf dem Rhein sind fünf österreichische Zollstätten: die erste zu Neuburg, da gibt ein geladen Schiff 6 fl. und etwan weniger. Die ander Zollstätte ist zu Breisach, die erfordern einen mehrern Zoll. Die dritte ist zu Burgheim, da nimmt der Pfandinhaber daselbst, der von Sternsee, den Zoll hin. Die vierte ist zu Limburg und die fünfte zu Rheinau, die gehören beide Herrn Graf Konrad von Tübingen zu, der sich in Erforderung der Zölle leidlich halte. Item wann Kaufmannswaren von Basel gegen Strassburg zu Land verführt werden, so ist die rechte Straße durchs Ried gegen Ottmersheim, so in die Herrschaft Landser, welche die Grafen zu Ortenburg von der kais. Majestät pfandweise innehaben, gehörig, da gibt 1 Centner Gut 2 kr. und ein Wagen etwa $1\frac{1}{2}$ fl. Von Ottmersheim gegen Biesheim, so die Stadt Breisach von der kais. Mt. pfandweis innehat, wird von jedem Wagen 4 Plappart abgefordert, tut 9 kr. 3 Vierer. Von Biesheim fahren sie ab dem österreichischen auf des Bischofs zu Straßburg Boden gegen Markolsheim, da muß ein Wagen etwa $1\frac{1}{2}$ fl. Zoll geben. Wenn sie aber von Basel aus ein andere Straße, nämlich auf Colmar zu fahren wollen, so kommen sie abermalen auf Ottmersheim und von dannen auf Hirzfelden, so auch österreichisch und in die Pfandherrschaft Landser gehörig ist, da wird kein Zoll abgefordert, von dannen in das Städtlein Heiligkreuz, so die Stadt Colmar innehat, aber in Er. Kais. Mt. landesfürstlichen hohen Obrigkeit liegt, hier gibt ein Wagen 8 Pfennig Stebler, tut 8 Vierer, und von dannen gegen Colmar muß ein Wagen 4 Plappart geben und von Colmar gegen Oberbergheim ans Zollhaus 1 Plappart und da endet sich das österreichische Gebiet. Die neuen Zollaufschläge sollen möglichst weit von der Schweiz entfernt eingehoben werden, auf dem Wasser am füglichsten zu Burgheim, doch habe es eine böse und sorgliche Anfahrt, auf dem Lande zu Oberbergheim, doch könne dies über Kaisersberg und Rappersschweyer (Rappoltsweiler) umfahren werden, und daher ratsamer zu Biesheim.«

Über den Landverkehr auf der rechten Seite des Rheins vom Bodensee über den Schwarzwald nach Freiburg und von hier in der Rheinebene nordwärts ist unter den Berichten, die unsere Darstellung ermöglichten, keiner vorhanden; es ist das umso auffallender, als ja auch der Breisgau österreichischer Besitz war. Wahrscheinlich ist der betreffende Bericht einfach in Verlust geraten, keinesfalls darf daraus auf eine Verkehrslosigkeit des Gebietes geschlossen werden.

Im Besitze der Landvogtei Schwaben, des Breisgau und Elsass verfügte Österreich über eine lückenlose Kontrolle

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

des italienisch-deutschen Transits in der Richtung des Rheinlaufes, keine der hierfür vorteilhaften Strassen vermochte jener auszuweichen. Das ward ja auch als das stärkste Argument dafür angeführt, dass die Erhöhung der Zölle keine Verschiebung des Verkehres verursachen werde, weil der Zweck, den neuen Zöllen dadurch zu entgehen, doch nicht erreicht werden könne. Die Entschliessung K. Ferdinands über die Einführung neuer Zölle vom 9. März 1558[1]) sagt daher: »Die Handelsleute und Gutfertiger möchten zwar dieses neuen Zolls und Aufschlags halber die Straßen durch die Herrschaft Feldkirch und Landvogtei Schwaben so viel als möglich meiden und die Straßen durch die Schweiz auf Basel zu gebrauchen, aber sie müssen dennoch mit denselben Gütern, so also den Rhein hinab nach Niederland geführt werden, zuvor in unsere Vorlande, als in dem Breisgau, Sundgau und Elsaß ankommen und der Enden durchgehen«.

d) Bodensee—Neckartal—Mittelrhein.

Am Neckar, mitten im heutigen Württemberg, lag die österreichische Herrschaft Hohenberg mit den Hauptorten Rottenburg und Horb. Hier kreuzten sich eine nordsüdliche und ostwestliche[2]) Verkehrslinie, welche zwar nicht internationalen, aber sehr wichtigen innerdeutschen Handelsbeziehungen dienten.

Bericht 10 sagt: »Zu Zeiten der Frankfurter Messen, so auch im Jahr zweimal gehalten werden, werden auch etliche und viele Waren an Tuch, rauhen Futter, Pferden und anderen den Rhein herauf gegen Speyer, Pforzheim, Weil der Stadt und am Ort durch das Land Württemberg, folgends zu Rottenburg und Horb durch und für gegen Haigerloch, Balingen, Ebingen[3]) an Bodensee und ander mehr Ort geführt. . . . Desgleichen geht jährlich vom Schwarzwald auf dem Neckar herab für die Städte Horb und Rottenburg eine große Anzahl Flöße und Zimmerholz bis in das Württembergische Land, auch Eßlingen und andere Städte am Neckar.«

---

[1]) Staatsarchiv Innsbruck, Geschäft von Hof 1558 f. 367. — [2]) Vgl. unten bei B II. — [3]) Strasse Balingen–Ebingen–Sigmaringen wird von Rauers nicht angegeben.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

B) Ost-westliche (deutsch-französische) Verkehrslinien.

I. Donau—Bodensee—Oberrhein—Frankreich.

a) »Obere Strasse«: Leutkirch—Lindau oder Buchhorn; Waldsee—Ravensburg—Buchhorn; Biberach—Wangen—Buch—Buchhorn; dann Bodensee—Konstanz—Stein a. Rh.

Bericht 4: »Es werden auch etliche Kaufmannsgüter von den nachbenannten Reichs- und anderen Städten, als Nürnberg, Ulm, Memingen, Bibrach, die nach Frankreich und zum Teil in das Niederland gehören, auf Leutkirch[1]), von da gegen Gebratshofen[2]) durch die Landvogtei und fürder auf Buchhorn, von da (über See) auf Konstanz, und von da auf Stein, durch das Schweizerland den Rheinstrom hinab und an etlichen Orten auf der Achse verführt. Dieselben müssen am neuen Zoll zu Gebratshofen verzollt werden. Zum andern werden viele Kaufmannsgüter von Nürnberg, Ulm und andern oberländischen Städten, die nach Frankreich, gegen Genf und das Niederland gehören, auf Waldsee, von da auf Weingarten, Buchhorn und Konstanz geführt; für diese Güter muß noch ein Zoll zu Weingarten in Maßen wie zu Gebratshofen aufgerichtet werden. Etlich Kaufmannsgüter, die aus den vorangezeigten Städten nach Frankreich gehen, werden auf Biberach, von da auf Wangen und fürder durch ein Dorf genannt Buch[3]), so in der Landvogtei Schwaben liegt, verführt; zu Buch muß ein Zoll wie zu Gebratshofen und Weingarten aufgerichtet werden, weil die vorangezeigten Kaufmannsgüter, wie vorsteht, nicht auf einer Straße, sondern auf dreien Straßen in Italien, Frankreich, Genf und das Niederland hin- und hergeführt werden[4]).

Die Benennung »obere« Strasse für diese drei Parallelstrassen ist aus dem Bericht 16 (siehe gleich unten) geschöpft.

b) »Untere Strasse«: Ulm oder Biberach—Sigmaringen—Pfullendorf—Stockach—Schaffhausen am Rhein—Breisgau bezw. Elsass.

Bericht 16: »Durch die Ldgft. Nellenburg[5]) ist nur eine Straße, auf der die Kaufmannswaren aus Frankreich gegen Nürnberg, Nördlingen, Biberach und Ulm geführt werden. Wenn umgekehrt die Fuhrleute aus Ulm gegen Gögglingen (8 km sw. Ulm) und

---

[1]) Bei Rauers die Strasse über Leutkirch nur vermutet. — [2]) Es ist dieselbe Strasse, welche als Zugang zum Bodensee auch für den deutsch-italienischen Verkehr in Betracht kommt, vgl. oben A I a und b. — [3]) Ungefähr halbwegs zwischen Wangen und Tettnang. — [4]) Weitere wichtige Belege für diese Strasse sind auch unten bei c) gebracht. — [5]) Diese österreichische Herrschaft gruppierte sich um das Westende des Überlinger Sees mit Stockach als Hauptort.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Biberach kommen, so können sie entweder die obere Straße, das ist durch die Landvogtei Schwaben dem Bodensee zu auf Lindau oder Buchhorn fahren, allda legen sie die Waren auf den See und führen sie auf dem Wasser bei Constanz vorbei durch die Rheinbrücke bis gegen Stein, von da wieder auf Wägen durch die Eidgenossenschaft auf Lyon oder andere Orte in Frankreich. Wenn aber die Fuhrleute von Ulm und Biberach die untere Straße nehmen, kommen sie durch die Herrschaft Sigmaringen[1]), von da gegen Pfullendorf und fürder durch die Landgrafschaft Nellenburg auf Schaffhausen zu, und von da durch die Schweiz nach Frankreich. Vor etlichen Jahren haben sich aber die Fuhrleute unterfangen, von Buchhorn aus den See herab auf Bodman (am Überlinger See) mit den Gütern zu schiffen und den Zoll zu Konstanz und in der Ldgft. Nellenburg abzufordern, solches ist aber ihnen nicht gestattet worden, sie haben auch mit diesem Fahren ihren Vorteil nicht befinden mögen. Der Zoll mag in der Ldgft. Nellenburg an keinem Ort füglicher eingezogen werden als zu Stockach, allda muß der Fuhrmann durch und hat sonst keine Wege, die er fahren mag.«

Viel ungünstiger beurteilt Bericht 1 die Verkehrslage dieses Gebietes:

»Gleichwohl die Landstraße aus Elsass und Breisgau auf Augsburg und Lands Baiern allhie — nämlich in Stockach — fürgeht, und von den Fuhrleuten mit Führung des Weins gebraucht wird, gehen hier keine anderen Kaufmannswaren, dann was die Handwerkerleut aus Augsburg, Ulm, Ehingen, Reutlingen und anderen der kgl. Majestät Herrschaften jährlich auf Montag nach Pfingsten gegen Zürich zu Markt führen und daselbst wieder kaufen und herausbringen, das alles wird aber auf 10 oder 15 Wagen geladen, sonst werden im Jahr nicht über 10 Wagen mit Kaufmannsware vorbei geführt. Auch an den Wagen, die mit Wein aus Elsaß und Breisgau gegen Ulm, Augsburg und Baiern gehen, ist seit 10 Jahren beträchtlicher Abgang, weil Oster-, Necker-Frankenwein jetzt viel mehr als früher in das Land Schwaben und Baiern geführt werden und die Fuhrleute andere Straßen durch die Grafschaft Fürstenberg, weiters auf Tutlingen, Riedlingen[2]) und Ulm nehmen und also Stockach auch umfahren. Der Kaufmannswaren, so aus Lyon und anderen Orten aus welschen in teutsche Land gebracht werden, sind etwann allhie viel vorbeigegangen, aber ungefähr seit 20 Jahren haben die Fuhrleute durch die Eidgenossenschaft eine andere Strasse auf Zürich, weiters über den Rhein gegen Stain, daselbsts stoßen sie ab, laden die Waren auf Schiffen, die werden auf dem Rheine bis gegen Buch-

[1]) Die Strecke Sigmaringen—Pfullendorf erscheint bei Rauers unverbürgt. — [2]) Strasse Tuttlingen—Riedlingen bei Rauers nur vermutet.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

horn geführt. Es wird auch aus Welschen Landen die Straße auf Sannd Gallen, darnach gen Buchhorn oder Lindau genommen und welche dieser Straßen durch die Eidgenossenschaft sie gebrauchen, sie kommen nicht in die Landgrafschaft Nellenburg, sie müssen aber alle von Buchhorn und Lindau aus durch die Landvogtei Schwaben fahren, allda man den Zoll steigern mag, da diese Straßen in kurzen Jahren her viel gebraucht worden. Sonst hat die Kgl. Mt. zu Radolfzell und in etlichen andern Dörfern der Ldgft. Nellenburg hohen Obrigkeit aufgerichtete Zölle, allda wird allein aus dem Land Württemberg und andern Graf- und Herrschaften das Getreide daselbsthin gegen Zell, Schaffhausen und Stein zu Markt geführt und der Zoll davon genommen.« — Bericht 10 gibt den Grund dieser Verschiebung der Verkehrswege an: »Vor dem Bauernkrieg sind die Kaufmannswaren aus Nürnberg, Augsburg, Ulm und anderen Orten gegen Lyon und wieder heraus allhie zu Stockach vorbeigeführt worden, aber im Bauernkrieg und anderen Empörungen, als die Waren hierum nicht mehr sicher sein wollten, haben sie einen andere Straße vorgenommen, nämlich gegen Buchhorn, so am Bodensee gelegen, allda laden sie die Waren auf den See, führen sie auf Stain, so daß dieselben nicht mehr in die Ldgft. Nellenburg kommen, aber zu Konstanz müssen sie an der Brücke zollen. In der Ldgft. Nellenburg, auch zu Überlingen, Radolfzell wird kein anderes Salz gebraucht, als das auf den Wägen von Augsburg, Ulm und anderen Orten im Land Bayern allhie vorbei in das Elsaß, auch einesteils in die Eidgenossenschaft geführt wird und die Elsässer Wein wider herum gegen Ulm und Augsburg führen.«

Der Landweg über Nellenburg hatte übrigens gerade für die Lieferung der internationalen Warengattungen vor dem Seeweg einen wesentlichen natürlichen Vorzug und das scheint jenen doch wieder vor einem völligen Abgange geschützt zu haben. Mit Schreiben vom 12. Dezember 1549 befürwortet der kgl. Vogt von Konstanz, Nikolaus von Bollweiler eine Erhöhung der Zölle in der Ldgft. Nellenburg, weil »Winters Zeiten und sonst durchs Jahr von wegen Ungewitters viel und die besten, köstlichsten Güter dem See nicht anvertraut und deshalb durch die Landgrafschaft auf dem Land geführt werden«.

c) Lindau bzw. Buchhorn—Rorschach—Thurgau—Frankreich.

Bericht 11 lässt deutlich erkennen, dass ausser der Wasserstrasse in der Längslinie des Bodensees und der

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Landstrasse am Nordufer auch eine am Südufer ständig besucht war:

»Welche (nämlich Kaufleute und deren Fuhren) Lindau oder Buchhorn antreffen, die mögen über den Bodensee schiffen, und haben aber zwei Straßen, nämlich die einen über den Bodensee gehen, daselbs laden sie wieder die Wägen und ziehen auf dem Land durch das Thurgau und folgends durch die Eidgenossenschaft gegen Lyon und andere Orte inn Frankreich. Sie mögen auch von Lindau oder Buchhorn auf den Bodensee fahren gegen Konstanz, von da durch die Rheinbrücke bis gegen Stein, da laden sie wieder auf die Wägen und ziehen die rechte Landstraße durch die Eidgenossenschaft auf Lyon. Diese Straße von Lyon auf Augsburg und Tirol ist vor Jahren hie zu Stockach vorbeigegangen, aber seit den Bauern- und Württenbergischen Kriegen, da im Hegau nicht allemal gute Sicherung gewesen, so brauchen die Gewerbsleut die Straß aus Frankreich durch die Eidgenossenschaft auf das Städtlein Stein, folgends laden sie ab und lassen die Waren auf dem Wasser (doch zu Konstanz durch die Rheinbrücke) bis gegen Buchhorn oder Lindau, von dannen auf Augsburg oder Kempten, allda wo sie gern aus wollen. Sollten aber die Gewerbsleute zuvor nach Burgund und alsdann erst nach Frankreich ziehen, so mögen sie abermalen die obgemeldete Straße nehmen und nach Basel fahren, wo sie aber darnach gegen Burgund durchkommen, muß die Regierung zu Ensisheim besser wissen.«

II. Donau—Rottenburg a. Neckar—Strassburg—Frankreich.

Die Regierung von Ensisheim lieferte auf den Auftrag »sich aller Wege und Straßen in diesen Landen (dem Elsaß), darauf die deutschen, niederländischen, französischen, burgundischen, italienischen, lothringischen Waren und andere Kaufmannswaren hin und wieder geführt werden, zu erkundigen« in dem Bericht 12 sehr allgemeine Angaben, Bericht 16 bezeichnet ihn daher mit Recht als das Gegenteil von »satt«.

Bericht 12 sagt: »Daß die Kaufleute aus Bayern, Franken und Schwaben die Güter auf Straßburg führen und ob sie damit durch Lotringen nach Burgund und Frankreich kommen mögen, das bedarf nicht viel Fragens, weil der König von Frankreich im 1552 Jahr mit einem gewaltigen Heer gegen Elsaßzabern, so vier Meilen von Straßburg liegt, gezogen ist und dann von Weißenburg seinen Rückzug durch das Gebirg hinein nach Frankreich genommen hat, welche Straße dann die Kaufleute ohne Zweifel auch brauchen und fahren. So mögen die von Nürnberg auf

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Speyer und folgends durch das Gebirg mit ihren Gütern fahren, dergleichen auch die, so ihre Güter den Rhein herauf bis gegen Straßburg bringen, die hier vorbeifahren und der kgl. Mt. Land nicht antreffen. Daß aber diesen Kaufleuten gelegener sei, mit ihren Gütern den Weg auf Speier und Straßburg anzunehmen und die obere Straße durch die Eidgenossenschaft zu verlassen, das mögen wir nicht glauben.«

Es fehlt hier vor allem eine Angabe, auf welchem Wege die Kaufleute von der oberen Donau aus den Rhein auf Straßburg zu erreichten. Einen dieser Wege gibt Bericht 10 an, er führt durch die österreichische Herrschaft Hohenberg:

»In der Zeit der Straßburger und Zurzacher[1]) Messen, so des Jahres zweimal gehalten werden, werden von Ulm, Reutlingen, Esslingen und anderen Orten viel Ware an Tuch, Barchet, Krämerei u. a. zu Rottenburg und Horb und daselbst widerum von dannen andere Ware an Leder, rauhen Futtern u. a. durch und vorbeigeführt.«

Mit diesem Strassburger Messeverkehr kreuzte sich hier am Neckar der Frankfurter[2]). Immerhin handelt es sich da um innerdeutsche Verkehrsbeziehungen von erheblicher Bedeutung. Weiters wird laut Bericht 10 ausser dem Eigenwachs an Weinen in der Herrschaft Hohenberg selbst »jährlich eine große Anzahl Wein von Rhein herauf durch die Herrschaft Hohenberg, Stadt Rottenburg und Horb in das Land Würtenberg, Reutlingen, Grafschaft Zollern und Haigerloch und andere Ort geführt. Auch die Wägen, so das Salz aus dem Bayerland von München, Augsburg, Landsberg und anderen Orten gegen Rottenburg und Horb, auch Dornstetten und anderen Flecken auf den Schwarzwald führen, dieselben fahren darnach vor in das Elsaß[3]) und laden daselbst dagegen Elsässer Wein, führen denselben hernach widerum zu Horb und Rottenburg durch die Herrschaft Hohenberg, folgends mit demselben Wein widerum auf Ulm, Augsburg, München, Landsberg und laden alsdann widerum Salz dagegen und gebrauchen die Fuhr und Straße also hin und wieder«[4]).

---

[1]) In Zurzach, Kanton Aargau, fanden stark besuchte Messen statt. — [2]) Siehe oben A II d. — [3]) Auf der direkten Strasse Ulm—Horb—Kniebiß—Strassburg (Rauers). — [4]) Über diesen süddeutschen Salz-Wein-Pendelverkehr s. auch oben A I d. — Wie Bericht 10 weiter sagt, wurde in Schwaben

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

III. Ulm—Augsburg.

Diese Strecke liegt ausserhalb des oberrheinischen Verkehrsgebietes, schliesst sich aber unmitelbar an seine Linien an und möge hier, da sie in die vorderösterreichische Markgrafschaft Burgau fällt und über sie in unserem Materiale ein Bericht der dortigen Amtleute vom Jahr 1554 vorhanden ist, auf Grund desselben näher beschrieben werden. Es heisst in Bericht 13:

»Es sind allerlei gemeine Straßen, so aus dem Land Wirtemberg gegen Ulm, Leipheim, Günzburg, Lauging, Dillingen, Hochstädt und Donauwörth und von dannen auf die Stadt Augsburg und sonst andere oberländische Städte mit allerlei Waaren durch die Markgrafschaft Burgau täglich gebraucht werden, nämlich von Ulm aus eine (Straße) auf Günzburg, die andere auf Großenkez[1]) (Großkötz ca. 6 km südlich Günzburg). Die Straße auf Günzburg ist die vornehmste d. h. am meisten benützte, die Straße zu Großenkez ist eine Kreuzstraße, die nicht allein auf Augsburg, sondern auch anf Mündlheim, Kaufbeuern, und in das Allgäu gebraucht wird. Die Fuhrleute, so von Lauging, Dillingen und Hochstädt auf Augsburg zufahren, kommen die Straße durch Wälden und Biberbach[1]). Aber von Donauwörth aus gehen zwei Straßen durch die Markgrafschaft Burgau, die eine auf Augsburg, die andere über den Lech gegen Rain in Bayerland. Wer nun von den oben angezeigten Orten gegen Augsburg oder über den Lech in des Land Bayern fahren will, der muß durch die Markgrafschaft Burgau und kann dieselbe ohne besondern weiteren Umschweif nicht vermeiden. Die größte und vornehmste Straße von Ulm auf Augsburg geht wie oben angezeigt, durch Günzburg.«

Wir sehen also: die beiden Haupthandelplätze Ulm und Augsburg waren durch mehrere Strassenzüge miteinander verbunden. Der wichtigste, am meisten besuchte, und auch kürzeste ging von Ulm der Donau entlang abwärts bis Günzburg, von da quer über die Hochebene nach Augsburg. Eine andere Strasse führte gleich von Ulm aus weiter südlich über Grosskötz. Andere Wege führten nördlich der Hauptstrasse von Dillingen und Hochstädt über Welden und Biberbach nach Augsburg. Die Strasse, die der Donau ent-

ausser dem Salz der Saline von Sulz und Schwäbisch Hall Reichenhaller und Salzburger Salz eingeführt, das Tiroler Salz hatte dagegen hier keinen Absatz, weil es »weisser und weniger kräftig als das schwärzere Salz von Reichenhall« war.

[1]) Diese Strasse fehlt bei Rauers.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

lang weiter abwärts nach Donauwörth lief, ward wohl hauptsächlich für den Verkehr gegen Ingolstadt und Regensburg benützt, von Ulm nach Augsburg bedeutete die Linie über Donauwörth einen erheblichen Umweg, der höchstens durch die Benützung der Wasserfahrt auf der Donau bzw. dem Lech ausgeglichen wurde.

C. Das Verhältnis der Oberrheinstrasse zur Brennerstrasse.

In der beschriebenen Richtung Oberschwaben—Bodensee—oberstes Rheintal—Bündner Pässe lief also zweifellos eine der Hauptstrassen des deutsch-italienischen Verkehres, aber sie war eben doch nur eine unter mehreren. Die nächste ostwärts anstossende war die Brennerstrasse, und wenn auch jede der beiden Strassen ihre besonderen Vorteile hatte, so mussten sie doch auch häufig in eine gewisse verkehrspolitische Wechselwirkung, ja Rivalität zu einander treten. Die Bündnerstrassen zielen zwar hauptsächlich auf Mailand und Genua, die Brennerstrasse auf Venedig, aber da von ihrem Austritte in die lombardische Ebene ziemlich direkte Verbindungen auch im entgegengesetzten Sinne führen, kann bei besonderer finanzieller Begünstigung der einen Strasse der Verkehr von der anderen auf diese und umgekehrt abgelenkt werden. In dem Materiale, das unserer Betrachtung zugrunde liegt, kommen beide Gesichtspunkte zur Geltung, bezeichnender Weise wird der eine, der die fiskalische Ausnützung des Verkehrs bis zur Neige, ohne Rücksicht auf die weiteren verkehrspolitischen Zusammenhänge, betreibt, von Beamten, der andere, der stets auf die Wirkung der Zollmassnahmen auf die Verkehrsmöglichkeit bedacht ist, von Kaufleuten vertreten.

So sagt Bericht 4: »Viele Kaufmannsgüter werden gegen Venedig und andere Orte in Italien auf Memingen, Kempten und von dannen durch die Grafschaft Tirol geführt; so sich dann die Kgl. Mt. der Zölle, die von solchen Gütern in der Grafschaft Tirol gegeben werden, nicht ersättigen lassen, sondern von demselben hervor zu Land[1]) auch Zoll nehmen wollte, müsste zwischen Kempten und Memingen eine Mal-

[1]) d. h. noch nördlich der Grenze von Tirol.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

statt erkundigt und daselbst ein Zoll wie an den vorangezeigten drei Orten[1]) aufgerichtet werden«. Also gleiche Belastung des Verkehrs an beiden Strassenzügen. Die Voraussetzung hierzu, dass beide so starke natürliche Bedingungen besitzen, dass sie sich nicht gegenseitig beeinträchtigen können, bringt Bericht 2 zum Ausdruck:

»Der gemein Kaufmann, so aus dem Reich von Ulm, Augsburg, Nürnberg, dem Bayerland und sonst allenthalben auf Mailand seine Ware zu verführen hat, wird die Strassen durch die Landvogtei Schwaben unangesehen der Zölle, die dort aufgerichtet werden, der Gelegenheit halber, so er durch die Landvogtei auf Buchhorn und Lindau zu und von da durch die Bünde auf Mailand hat, nicht meiden und viel eher einen neuen Zoll geben, als daß er seine Waren, so er gegen Mailand zu bringt, aus Schwaben, Franken, Bayern und andern Orten hinein durch die Grafschaft Tirol und von dannen erst durch Italien auf Mailand führen soll. Daher kann das, so Ew. kais. Mt. an derselben Zollstätten in Tirol entzogen wird, widerum in der Landvogtei Schwaben reichlich erholt werden.« Bericht 6, der von demselben Schreiber, aber ein Jahr später stammt, befürwortet eine Erhöhung der Zölle in der Landvogtei Schwaben »denn viele Güter, welche sonst gegen Lindau und fürder auf Rorschach durch die Eidgenosssenschaft geführt werden, werden in die Grafschaft Tirol geführt, wenn in der Landvogtei Schwaben auch die Zölle ersteigert werden.« Es frägt sich nur ob das Motiv des Antragstellers mehr die Erhöhung der Zolleinnahme in Schwaben oder die Abdrängung des Verkehrs auf die Tiroler Strassen war, deren direkte und indirekte Nutzung infolge ihrer weit grösseren Länge dem österreichischen Fiskus viel einträglicher sein musste.

Die oberösterreichische Regierung und Kammer huldigte laut Bericht 5 jedoch anderen Ansichten. Es heisst hier: »E. Kgl. Mt. achte dafür, durch einen ansehnlichen Aufschlag der Zölle in der Landvogtei Schwaben würde nicht ein kleiner Nutzen derselben Kammerguts erfolgen, auch vornehmlich die Kaufleute vielleicht dahin bewegt

[1]) Nämlich zu Weingarten, Gebratshofen und Buch, wie oben B I a.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

werden, mit ihren Gütern eher die Straße durch die Grafschaft Tirol oder andere E. Mt. Erblande nehmen. So achten wir (die Regierung und Kammer) nicht dafür, daß die Kaufleute und Fuhrleute durch Aufsetzung neuer Zölle in der Landvogtei Schwaben dahin gedrungen werden, ihre Güter darum in die Grafschaft Tirol oder ander E. Mt. Herrschaften zu führen, sonderlich (nicht) die Güter, so hiervor der Ort nicht geführt worden sein, sondern sie werden den Weg mit den Gütern nach Gelegenheit desselben jeden Orts an die Hand nehmen, wie sie es bisher in Brauch gehabt, denn die Güter, so hievor durch dies Land geführt worden sind, die gehen wiederum zum mehreren Teil durch dies Land.« Vermag also die Zollerhöhung diesen ihren Zweck nicht zu erreichen, so ist die Regierung hauptsächlich deswegen dagegen, weil dadurch alle Wirtschaftsgüter verteuert, das Verhältnis zur Schweiz verschlechtert und die Frequenz der Verkehrsstrassen in den österreichischen Ländern gemindert zu werden drohen.

Letzteres Motiv war nicht aus der Luft gegriffen, sondern es wurde alsbald bestätigt, nachdem die Erhöhung der Zölle in den österreichischen Ländern dennoch durchgeführt worden war. Über die Folgen dieser Massregel im Sinne einer merkbaren Verminderung des Verkehrs auf der Brennerstrasse und einer drohenden ständigen Ablenkung desselben auf die Bündnerstrassen unterrichtet uns eine Eingabe[1]), welche »die am Egidimarkte zu Bozen versammelten deutschen Kauf- und Handelsleute« im Jahre 1558 an die Adelskurie der Tiroler Landschaft richteten. Infolge der Erhöhung der Zölle zu Rovereto und am Fern, heisst es da, werden die welschen Waren »wenig mehr ins Land (Tirol) gebracht, wie denn schon etlich hundert Saum derselben mit Entziehung des alten, im Land gewöhnlichen Zolles durch die Schweiz nach Deutschland gegangen sind und es ist zu besorgen, daß fürder die und andere Güter in großer Anzahl noch mehr gehen werden. Nach dem folgt, daß die Fuhrleute um so viel desto weniger Gegenfuhr aus dem Land haben und derohalben eine Theuerung im Fuhr-

[1]) Liegt ebenfalls wie oben S. 64 Anm. 2 angegeben.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

lohn der deutschen Waren herein ins Land machen werden, so daß wir die in solcher Anzahl ohne eine Steigerung auch nicht mehr herein bringen mögen. Das würde vornehmlich, wann der Kaufmannshandel aus diesem in andere Länder gezogen würde, wie schon auf der Bahn ist, dem ganzen Land (Tirol) einen merklichen Abbruch an seiner Nahrung bringen. Denn es ist offenbar, wie hart und beschwerlich die Leute hausen und sich ernähren müssen in denen Landen und Städten, wo keine Gewerb und gänge Landstraßen sein, und sonderlich dieses theuer Land würde große Not und Mangel leiden müssen . . . . Wir sind auch berichtet worden, es soll aus Ursache des neuen Aufschlages mit der Herrschaft Venedig gehandelt worden sein, wann dieselb der verbotenen und nicht verbotenen Kaufmannswaren aus Italien durch ihr Land ins Niederland und herwiderum aus dem Niederland nach Italien frei sicher passieren wollen lassen, so sind Leute vorhanden, nicht in kleiner Übung, hinfüran alle Güter durch Schweiz und die Bünde auf Cleva (Chiavenna), Bergamo und Presse (Brescia) hin und wieder zu fertigen und deshalb gute Straßen aufzurichten. Darüber soll die Herrschaft Venedig diesen Bescheid geben haben. Wenn die Gutfertiger sich also verbinden, solche Straßen zu brauchen und nicht mehr durch Tirol zu handeln, so wollen sie sich des Zolles halber und in anderen Dingen leidlich erzeigen. So begehren die Bünde, mit denen gleichfalls gehandelt worden sein soll, durch ihr ganzes Land von 1 Saum Gut, er werde auf dem Rücken oder der Achse, geführt, nicht mehr als 4 Kr. Zoll und denselben allein zur Erhaltung der Straße zu gebrauchen, ohne Zweifel allein in Bedenkung, was ihren Land und Leuten sonst für Nutzbarkeit, Wohlfahrt und Aufnehmen daraus bekommen möchte.« Die Adelskurie leitete diese in der Bitte um Aufhebung der neuen Zölle gipfelnde Eingabe an die v.ö. Regierung und Kammer weiter und fügte aus Eigenem hinzu, daß »die Bünde zur Machung guter Wagenstraßen über 300 Personen in emsiger Übung haben« und nicht bloss Tirol, sondern auch die vorderen Lande die Abziehung des Verkehrs verspüren werden. »Denn es ist zu besorgen, wenn einmal fremde Straßen in einen richtigen Gang kommen

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

sollten, daß es alsdann beschwerlich und in viel langen Jahren nimmer widergekehrt werden möchte, wie dann solches hievor mit der Straßen über den Radstädter Tauern und Klein-Treviso auch beschehen«[1]).

Die Warengattungen, die aus jenem deutsch-italienischen Transithandel besonders beteiligt waren, waren laut der neuen vorländischen und tirolischen Zolltarife von 1558[2]) folgende: »Gesponnenes Gold und Silber, Gold- und Silbertuch, Carmesin und allerlei anderer Samt, Carmesin und anderer Atlas und Damaschg, Doppel- und anderer Taffet, Mailändische und andere Seide, Brügge'scher Atlas, Zendl und dergleichen Seide, Samatin, Nähseide, sowie alle andern aus Gold, Silber und Seide gemachte Handwerksarbeit, wie Borten, Krägen, Gürtel. Ferner[3]) Niederländische Leinwand, Birette und Schlappen, Zobl, Fiecht-Marder, Polnisch-, Schwedisch-, Stein- oder Buchenmarder, Luxfutter, Hermelinfutter, Fehrücken oder Schönwerk, Kellmarder, Wolfshaut, Englische Wolle, Messing und Messinggeschirr, gearbeitetes und ungearbeitetes Leder und andere Kaufmannsware außer der vorgenannten saumweise.«

D. Poststrasse Innsbruck—Elsass.

Es empfiehlt sich noch zum Schlusse die oben geschilderten Strassenzüge des Frachtenverkehrs mit den Postkursen zu vergleichen. Die von vornherein naheliegende Meinung, dass sich diese Linien miteinander decken, erweist sich nämlich bei genauerem Zusehen nicht als richtig. Die Post ist bekanntlich unter Kaiser Maximilian I. in Deutschland eingeführt worden, zuerst zum Gebrauche des Hofes und der Regierung, wurde aber bald nachher auch dem Privatverkehr zugänglich gemacht[4]). Aber das Regierungsinteresse war noch auf lange Zeit hinaus ausschlaggebend für die Einrichtung der Linien, auf welchen die Post lief,

[1]) Über diese die Brennerstrasse schwer beeinträchtigende Verkehrsverbindung Venedig—Salzburg siehe Näheres bei Bückling, Die Bozener Märkte S. 47 ff. — [2]) Staatsarchiv Innsbruck, Embieten 1558 f. 822 ff. — [3]) Hier macht der Text einen grösseren Zwischenraum, offenbar kommen jetzt Waren, die nord-südwärts gehen, während die früheren süd-nordwärts. — [4]) Vgl. Ohmann, Die Anfänge des Postwesens und die Taxis (1909).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

also der Postkurse. Diese waren offensichtlich so gelegt, um die österreichischen Gebiete auf möglichst kurzem Wege untereinander und mit dem Hauptort der oberösterreichischen Verwaltung, Innsbruck und jenem der vorderösterreichischen, Ensisheim im Elsass, zu verbinden. Auch die Postämter lagen nicht immer in den grössten und wichtigsten Städten, über welche der Kurs ging, sondern tunlichst in Orten österreichischer Landeszugehörigkeit.

Der nähere Verlauf dieser Poststrasse[1]) im 16. Jahrhundert wird durch folgende Reihe von Postämtern, an denen der Wechsel der Postboten und -pferde vor sich ging und die Postpakete gegen Vermerk auf dem Postbegleitbogen übernommen wurden, gekennzeichnet: Innsbruck—Barwies—(Fernpass)—Leermoos—Heiterwang—Füssen—Kappel (bei Pfronten)—Kemptner Wald (Gegend zwischen Oy und Kempten)—Kempten—Kimratshofen (halbwegs zwischen Kempten und Leutkirch)—Diepoldshofen (6 km westlich Leutkirch)—Bergatsreut (8 km südlich Waldsee)—Altdorf oder Weingarten—Markdorf—Stockach—Engen—Haindingen (= Hondingen, Pfarre Riedböhringen, ca. 18 km westlich Engen)—Neustadt am Schwarzwald—Freiburg—Breisach—Sundhofen (ca. 12 km westlich Breisach)—Ensisheim; andrerseits von Breisach—Markolsheim—Schlettstadt—Benfeld—Dachstein oder Ergersheim (bei Molsheim)—Zabern oder Hagenau.

Von diesen Linien entspricht das Stück Innsbruck—Kempten einer stark benützten Frachtstrasse[2]). Das Stück Kempten—Altdorf läuft aber abseits jener Frachtstrassen, die die Landvogtei Schwaben auf Lindau oder Buchhorn zu durchschneiden[3]). Das Stück Altdorf—Marchdorf—Stockach fällt möglicherweise mit der Strasse zusammen, die die Frachten, wenn sie den Landweg am Nordufer des Boden-

[1]) Der Bestand dieser Poststrasse wird durch die von Ohmann S. 189 ff. beigebrachten Belege für die beiden ersten Jahrzehnte des 16. Jahrh. erwiesen; die genauere Reihe der einzelnen Poststationen entnehme ich einer Sammlung von Postbegleitzetteln aus den Jahren 1619—1625, die sich im Staatsarchiv Innsbruck Ferd. f. 257 Nr. 183 finden. Über den Bestand der gleichen Postkurse in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. vgl. Hirn, Erzh. Ferdinand II. 1, 438. — [2]) Vgl. oben A I d. — [3]) Vgl. oben B I a.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

sees einschlagen wollten, von Stockach ostwärts gegen Oberschwaben benützen mussten[1]). Die Strecke Stockach—Neustadt—Freiburg erscheint in unserer Darstellung der Frachtstrassen überhaupt nicht; wie ich schon sagte[2]), dürfte es sich da um eine Lücke in unserem Material handeln. Die Postlinie endlich, die von Freiburg ins Elsass und in diesem in südlich-nördlicher Richtung lief, berührt mit Markolsheim eine auch für den Frachtenverkehr wichtige Station, und deckt sich auch sonst mit dem Hauptverkehrsstrange des Elsass[3]).

[1]) Vgl. oben S. 78. — [2]) Vgl. oben S. 74. — [3]) Vgl. oben A II c.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Miszelle.

Der Meister des ehemaligen Hochaltars in der Kirche zu Schwarzach. — Als vor nunmehr siebzehn Jahren Josef Sauer seine Abhandlung über die Abteikirche in Schwarzach veröffentlichte, musste er erklären, dass es bis dahin nicht gelungen sei, den Verfertiger des heute im südlichen Querschiff des Gotteshauses aufgestellten einstigen imposanten Hochaltars festzustellen. Die von Fridegar Mone ausgesprochene Vermutung, dass der Meister der Badener Stadtkirche, der Bildhauer Martin Eigler, als solcher in Frage komme, glaubte er ablehnen zu müssen[1]). Das nachfolgende Aktenstück[2]) zeigt, dass Mone mit seiner Behauptung doch recht hatte und in der Tat der hochfürstlich badische Kabinettschreiner Martin Eigler aus Rastatt jenes Prachtwerk des Barock geschaffen hat.

* * *

Kund und zu wissen seie hiemit, daß heut dato zwischen einem hochlöblichen Gotteshaus Schwarzach s. Benedicti Ordens Straßburger Bistumbs und H. Martin Eigler hochfürstl. bad. Cabinetschreiner von Rastatt wegen Verfertigung eines Hohen Altars in allhiesige Closterkirch folgender Accord unter nachstehenden Bedingungen geschlossen worden, als:

Erstlich verspricht er, H. Martin Eigler, vier große Statuen von 7 Schueh 3 Zoll hoch, wie auch

2. Die Vorstellung der Heiligen Dreifaltigkeit in der Glory, jede Person à $6^1/_2$ Schueh, samt dem heil. Geist mit Strahlen und Wolken, ingleichen

3. Die unbefleckte Empfängnus Mariae mit der Kugel, Wolken und Strahlen à 10 Schueh hoch, item 9 Kindlein à 4 Schueh, 21 Engelsköpf nach Proportion und Wolken, anbei 2 große Engel mit Rauchfässen à 6 Schue, 4 Urnen à 5 Schueh, samt H. Praelaten Wappen und vier Reliquienkästlein à $4^1/_2$ Schueh, welch alles durchaus von einem wohlerfahrnen Bildhauer und schönen Verzierungen zu verfertigen ausgedungen, auch

[1]) Freiburger Diözesanarchiv N.F. 6. Band S. 348. — [2]) Generallandesarchiv. Akten Schwarzach. Fasz. 225.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

4. Alle Zieraten, worunter nicht nur die Verkleidung der steineren Pfeileren, sondern auch in der Zeichnung sich[t]bar begriffen seind, nach vorgelegtem Riß und bestem Befund auszuarbeiten.

5. Sollen die Gesimbser, so ins Gesicht fallen hinter wie vor dem Altar, auch alle Schnirkel sauber verfertigt werden.

6. Wird er gehalten den Altarstein zu fassen, die Stafflen vor und hinter dem Altar rißmäßig zu stellen, sodann

7. Den Tabernacul nebst seinen Zieraten mit drei Türlein samt einer unterschlagenen Wind zu versehen und

8. Endlich die Arbeit durchaus nach dem Riß meistermäßig auf seine Kösten von gutem, gesundem dürren, teils eichenen teils dannenen und Lindenholz auf dem Platz ad 1. Mai 1752 aufzurichten und herzustellen.

Worgegen verspricht

9. Ihme das Gotteshaus für alles und alles überhaupt nebst dreißig Fiertel Korn und zehen Fiertel Ves an Geld fünfzehenhundert Gulden und seiner Frauen ein Louisd'or, anbei

10. Alle nötige Fuhren zu Abholung ged. Arbeit von Rastatt aus, item das Gerüst und Handfröhner, Eisen, Nägel, Kost und Liegerstatt für sich und seine Leute beim Aufschlagen anzuschaffen.

Zu dessen wahrer Urkund haben sich beede Teil eigenhändig unterschrieben, so geschehen Schwarzach, den 3. Mai 1751.

Karlsruhe. *A. Krieger.*

An unsere Mitarbeiter.

Mit Rücksicht auf die hohen Portokosten werden die kleineren Honorare für Miszellen und Literaturnotizen an die *auswärtigen* Mitarbeiter jeweils erst nach Abschluss des Bandes überwiesen.

Die Schriftleitung.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Personalien.

Geh. Hofrat Professor Dr. Hermann Oncken in Heidelberg wird der Berufung auf den Lehrstuhl für neuere Geschichte an der Universität München Folge leisten.

Aus Anlass seines 70. Geburtstages wurde im August dem Geh. Hofrat Professor a. D. Dr. Mark Rosenberg in Schapbach, früher an der Technischen Hochschule in Karlsruhe, von der Technischen Hochschule in Aachen die Würde eines Dr. ing. h. c. verliehen. Aus gleichem Anlass wurde im September Geheimer Rat Professor a. D. Dr. Adolf v. Oechelhäuser von der Technischen Hochschule in Charlottenburg znm Dr. ing. h. c. ernannt.

Im Alter von 71 Jahren starb am 17. Dezember der Präsident des Karlsruher Oberlandesgerichts Land- und Reichstagsabgeordneter Dr. jur. h. c. Johann Zehnter, der sich auch auf dem Gebiete heimatlicher Geschichtsforschung durch seine »Geschichte dei Juden in der Markgrafschaft Baden« (diese Zs. N.F. XI—XV) und eine Geschichte seines Geburtsorts Messelhausen verdient gemacht hat.

Zeitschriftenschau und Literaturnotizen.

Mein Heimatland. 9. Jahrg. (1922). Heft 4. E. Fischer: Max Wingenroth †. S. 51—53. Ein Nachruf. — W. E. Oeftering: Johannes Reuchlin. S. 53—55. — J. Böser: Hauensteiner in Ungarn. S. 55—58. Als Nachkommen der im 18. Jahrh. verbannten »Salpeterer«. — A. Wolfhard: Vom Kaiserstühler Volkstum und Sprachschatz. I. Aus alten Tagen. S. 59—62. Behandelt vorwiegend Ihringen. — K. Halter: Heimatbücher. S. 63—64.

Heft 5. A. Horn: Zwei Bilder in der Kirche zu Hindelwangen. S. 68—70. Gemeint sind die beiden Skulpturen von Hans Ulrich Glöggler. — A. Wolfhard: Vom Kaiserstühler Volkstum und Sprachschatz. II. Der Weinbau. S. 70—74. — H. Kolb: Die Frauentracht im Markgräflerlande. S. 74—77.

Nr. 6. W. Schmidt: Das kurpfälzische Museum zu Heidelberg. S. 85—90. — F. Heeger: Volkskundliches aus Hexenprozessakten des bad. Frankenlandes. I. Hexen-

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

und Teufelsglaube. S. 91—95. Aus Akten des Kreisarchivs Würzburg. — H. E. Busse: Schwarzwälder Volkskunst und Hausrat. S. 95—96. — E. Ochs: Nachrichten über den Maler Johann Laube. S. 96—97.

Vom Bodensee zum Main. Heimatblätter Nr. 23. Ernst Wahle, Eine Wanderung längs der römischen Reichsgrenze im Odenwald. Beschreibung der älteren und jüngeren Grenzanlagen aus römischer Zeit, ihre Entstehung, ihr Zweck und ihre Bedeutung im Rahmen der römischen Provinzialgeschichte. Bestimmende Einflüsse der natürlichen Boden- und Besiedelungsverhältnisse in vorrömischer Zeit und Auswirkung der Limesbauten auf die spätere Besiedelung des Odenwalds.

Freiburger Diözesanarchiv N.F. XIII (1922). K. Andreas Veit: Beiträge zur Geschichte der vormals Mainzischen Pfarreien des badischen Odenwalds im 16. und 17. Jahrh. S. 1—49. Kirchlich-statistisch-topographische Beschreibung des Archidiakonats Aschaffenburg, des sog. Mainzer Oberstifts. Verwaltung desselben durch die erzbischöfl. Kommissare und deren Geschäftskreis. Umfang des Jurisdiktionsgebiets und endgültige Auseinandersetzung darüber mit Würzburg. Mitteilungen zur Geschichte der einzelnen Pfarreien auf Grund des Status von 1656 und der Visitationsberichte. — Karl Bertsche: Die Werke Abrahams a Santa Clara in ihren Frühdrucken. S. 50—81. Sorgfältige Bibliographie der im 17. und 18. Jahrh. erschienenen Frühausgaben; von 63 hierher gehörigen Werken lassen sich nicht weniger als 394 Frühdrucke nachweisen. — P. Sacerdos Friederich: Die Propstei Ölenberg im Elsass als Residenz der Freiburger Jesuiten 1626—1773. S. 82—143. Übergang der ehemaligen Augustinerpropstei an das Freiburger Jesuitenkolleg. Schicksale in den Kriegszeiten des 17. Jahrh. Verwaltung, Einkünfte und wirtschaftliche Verhältnisse. 1702—1716 in Händen der Strassburger Jesuiten, dann wieder im Besitz des Freiburger Kollegs, in dem sie unter dem Superior Aloysius Barth eine Blütezeit erlebt und bis zur Aufhebung des Ordens verbleibt. — Peter P. Albert: Der Ursprung des S. Blasianischen Planes einer Germania sacra. S. 144—147. Geht nochmals auf das Verhältnis Würdtweins zu dem Unternehmen ein. — Emil Göller: Zur Geschichte der Kollegiatkirche in Baden-Baden. S. 147—149. Ergänzt A. Schultes Mitteilungen über die Ablassbullen von 1477/8 für die Kirche und ihre Vorgeschichte.

Mannheimer Geschichtsblätter. XXIII. Jahrgang. Nr. 6. J. Wille: Landgerichtsrat a. D. Dr. phil. h. c. Maximilian Huffschmid als Pfälzer Geschichtsforscher. Sp. 128—131. Zu seinem siebenzigsten Geburtstage. — K. Christ: Die Burgen

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

bei Neckarsteinach. Sp. 131—138. Waren Wormsisches Lehen der Landschad von Steinach. — C. Speyer: Auszüge aus dem Tagebuch des Hoffuriers Hazard. Sp. 138—139. Stammt aus der Zeit Karl Theodors. — F. Wk: Frau Anna von Renz †. Sp. 139—140. Ein Nachruf. — Kleine Beiträge: F. Wk.: Parlamentarische Tradition in Mannheimer Bürgerfamilien. Sp. 140—141.

Nr. 7/8. K. Speyer: Johann Balthasar Michel aus Mannheim, der erste protestantische Münchener Bürger. Sp. 148—150. Erwarb 1801 als Erster trotz des Widerstandes des Magistrats mit Hilfe des Kurfürsten Max Josef das Bürgerrecht in München. — R. Bernhardt: Briefe des Malers Nicolas Guibal an den Intendanten Frh. W. H. von Dalberg. (Schluss.) Sp. 150—157. Behandeln Dalbergs Beziehungen zu den Freimaurern. — Eine Mannheimer Uhr von Johannes Strickling. Sp. 157—158. Sie ist ein Meisterwerk der Mannheimer Uhrmacherkunst des 18. Jahrh. — A. Becker: Aus dem Kreise der Heidelberger Romantiker. Sp. 159—161. Auszug aus den »Erinnerungen« des Zweibrücker Appellationsgerichtsrats Theodor Hilgard d. Ä. — Philipp von Jagemann. Sp. 161—163. War Gründer der Mannheimer Sparkasse 1822. — Kleine Beiträge: Zur Geschichte der Familie von Lamezan. Sp. 163. — Kurfürst Friedrich III. über die Heidelberger Handwerker. Sp. 163—164. — Zur Geschichte der Starkenburg bei Heppenheim. Sp. 164. — Das rheinpfälzische Provinzialarchiv in Mannheim (1803—1826). Sp. 164—165. — Die Drucke der Mannheimer Stadtprivilegien. Sp. 165. — Eine Heidelberger Goldschmiedequittung aus dem Jahre 1512. Sp. 165—166.

Nr. 9. G. Jacob: Philipp Hieronymus Brinckmann. Ein Mannheimer Maler des 18. Jahrhunderts. Sp. 172—178. Lebensabriss und Würdigung des Künstlers als Auszug aus einer ungedruckten Dissertation. — P. R. Hirsch: Die Mannheimer Judenschaft am Ende des 18. Jahrhunderts. Aus den Erinnerungen von Julius Lehmann Mayer. Sp. 178—190. Enthält u. a. eine Namenliste der Mannheimer Judengemeinde von 1790. — Kleine Beiträge: H. D.: Zur Geschichte des Borromäusspitals. Sp. 190—191. — Achatschleifereien in der Pfalz. Sp. 191—192. — Lebensmittelpreise in Mannheim 1813. Sp. 192.

Nr. 10. P. Zimmermann: Goethe in Mannheim. Sp. 198—201. Nach einem neu aufgefundenen Goethebrief an E. Th. Langer aus dem Jahre 1769. — H. Drös: Zwei Mannheimer Grabsteine aus den Jahren 1621 und 1623. Grabstein des Veltin Speck und des Brauschreibers Georg Jung. Sp. 201—203. — Ein zeitgenössischer Bericht über die Belagerung Mannheims durch Tilly 1622. Sp. 203—205. Nach einem in

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Privatbesitz befindlichen Drucke. — A. Stoll: Kreis-Generalwardein Johann Anton Eberle (geb. 1735, gest. 1789, ein Laukhard'scher Familientyp. Sp. 206—209. Lebensbild des Genannten, eines Vetters des »Magisters« Laukhard. — Aus einem Mutterstadter Hausbuch über die Jahre 1792—97. Sp. 209—212. Tagebuchaufzeichnungen einer Landwirtfamilie. — Kleine Beiträge: Die Angoraziegenzucht in Dossenheim. Sp. 213. — Bildhauer Paul Egell. Sp. 213.

Nr. 11/12. K. Zinkgräf: Volkssagen und Geschichten aus der Gegend von Weinheim a. B. Sp. 223—228. — K. Obser: Selbstmordfälle in Kurpfalz im 16. Jahrhundert. Sp. 228—230. Statistisches, Rechts- und Sittengeschichtliches. — C. Blümlein: Aus Mannheims Schreckenstagen 1795. Sp. 230—235. Abdruck eines Berichts über die Besetzung Mannheims durch die Franzosen. — P. R. Hirsch: Ein pfälzischer Nachtigallen-Gesang aus dem Jahre 1621. Sp. 235—237. Unbedeutende poetische Flugschrift. — Kleine Beiträge: Karl Philipp als Statthalter von Tirol. Sp. 237—238.

Pfälzisches Museum und Pfälzische Heimatkunde. Jahrg. 1922. Heft 5/6. F. Birkner: Hat vor der jüngeren Steinzeit der Mensch in der Rheinpfalz gelebt? S. 117—119. Lässt die Frage offen. — F. Sprater: Beiträge zur Kenntnis der vor- und frühgeschichtlichen Besiedlung der Rheinpfalz. S. 120—124. Lehnt die Kontinuität zwischen römischer und fränkisch-alemannischer Besiedlung ab. — F. Sprater: Der römische Bronzefund von Geinsheim-Böbingen. S. 125—130. Behandelt die 1834 gemachten Funde. — W. Gräff: Kurpfälzische Städtebilder im historischen Museum der Pfalz. S. 131—136. Verf. weist sie dem Frankenthaler Maler Mirou (geb. um 1580) zu. — A. Becker: Jörg Gessler, der erste Zweibrücker Buchdrucker (1487—1495). S. 137—140. Stammt vermutlich aus der Umgebung von Freiburg i. Br. — Kleine Beiträge: F. Drexel: Zur römischen Porträtbüste im Speyerer Museum. S. 141. — F. Sprater: Fränkische Funde aus Speyer. S. 142. — C. Speyer: Eine Beschreibung linksrheinischer kurpfälzischer Bergwerke aus dem Jahre 1765. S. 142—143. — Häberle: Untergegangene Orte in der Pfalz. S. 143—144. — Die Pfalz in den neueren Arbeiten der bayerischen geologischen Landesuntersuchung. S. 144—145. — Stock: Familie Cherdron. S. 145—146. — Jung: Eine lateinische Grabschrift aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges. S. 146. — F. Beyschlag: Volkskundliches in der Leininger Polizeiordnung von 1566. S. 146—149. — M. Griessinger: Zeitgemässe Erinnerungen an den Reichstag zu Speyer im Jahre 1570. S. 149. — A. Becker: Pfälzer Weihnachtsbräuche. S. 149—150.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

— F. Beyschlag: Pfannenstielchen und Bohnenblättchen. S. 150—151. — Gimmel: Das Durchziehen, ein alter Heilbrauch. S. 151—155.

Heft 7/8. L. Grünenwald: Dem Pfälzischen Schriftstellerverein und Literarischen Verein der Pfalz zum 40. Geburtstage. S. 172—175. — P. Ginthum: Neue pfälzische Dichtung. S. 176—177. Karl Philipp Spitzer und Hans Erich Ufer. — A. Becker: Der Göttinger Hain und Zweibrücken. 1772 — 12. September — 1922. S. 178—186. Behandelt die Zweibrücker Dichter Hahn, Müller und O. Closen. — L. Eid: Der Schriftsteller Roland Betsch. S. 187—189. Aus Pirmasens gebürtig. — W. Krämer: Karl August Wolls Dichtung. S. 190—193. Rühmt seine Verdienste als Dialektdichter. — Kleine Beiträge: A. Becker: Elbetritsche. S. 200—201. — A. Becker: Das Schaab. S. 201. — K. Kleeberger: Die dick' Eich'. S. 202. — K. Kleeberger: Die Blum und Schar. S. 202—203. — K. Kleeberger: »Einen dulfen«. S. 203. — K. Christ: Der Lambrechter Gaissbock. S. 204. — Wacker: Pfälzer Dorfneckereien. S. 204. — A. Pfeiffer: Pfälzer Ortswappen. S. 204. — A. Becker: Der Dichter Theobald Hock (1573—1658), ein Limbacher. S. 205.

Heft 9/10. O. M. Reis: Über volkstümliche Worte und Begriffe in der Gesteinskunde. S. 215—218. — L. Eid: Geschichtliche Anfänge eines Bergbaues in der Pfalz. S. 219—224. Verf. führt den Verfall des pfälzischen Bergbaus im 16. Jahrh. auf das Monopolwesen zurück. — F. Röhrer: Die geologische Geschichte des Rheingrabens. S. 225—230. Mit einer Bibliographie der Rheingrabengeschichte. — Zschokke: Die wissenschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Wein- und Obstbaues in der Pfalz. S. 231—236. — J. Wilde: Das Pflanzenschutzgebiet am Nollen bei Neustadt a./H. Pachtgebiet des Bezirksausschusses für Naturpflege. S. 237—241. — Künkele: Aufriss des Buntsandsteins in der Pfalz. S. 242—243.

Victor Loewe: Das deutsche Archivwesen. Seine Geschichte und Organisation. Breslau 1921, 131 S.

Die Schrift darf als eine wertvolle Bereicherung der Archivliteratur begrüsst werden, insofern sie zum erstenmal zusammenfassend eine Übersicht über die Entstehung, Entwicklung und Organisation der deutschen und deutsch-österreichischen Archive zu geben versucht, die nicht bloss dem Fachmann, sondern auch dem Laien von Nutzen sein wird. Die einschlägige gedruckte Literatur ist sorgfältig verwertet; soweit solche nicht vorlag, konnte sich der Verf. vielfach auf schriftliche Mitteilungen der Archivverwaltungen stützen. Am ausführlichsten sind die preussischen Zentral-

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

und Provinzialarchive behandelt; auch die jüngste Neuschöpfung des Potsdamer Reichsarchivs ist berücksichtigt. Des badischen Archivwesens und der Verdienste der Badischen Historischen Kommission um die Inventarisation der Pfarr- und Gemeindearchive wird wiederholt anerkennend gedacht. Bei einer Neuauflage wäre für Baden noch auf das Erzbischöfliche Archiv in Freiburg und die beiden fürstlich Löwensteinischen Archive in Wertheim, von denen das der Rosenberger Linie von einem Fachmann geleitet wird, hinzuweisen. *K. O.*

Ernst Gagliardi, Geschichte der Schweiz von ihren Anfängen bis auf die Gegenwart. Zwei Bände. 283 + 444 S. Verlag von Rascher & Co., Zürich, 1920.

Neben der grundlegenden fünfbändigen Geschichte der Eidgenossenschaft von Johannes Dierauer, die zurzeit in zweiter Auflage erscheint, wird auch das vorliegende Werk, mit dem der Verfasser eine frühere, mehr skizzenhafte Darstellung in Voigtländers Quellenbüchern wieder aufnimmt, erweitert und vom Mittelalter bis zur neuesten Zeit fortführt, seinen Platz in Ehren behaupten. Unter grundsätzlichem Verzicht auf allen gelehrten Apparat, auf Quellenbelege und Literaturangaben, auf das Wesentliche in gedrängter Zusammenfassung sich beschränkend, wendet es sich über den engeren Zirkel der Fachgelehrten hinaus an weitere Kreise der Gebildeten. Überall zeugt es dabei aber von voller Beherrschung und Durchdringung des ausgebreiteten Stoffes. Die Ergebnisse der Forschung, auch der jüngsten — es sei nur an die italienischen Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft I (S. 74) erinnert — werden sorgfältigst verwertet; man gewinnt den Eindruck, überall auf sicherem Boden zu stehen. Das Wesen dieses eigenartigen Staatsgebildes »rein historischer Herkunft« mit seinem altüberlieferten demokratischen Grundzuge, wie es im Laufe der Geschichte geworden ist und schliesslich unter Überwindung des Nationalitätenprinzips im 19. Jahrhundert festen einheitlichen Zusammenschluss gefunden hat, ist verständnisvoll herausgearbeitet, die Grundlinien der Entwicklung, ihre Hauptstadien und Wendepunkte treten klar und übersichtlich hervor, mehr wie bisher wird neben der Schilderung der innerpolitischen Vorgänge ihr Zusammenhang mit der europäischen Politik des Auslands, ihre Beeinflussung durch und ihre Auswirkung auf dieselbe betont und berücksichtigt. Objektiv, mit ruhig abwägendem Urteil tritt G. den Dingen gegenüber; die nach den Burgunderkriegen einreissende tiefe Demoralisierung wird mit derselben rücksichtslosen Offenheit behandelt, wie die oft unglaublich rohen Greueltaten, die in den wechselseitigen erbitterten Kämpfen der Eidgenossen, zuletzt noch im Basler Landschaftskriege von 1833 (II, 372/3) vorfielen. Die Darstellung bietet auch in stilistischer Hinsicht Genuss. Auf einzelnes einzugehen, fehlt hier der Raum. Es sei hier nur auf einige Abschnitte ver-

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

wiesen, die zu den besten zählen. Hierzu rechne ich die Kapitel über die Entstehung des Bundes, über die Burgunderkriege, die wie nachdrücklich betont wird, von den Eidgenossen angriffsweise geführt werden, über die Teilnahme an den italienischen Feldzügen, wobei der Verfasser sich auf die Resultate eigener Forschungen und Veröffentlichungen stützen konnte, sowie die Kapitel über die Glaubensspaltung im 16. und die Wandlung vom Staatenbunde zum Bundesstaate im 19. Jahrhundert. Die weitere Entwicklung von 1848 ab bis zur Gegenwart, die wirtschaftlich durch die fortschreitende Industrialisierung und die damit zusammenhängenden Bahnbauten, politisch durch die Revisionen der Bundesverfassung und die Auseinandersetzung zwischen Föderalismus und Zentralismus gekennzeichnet ist, wird nur in flüchtigen Umrissen auf wenigen Seiten skizziert. In der Verständigung zwischen beiden Richtungen, der Versöhnung zwischen kantonalem und eidgenössischem Leben erblickt der Verfasser auch die Aufgabe der Zukunft. Die Beigabe zahlreicher Abbildungen nach alten Originalen in den schweizerischen Sammlungen verleiht dem Werke auch künstlerischen Wert; die Ausstattung durch den Verlag verdient volle Anerkennung. *K. Obser.*

Nachdem bereits 1905 die Erste Abteilung der mit Unterstützung der Akademie der Wissenschaften in Wien vom Österreichischen Institut für Geschichtsforschung unter Leitung von Oswald Redlich herausgegebenen Regesta Habsburgica, die Grafen von Habsburg bis zum Jahr 1281 behandelnd, erschienen war, ist nunmehr nach einer Pause von über anderthalb Jahrzehnten vor kurzem die erste Lieferung der von Lothar Gross bearbeiteten dritten Abteilung gefolgt (144 S. 4°. Innsbruck. Universitäts-Verlag Wagner. 1922). Der Krieg und die grossen finanziellen Schwierigkeiten nach demselben haben den Druck verzögert, der erst jetzt, dank der weitgehenden Unterstützung des »Vereins der Freunde der Wiener Universität« und dem Entgegenkommen des Verlags, ermöglicht wurde. Das Heft verzeichnet 1164 Urkunden der Herzoge von Österreich und Friedrichs des Schönen als deutschen Königs aus den Jahren 1314 bis 1322 und enthält u. a. auch ein reiches Material zur Geschichte der oberrheinischen Lande zu beiden Seiten des Stromes. Rund 90 Nummern, grösstenteils aus dem Karlsruher Archiv stammend, entfallen auf das heutige Baden; darunter befinden sich jedoch nur sechs (Nr. 54, 80, 440, 541, 1065 und 1073), die bisher unbekannt, d. h. weder im Wortlaut noch als Regest gedruckt waren. Weiteres müssen wir uns bis nach Abschluss des ganzen Bandes vorbehalten. *-r.*

In einer umfangreichen, sehr dankenswerten Darstellung: Kardinal Richelieu. Seine Politik im Elsass und in Loth-

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

ringen (Berlin W 35, Verlag für Politik und Wirtschaft 1922, 431 S.) hat Wilhelm Mommsen die Beantwortung einer alten Streitfrage unternommen, die gerade jüngst durch die Aufstellungen Battifols (vgl. diese Zeitsschrift N. F. 37, 234) wieder in den Vordergrund der wissenschaftlichen Erörterung gerückt ist. Der Stoff wird — nach einem einführenden Abschnitt über Richelieus Jugend — in fünf grossen Kapiteln abgehandelt, denen noch vier belangreiche Sonderausführungen folgen. Nämlich, um diese kurz abzutun, 1. über das »Lateinische Testament« Richelieus (das die Rheingrenze als die Grundlage seiner Politik bezeichnet, aber nur unter seinem Namen geht, kurz nach seinem Tode von Pierre Labbé verfasst); 2. über die wichtigen, geheimen Verhandlungen Richelieus mit Spanien nach dem Ausbruch des offenen Kriegs; 3. über die recht unklaren Anschauungen der Franzosen über die Grenzen und die staatlichen Verhältnisse im Elsass und 4. über Richelieu und die Reunionstheorie, die von ihm schwerlich besonders hoch bewertet, auch in seinen letzten Jahren nicht auf das Elsass ausgedehnt sein dürfte. Im Hauptteil werden jeweils nach einer Schilderung der allgemeinen Politik Frankreichs im Verhältnis zu Lothringen (Herzogtum, Bistümer, Städte) und dem Elsass die Ereignisse in beiden Landschaften und die Haltung der Bevölkerung gesondert vorgeführt, wodurch zwar allerlei Wiederholungen sich einstellen, andererseits aber bei der völlig verschiedenen Behandlung beider Fragen durch Richelieu der Vorteil grösserer Klarheit erreicht wird.

Das Hauptergebnis der scharfsinnigen Studie, die sich bei der Ungunst der Zeitverhältnisse auf das gedruckte Material beschränken musste, ist in der Feststellung zu erblicken, dass Richelieu die Eingliederung Lothringens in das französische Machtsystem mit allen Mitteln betrieben hat, dass aber die Forderung des Elsass bis in die allerletzte Zeit des Ministers höchstens ein Zukunftsziel gewesen ist. Erst kurz vor Richelieus Tod tritt uns in schriftlichen Zeugnissen die Behauptung des Elsass samt Breisach als ausgesprochenes Kriegsziel entgegen, wobei übrigens die wichtige Frage, inwieweit früher diese Gedanken Richelieu ernsthaft beschäftigt haben und nur bis zur gelegenen Stunde vertagt worden sind, noch weiterer Klärung bedarf. Jedenfalls ist Battifols Behauptung, dass Richelieu überhaupt nicht an eine Annektion des Elsass gedacht habe, als falsch erwiesen, und noch schärferer Widerspruch wird mit Recht gegen seine These erhoben, dass die elsässische Bevölkerung dem Eroberer sich in die Arme geworfen habe. Ein Beweis hierfür wird auch aus weiterem archivalischen Material nicht zu erbringen sein.

Druck und Niederschrift verraten öfter Spuren von Eile. Um nur zwei Beispiele herauszugreifen: es geht doch nicht an, wenn S. 22 geschrieben steht: »die Bistümer (Metz, Toul, Verdun) gehörten zur Diözese des Erzbistums Trier« (statt »zur Kirchenprovinz

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Trier«) und es ist doch ein ärgerliches Versehen, wenn der Verfasser des vielgenannten Buches »Documents historiques relatifs à l'histoire de France« durchweg als »Ketzinger« (statt Kentzinger) eingeführt wird. *Hans Kaiser.*

»Zur Belagerung von Konstanz im Jahr 1633« veröffentlicht Frieda Gallati in der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte II, 2 S. 234—244 aus der im Wiener Staatsarchive lagernden Nördlinger Aktenbeute einige der Kanzlei Horns entstammende Schriftstücke, vor allem einen Bericht an Oxenstierna, die aufs neue bestätigen, »daß die Belagerung von Konstanz im Herbst 1633 ein zwar lange geplantes, aber im Moment seiner Ausführung gänzlich improvisiertes, nur durch die »occasion« veranlaßtes Unternehmen war«. Für eine Mitwissenschaft Zürichs bei der schwedischen Neutralitätsverletzung findet sich in diesen Akten nicht »die geringste Spur«. *K. O.*

Aus dem Aufsatze von C. Benziger über »Schwedisch-schweizerische Beziehungen in der Vergangenheit« (Zs. f. Schweiz. Geschichte II, 2 S. 183 ff.) seien hier die Aufzeichnungen des St. Galler Stadtpräsidenten Gonzenbach über den dortigen Aufenthalt und die letzten Tage des mit der Prinzessin Friederike von Baden vermählten entthronten unglücklichen Schwedenkönigs Gustav IV. Adolf (S. 217/25) hervorgehoben. Manches liesse sich noch aus Karlsruher Quellen ergänzen.

Maria Viktoria, geborene Prinzessin von Arenberg, Croy und Arschott, die Gattin des letzten Markgrafen von Baden-Baden, August Georgs, und Jugendfreundin der Kaiserin Maria Theresia, geb. 1714 zu Brüssel, gest. 1793 zu Strassburg, ist bekannt durch zahlreiche Stiftungen für wohltätige Zwecke und solche des Unterrichts, sowie durch den Kampf, den sie nach dem Anfall der baden-badischen Lande an Baden-Durlach für die Sicherung der katholischen Religion und ihrer Einrichtungen mit dem neuen protestantischen Landesherrn, Markgraf Karl Friedrich, und seiner Regierung geführt hat. Dies macht den Hauptinhalt ihres Lebens aus und steht demgemäss auch im Mittelpunkt der kleinen Schrift, welche R. Dold dem Andenken der Markgräfin gewidmet hat (Maria Viktoria, die letzte Markgräfin von Baden-Baden. Kommissionsverlag der Badenia A.-G., Karlsruhe. 84 S. 8.). Man wird es begrüssen, dass jene Verhältnisse und Vorgänge nun auch von baden-badischem und katholischem Standpunkt ihre Beleuchtung erhalten haben, nachdem Windelband sie schon früher behandelt hat (Staat und katholische Kirche in der Markgrafschaft Baden etc. 1912), dabei aber nicht übersehen, dass jener Standpunkt bisweilen zu einseitig hervorgekehrt ist, dass moderne Anschauungen gelegentlich auf eine Zeit übertragen sind, der sie

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

fremd waren. Als wichtigstes Ergebnis möchte man die Feststellung der Tatsache bezeichnen, dass die temperamentvolle Fürstin in jenen kirchenpolitischen Kämpfen, welche die beiden letzten Jahrzehnte ihres Lebens erfüllten, keineswegs etwa nur ein Werkzeug ihrer Ratgeber war, dass sie vielmehr wiederholt selbst die Initiative ergriffen und allen Widerständen zum Trotz tatkräftig und unentwegt ihr Ziel verfolgt hat.

Das Verdienst der Arbeit liegt in der Heranziehung eines reichen ungedruckten Materials. Abweichende Meinung, besonders in der Beurteilung von Vorgängen und Personen zu begründen, fehlt hier der Raum. Nur ein tatsächlicher Irrtum sei richtiggestellt. Es ist keineswegs auffallend, dass des Sohnes der Fürstin, Ludwig Joseph Maria, in keinem Geschichts- noch genealogischen Werke Erwähnung geschieht (S. 8). Einen solchen hat es überhaupt nicht gegeben! Es liegt Verwechslung mit dem zweiten Sohne des Markgrafen Ludwig Georg und der Maria Anna von Schwarzenberg vor, Ludwig Maria Georg Johann Nepomuk Bernhard Wenzel vor, der, am 11. August 1736 in Schlackenwört (nicht Rastatt) geboren und am 11. März 1737 »an starkem Zahnen und darzu gestoßenen Konvulsionen« gestorben, als solcher in der Literatur, beispielsweise bei Sachs, Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft Baden 3, 673, allerdings vorkommt. Die Ehe des Markgrafen August Georg mit Maria Viktoria blieb in der Tat kinderlos. -r.

Franz Schnabel hat seine Geschichte der Ministerverantwortlichkeit in Baden, deren erste Abschnitte in dieser Zeitschrift N.F. Band 36 veröffentlicht wurden, durch ein Schlusskapitel ergänzt, das die durch die Motion Häusser eingeleitete weitere Entwicklung der Dinge nach 1860 behandelt, bei der wesentlich unter dem Einfluss Jollys und Bluntschlis die politische über die frühere fast ausschliesslich juristische Betrachtungsweise siegt und nach einer bedeutsamen Auseinandersetzung zwischen Mohl und Bluntschli schliesslich in dem durchweg der staatsrechtlichen Lehre des letzteren entsprechenden Gesetze vom 20. Februar 1868 ihren Ausdruck findet. Die Abhandlung ist als Ganzes im Verlag von G. Braun erschienen (Karlsruhe, 1922, 97 S.).

Im Verlage von J. Bensheimer in Mannheim hat Ludwig Bergsträsser eine Geschichte der politischen Parteien in Deutschland veröffentlicht. Auf dem knapp bemessenen Raum von 148 S. bietet sie eine gedrängte klare und sachliche, den Stand der Forschung berücksichtigende, zusammenfassende Übersicht über die verschiedenen Parteien, ihre Entstehung und ihre Entwicklung bis zur Gegenwart, die als erster Versuch einer Gesamtdarstellung zu begrüssen ist, vortrefflich orientiert und zumal sie auch die wichtigste Literatur namhaft macht, Jedem gute

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Dienste leisten wird, vermag er im einzelnen auch dem Urteile des Verfassers über Bismarcks innere Politik oder seiner Geringschätzung der Pfälzer Schlossbauten »und ähnlicher Äusserlichkeiten« (!) nicht oder doch nicht in vollem Umfange zuzustimmen. *K. O.*

Als willkommene Ergänzung zu der vornehmlich die wissenschaftlichen Leistungen der Strassburger Universität vorführenden Veröffentlichung von Johannes Ficker (vgl. diese Zeitschrift N. F. 37, 371) mag die weitere Grenzen sich steckende, im Auftrag der Strassburger Wissenschaftlichen Gesellschaft in Heidelberg erfolgte Darstellung: «Die Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg« erwähnt werden, die den mit den Verhältnissen in besonderem Masse vertrauten Juristen Otto Mayer zum Verfasser hat (Berlin und Leipzig, Vereinigung Wissenschaftlicher Verleger 1922, 115 S.). Nicht aus dem z. Z. nicht zugänglichen Aktenmaterial, sondern im wesentlichen aus der Fülle der Erinnerung schöpfend entwirft M. ein den Leser fesselndes lebensvolles Bild von der Entstehung und Entwicklung der Universität, wobei Menschen und Dinge öfter mit überlegenem Humor behandelt sind. Über einzelne Urteile allgemeiner Art mag gestritten werden. Nicht zu übersehen sind die Streiflichter, die auf das Treiben Althoffs fallen. *H. K.*

»Zur Erinnerung an Otto von Gierke«, der 1884—1887 als Ordinarius auch in Heidelberg gewirkt und als Mitglied unserer Badischen Historischen Kommission in dieser Zeitschrift (III, 129 ff.) »Badische Stadtrechte und Reformpläne des 15. Jahrh.« behandelte, hat Ulrich Stutz im November 1921 vor der Berliner Juristischen Gesellschaft eine Gedächtnisrede gehalten, die nun als Sonderdruck aus der Savigny-Zeitschrift (XLIII, S. VII ff., Germanistische Abteilung, im Wortlaute vorliegt und Wesen und Werke des Gelehrten feinsinnig würdigt (58 S.). — Im gleichen Bande der Savigny-Zeitschrift erschien aus der Feder desselben Verfassers ein Nachruf auf Andreas Heusler, der den verdienten Basler Germanisten, dessen Heimgangs auch an dieser Stelle gedacht wurde, in seiner Eigenart und seinem Milieu schildert und die historischen Bedingungen seines Daseins und Wirkens vortrefflich herauszuarbeiten weiss (53 S.).

Paul Roth, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrh. (= Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft XIII, 1). 142 S. Zürich 1922.

Während die Herrschenden innerhalb des eidgenössischen Staatsverbandes ihre geschichtliche Darstellung bereits gefunden haben, lässt sich gleiches nicht auch von den Regierten, den Untertanen-Ländern, den sog. Vogteien sagen. Nur wenigen ist sie bis jetzt zu Teil geworden. Aus dieser Erkenntnis heraus hat es sich die vorliegende Arbeit zur Aufgabe gemacht, mit der Schil-

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

derung der Verhältnisse der sieben Basler Landvogteien, der von der Stadt Basel beherrschten Basler Landschaft, ihrer Organisation, ihres Regierungssystems und ihrer Verwaltungspraxis einen Baustein zu einer die Untertanen-Länder insgesamt umfassenden Darstellung zu liefern. In einem ersten Teil werden die verschiedenen Institutionen in der regierenden Stadt und im Untertanengebiet behandelt: Die Verwaltungsorgane, deren sich die Stadt zur Ausübung ihrer Herrschaftsrechte bedient, die Gemeindeorganisation usw. Der zweite Teil bringt eine Darstellung der Verwaltung im allgemeinsten Sinne des Wortes, sodass neben dem Polizeiwesen, dem Militär- und Finanzwesen auch die Gerichtsbarkeit berücksichtigt wird.

So wertvollen Einblick in die Regierungsweise in den Untertanengebieten, in den Wirkungs- und Aufgabenkreis der Gemeinde, in die Münzverhältnisse und das Steuerwesen wir gewinnen: In einem Punkte vermögen wir auf Grund der Arbeit nicht klar zu sehen. Es fehlt an einer tieferdringenden Darstellung und Beurteilung der agrarwirtschaftlichen Verhältnisse der Landschaft. Es fehlt vor allem an dem so notwendigen Anschluss an die Forschungen von Theodor Ludwig über die südwestdeutsche Agrarverfassung (vergl. »Der badische Bauer im 18. Jahrhundert«, Strassburg 1896, Seite 187). Die Zehntherrschaftsverfassung zwar wird des Näheren geschildert: sie zeigt dieselben Züge wie die in der ländlichen Verfassung des deutschen Südwestens. Auch die Leibeigenschaftsverhältnisse werden dargelegt, ihr Bild ist allerdings ein anderes wie das des Leibeigenschaftsinstituts etwa im Badischen, denn, von der Manumission abgesehen, erscheinen auch die Frondienste und die Naturalabgaben, die in Südwestdeutschland als sog. fructus jurisdictionis von den Untertanen erhoben werden, als Ausfluss der Leibeigenschaft. Ganz wenig aber erfahren wir über die Bodenbesitzverfassung, über die Grundherrschaftsverhältnisse. Ihre Darstellung aber erst hätte eine Beantwortung der Frage erlaubt, ob und inwieweit die Agrarverfassung, wie sie von Theodor Ludwig und Theodor Knapp — um nur die bahnbrechenden Forscher der südwestdeutschen Agrargeschichte zu nennen — als charakteristisch für das südwestdeutsche Wirtschaftgebiet d. h. eben als die typische südwestdeutsche Agrarverfassung herausgearbeitet wurde, auch auf die benachbarten schweizerischen Gebiete hinübergreift.

Emil Bühler.

Dr. Walter Tritscheller, Die Lenzkircher Handelsgesellschaften. Ein Beitrag zum Studium der wirtschaftlichen Entwicklung des südlichen Schwarzwaldes im 18. und 19. Jahrhundert. 1922. Druck von H. Laupp jr. in Tübingen. 8°. 107 S.

Es ist sehr dankenswert, dass der Verfasser seine Arbeit, zu der ihn persönliche Vorliebe und familiäre Beziehungen vorzüglich befähigten, durch den Druck einem grösseren Leserkreise zugänglich gemacht hat. Die Lenzkircher Handelsgesellschaften gehen in

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

ihren Anfängen auf die Glasträger zurück, welche mit den von den Schwarzwälder Glashütten in kleinem Handbetrieb verfertigten Waren hausieren gingen. Später trat dann eine völlige Trennung von Fabrikation und Handel ein, und das hatte die Entstehung von Handelsgesellschaften zur Folge, die namentlich in Verbindung mit dem Uhrenhandel in steigendem Maße grössere Unternehmungen mit eigenem Fabrikbetrieb in ihren Geschäftskreis zogen. Wie diese Entwicklung nach innen und aussen vor sich ging, hat der Verfasser eingehend dargestellt. Eine Reihe beigegebener guter Abbildungen und Porträts erhöht den Reiz der Arbeit. *Georg Tumbült.*

Die anregende, mancherlei Ausblicke eröffnende Abhandlung von Franz Schultz: »Steinmar im Strassburger Münster. Ein Beitrag zur Geschichte des Naturalismus im 13. Jahrhundert« (Schriften der Strassburger Wissenschaftlichen Gesellschaft in Heidelberg, N. F. 6 Berlin und Leipzig 1922, 15 S. Mit einer Tafel in Lichtdruck) will in der im letzen Jahrzehnt erst entdeckten Darstellung des durch seine Beziehungen zu Walter von Klingen und auch zu Rudolf von Habsburg bekannten Liederdichters das erste authentische Porträt eines deutschen Poeten, das einzige bekannte gleichzeitige Porträt eines mittelhochdeutschen Dichters erkennen. Hinsichtlich der S. 5 f. erwähnten Familienbeziehungen Steinmars zu Strassburg dürften aber erhebliche Abstriche zu machen sein, denn die von Sch. angeführten Belege aus dem 14. Jahrhundert gestatten keineswegs ohne weiteres die Annahme, dass man es mit dem Sohn und anderen Verwandten des Dichters zu tun habe. Steinmar ist in Südwestdeutschland ein gar nicht seltener Vorname gewesen. Z. B. 1301, Februar 16: Steinmarus Göldere (Urkundenbuch der Stadt Strassburg III, S. 138 Nr. 444); weiter 1362 in Schlettstadt: Steinmar von Gemer (Gény, Schlettstadter Stadtrechte II, S. 1051) endlich 1372, April 15: Steinmarus de Blaburen rector parrochialis ecclesiae in Eichstetten (Rieder, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte S. 538, Nr. 1703). Das Patronymicum hat dann ja häufig im Bedarfsfall zur Bildung des Familiennamens geführt, so ausser den Strassburger Beispielen auch in dem unterelsässischen Friesenheim: 1410, Dezember 30 erscheint ein Kûnlin Steinmar von Friesenheim unter den Brotbäckerknechten in Schlettstatt (Gény a. a. O. II, S. 622). *H. Kaiser.*

In der niederländischen Zeitschrift Neophilologus, Jahrg. X (1922) Heft 3, S. 190—207, gibt J. H. Scholte (Versuch eines Bildungsgangs des Simplicissimus-Dichters) nach dem neuesten Stand der Forschung in kurzen Umrissen eine vortreffliche Übersicht über das Schriftstellerleben Grimmelshausens und die verschiedenen Stadien seiner literarischen Entwicklung, wobei

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

die durchaus originelle Gestaltung des Stoffs, die selbständige Verwertung alles Erlebten, wie Erlesenen und Entlehnten nachdrücklich hervorgehoben wird. »Seine Bildungsjahre — sagt Sch. von ihm zusammenfassend — verbrachte er in Offenburg. Die Schaffnerjahre in Gaisbach und auf der Ullenburg bedeuten seine schriftstellerische Übungszeit. Die dichterische Vollendung vollzieht sich im zweiten Gaisbacher Aufenthalt: Renchen wurde die Zeit der Ernte.« — Hingewiesen sei hier auch auf eine grössere Quellenuntersuchung desselben Verfassers: »Zonagri Discurs von Waarsagern. Ein Beitrag zu unserer Kenntniß von Grimmelshausens Arbeitsweise in seinem Ewigwährenden Calender mit besonderer Berücksichtigung des Eingangs des Abenteuerlichen Simplicissimus«, die in den Verhandelingen der Koniglijke Akademie van Wetenschappen te Amsterdam 1921 bei Johannes Müller erschien, mir aber zurzeit nicht zugänglich ist.

K. O.

Die strittige Frage: »Ist Grimmelshausen der Verfasser des 'Fliegenden Wandersmann nach dem Mond'?« wird von Arthur Bechtold in der Zeitschr. für Bücherfreunde N.F. XIV S. 80—87 aufs neue untersucht und verneint, während J. H. Scholte in einem Schlussworte S. 87—90 die Gründe darlegt, die ihn nach wie vor bestimmen, an der Autorschaft Grimmelshausens festzuhalten. Wir entnehmen seinen Mitteilungen zugleich, dass das gesamte von Könnecke gesammelte Material über Grimmelshausen sich in seiner Obhut befindet und, sobald die Umstände es erlauben, auch von ihm veröffentlicht wird. *K. O.*

An andrer Stelle (Münchner Museum für Philologie des M.A. IV, 2, S. 181—193) weist A. Bechtold, Zu H. J. Christoph von Grimmelshausen die Quellen nach, auf welche die Geschichte von den Engelserscheinungen des Rebmanns Hans Keil in dem »Ewigwährenden Calender« von 1670 zurückgeht, und stellt auf Grund weiterer Funde fest, dass Gr. im Januar 1648 noch in Offenburg verweilte.

Arthur Bechtold, Kritisches Verzeichnis der Schriften Johann Michael Moscheroschs. Nebst einem Verzeichnis der über ihn erschienenen Schriften. Mit 15 Nachbildungen. (Einzelschriften zur Bücher- und Handschriftenkunde, herausgegeben von Dr. Georg Leidinger und Ernst-Schulte-Strathaus. II. Band). 1922. Verlag Horst Stobbe, München. 82 S. u. 15 Tafeln.

Eine der Literaturforschung hochwillkommene Veröffentlichung! Bechtold hat sich durch seine sorgfältigen archivalischen Forschungen, die der Erhellung von Grimmelshausens Leben dienten, bereits den Dank ernster Literaturforscher erworben. Erneuten

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Anspruch darauf gewinnt er durch vorliegendes Buch. Der Neigung, die gerade gegenwärtig dem lange vernachlässigten Barockzeitalter unserer Literatur sich zuwendet, bietet er den sicheren Boden auf Grund unermüdlicher und mühseliger Sucherarbeit. Seine Zusammenstellung der Schriften Moscheroschs führt weit über Goedekes Grundriss hinaus und stellt für Moscheroschs Hauptwerk »Die Gesichte Philanders von Sittewald« das schwierige Ausgabenverhältnis nach zeitlicher Aufeinanderfolge und nach Echtheit einwandfrei fest. Jetzt ist endlich die Möglichkeit gegeben, die schon längst schmerzlich vermisste kritische Ausgabe der »Gesichte« erscheinen zu lassen. Hoffentlich gewinnt der neue Leiter der Bibliothek des Literarischen Vereins Stuttgart dazu Bechtold. Seine kritischen Anmerkungen, die er dem Schriftenverzeichnis anhängt, erweisen ihn als den Berufenen. Dann wird auch unser weiterer Wunsch sich der Erfüllung nähern, dass endlich ein Forscher sich der Mühe unterzieht, das Leben Moscheroschs, dieses allumfassenden Geistes, auf breitem kulturgeschichtlichen Untergrund darzustellen. In vorliegender Veröffentlichung hätte ich noch gerne gesehen, dass ein so ausgezeichneter Kenner und besonnener Kritiker wie Bechtold dem dankenswerten Verzeichnis der über Moscherosch erschienenen Schriften jeweils kurze, den Inhalt der Einzelschriften kritisch charakterisierende Bemerkungen beigefügt hätte. In der heutigen Zeit seien auch Papier und Druck lobend erwähnt. *Karl Holl.*

In den Sitzungsberichten der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil. hist. Kl. ist als 2. Abhandlung des Jahrgangs 1921 eine Studie Otto Hartigs, Christoph Schorer von Memmingen und sein »Sprachverderber« (1643) erschienen. Sie ist zunächst ein lehrreiches Beispiel für die Tatsache, dass familiengeschichtliche Forschungen keineswegs für einen weiteren Kreis so belanglos sind, wie es häufig angenommen wird. Oft genug, auch in diesem Fall, decken sie Zusammenhänge auf, die bedeutungsvoll für verschiedenartigste wissenschaftliche Erkenntnisse werden können. Der schon viel behandelte und nachgedruckte Unartige Teutsche Sprach-Verderber von 1643, bisher meist Moscherosch zugeschrieben, wird von Hartig nicht nur auf Grund der dem Titel des Sprachverderbers vorgesetzten. Siglen C. S., vielmehr durch eine Reihe überzeugender Feststellungen dem Physicus der Reichsstadt Memmingen Dr. med. et phil. Christoph Schorer, der als volkstümlicher und patriotisch warm empfindender Schriftsteller seinen Zeitgenossen wohlbekannt war, zugewiesen. Mag auch Moscherosch als der intellektuelle Urheber des Sprachverderbers von 1643 erscheinen, Schorer bleibt gleichwohl das Verdienst seiner Abfassung. Durch Schorers Studienaufenthalte in Strassburg und Basel von 1639—1647, durch seine vermutliche Mitgliedschaft der Strassburger Gesellschaft »von der Tannen«, die sich nach dem Muster der »Fruchtbringenden«, »alter Teutscher

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Aufrichtigkeit und reiner Erbauung unserer werten Muttersprache« befleissigte, ist es zur Genüge erklärt, dass im Sprachverderber des oberschwäbischen Verfassers reichlich Anklänge an die oberrheinische und besonders elsässische Mundart festzustellen sind. Hartigs sprachgeschichtlich-bibliographische Untersuchung erweist aufs neue seine ausserordentliche literaturgeschichtliche Befähigung.

R. S.

Als Festschrift zur Jahrhundertfeier des Verlags von Carl Winters Universitätsbuchhandlung hat Erich Jenisch »August Wilhelm Schlegels Briefwechsel mit seinen Heidelberger Verlegern« herausgegeben (Heidelberg, 1922, 219 S.). Über die Geschichte dieses Verlags, der als Verlag der Romantik seine erste Bedeutung erlangte, und an dessen Spitze der Reihe nach Joh. G. Zimmer, J. C. B. Mohr und C. F. Winter standen, unterrichtet in Kürze die Einleitung. Sie gibt zugleich eine Übersicht über den Inhalt der Briefe, die die Jahre 1808—1844 umfassen, Schlegels geschäftlichen Verkehr mit den Verlegern behandeln und seine literarische Tätigkeit, soweit sie damit in Zusammenhang steht, vielfach beleuchten.

Auf die Schrift von Fritz Hirsch: Der Weg zur Kunst (Heidelberg, Winter, 74 S.), die eine Reform des Hochschulstudiums der Architektur anstrebt und in einer Reihe beachtenswerter Thesen bestimmte Vorschläge der Öffentlichkeit unterbreitet, sei auch hier verwiesen, insofern sie vorzugsweise badische Verhältnisse berücksichtigt und auf Grund gedruckten und ungedruckten Materials eine geschichtliche Übersicht über die Organisation des Bauwesens, die Ausbildung der Architekten und die Entwicklung des Hochschulunterrichts in Baden bietet.

K. O.

Die Wüstungen der Rheinpfalz auf Grundlage der Besiedlungsgeschichte von Professor Dr. Daniel Häberle (Beiträge zur Landeskunde der Rheinpfalz. Herausgegeben von Prof. Dr. Daniel Häberle. III. Heft). Kaiserslautern 1921. 246 S. 8.

Der Verfasser hat auf Grund der gedruckten Literatur — ungedruckte Quellen scheinen nicht herangezogen zu sein, obwohl gerade ihnen erfahrungsgemäss für diesen Gegenstand eine besondere Bedeutung zukommt — im ganzen 992 Wüstungen in der Rheinpfalz festgestellt und in einem Ortsverzeichnis vereinigt. Davon sind jedoch nach Abzug der ehemaligen Burgen und Schlösser, Klöster und anderen geistlichen Niederlassungen, auch Niederlassungen frühgeschichtlicher Zeit, der Flurnamen, aus denen ehemalige Siedlungen erschlossen werden können, und dergl., nur 369 Wüstungen im engeren Sinne, die sich über das ganze Land verteilen, am häufigsten jedoch in der Westpfalz auftreten. Diesem

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Wüstungsverzeichnis ist eine »Geschichte der Besiedlung« vorausgeschickt, die bedauerlicherweise unter einer gewissen Umständlichkeit und Breite der Darstellung leidet und deshalb gelegentlich Klarheit und Übersichtlichkeit vermissen lässt. Auch fehlt es nicht an Wiederholungen und selbst nicht an Widersprüchen. Bei Besprechung der verschiedenen Ortsnamenformen wäre eine kritische Prüfung der verschiedenen Hypothesen auf Grund des örtlichen Materials förderlicher gewesen als eine blosse Aufzählung dieser Hypothesen. Neu ist die Entdeckung der Ortsnamen auf -lingen, -fingen, -dingen und -bingen (S. 222 Anm. 1)! Unklar bleibt, wie die »in der alemannisch-fränkischen Periode zum erstenmal auftretende urkundliche Erwähnung der Ortschaften« die Möglichkeit bieten soll, uns von der damaligen Besiedlung ein ungefähres Bild zu machen. Die Anschauung, dass die »zu den vielfach gleichzeitigen Klostergründungen im ausgesprochenen Gegensatz stehenden Burgenbauten« feste Stützpunkte waren, mit denen die »Eroberer« ihre Herrschaft zu sichern suchten (S. 46), dürfte ebensowenig allgemeine Anerkennung finden, wie es zweifelhaft erscheinen muss, dass in der Tat die meisten dieser Burgen »die Reunionskriege des Jahres 1689« zu Fall gebracht haben (S. 48), da doch nach der abgedruckten Zusammenstellung allein in den Kriegen Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz (1470) 9, im Bauernkriege 31, im Dreissigjährigen Kriege 27 und in den Reunionskriegen nur 39 Burgen zerstört worden sind. -r.

Zum silbernen Jubiläum des Provinzhauses Hegne der Kongregation vom hl. Kreuz aus Ingenbohl hat der Hausgeistliche daselbst K. Vomstein eine kleine Schrift »Schloss Hegne am Bodensee, sein Werdegang bis zur Gegenwart, ein Stück Heimatkunde und Charitasgeschichte mit 12 Bildern« (Druck und Verlag der A.-G. Oberbadische Verlagsanstalt in Konstanz. VIII, 195 S. 8) veröffentlicht. Die bau- und kunstgeschichtliche Seite ist besonders berücksichtigt, im übrigen aber das Hauptgewicht der Darstellung auf die neueste Zeit, seit dem Übergang des Schlosses in Schwesternbesitz 1912, gelegt. Für die ältere Geschichte dienten als vornehmlichste Quelle handschriftliche Aufzeichnungen des 1902 in Hegne verstorbenen Pfarrers Chr. Schneiderhan. Leider sind die S. 16 aus der angeblichen Urkunde Karl Martells für Reichenau von 724 mitgeteilten Namen der Bodenseeorte aus der Umgebung von Hegne durch Druckfehler arg entstellt. -r.

Alte Mannheimer Familien. Herausgegeben von der familiengeschichtlichen Vereinigung in Mannheim — II. Teil, 69 S. 1922 Selbstverlag. — Das zweite Heft dieser Sammlung, das dank der Opferwilligkeit von Freunden und Mitgliedern der Gesellschaft erfreulicherweise erscheinen konnte, enthält Beiträge von R. Bensinger, O. Kauffmann, K. Heckel, G. Rommel und Fl. Waldeck,

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

dem Schriftleiter, die die Geschichte der Familien *Bensinger, Glimpf, Heckel, Hoff, Schwenzke* und *v. Traitteur* behandeln. Von ihnen sind allein die Bensinger, die aus dem Appenzell stammen und ihren Stammbaum bis 1580 lückenlos zurückverfolgen können, seit dem 17. Jahrhundert in M. eingebürgert. Alle andern sind erst im 18. Jahrhundert zugewandert: die Glimpf und die Heckel, unter denen Emil H. durch seine Beziehungen zu Wagner und seine Verdienste um Bayreuth bekannt geworden ist, aus Franken; die Hoff, unter denen sich Karl H. als Genre- und Bildnismaler auszeichnete, aus Waldeck-Pyrmont, die Kürschnersippe der Schwenzke aus der Lausitz und die Traitteur aus der linksrheinischen Pfalz und weiterhin angeblich aus Belgien. Unter den Mitgliedern der letzteren Familie, die es zu hohem Ansehen brachten, werden die Ingenieure und Techniker Johann Andreas und Wilhelm und der Bibliothekar Karl Theodor besonders gewürdigt. *K. Obser.*

Guido Hoppeler, Die Herren von Rümlang bis 1424. Eine rechts- und wirtschaftshistorische Studie zur Geschichte eines Ministerialengeschlechts. Erlangen, Junge und Sohn. 1922. 80 S.

Die Unterlagen für die vorstehend genannte Züricher Dissertation sind grossenteils in mühsamer Arbeit aus verschiedenen Archiven zusammengetragen. H. tat gut daran, keine reine Familiengeschichte zu schreiben, sondern sich der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Betrachtungsweise zuzuwenden. Das Verfahren ist richtig, auch wenn ich aus den Quellen den Schluss ziehe, dass die Familie R. nicht das Opfer sozialer Verhältnisse wurde, sondern ihre Treue gegen das Haus Habsburg mit schwersten wirtschaftlichen Verlusten bezahlte. Es will mir überhaupt scheinen, als ob die Frage, worauf die Verarmung eines grossen Teiles des Adels im Spätmittelalter zurückgeführt werden müsse, etwas anders anzufassen ist, als es bisher zumeist geschah. Der Adel sass im deutschen Süden und Südwesten so dicht zusammen, dass bei der damaligen landwirtschaftlichen Technik eine Steigerung der Ernten und Abgaben der Zinsbauern in einem Ausmasse, das den wachsenden sozialen Ansprüchen der Grundherren entsprach, einfach nicht möglich war, wenn der Bauer nicht der Verelendung anheimfallen sollte. Man betrachte nur die jämmerlichen Zustände der bäuerlichen Bevölkerung im Bereich des Schupflehens. Dass es auch wohlhabende Bauern gab, ist eine Tatsache, für die auch H. wieder Belege beibringt; aber wie ein grosser Teil des Adels durch die wirtschaftliche Not einfach gezwungen war, Kleriker, Strauchritter oder Reisläufer zu werden, so wurde auch der etwa vorhandene Wohlstand der Bauern durch die ewigen Fehden geknickt. Auch dafür findet man bei H. Beispiele. Mehr darüber zu sagen, verbietet mir leider der Raummangel. *H. Baier.*

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Aus dem Kreise der Hofpoeten Pfalzgraf Friedrichs I.

Mitteilungen aus vatikanischen Handschriften zur Charakteristik des Heidelberger Frühhumanismus.

Von

Gerhard Ritter.

Seit Wattenbachs grundlegenden Studien über Peter Luder (in dieser Zeitschr. Bd. XXII, XXIII, XXVII, XXXIII) kennt man die geistige Atmosphäre der Bänkelsänger und Hofpoeten Friedrichs I., die sich als frühe Vorboten einer kommenden geistigen Bewegung bemühten, den Heidelberger Hof zu einer Art Musensitz zu machen. Man weiss insbesondere, mit welcher naiven Sorglosigkeit (um nicht zu sagen Unverfrorenheit) der Hofhistoriograph des Pfalzgrafen, Matthias von Kemnat, das geistige Eigentum seines Freundes und Zechbruders Peter Luder ausplünderte, um damit seine Lebensschreibung Friedrichs auszuschmücken. Zu den interessantesten Stücken der Chronik des Matthias wurden von jeher die eingestreuten Mitteilungen über kulturhistorische Dinge (Aberglauben, Ketzer- und Hexenwesen, Gauner und Landstreicher u. dgl.) gerechnet; doch hat bereits Ottokar Lorenz (G. Q. I, 137) darauf hingewiesen, dass auch diese Abschnitte voller Plagiate stecken und das geistige Verdienst des Heidelberger Hofkaplans daran sich auf das blosse Zusammennähen bunt zusammengestohlener Lappen zu beschränken scheint. Lorenz nannte als vermutliche Vorlage für die Aufzählung der 26 Gaunerarten einen Baseler Text, den neuerdings Fr. Kluge in seinem Quellenbuch des Rotwelsch unter dem Titel »Basler Betrügnisse der Gyler«

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

kritisch neu herausgegeben hat[1]). Danach hätte unser Historiograph an seiner Vorlage immerhin noch erhebliche Veränderungen und Ergänzungen vorgenommen. Ich bin aber in der Lage, eine dem Matthias noch viel näher stehende Quelle nachzuweisen, die er in der Tat — ähnlich wie die Reden und Poeme Luders — nur aus dem Lateinischen in sein schwerfällig-treuherziges Deutsch zu übersetzen brauchte, um sie seiner Geschichtsklitterung einzuverleiben. Im Cod. Pal. lat. 870 der Vatikana, einem Sammelbande, der aus dem grossen Raub von 1622 stammt, findet sich neben allerhand buntgemischten Niederschriften meist theologischen und kanonistischen Inhalts eine Reihe von Stücken aus dem Kreise der humanistischen Hofpoeten Friedrichs[2]) und dazwischen eingestreut die Niederschrift eines Teils der »quodlibetarischen« Jahresdisputation der Heidelberger artistischen Fakultät von 1458[3]). Es handelt sich um die »quaestiones minus principales« des grossen Schulaktes: Fragen minder bedeutender Art, die zur Erfrischung der Zuhörer gegen Ende der 14tägigen Redeschlacht aus dem Kreise der Bakkalare oder Scholaren gestellt und von einem der teilnehmenden Magister beantwortet zu werden pflegten. Die Heidelberger »quodlibetarischen« Fragen dieser Art spielen seit langem eine besondere Rolle in der universitätsgeschichtlichen Literatur: sie gerieten mit dem Verfall der grossen Schulakte mehr und mehr ins Possen- und Zoten-

[1]) Als nr. IX, a. a. O. 9 ff. Aufzählung von 6 älteren Abdrücken dieses wichtigen Quellenstücks, auf dem u. a. auch der berühmte »Liber vagatorum« von etwa 1510 beruht, bei Jos. M. Wagner, Rotwelsche Studien, Herrigs Archiv f. d. St. d. n. Spr. XVIII, Bd. 33, p. 217 f. und Avé-Lallemant Das dt. Gaunertum I, (1858), 122 ff. Das zitierte Stück a. d. Chronik d. Matth. v. K. bei K. Hofmann, Quellen u. Erört. z. bair. u. dt. Gesch. II, 101 ff. u. im Neuabdruck bei Kluge a. a. O. S. 20 ff. — [2]) fol. 132 ff. Repeticio Matthie Kemnatensis und graciarum accio ad Fridericum electorem, scr. a. 1465, publ. von Hartfelder, Z.G.O. N.F. VI, 146 ff.; fol. 158: Laudes palacii et ducis palatini, lingua germanica, inc. »Ar [ir?] aller clersten« (ob identisch mit M. v. K., Chronik, a. a. O. p. 8, Z. 20 ff.?); fol. 197: Petri Luder epistola ad Joh. Wenck, dat. 23. 8. 1456; fol. 198: forma creacionis notariorum, betr. Ernennung des Peter Luder zum kaiserl. Notar, s. darüber im Text weiter unten! — Vgl. Stevenson Katalog I. — [3]) fol. 144v ff. Das Datum ergibt s. aus den Namen der Disputatoren in Verbindung mit ann. fac. art. II. fol. 39a d. Hdbger. Univ.-Archivs.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

hafte, und einige der tollsten humoristischen Stücke (von 1488 u. 1500) — unmittelbare Vorläufer der grobsatirischen Literatur des XVI. Jahrhunderts, schon im 15. Jahrhundert und z. T. später noch oft gedruckt, — hat Fr. Zarncke 1857 in seinen »Deutschen Universitäten im Mittelalter« als Sittendokumente neu herausgegeben. Tritt dort das unflätigkomische Element fast ohne den Versuch äusserlicher Bemäntelung zutage, so geben sich die Quodlibetfragen von 1458 formell als ernst gemeint: lehrhafte Warnungen vor Ketzern und Betrügern, deren verschiedene Arten aufgezählt werden, doch nicht ohne behagliches Ausspinnen der zur Veranschaulichung eingeflochtenen Gaunergeschichten und allerhand Zweideutigkeiten. Hier haben wir zweifellos die Quelle des Matthias von Kemnat in Händen.

In der ersten Quästion ist von den angeblichen Ketzereien der Beghinen und Begharden die Rede, deren volkstümliche Bezeichnung als »Füchslein« und »Wölfe« erklärt werden soll, was zu allerhand hämischen Verdächtigungen, z. T. recht lasziver Art, Anlass gibt. Dabei wird fast wörtlich derselbe Eulenspiegelstreich eines Begharden erzählt, den auch Matthias von Kemnat bringt (S. 109 f. bei Hofmann, fol. 132a des Cod. Bav. 1642); auch die gereimten lateinischen Stoppelverse (S. 110) sind unserem Text entnommen, und die gleich darauf folgende Erzählung von Ketzerverbrennungen ist in ihrer Anfangspartie (bis S. 111, Z. 10) nur eine Zusammenziehung längerer Ausführungen des Quodlibetarius (Cpl. 870, fol. 147a). Die dritte Quästion fragt nach dem Unterschied der verschiedenen Gaunerarten. Als Antwort folgt ausser einigen allgemeinen Ausführungen, die ganz wörtlich, aber gekürzt, bei Matthias wiederkehren (S. 101, Abs. 2; 108, Abs. 3), eine Aufzählung der verschiedenen Gattungen von Betrügern mit ihren rotwelschen Bezeichnungen, deren Reihenfolge und Schreibung sich nicht unerheblich von den »Baseler Betrügnissen« unterscheidet — ohne dass jedoch die inhaltliche Abhängigkeit unserer Handschrift von jener Vorlage dadurch verwischt würde. Da die Schreibung der rotwelschen Namen in allen bisher bekannten Handschriften voneinander abweicht und vielfach bis zur Unverständlichkeit entstellt ist, und da es sich um eine der

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

ältesten und wichtigsten Quellen des Rotwelsch handelt, wird eine Mitteilung der geringen Abweichungen gegenüber Matthias erwünscht sein:

Von den »Klant, quinta species« heisst es: »ymmo sunt de numero illorum, dye allen selen nicht ein dochtlein geben.« — Zu nr. 8. wird der »hultzen vorsprecher« hier erst verständlich: »ligneum in manibus gerunt advocatum seu prelocutorem clamantes: Niclaus . . . more leprosorum«. — Nr. 13 »mit dem wolwerck« statt des unverständlichen »mit der wolberg«. Diese Gaunerart fehlt in den »Baseler Betrügnissen«, und der Autor sagt selbst, er habe diesen Namen nicht in der »grammatica positiva« der Gauner gefunden, sondern sich selbst ausgedacht — offenbar um eine lustige Anekdote anbringen zu können, die bei M. v. K. fehlt. — Nr. 16: Radünne statt Radune. — Nr. 18: Theweszer st. Trebeser. Cambisirer fehlt in unserm und dem Baseler Text. — Nr. 19: Gefer st. Geiser. — Nr. 21: Hantblinden st. hawbtblinden. — Nr. 23: Wapper dy do ditzen (st. »mit den diezen«). — Im allgemeinen ist unser Text ausführlicher als Matthias. Die Gaunerart »mit dem wolwerck« ist leicht als nachträglicher Einschub zu erkennen, da sie die fortlaufende Zählung in Unordnung bringt und einige Sätze vorausnimmt, die am Schluss des Ganzen wiederholt werden. Im übrigen entspricht die Aufzählung durchaus dem Text des Matthias.

Man sieht aus alledem deutlich die Arbeitsweise unseres Chronisten: was ihm an Kuriositäten am allernächsten zur Hand lag, hat er zusammengerafft und in seine Chronik hineingestopft. Aber auch da, wo er Selbsterlebtes berichtet, wird man dem höfischen Schmeichler, der sich selber nur als Kreatur seines Herrn empfand, nur mit grösster Vorsicht folgen dürfen. Ein recht anschauliches Bild seines Wesens und seiner Vergangenheit entwirft er selbst in jener Elegie auf das Podagra, die einst Hartfelder aus den ungedruckten Teilen der Chronik herauszugeben versprach[1]) und die nun hier nach Cod. Pal. lat. 884, fol. 1 folgen mag

Elegus sive . . .[2]) Mathie Kemnatensis decrethorum bacalarii.

Perlege fata libenter mea tu studiose viator!
Gessi principibus morem, quibus ilico gessi
sectatus bella, sectatus queque petita.
Non terre modo, sed fluviorum dampna subivi.

---

[1]) Forsch. z. dt. Gesch. XXII, 337/8. — [2]) Ein Wort durchstrichen.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Nonnunquam venabar ego loca plurima lustrans
reliquias[1]) superum longe[1], plerasque revisi.
Et Venus immenso[2]) mea pectora volnere lesit:
Forma puellarum me ceperat; hec tamen omnes
blanda libido tenet; nam quis non posset amare?
Audens perfeci palestre multa pericla:
saltu, luctando, cursu paucis superabar.
Hec tamen explevi; muenibus[3]), dum tulit etas,
non minus insignes amplexus eram simul artes,
que reliquas superant; saltem facunda relegi
iuris precepta. Studium me ceperat horum,
nec minus, obtestorque deos, divina poesis
me tenuitque suo flagrantem semper amore.
Evolvi vehemens ego libros astronomie
perspiciens equidem subtilia geometrie;
artis me musice minime latuit melodia;
sic et arismetrice studui multisque relectis,
indutus mores humanos et pietate
quosque complexus eram. Qui non tulit egre
quemquam, sed cunctis placidus renidebar amicus.
Quamquam sermonem michi natura dedit acrem,
non tamen est onus, ut velle loquela putatur,
nullis invisus, nulli gravis atque molestus,
semper ego letus, quo letor haud fuit alter.
Jocundi socii sic simbola grata fuere.
Bachum semper amo, quamquam mea stirpis origo
Cervisiam potiens vini nesciverit ortum[4]),
Cuius michi erat semper copia — diis ago grates!
At nunc languentem gravis egritudo reflectit,
eripit illa iocos, venerem, convivia, ludos.
Jam satis lusum — muneris est vidua tecta! —
pertransisse Jovis altique volumina celi
sidereas lustrasse domos! Me iam labor ingens
pungit et affligit; non sunt michi pristina cure.
Namque meos artus artetica pessima frangit
meque sue famule: genuagra ciathica[5]) torquent
— est miseris dictum — nec abest c[h]iragra, podagra.
Jam dolor est presens, suspiria queque secuntur:
»Ach pereo!« quoniam medicamina nil michi prosunt,
et prohibent medici, que dulcia sepe fuere,
et mea vox: »Ach, ach, ehi!« clamor michi creber.
Hiis curis versor, hiis vitam dego lugubrem.

---

[1]) Von mir verbessert nach Clm 338, fol. 189 und Cod. germ. Monac. 1642, fol. 108. (beide wie oben); dagegen ms: reliquas superum longas. — [2]) ms: immensa. — [3]) = munibus. — [4]) Kemnat liegt in der (bair.) Oberpfalz. — [5]) Wohl von »cyathus« (Becher) abgeleitet.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Me miserum! Quid agam, cunctis despectus amicis?
Sola fides divi manet inviolata leonis[1]),
inclite iam princeps! Vos, o servicia regum,
gaudia non stabilis mundi, vos falsa: valete!

Derselbe Sammelband der Vatikana, der die von Matthias benützten Heidelberger »Quodlibetarien« enthält, bringt uns auch recht erwünschte Mitteilungen über seinen Genossen Peter Luder. Unter den Überschriften: »Forma creationis notariorum«, »Imperator legittimat spurcos« usw. findet sich Fol. 198 ff eine Zusammenstellung von allerhand Formularen aus dem italienischen Notariatswesen, anscheinend für den praktischen Kanzleigebrauch zusammengestellt; wahrscheinlich geht sie irgendwie auf den schriftlichen Nachlass Peter Luders zurück[2]). Denn das erste Stück ist nichts anderes als die wortgetreue Kopie einer Notariatsurkunde, datiert Venedig, den 25. 7. 1445, in der die Ernennung des »Petrus Luder quondam Johannis de Kyslau«, zur Zeit im Hofgefolge (»domicellus«) des Dogen von Venedig, Franziskus Foskari, zum kaiserlichen Notar[3]) ausgesprochen wird. Gleichzeitig wird der Ernannte nobilitiert, erhält ein Wappen und wird zum »kaiserlichen Schildknappen« (scutifer) erhoben[4]). Aussteller ist Andreas Donatus, ein venetianischer Jurist und Diplomat, der dem Kaiser Sigismund während des Basler Konzils wichtige politische Dienste geleistet und dafür das erbliche Comitiv (als Hofpfalzgraf)

---

[1]) i. e. Friedrichs I. — [2]) Der Kodex selber ist mir nicht erreichbar. Ich kenne nur Photographien von fol. 198a—199a, die ich 1920 in Rom anfertigen liess. — [3]) de notariatus et ordinarii iudicatus vel delegati officiis ... investivimus. Das »Johannis« (unmittelbar neben dem Nominativ Petrus) ist offenbar der Genetiv des Vatersnamens. In der Heidelberger Matrikel erscheint P. L. 1431 (Toepke, Matrikel I 186) als »Petrus de Kislau, Spir. dioc., pauper.« — Franziskus Foskari regierte 1423—57. — [4]) Insuper dictum Petrum Luder nobilitamus et de ignobili et populari statu ad nobilitatem reducimus et privilegia, quibus nobiles gaudere solent, tribuimus eidem insignia seu arma hec dando in signum tamen et cognitionem predictorum. Item eundem Petrum nobilem procreatum in scutiferum imperialem constituimus et creamus divisiam argenteam imperialem (serpentem videlicet cum cruce et litteris inscriptis: »O quam misericors est dominus, iustus et patiens«) cum cordula de serico argento contexta et pendulo volitante ... eidem Petro plenarie concedimus usw.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

mit dem Recht der Ernennung von 4 Rittern und 8 Knappen erhalten hatte[1]). Als Zeugen sind eine Reihe von Einwohnern Venedigs aufgeführt[2]), und das ganze Diplom bewegt sich durchaus in den für derartige Zwecke üblichen lehensrechtlichen Formen[3]). An der Echtheit zu zweifeln, liegt also kein Anlass vor. Für die Biographie unseres Humanisten ist das Dokument in mehrfacher Hinsicht interessant. Jetzt erst erfahren wir Näheres darüber, was er eigentlich in Italien und insbesondere während seines venetianischen Aufenthaltes, den er auch in seiner Heidelberger Antrittsvorlesung erwähnt[4]), getrieben hat. Sollte am Ende auch seine Berufung in den Dienst des Pfalzgrafen und sein Verhältnis zu dessen Hofjuristen (Johannes Wildenhertz, dem Kanzler Matthias Ramung u. a.)[5]) mit seiner Eigenschaft als Notar und demgemäss seiner Verwendbarkeit im Kanzleidienst zusammenhängen?

Wie man weiss, ging der Anstellung italienischer Notare eine Prüfung der Befähigung voran — häufig allerdings erst vor der eigentlichen Aufnahme in die Zunft. Unsere Urkunde erwähnt denn auch das Eintreten glaubwürdiger Zeugen für Peters Unbescholtenheit und seine Kenntnisse in Grammatik, Poetik und Rhetorik[6]). Von irgend einer akade-

---

[1]) Das Comitiv (und zwar eine comitiva major) datiert Basel 1434 Febr. 5 und ist in der arenga unseres Diploms (wie in solchen Fällen üblich) umständlich zitiert. Es ist in der Markusbibliothek erhalten und stimmt inhaltlich durchaus mit den Angaben unserer Urkunde überein, verleiht u. a. auch das Recht des Nobilitierens (zu Rittern und Schildknappen). S. Valentinelli in d. Abh. d. histor. Kl. d. Münchener Akad. IX, p. 507/8 u. Altmann, Reg. imp. XI, nr. 10020, wo auch nähere Mitteilungen über Andreas Donatus (Register). — [2]) Notar: Marinus de Seris. Zeugen: presentibus . . . Nicola a Sega . . . notario publico filio spectabilis Desiderati civi Veronensi, Lazaro quondam Johannis de Lodenio, . . . Antonio filio . . . Nicolai Burse civi Cremonensi et . . . Ruberto Northan filio domini Gulielmi (!) de Anglia omnibus protunc habitatoribus Venetiarum et prefati . . . principis Venetiarum domicellis et aliis pro testibus . . . rogatis usw. — [3]) Vgl. darüber Bresslau Hdb. I (1889) 467 ff. — [4]) Z.G.O. XXII, 101. — [5]) Vgl. dazu Z.G.O. XXII, 100, 110, 43, 49 und meine Abhandlung über via antiqua und via moderna (= Studien zur Spätscholastik II) in d. Sitzungsber. d. Hdbg. Akad. 1922, 2. Abh., cap. II, 1. — [6]) Nos igitur pro tuarum virtutum meritis habita primo fide per testes fide dignos de bona vita, optimis moribus ipsiusque peritia et in grammatica, poesi et arte oratoria usw.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

mischen Würde ist hier ebensowenig die Rede, wie später während des zweiten Heidelberger Aufenthaltes. Unzweifelhaft ist der Mangel eines jeden, auch des niedersten Grades der — sehr naheliegende — Grund dafür, dass die »Berufung« und Tätigkeit des Poeten nirgends in den Heidelberger Universitätsakten erwähnt wird. Diese beschäftigen sich ausschliesslich mit solchen Angelegenheiten, die das Leben der akademischen Korporation — insbesondere ihre rechtlichen und finanziellen Verhältnisse — betreffen. Peter Luder aber hatte mit dieser Korporation als solcher nichts zu schaffen. Er selber erhob nicht den Anspruch, zur akademischen Zunft gerechnet zu werden[1]). Gleichwohl legte er natürlich Wert darauf, die Gunst der angesehensten akademischen Lehrer zu gewinnen. Wir können das recht anschaulich beobachten an einem Schreiben, das er kurz nach Eröffnung seiner Vorlesungen (am 23. 8. 1456) an den damals namhaftesten Theologen, den Stadtpfarrer und Professor Johannes Wenck richtete und das uns die Vatikana in zwei verschiedenen Abschriften aufbewahrt hat[2]). Schon in Italien — so lügt er — habe er von dem »ungeheuren Ruhm« des grossen Heidelberger Gelehrten gehört, der ein »restaurator et firmum domicilium« sei der heruntergekommenen schönen Künste; schon von dort aus habe er ihn im Geiste bewundernd umarmt »etsi nulla mihi uncquam noticia tui fuerit(!)«. Jetzt aber von Angesicht zu Angesicht, erkenne er erst, dass die Gelehrsamkeit Wencks alle Beschreibung weit hinter sich lasse, ja dass er wohl alle andern Männer seines Standes übertreffe. In diesem Tone geht es fort. Nur mit den grössten Gelehrten des Altertums ist der greise Johannes Wenck zu vergleichen, etwa mit Gorgias, dem Lehrer des Sokrates, der 107 Jahre alt noch studierte, oder mit Sokrates selbst, der noch mit 94 Jahren ein Buch geschrieben haben

[1]) Selbst in der polemischen »intimacio contra artistas« von 1457 begehrt er »non partem regni, sed arvum atque domus angulum« für seine rhetorischen Künste auf der Universität. Z.G.O. XXIII, 22. — [2]) Cod. Pal. Lat. nr. 149, fol. 141v—142; nr. 870, fol. 197. Der vollständige Abdruck des schwülstig stilisierten Schreibens verlohnt sich nicht. Inc: Quamquam iam dudum, doctor famosissime . . . — Über Joh. Wenck vgl. m. schon genannte Abhandlung über via antiqua u. moderna u. m. Geschichte der Heidelberger Universität, Bd. I.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

soll, panathonicus genannt, mit Cato dem Ältern, der noch mit 80 Jahren anfing, Griechisch zu lernen, mit Plato, der im 81. Jahre schriftstellernd gestorben ist, oder mit Solon, Augustin und Hieronymus. »Ut enim corpus nimia exercitatione ingravescit, sic animus sublevatur. Hoc latet ignavum vulgus, cui nullo uncquam fuit cura antiquos illos, penes quos omnis est scientia, visere, sed escis et ventri (qui deus eorum est) inservientes cum ipsi a studiis virtutum deficiant, alios iisdem insudantes temerario ac stolido quodam cachinno deridere solent. Hii vero tales sunt, ut cum in officinis suis inter nonnullos rudes adhuc et inexpertes ac forsitan famulos quosque quasi plebeios tamquam pro rostris constituti fuerint, illis se iactando solum in hoc doctiores putant, si de aliorum laude et scientia aliquid detrahere possunt. Sensi quippe nuper rumore quodam ac susurro nescio quos dum nobis detrahere conantur poetas etiam divina litterarum studia spurcido lacerasse sermone. Quos quod tales puto, ut vulgato dicitur proverbio: »In ore stulti baculus est contumelie,« ignavie eorum compatiendo quibus appellarentur nominibus inquirere non curavi, ut, cum numquam aliquid carmen poete aut legerint aut intellexerint, obscena tamen ora ac blacteracem solvendo linguam cur unquam illorum studia vilipendere aut non docendo garrulare audeant.« Hätten sie nur jemals mit mir einen Poeten gelesen, wahrlich, sie würden ihre Ansicht ändern! »Quos vero si certior fama quicquam in nos maledicendo atemptare sua garrulitate sensero, in detestabilem eorum ignaviam ira suadente trilinguis ero. Hiis animadversis, doctor famosissime, et illorum stolidissimum spernendo errorem studiis humanitatum inherendo eternos mecum sequere viros, ut praeter vulgarem illam veram quandoque gloriam consequi merearis. Ego vero, si pia annuerint fata, si quid mea scripta poterunt, te cunctos apud posteros reddam immortalem.«

Man sieht daraus, das es dem Auftreten des Poeten von Anfang an in Heidelberg nicht an Kritik gefehlt hat; gleichzeitig aber, dass er selber den kühnen Anspruch, Verwalter der Unsterblichkeit zu sein, und einen ganzen Vorrat traditioneller Beschimpfungen für die Kritiker des humanistischen Treibens aus Italien mitgebracht hat. Ein Jahr

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

später ist der Ton seiner Invektiven noch viel bitterer geworden. Sein »intimacio contra artistas« von 1457 spricht davon, dass die »Dialektiker« versucht hätten, die rhetorische Kunst wieder gänzlich ultra montes zu vertreiben; er müsse deshalb seine Vorlesungen ins Augustinerkloster verlegen[1]). Offenbar hatten ihm also vorher Räume der Universität zur Verfügung gestanden, die ihm jetzt entzogen waren. Was mag der Grund gewesen sein? Moderne Darstellungen neigen häufig dazu, in der Schilderung von Reibereien zwischen »Poeten« und »Scholastikern« die Partei der ersteren zu ergreifen, in denen man die Träger fortschrittlicher Gesinnung zu erkennen glaubt, und dementsprechend die grundsätzliche Bedeutung ihrer Streitigkeiten zu übertreiben. So hat denn auch Wattenbach angenommen, »den Herren der alten Schule« sei bei dem Treiben Luders »gar unheimlich zumute« gewesen, und sie hätten ihm demgemäss recht viel Steine in den Weg geworfen. Bei genauer und vorurteilsfreier Prüfung der Quellen indessen ergibt sich, wie mir scheint, dass kein Anlass vorliegt, eine dem Humanismus feindliche Stimmung unter den Universitätslehrern als vorherrschend anzunehmen.

Spuren humanistischer Interessen innerhalb dieser Korporation tauchen vereinzelt schon sehr frühzeitig auf. Schon im J. 1436 schreibt sich der Magister Rudolph von Brüssel (alias de Zeelandia) die lateinische Übersetzung der damals sehr verbreiteten Novelle des Boccaccio de paciencia Griseldis ab[2]). Eine Disputation, die derselbe Theologe 1442 über

---

[1]) Z.G.O. XXIII, 22. Sie findet sich auch Clm 7080, fol. 382b. In derselben Hs. fol. 382a auch der Z.G.O. XXII, 109/10 abgedruckte Schluss der Antrittsvorlesung von 1456; fol. 369—379 die Lobrede auf Friedrich I. (abgedr. Z.G.O. XXIII, 25—37 nach einer Wiener Hs.), 379—82 zahlreiche Verse zu Friedrichs Lob, deren grössten Teil auch Matthias von Kemnat in seiner Chronik bringt. — Der Schmähbrief an den Heidelberger Stadtpfarrer, den Wattenbach Z.G.O. XXII, 112, widergibt, möchte ich (zum mindesten in dieser Form) für eine blosse renommistische Fiktion halten; hatte P. L. wirklich die Absicht, den Adressaten zur Zurücknahme der Exkommunikation zu bewegen, so konnte er nichts Törichteres tun, als ihm dieses Schreiben schicken. — [2]) Cod. Pal. Lat. Vatikan. 608, fol. 169—172: Francisci Petrarche poete laureati epistola de paciencia Griseldis (i. e. translatio fabulae scriptae a Jo. Boccaccio) scripta Bruxelle anno 1436 per Radulphum de Zeelandia alias de Bruxella (Stevensons Katalog).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

das Thema hielt: ob in Zweifelsfällen mehr dem Papst als dem Konzil zu gehorchen sei[1]), erinnert uns daran, dass die Heidelberger Magister seiner Generation an dem grossen Baseler Reformkonzil, das für die Verpflanzung der Keime humanistischer Bildung nach Deutschland in besonders grossem Maßstabe beigetragen hat, unmittelbar beteiligt waren. Echt humanistische Wendungen und rhetorische Künste finden sich zahlreich in den Sammelbänden der Vatikana, in denen die Glanzleistungen der Heidelberger Beredsamkeit aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts vereinigt sind[2]) — ganz zu schweigen von den etwas später entstandenen umfänglichen Exzerptensammlungen aus klassischen und humanistischen Autoren, deren ursprüngliche Heidelberger Besitzer nicht ohne Untersuchung an Ort und Stelle zu bestimmen sind[3]). Den Ankauf einer ganzen kleinen Bibliothek von solchen Autoren aus dem Nachlass des Kanzlers Ludwig von Ast im Frühjahr 1456 durch die Artistenfakultät hat bereits Wattenbach bemerkt[4]). Das alles sind nur vereinzelte, zufällig erhaltene Notizen, die sämtlich in die Zeit vor dem Auftreten Peter Luders zurückweisen. Wie gross aber ist die Zahl der Heidelberger Professoren, die sich als seine Gönner und als Freunde humanistischer Bestrebungen nachweisen lassen! Da finden sich die angesehensten Namen der Universität zusammen: Stephanus Hoest[5]), Jodocus Aichman[6]), Johannes Wenck[7]), Johannes

---

[1]) ibid. fol. 314—19. Ich werde darüber an anderer Stelle berichten. — [2]) Vgl. z. B. in der Rede des Heidelberger Juristen und Kanzlers Ludwig von Ast vor Papst Eugen IV., vermutlich von Ende 1432 (Cod. Pal. lat. Vat. 608, fol. 128b) gleich zu Anfang die Bezeichnung des christlichen Gottes als »immortalis rex Olimpi!« — [3]) Vgl. vor allem die Bände Cod. Pal. lat. Vatik. nr. 884 ff. — [4]) Z.G.O. XXII, 46 nach a. u. III, 35v; ausführlicher handeln darüber a. f. a. II, 32 f. — [5]) Z.G.O. XXII, 44, 62. Der mag. Stephan ist ohne Zweifel St. Hoest; dieser auch als Liebhaber des Terenz 1467 erwähnt in Z.G.O. XXVII, 96. Vgl. auch meine Studien zur Spätscholastik II, Beilage 1; ferner H. Holstein Z. Gelehrtengeschichte Heidelbergs (Wilhelmshaven 1893) p. 9, 12, 23 ff.; Hartfelder in Geigers Vierteljahrsschrift I, 1886, 123—5 und Z.G.O. N.F. VI, 146. — [6]) Z.G.O. XXII, 48, 68 u. 72; Holstein Zs. f. vgl. Litt.gesch. N.F. V, 389 ff.; Ritter, l. c. 67 f. — [7]) Ritter, l. c.; Z.G.O. XXII, 50 f., 60. Der p. 60 ungenannte Mitbegründer der via antiqua in Hg. ist wahrscheinlich Jod. Aichmann.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Ernesti[1]) unter den Theologen, Johannes Wildenhertz[2]), Petrus de Wimpina[3]), Johannes Lutifiguli (Hafner)[4]) unter den Juristen. Nimmt man noch dazu den kurfürstlichen Kanzler und späteren Bischof Matthias Ramung[5]), der ebenfalls der Universität sehr nahe stand, und den Leibarzt des Pfalzgrafen Heinrich Muncinger[6]), so sieht man leicht, dass es ihm an einflussreichen Patronen seiner Kunst in Heidelberg wahrlich nicht gefehlt hat. Es muss hier ein ganzer Kreis humanistisch angeregter Hofmänner und Gelehrten bestanden haben. Hören wir doch auch aus jenen Jahren besonders viel von italienischen Studienfahrten der Heidelberger Juristen[7]). Peter Luder selber weiss in seiner Antrittsrede die »benignas aures« seiner gelehrten Zuhörer gar nicht genug zu rühmen[8]). Danach fällt es schwer zu glauben, die Reibungen des Poeten mit der Artistenfakultät seien in erster Linie durch eine prinzipielle Gegnerschaft der »Scholastiker« gegen den »Humanismus« veranlasst worden. Um so schwerer, als einzelne Quellenäusserungen später den Fortgang humanistischer Studien in Heidelberg auch nach dem Weggang Luders deutlich erkennen lassen[9]).

Somit liegt es nahe, nach konkreteren Anlässen zu gegenseitiger Verstimmung zu fragen. Einen bestimmten Hinweis scheint der tadelnde Brief des Johannes Wildenhertz

[1]) Z.G.O. XXII, 54. Über ihn vgl. Toepke, Register. — [2]) Z.G.O. XXII, 45, 100, 110. Thorbecke, Univ.gesch. 87*. — [3]) Z.G.O. XXII, 47, 68; vgl. auch Toepke, Register. — [4]) Der Doktor beider Rechte, der Z.G.O. XXII, 49 genannt wird, ist vielleicht Lutifiguli; dieser ist sicher gemeint mit dem p. 68 genannten Dr. Joh. Heffner; Hafners humanistische Interessen rühmt die von Thorbecke 88* erwähnte anonyme Leichenrede. [5]) Z.G.O. XXII, 43, 52, 63, 72. — [6]) Ibid. 72. — [7]) Ausser den von Thorbecke S. 87* f. Genannten vgl. bes. das Leben von Matthias Hummel, dem späteren ersten Freiburger Rektor, bei H. Schreiber Matth. Hummel, 1833. und: Gesch. d. Univers. Freiburg, I, 15 ff. M. H. kündigte Jan. 1454 in Heidelberg mathematische Vorlesungen und ein practicum in quadruvialibus an (a. f. a. II, 24v). — [8]) Z.G.O. XXII, 108/9. — [9]) Holstein, a. a. O. 11 ff. u. ö. — Z.G.O. XXVII, 96. — U. B. d. Univers. Hdlbg. II, 461. Wenn freilich die Immatrikulation des Humanisten P. Antonius Finariensis 1465 »ob honorem universitatis« umsonst erfolgte, so geschah das wohl nur, weil es sich um einen Graduierten einer oberen Fakultät, nicht weil es sich um einen Humanisten handelte (U. B. II, 435, Z.G.O. XXII, 71). — Dass auch die Artistenfakultät den Humanisten nicht grundsätzlich feind war, dafür scheint u. a. das Legat des Matthias Kemnat für sie bei seinem Tode (1476) zu sprechen: Holstein, l. c. 9.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

an die Artisten zu enthalten, in dem er für seinen Schützling Luder eintritt[1]). Danach hätten die Artisten vor dem ersten öffentlichen Auftreten Luders eine vorherige Vorlegung seiner Rede verlangt, und Luder hätte das mit gekränktem Stolz zurückgewiesen, sich aber statt dessen erboten, nach Abhaltung des Redeaktes einem Kritikerkollegium Rede und Antwort zu stehen. Trifft diese Angabe zu, so würde das Verlangen der Artisten an sich noch keinerlei Gehässigkeit enthalten. Es war altes Herkommen der Fakultät, von jedem zureisenden Magister vor dem öffentlichen Auftreten die Vorlage seiner Thesen an eine Fakultätskommission zu verlangen; seit man mit dem Auftreten des Hieronymus von Prag so üble Erfahrungen gemacht hatte (1406), war diese Bestimmung statutarisch festgelegt[2]). Offenbar wandte man sie ganz mechanisch auf den zureisenden Poeten an, dem man das Auditorium zur Verfügung stellte, obwohl es sich in diesem Falle nicht um einen Graduierten und nicht eigentlich um seine Aufnahme in die Korporation handelte. Aus ähnlichem Anlass entstand auch später noch viel Zank mit zuziehenden humanistischen Lehrern[3]) — ähnlich übrigens auch an anderen Universitäten. Merkwürdig ist nur, dass Wildenhertz das strittige Statut der Artisten nicht gekannt haben, noch merkwürdiger, dass er der Fakultät die beleidigendsten Vorwürfe gemacht haben soll, ohne dass darüber in den Versammlungen je verhandelt wurde; am merkwürdigsten aber, dass Luder in seiner Antrittsrede — einen Tag nach diesem Briefwechsel — ausdrücklich und mit devotester Dankbarkeit versicherte, er spreche mit Erlaubnis des Rektors und der Universität[4]). Man wird bei solchen Erwägungen misstrauisch gegen den Quellenwert des Schreibens überhaupt. Sollte es sich am Ende nur um eine humanistische Stilübung handeln, bestimmt, die — doch wohl zur Veröffentlichung bestimmte — Briefsammlung Luders durch einige Bosheiten zu würzen?

Doch mag dem so sein oder nicht — in keinem Fall lässt sich das Schreiben als Quelle für eine grundsätzlich

[1]) Z.G.O. XXII, 100. — [2]) U. B. I, 44; a. f. a. I, 8a. — [3]) Vgl. z. B. U. B. II, 566. — [4]) Z.G.O. XXII, 108. — Wie kam überhaupt Wildenhertz zu dieser Rolle des Unterhändlers? Rektor wurde er erst 23. 6. 1457. Sollte die Datierung bei Wattenbach unrichtig sein (1456 st. 1457)?

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

antihumanistische Haltung der Heidelberger »Scholastiker« verwerten. Ob auch die »Vertreibung« des Poeten aus den akademischen Hörsälen ähnliche grundsätzlich belanglose Reibereien — entsprungen aus übergrossem Selbstbewusstsein auf der einen, schematischem Traditionalismus auf der anderen Seite — zum Anlass gehabt hat? Zum mindesten ist es durchaus möglich. Wir wissen aus der deutschen Universitätsgeschichte von zu vielen angeblichen »Vertreibungen« humanistischer Poeten, die sich bei näherer Betrachtung als unbedeutende, oft genug als selbstverschuldete Zänkereien herausgestellt haben, als dass wir imstande wären, die Klagen Peter Luders (ohne nähere Angaben) sehr tragisch zu nehmen. Anlass zu persönlichen Verstimmungen bot der Gegensatz zwischen dem Bohêmedasein dieses altgewordenen Vaganten, der seine Gönner so dreist anzuborgen verstand, und der halbklösterlichen Ehrsamkeit der professoralen Zunft gewiss mehr als genug. Offenbar fand er auf die Dauer doch nur wenige Hörer für einen Unterricht, der nicht zum Brotstudium gehörte, und sah sich gezwungen, zu pikanten Stoffen zu greifen, um grössere Scharen anzulocken — eine Erscheinung, die in der späteren Geschichte des deutschen Humanismus häufig wiederkehrt. So blieb er wohl in der Hauptsache auf den Ertrag von Privatstunden und — in der Art mittelalterlicher Sänger — auf die »milte« seines Herrn angewiesen, die oft erneuter Reizung durch die Produktion rhetorisch-poetischer Schmeicheleien bedurfte. Wenn er später von Erfurt aus brieflich über seine Heidelberger Hasser und Neider schilt[1]), die ihn von dort vertrieben hätten, so wird die Zahl der Gläubiger unter ihnen — deren er in demselben Briefwechsel gedenkt — wohl nicht gering gewesen sein. Auch darin kann sein Leben als typisch im Vergleich mit späteren Humanisten gelten, dass er es nirgends länger als ein paar Jahre möglich fand, in einer und derselben Universitätsstadt sich aufzuhalten.

Was ihn im einzelnen vertrieb, ist freilich nicht mit Sicherheit festzustellen. Aber daran kann ja kein Zweifel sein, dass ein tieferer, wissenschaftsgeschichtlich irgend erheblicher Gegensatz zwischen seinem Ideenvorrat und der schola-

[1]) Z.G.O. XXII, 62.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

stischen Lehrtradition nicht bestand. Was er über das System der Wissenschaften zu sagen weiss[1]), ist nur eine harmlose Umschreibung des herkömmlichen scholastischen Schemas. Und was uns von seinen rhetorischen Kunstleistungen überliefert ist[2]), hält sich durchweg auf so elementarer Stufe, dass eine eigentliche Auseinandersetzung zwischen humanistischen und scholastistischen Bildungsidealen gar nicht in Frage kommt, es sei denn allenfalls auf dem Nebengebiete der grammatisch-rhetorischen Propädeutik. Über die echt mittelalterliche Frage, ob der Inhalt der antiken Dichtung dem frommen Christen anstössig sei, gedeiht die grundsätzliche Erörterung nirgends hinaus. Wenn es das Kennzeichen auch des späteren deutschen Humanismus blieb, sich von den letzten Zielen der mittelalterlichen Bildungstradition nicht eigentlich freimachen zu können, so darf Peter Luder auch darin nur als ein erster Vorläufer gelten. Das geistige Gewicht der Persönlichkeit ist zu gering, als dass man ihm auch nur das Mass verwegen heidnischer Weltfreudigkeit zutrauen möchte, das die besten Leistungen der Vagantenpoesie des XII. Jahrhunderts — die freilich auf romanischem Kulturboden erwuchs — bereits atmen.

---

[1]) Z.G.O. XXII, 101/2. — [2]) Dieselbe Rhetorik, die Wattenbach Z.G.O. XXVII, 97 in Clm 4393 findet (oder doch eine ihr sehr nahestehende) ist unter dem Titel »ars persuadendi« auch im Cod. Pal. lat. Vat. 884, fol. 3—7 enthalten. Sie bezeichnet sich selbst als Inhalt rhetorischer Vorlesungen »multis in universitatibus«. In sehr elementarer und leichtfasslicher Weise werden schematisch die 8 Teile dargelegt, die zur rhetorischen Begründung einer »propositio«, und die 8 Teile einer gutgebauten Rede (proposicio, racio, sententia, contrarium sententie, similitudo sententie, exemplum facti, exemplum dicti, conclusio) an Beispielen entwickelt. Als Beispiel einer Rede pro parte affirmativa dient die Empfehlung eines Römers pro pace cum Pirro (vgl. Z.G.O. XXII, 76), als Beispiel pro parte negativa eine propositio (Wratislavienses Jersico Bohemorum [regi] homagium prestare pacemque tenere nullo modo fore faciendum), die sich auf historische Vorgänge vom Frühjahr 1458 bezieht. Also eine regelrechte Anleitung zur Anfertigung von Schulaufsätzen! — Derselbe Band enthält fol. 8 den Anfang einer »ars memorativa, qua mediante arte memoria naturalis suffragatur. Et de ea arte tam philosophi quam theologi varia scripserunt ipsamque tamquam scientiam utilissimam approbaverunt videlicet per Aristotelem, Senecam et Thulium necnon sanctum Thomam«. Die erhaltene Einleitung enthält eine Empfehlung der Gedächtniskunst unter Berufung auf die genannten Autoritäten, insbesondere auf Aristoteles »de memoria et reminiscencia«, das auf mittelalterlichen Universitäten regelmässig gelesene Schulbuch.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Die Landes- und Gerichtsherrschaft im rechtsrheinischen Teil des Fürstbistums Speyer (Fürstentum Bruchsal), vornehmlich im 18. Jahrh.[1])

Von

Emil Bühler.

Was Theodor Ludwig[2]) als ein Charakteristikum südwestdeutscher staatlich-politischer Entwicklung angedeutet hat: den eigentümlichen Parallelismus patrimonialer Rechte und landesherrlicher Gewalt, in einer Hand vereinigt, was von anderer Seite[3]) als die Verschmelzung von Gerichtsherrschaft und Landeshoheit zum Territorium bezeichnet wurde, dies historische Faktum, dass der Landesherr nicht nur die hohe, sondern auch die niedere Gerichtsbarkeit in seinem Gebiet ausübte, tritt auch für den Schauplatz unserer Untersuchung in Erscheinung. Die Landesherrschaft deckt sich mit der Gerichtsherrschaft. Der Landesherr ist zugleich Gerichtsherr in seinem Territorium.

Die Gerichtsherrschaft umfasste die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Vor das Forum der letzteren gehörten die bürgerlichen Streitigkeiten, die Zivilgerichtsbarkeit, und geringere Kriminalfälle; vor das Forum der ersteren, der hohen oder Malefiz-Obrigkeit, die peinlichen Fälle, die Malefizsachen, besonders die vier hohen Rügen Mord, Brand, Dieb-

[1]) Die Arbeit beruht, soweit ungedruckte Quellen in Betracht kommen, auf dem Material des General-Landesarchivs in Karlsruhe. Die in den Anmerkungen gebrauchte Abkürzung BrG bedeutet: Akten der Archivabteilung Bruchsal Generalia; die nachfolgende Zahl gibt die Faszikelnummer an. — [2]) Theodor Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrhundert, Strassburg 1896, S. 13, 50 (abgekürzt: Ludwig, Baden). — [3]) German Killinger, Die ländliche Verfassung der Grafschaft Erbach und der Herrschaft Breuberg im 18. Jahrhundert, Strassburg 1912, S. 228 (= Killinger, Erbach).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

stahl, Notzucht. Wie fast überall[1]), war auch in unserem Gebiet die Hochgerichtsbarkeit mit Blutbann ausgestattet, d. h. mit dem Rechte, ein Todesurteil zu fällen.

Doch alle diese Unterscheidungen[2]), ebenso wie die Frage, wo die Grenzscheide für die Zuständigkeit der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit liege, haben für uns hier nur theoretische Bedeutung. Praktisch sind sie für uns belanglos. Denn in der Wirklichkeit sind die jurisdictionell-obrigkeitlichen Herrschaftsrechte einheitlich geschlossen aufgebaut. Der territoriale Justiz- und Verwaltungskörper, das Amt, hat sie übernommen und übt sie im Namen des Landesherrn aus. Nirgends zeigt sich deutlicher als in diesem Punkt das gleichsam Aufgesogensein der patrimonial-gerichtsherrlichen Befugnisse, wie überhaupt der patrimonialen Rechte, von der landesfürstlichen Herrschaftsgewalt.

Einen wesentlichen Inhalt der Landes- und Gerichtshoheit bildeten, von der Seite des Berechtigten her gesehen, gewisse Rechte und Nutzbarkeiten des Landes- und Gerichtsherrn, oder, von der Seite der Verpflichteten aus betrachtet, gewisse Leistungen der Untertanen, vornehmlich der bäuerlichen Bevölkerung. Die Landes- und Gerichtsherrschaft war die Quelle der fructus jurisdictionis et actus superioritatis territorialis, wie die juris Consulti des 17. und 18. Jahrhunderts sich ausdrückten.

Angesichts der Verschmelzung von Gerichts- und Landesherrschaft und der daraus folgenden Verwaltungspraxis, die in ein und denselben Organen, den landesherrlichen, sowohl die aus der Landeshoheit wie die aus der Gerichtshoheit resultierenden Angelegenheiten an sich gezogen hatte, an-

---

[1]) Theodor Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, vornehmlich des deutschen Bauernstandes, Tübingen 1902, S. 104, 108 (im folgenden abgekürzt: Knapp, Beiträge). Josef von Sartori, Geistliches und Weltliches Staatsrecht der Deutschen, Katholisch-geistlichen Erz- Hoch- und Ritterstifter II, 2. Teil, 2. Absch., Nürnberg 1791, S. 324, 328 f. (= Sartori, Geistliches Staatsrecht). — [2]) Über den Unterschied zwischen Landeshoheit und Gerichtsherrschaft einerseits, zwischen Niedergerichtsbarkeit und Hochgerichtsbarkeit andererseits, vgl. A. W. Ertel, Praxis aurea von der Niedergerichtsbarkeit, I. Teil, Nördlingen und Frankfurt 1737, S. 745 ff. (= Ertel, Praxis aurea).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

gesichts dieser Tatsache ist es nicht leicht, manchmal gar nicht zu sagen, welche Forderungen der Landesherr in dieser Eigenschaft, und welche er als Gerichts- und Dorfsherr an die Untertanen stellte[1]).

Es würde über das Ziel dieser Arbeit hinausgehen, Wirkungen und Ausflüsse der Landes- und Gerichtshoheit in ihrem gesamten Umkreis darzustellen. Es kann vielmehr nur darauf ankommen, diejenigen Ansprüche des Landes- und Gerichtsherrn einer Betrachtung zu unterziehen, die ausschliesslich oder in erster Linie an die ländliche Bevölkerung gerichtet wurden, diese betrafen und belasteten.

Ehe wir des näheren von denjenigen Ausflüssen der Landes- und Gerichtshoheit sprechen, die in der Hauptsache einen direkten oder indirekten finanziellen Nutzwert darstellten, den Abgaben und Diensten, sei mit einigen Worten einer Auswirkung der Landeshoheit gedacht, die nicht eine materielle Bedeutung hatte, sondern sozusagen eine moralische, eine ideelle: der *Landeshuldigung*[2]). Mit ihr wurde bei jedem Regierungsantritt eines Fürsten das Untertanenverhältnis, das mit dem Ableben eines Landesherrn gleichsam erloschen zu sein schien, erneuert. »Die Ablegung der Huldigung . . . [ist] die wahre Confessio subjectionis und Tessera superioritatis«[3]). Ihrem rechtlichen Charakter nach war die Landeshuldigung ein effectus merae facultatis seu liberi arbitrii, da es von der Willkür eines Landesherrn abhing, sich die Huldigung leisten zu lassen oder nicht. Unterliess ein Regent die Huldigung, so wurde ihm dadurch in

---

[1]) Über die actus superioritatis territorialis siehe Ertel, Praxis aurea I, 752 ff. Derselbe II, 107 ff., besonders 133 ff. Sartori, Geistliches Staatsrecht II, 2. Teil, 2. Abschnitt, S. 81 f., S. 331 ff. Über die »effectus oder Würckungen der Gerichtsbarkeit« Ertel, Praxis aurea I, 224 ff., 768 ff. — [2]) Ertel, Praxis aurea I, S. 224 ff., 753; II, S. 142 ff. Pauli M. Wehneri Practicarum Juris Observationum selectarum Liber singularis, Francoforti 1624, S. 463 (= Wehner, Observationes). Vgl. auch die Erbhuldigung im Gemmingischen: Hans Völter, Die grundherrschaftlich-bäuerlichen Verhältnisse im nördlichen Baden, dargestellt an der Geschichte des ehemals reichsritterschaftlich von Gemmingischen Gebietes hinter dem Hagenschiess vom 15. bis Ende des 18. Jahrhunderts, in: Neue Heidelberger Jahrbücher 19 (1916), S. 80. — [3]) Ertel, Praxis aurea II, 143.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

seinen Befugnissen nicht präjudiziert. Im Fürstentum Bruchsal jedoch wurde die Landeshuldigung regelmässig vorgenommen. An verschiedenen bestimmten Tagen, wenn irgend möglich baldigst nach dem Regierungsantritt des Landesherrn, versammelten sich die männlichen Untertanen[1]) des Fürstentums, um die Huldigung zu leisten. Sie erschienen in sonntäglicher Kleidung. Die Stabhalter standen in schwarzen und blauen Mänteln, ihren Stab in der Hand, vor der Huldigungsbühne, auf der erhöht unter einem Baldachin der Landesfürst auf einem samtenen Lehnsessel Platz genommen hatte, zu seiner Rechten auf etwas niedrigeren Stühlen ohne Lehne zwei Deputierte des Domkapitels, zu seiner Linken der Oberamtmann von Bruchsal, der Vizekanzler und der Landschreiber. Der Oberamtmann richtete an die versammelten Untertanen die Frage, ob alle zur Huldigung beisammen wären. Auf ihr Ja hielt er eine kleine Ansprache über Zweck und Bedeutung der Huldigung und befahl dann den Stabhaltern, ihre Stäbe auf den auf der Huldigungsbühne eigens dafür aufgestellten Tisch zu legen. Der Regierungssekretär verlas die Vollmacht des Domkapitels zur Vornahme der Huldigung, der Vizekanzler die

[1]) Zur Huldigung vor dem Fürstbischof Damian Hugo von Schönborn (1719) wurden nicht allein die verheirateten Untertanen, sondern auch die ledigen Bürgerssöhne von 14 Jahren an beordert (BrG 912), zur Huldigung vor Fürstbischof Franz Christoph von Hutten ausser den verheirateten Untertanen auch die jungen Burschen von 20 Jahren an (BrG 919). Unter Bischof August von Limburg-Stirum (1770) legte im Namen der huldigungspflichtigen Untertanen ein Ausschuss jeder Gemeinde die Huldigung vor dem Fürsten ab. Gleichzeitig verlor der Huldigungsakt seine bisherige solenne Feierlichkeit. An ihre Stelle trat nach der Huldigung nüchterne wirtschaftliche Tatsachenerforschung: Frage und Antwort über den Zustand der Gemeindeverhältnisse (vgl. hierzu BrG 831, ferner F. X. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer I, Mainz 1852, S. 719). 1714 erschienen zur Huldigung die Untertanen des Oberamts Bruchsal, der Ämter Philippsburg und Grombach zu Bruchsal, die der Ämter Kisslau, Rotenberg und Waibstadt zu Mingolsheim (s. BrG 806, Einnahme der Landeshuldigung durch Bischof Heinrich Hartard von Rollingen [1711—19]. Darnach im wesentlichen auch die folgenden Angaben über die Huldigung zu Bruchsal. Siehe aber auch BrG 864, Huldigung unter Fürstbischof Franz Christoph von Hutten 1747. Für frühere Zeiten die verschiedenen Kopialbücher, die ausführliche Beschreibungen der Huldigungen enthalten. Siehe auch F. X. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer II, Mainz 1854, passim).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Eidesformel[1]). Die Untertanen leisteten den Eid und reichten, Mann für Mann, dem Fürsten und den Abgeordneten des Domkapitels die Hand zum Gelöbnis. Der Oberamtmann sagte, dass die Stabhalter ihre Stäbe abgelegt hätten und es bei dem Regenten stünde, wie es in Zukunft damit gehalten werden solle. Der Fürst erwiderte, dass die Stäbe den Stabhaltern, da sie ihren Dienst treu versehen hätten, wieder verliehen werden könnten. Sie nahmen ihre Stäbe daraufhin wieder an sich. Damit erreichte der eigentliche Huldigungsakt sein Ende. Im Anschluss daran wurde »dem gemeinen Volk Brot und Weisswein gegeben und den ganzen Tag über herrschte Fröhlichkeit«.

Im folgenden seien nun die Verpflichtungen der Untertanen dargestellt, die einen materiellen Wert repräsentieren. Es sind dies die Abgaben im engeren Sinne, die Bannrechte und Dienste (Fronen).

Die Abgaben gliedern sich in zwei grosse Gruppen: in die direkten und indirekten. Ein Teil der Abgaben wird periodisch, in bestimmten Zeitabständen erhoben, ein anderer einmal, genauer gesagt: jeweils anknüpfend an eine bestimmte Handlung, mag diese eintreten, wann immer sie will. Darnach kann man periodisch wiederkehrende und Gelegenheitsabgaben unterscheiden. Den Zahlungsmitteln nach ist die Abgabenleistung nicht, wie heute, ausschliesslich immer Geldleistung, sondern in einer Zeit, die mit naturalwirtschaftlichen Elementen noch stark durchsetzt ist, noch Naturalleistung. Eine dritte Möglichkeit besteht in einer hin und wieder vorkommenden Verbindung der beiden Zahlungsleistungsarten.

Die älteste direkte ordentliche, d. h. regelmässige jährliche Staatssteuer ist die *Bede*[2]). Ihre zwei hervorstechend-

[1]) Ihr Wortlaut: An sollet Ihr geloben und darnach zu Gott und den lieben Heiligen schwören und als Untertanen und Hintersassen des Hochstifts Speier . . . [folgt der Name des Landesherrn] getreu, hold und gehorsam zu sein als Euerem Bischof und rechten Landesherrn und Euch mit niemandem behelfen denn mit seiner Gnaden oder derselben Amtleute: und wäre es, dass Euer einer oder mehr hätten mit jemand zu schaffen, der hinter dem Stift Speier gesessen, das nirgends auszutragen als an dem Ende, wo er gesessen ist und die Güter gelegen sind. — [2]) Siehe hierzu im allgemeinen C. Christian Eigenbrodt, Über die Natur der Bedeabgaben, Giessen 1826. Below, Artikel

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

sten Charakterzüge, wie sie schon für andere Territorien aufgezeigt wurden[1]), treten auch hier in unserem Staat auf: die Bede ist Gemeindelast; das der Gemeinde auferlegte Steuerquantum ist fixiert. Durch all die Jahrhunderte hindurch bis zu den Ablösungsgesetzen, über die Zeiten des Bauernkrieges, der in diesen Gegenden vor allen sein Banner entfaltete, mit seinem unglücklichen Ausgang, über die Periode des dreissigjährigen Krieges hinweg, zeigt die Bedeschuldigkeit eine solche Konstanz, dass man ruhig von einer Fixiertheit des Steuerquantums reden kann. Kleine Abweichungen nach oben oder unten kommen vor. Aber was beweisen etwa Steuernachlässe gegen die Tendenz der Fixiertheit, zumal sie rein zufälliger Natur zu sein scheinen, wohl Wirkung herrschaftlicher Vergünstigungen, entsprungen den Bitten der Gemeinden, der Rücksicht auf die materielle Lage der Bauern, auf den Ernteausfall[2]) usw. Und was besagen Erhöhungen, die da und dort wirksam wurden, wo es doch dem Landesherrn freistand, die Bede zu mehren oder zu mindern nach Willkür, wie die Formel der Beraine lautet[3]). Wie selten aber wird von dieser Machtbefugnis Gebrauch gemacht!

Bede im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Jena 1908 ff. Mone, Über das Steuerwesen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert in Baden, Hessen und Bayern, in: ZGO 6, S. 1 ff. Erzstift Mainz: Franz Josef Bodmann, Rheingauische Altertümer oder Landes- und Regimentsverfassung des Niederrheingaus, Mainz 1819, S. 779. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern (Schmollers Forschungen I, 2, 1878). Weitere Literatur siehe Below, a. a. O. Die Frage der Steuerqualität der Bede erörtert vor allem Eigenbrodt in seiner eben angegebenen Schrift.

[1]) Siehe die bei Below a. a. O. angeführte Literatur über die verschiedenen Territorien. Ausserdem Ernst, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg, in: Württembergische Jahrbücher 1904 I, S. 55—90, II, S. 78—119. Arnold Thoelke, Die Bede in Kurpfalz von ihren Anfängen bis ins 16. Jahrhundert, in: Neue Heidelberger Jahrbücher 18 (1913), S. 85—137. So lautet das Thema: Bede in Kurpfalz! Warum Thoelke in einer Arbeit über die Kurpfalz auch den Bruhrain, also rein speyerisches Territorium, mit berücksichtigt, ist nicht ersichtlich; auch schreibt er stets Odenheim statt Udenheim (Philippsburg): ein Unterschied! — [2]) Einmal ist uns dies Motiv ausdrücklich bezeugt: die Weinbede der Dörfer Zeutern und Stettfeld nimmt ab und zu; sie wird je nach dem Herbst getätigt. Siehe Berain 4452 ff. (Kisslauer Lagerbücher v. J. 1506 ff.); Kisslauer Kellereirechnung v. J. 1740. — [3]) Siehe Rotenberger Lagerbuch v. J. 1559 und 1618.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Diese feststehende Steuer wird der Gemeinde als solcher auferlegt. Sie ist das personelle Steuersubstrat. Sie haftet als Korporation für die Erlegung des Betrags an die Herrschaft solidarisch. Nicht an den einzelnen, sondern an die Gemeinde wandte sich die Herrschaft mit ihrer Forderung. »Vor langen Zeitten und vielen unverdechtlichen jaren her haben die von Bruchsal in ubung und prauch gehabt, ein michel summen gelts jerlich uff sich selbst und ire gueter zu schlagen«, sagt die Bede-Ordnung von Bruchsal[1]). Und in allen Lagerbüchern, wo von der Bede die Rede ist, wird nie der einzelne als Schuldner genannt, sondern stets die Gesamtheit der Gemeinde-Angehörigen, die Gemeinde als solche[2]). Die Repartition der Bede auf die steuerpflichtigen Individuen ist durchaus eine Angelegenheit und Aufgabe jeder einzelnen Gemeinde[3]). Die Herrschaft kümmert sich nicht darum, oder doch nur in einer Art von Kontrolle seitens des Amtmanns oder seines Vertreters, »das es glich unnd Recht zugee, vnd keyn fortheill oder geverte darin [im Austeilen der Bede] gebrucht werde«[4]). Leider haben wir über das Steuerveranlagungsverfahren, die Steuerfestsetzung und -erhebung, kurz über die dabei angewandte Steuertechnik nur sehr lückenhafte Nachricht. Nirgends findet sich auch nur ein Anklang daran, dass Mobilien der Besteuerung unterlagen. Die Bede scheint eine Grund- und Gebäudesteuer gewesen zu sein. Der Bedebetrag, der den einzelnen Steuerpflichtigen betraf, wird alljährlich festgesetzt[5]). Wer dies Austeilungsgeschäft besorgte, darüber

[1]) Siehe Oberrheinische Stadtrechte, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission, 1. Abteilung: Fränkische Rechte, Heft 7. Heidelberg 1895, S. 922 (= ORhStR I, 7), auch ZGO 6, S. 28 f. — [2]) Etwa: »109 fl., die von Mungelsheim jährlichen zu Herbstbede«, Berain 4451 (Kisslauer Lagerbuch v. J. 1506). Oder: »Bedtkorn in das Ampt Kysslaw gehorig gefelt jerlich: Mungelsheim 9 Malter«, ebenda. — [3]) Siehe zum Beweis auch ZGO 25, S. 376, Regest 186, 187. Das Kloster Frauenalb hatte zu Untergrombach 8 Morgen und ein Viertel Weingarten an zwei Bürger verkauft. Daraufhin wird die bisher von dem Kloster von seinen Weingärten zu Untergrombach gereichte Bede ermässigt. — [4]) Siehe Sammlung der Hochfürstlich-Speierischen Gesetze und Landesverordnungen, I. Teil, Bruchsal 1788, S. 3 (= GLV). — [5]) »Allwegen umb Martini soll man an der bedt sitzen, dieselbig auss und anschreiben«. Bedeordnung von Bruchsal, siehe ORhStR I, 7, S. 926.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

war nichts festzustellen, ebensowenig wie über die Höhe des Steuerfusses. Während nun aber in der benachbarten Kurpfalz, nach Thoelkes Ansicht infolge der Fixierung der Bede, Bonitierungen, zum mindesten jedenfalls Neubonitierungen, nicht Platz gegriffen zu haben scheinen, trifft für unser Gebiet dies offenbar nicht zu. Nach allem, was uns über diese Frage bekannt ist, hat hier eine Bodenklassenbildung, eine Einreihung der bedepflichtigen Objekte in Bonitätsklassen stattgefunden, eine Klassifizierung einmal nach den Kulturarten (Ackerbede, Weingartenbede, Wiesenbede), dann auch innerhalb dieser nach dem ökonomischen Prinzip des Bodenertrags, Bonitierungen, die beim »Setzen« der Bede jedesmal neu beobachtet wurden. Ein Abschnitt der Bruchsaler Bedeordnung handelt von »enderung der beht, noch dem ein behtbar gut an besserung ab- oder zunimpt«[1]. Und wozu anders wird dem Amtmann der Auftrag, zur Zeit, da die Beden ausgeteilt werden, auf die Dörfer zu gehen und Aufsicht darauf zu haben, »das es glich vnd Recht zugee, vnd kein fortheill oder geverde darinn gebrucht werden?« Kann es sich dabei um etwas anderes handeln, als um die Verhütung von Meinungsverschiedenheiten bei der Schätzung der Steuerobjekte, bei ihrer Einreihung in diese oder jene Bonitäts- und damit Steuerklasse? Wäre allein die Quantität der Steuerobjekte, die Gütereinheit ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Güterwerts die Grundlage der Steuerfestsetzung gewesen, wie hätten in einem solchen Fall, wo eine objektive, jederzeit abmessbare Grösse offen zutage lag, Übervorteilungen, Begünstigungen und in ihrem Gefolge Streitigkeiten entstehen können! Die Quantität des bedepflichtigen Objekts war bekannt und bestimmt, im Bedebuch aufgezeichnet. Seine Qualität aber konnte gebessert oder deterioriert werden.

Die Zahlung des Bedebetrags erfolgte entweder in Geld oder in einer Kombination von Geld und Naturalien; reine Naturalprästation kam nur in einem Falle (Rettigheim) vor. Als naturale Zahlungsmittel finden wir regelmässig Korn

[1]) Siehe ORhStR I, 7, S. 924, 926; vgl. auch ebenda S. 983, Obergrombach 1445: ». . . beedte: . . ., alss viel die zwene oder die viere, die man . . . darüber setzt . . ., uf igliche setzen«.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

und Hafer, daneben in wenigen Fällen auch Wein. Unter dem Gesichtspunkt der verwendeten Zahlungsmittel wurde die Bede wohl auch in eine Geld-, Korn-, Hafer- und Weinbede eingeteilt. Ein weiterer, auf dem Prinzip des Zahlungstermines beruhender Einteilungsgrund gliederte die Bede in eine Mai- und Herbstbede. Sie war zu verschiedenen Terminen fällig. Jene bestand, natürlicherweise, ausschliesslich in Geld, während diese, soweit sie nicht auch reine Geldsteuer war — indem eben dann die Gesamtsteuer eine reine Geldsteuer war —, neben Geld auch Naturalien als Zahlungsstoff verwandte.

Deutet die Bezeichnung Herbstbede und Maibede nur ganz allgemein den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beträge an, so bestand für die Zahlungszeit im engeren Sinne mannigfache lokale Verschiedenheit. Als Zahlungstermine führen die Quellen an: Johannes Baptista (24. Juni), Weihnachten, Ostern, »zu unser frawentag in der ernen[1]) (15. August), Monat Oktober, Martini, St. Jörgentag (23. April), St. Michelstag (29. September).

Mit der Einsammlung der auf die einzelnen ausgeschlagenen Steuerbeträge sehen wir den Schultheiss, die Bürgermeister und Richter beschäftigt. Soweit die Bede aus Naturalien bestand, wurden diese dann in der Fron zur Kellerei auf den herrschaftlichen Speicher befördert.

Bei dem Vergleich der Bedesummen der einzelnen Gemeinden fällt auf, dass nicht alle Ortschaften zur Bede beisteuerten. So waren Philippsburg, Rauenberg, Rotenberg, Wiesental, Neudorf, Neibsheim und Büchig durchaus bedefrei. Zu keiner Zeit geben die Quellen für sie eine Bedeschuldigkeit an. Die Gegensätze gehen noch weiter: die bedepflichtigen Gemeinden zeigen in ihrem Schuldigkeitsverhältnis die grössten Verschiedenheiten zueinander. Gemeinden mit kleiner Gemarkung waren äusserst stark belastet gegenüber Gemeinden mit grosser Gemarkung.

Gegenüber der Bede eine jüngere, aber im Laufe der Zeit für den Staatshaushalt um so bedeutsamere direkte ordentliche Abgabe war die *Schatzung*. Während jene in-

[1]) ORhStR I, 7, S. 983.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

folge ihrer Fixierung der völligen Erstarrung anheimfiel, entwickelte sich diese zum finanziell ertragreichsten Stück der Staatseinkünfte. Zur Bede stand sie in fast allen Punkten in grösstem Gegensatz. Aus der Darstellung wird dieses Moment deutlich hervortreten.

Die Gesamtschatzung zerfiel in — ihrem Wesen nach von einander verschiedene — Teilschatzungen, in eine Güter-, Handwerker oder Gewerbe- (Professionisten-) und Nahrungsschatzung. Unter diesen drei Besteuerungsarten stand, zumal unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Leistungsfähigkeit gesehen, die Güterschatzung durchaus an der Spitze, eine bei der überwiegend agrarischen Lagerung der Bevölkerung selbstverständliche Erscheinung. Der Güterschatzung unterworfen waren in erster Linie unbezimmerte Liegenschaften, Äcker, Gärten, Wiesen und Weinberge, dann aber auch Hofreiten. Hier, auf dem Gebiete der Güterschatzung, lag der Schwerpunkt der Tätigkeit der Renovationen, deren Aufgabe es war, die Möglichkeiten einer umfassenden Steuerveranlagung zu schaffen. Diese Schatzungsrenovationen wurden von Zeit zu Zeit vorgenommen. Eine intensive Tätigkeit derselben setzte um die Wende der 50er Jahre des 18. Jahrhunderts ein. Es begann ein Renovationswerk, das sich mit Unterbrechungen bis etwa 1780 hinzog, abschliessend mit der Güterrenovierung auch der letzten bruhrainischen Ortschaften. Und es bedeutete einen grossen Fortschritt gegenüber früheren Renovationen: die Steuerergebnisse wiesen ihn aus. Unter der Direktion amtlicher Schatzungskommissäre arbeitete in jedem Ort ein zur Hälfte aus Gemeindedeputierten zusammengesetzter sechsgliedriger Schatzungsausschuss. Eine geometrische, parzellenweise Vermessung des gesamten Immobiliarbesitzes, wie man das heute gewohnt ist, fand freilich nicht statt[1]). Man begnügte sich vielmehr

[1]) Jeder Gedanke, der in diese Richtung wies, wurde niedergeschlagen. Es sei zu bedenken, dass die Früchte eines solchen Unternehmens über ein Menschenalter auf sich warten liessen, während bei einer Renovation ohne Abmessung zu hoffen sei, dass man nach kurzer Zeit nicht nur die wirklichen Früchte geniessen, sondern auch die nächsten Vorbereitungen zur geometrischen Renovation treffen könne: So heisst es in einem Vorschlag der Landschatzungsrenovationskommission für die Fortführung und Endigung des Renovationsgeschäftes (Schatzungsrenovationsprotokoll vom 19. Oktober 1775).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

mit den Angaben der Güterbesitzer und einer kurzen ex officio vorgenommenen Untersuchung. War dies geschehen, so war aber erst die eine Seite der Renovation, das Quantitätsproblem, erledigt. Die Frage der Feststellung der Bodenqualität, eine nicht minderwichtige Voraussetzung für eine einigermassen den Zeitumständen entsprechende Veranlagung, wurde in der Weise gelöst, dass die als Taxatoren fungierenden orts- und markungskundigen Ausschussmitglieder die Güter klassifizierten, jedes Stück klassenmässig taxierten. Die Güter eines Gemeindebezirks wurden nach ihren Gattungen, Äcker, Wiesen, Weingärten, Häuser usw. geschieden, die Güter jeder Kulturart in drei Klassen geteilt, in eine gute, mittlere und schlechte. Das Ergebnis dieser klassifikatorischen Taxation war sehr verschieden, je nach den Zeiten, den Gemeinden und, innerhalb dieser letzteren, nach den einzelnen Kulturarten. Am höchsten angeschlagen waren grundsätzlich die Weinberge, meist eben so hoch die Kraut- und Baumgärten, dann folgten die Wiesen und in einem weiteren Abstand die Äcker. Die Klassenwerte waren die Schatzungswerte, die der Berechnung des steuerbaren Grundvermögens zugrunde gelegt wurden. Über das Verhältnis des Schatzungswertes zum reellen Gutswert war wenig zu erfahren. 1745 bestimmten Regierung und Rentkammer, dass die schatzbaren Güter nach dem mittleren Grundwert taxiert und davon dann der halbe Wert als Steuerkapital genommen werden sollte[1]). Nach welchen Gesichtspunkten die Feststellung des wahren Wertes und der Bonitierung vorgenommen, welche Faktoren dabei in Rechnung gestellt wurden, ob der durchschnittliche Ernteertrag innerhalb einer Reihe von Jahren, der Verkehrswert, der Reinertrag oder Rohertrag, darüber gab das vorhandene Quellenmaterial keine Auskunft. Das Kriterium für die Einschätzung und Klasseneinteilung der Hofreiten war die Anzahl der Stockwerke der Häuser und das Vorhandensein von Scheuern und Hausgärten[2]).

[1]) Nach dem Bericht des Renovators Hecker 1749 (BrG 1683); s. auch Berain 6127 (Obergrombacher Lagerbuch v. J. 1749). Ein Gutachten des Hofrats Catty vom 3. Dezember 1751 schlägt die Feststellung des wahren Wertes vor, um darnach ein billigmässiges in Ansetzung des Schatzungskapitals treffen zu können (BrG 1578). — [2]) Berain 6679 (Rauenberger Steueranschlag 1776/1780).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Die zweite Besteuerungsart war die nach dem Gewerbe. Der Gewerbetreibende wurde nach Massgabe seines Handwerks in die Schatzung gelegt[1]). Eine einheitliche Norm, ein leitender Gesichtspunkt des Renovationsverfahrens fehlte hier vollständig. Die grössten lokalen Verschiedenheiten zeigten sich. An einem Ort griff eine Klassifizierung der einzelnen Gewerbe Platz, sie wurden nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Situation in gut- und schlechtgehende und mittelmässig rentierende Beschäftigungen geschieden und dementsprechend ihr Steuerkapital reguliert. Am anderen Ort ging man noch darüber hinaus, teilte jede Klasse wieder in Unterklassen »nach Proportion wie der Handwerksmann in Kundschaft steht«[2]), an einem dritten fiel man gerade in das Gegenteil, setzte für alle Gewerbe unterschiedslos eine Taxe fest, unbekümmert um den jährlichen Gewinn oder Umsatz[3]). Das Resultat war eine Regellosigkeit der verschiedensten Taxationen: die Sätze stiegen von 150 fl. als Höchstmass bis herunter auf 5 und 10 fl.

Zu diesen bisher betrachteten Besteuerungsarten trat als dritte und letzte die Nahrungsschatzung. Ihr Wesen und Aufbau ist aus den Akten nicht ganz deutlich ersichtlich. Als steuerpflichtig erscheinen vor allem die bürgerlichen Untertanen. Doch ruhte sie auch auf den Hintersassen, allerdings nur mit der Hälfte der Beträge, zu welchen die Bürger veranlagt waren; gleicherweise wurden auch die Witwen gehalten. Teilweise wurden auch den Gewerbetreibenden Vergünstigungen gewährt, insofern sie neben ihrer Gewerbeschatzung nicht auch noch zu dem vollen, ihnen nach ihrer Klassifizierung zukommenden Nahrungskapital, sondern nur etwa zur Hälfte hiervon geschätzt wurden. Ledige Personen waren, soweit sich sehen lässt, von der Entrichtung der Nahrungsschatzung befreit. Das Klassifikationsprinzip wurde, wie eben angedeutet, auch bei dieser Teilsteuer angewandt. In der Mehrzahl der Orte be-

---

[1]) Berichte der Stabhalter v. J. 1769 über die Professionisten- und Handwerkerschatzung (BrG 1579). — [2]) z. B. Untergrombach 1. Klasse: 30 fl., 2. Klasse: 20—25 fl., 3. Klasse: 10—15 fl. (BrG 1579). — [3]) z. B. 25 fl. in allen Ortschaften des Amts Rotenberg und einigen Dörfern des Oberamts Kisslau (BrG 1579).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

trug das volle Nahrungskapital in der ersten Klasse 100 fl., in der zweiten 80 fl. und in der dritten 50 fl.[1]). Vereinzelt waren die Sätze etwas niedriger. Klasseneinreihungsmassstab war wohl der Güterbesitz der einzelnen Pflichtigen.

Das von diesen drei Einzelsteuern erfasste Steuerkapital ergab, zusammengerechnet, das Gesamtsteuerkapital der Schatzungspflichtigen, das sog. Schatzungskapital.

Soweit die Liegenschaften mit unablöslichen Reallasten, mit Frucht-, Öl-, Wachs-, Kappen-, Hühner-, Gäns-, Wein- und Geldzinsen beschwert waren, wurden diese auf das privatrechtlich-grundherrschaftliche Verhältnis zurückgehenden Abgaben, nicht aber auch die Rauchhühner- und Bedeabgaben, die öffentlich-rechtlicher Natur waren, mit 5 Proz., d. h. mit dem Zwanzigfachen ihres Betrags, kapitalisiert und von dem Schatzungskapital der lastbaren Güter abgezogen. Von einem Abzug des Kapitalwerts anderer Schulden, d. h. der ablöslichen Lasten, ist nirgends die Rede. Dies so gewonnene Schatzungskapital war das endgültige steuerbare Kapital. Von je 100 fl. Schatzungskapital wurden 1 fl. 20 Kr. erhoben[2]). Das Steuersimplum, d. h. der einfache Satz der Steuerumlage, war also 1,2 Proz. Unter Umständen, je nachdem die Bedürfnisse des Landes es erforderten, gelangten mehrere Simpla zur Erhebung[3]), eine sehr einfache und bequeme Methode, da nur die Schatzungsquote erhöht zu werden brauchte, um ein Mehr an Steuern herauszubekommen.

Das Schatzungskapital und das Steuersoll eines jeden Steuerpflichtigen eines Gemeindebezirks war neben der Angabe seines Güterbesitzes und dessen Klassenzugehörigkeit in sog. Schatzungsbüchern, deren jede Gemeinde eines be-

---

[1]) Im Amt Rotenberg, das, wie bei der Gewerbeschatzung so auch hier, eine ganz eigene Stellung einnahm, mussten von 75 fl. Nahrungskapital, das jedem Bürger »ohne Unterschied seiner grösseren und geringeren Mittel« angesetzt wurde, 1 fl. als Steuer bezahlt werden. Also eine Kopfsteuer! — [2]) Eine Quote, auf deren Niedrigkeit Fürstbischof August mit nicht wenig Stolz und Befriedigung blickte. Siehe Magazin für Geschichte, Statistik, Litteratur und Topographie der sämtlichen deutschen geistlichen Staaten, herausg. von Winkopp und Hock, Zürich 1790, I. Bd., S. 93 f. (= Winkopps Magazin). — [3]) So wurde z. B. von 1757—1770 doppelte Schatzung erhoben; im letzteren Jahre dann vom Domkapitel während des Interregnums aufgehoben.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

sass, verzeichnet. Diese bildeten die Grundlage für die Feststellung der Schatzungsschuldigkeit des einzelnen. Gleichzeitig waren sie jederzeit für die individuellen Besitzrechte am Grund und Boden massgebend. Damit das Schatzungsbuch diesen zwei Zwecken, vor allem natürlich aber dem ersten, jederzeit dienen konnte, mussten die durch Kauf bzw. Verkauf oder Erbschaft entstandenen Güterbesitzveränderungen vermerkt werden. Diese Ab- und Zuschreibungen besorgten ursprünglich Schultheiss und Gericht, oder vielmehr sie besorgten sie nicht, und aus eben diesem Grunde wurde dies Geschäft 1758 den Amtsschreibern übertragen[1]). Zweimal jährlich, im März und September, wurde vor versammeltem Ortsgericht die Ab- und Zuschreibung vorgenommen.

Auf Grund des Schatzungsbuches wurden, ebenfalls von den Amtsschreibern, zweimal jährlich die Heb- und Sammelregister angefertigt, an Hand deren besonders verordnete Schatzungssammler die Steuer bei den Pflichtigen erhoben, nachdem 8 Tage vor dem Erhebungstermin jedermann bei der Gemeindeversammlung zur Entrichtung seiner Schuldigkeit aufgefordert worden war. Ausmärker steuerten in loco rei sitae[2]). Um den Untertanen die Steuerentrichtung zu erleichtern, wurde der Jahresschatzungsbetrag nicht auf einmal, sondern in vier Raten — quartaliter — erhoben. Die Schatzungssammler lieferten die gesammelten Beträge an die nächste Kellerei; diese hatte sie, ohne Abzug zur Verwendung für ihre besonderen Zwecke, an die Zentralkasse weiterzugeben. Die Schatzung wurde ausschliesslich zur Erfüllung der Reichs- und Kreisprästanda (Kammergerichtszieler, Reichsfestungsbau, Türkenhilfen usw.) verwendet.

Über die Schatzungsobjekte wurde ganz allgemein oben schon gesprochen. Es bleibt noch übrig, einige Einzelheiten, besonders über die Güterschatzungsobjekte, anzuführen. Schatzungspflichtig waren in erster Linie alle sog. bürger-

---

[1]) Verordnung über das Schatzungswesen vom 2. Januar 1758 (GLV III, S. 199 ff.). — [2]) Das gegenteilige Prinzip, die Versteuerung in loco domicilii, in der Markgrafschaft Baden, siehe Ludwig, Baden, S. 12. Vgl. auch J. J. Moser, Teutsches Nachbarliches Staatsrecht, Frankfurt u. Leipzig 1773, S. 233 (= Moser, Nachbarliches Staatsrecht).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

lichen Güter, soweit sie nicht durch einen speziellen Titel ihre Privilegierung nachweisen konnten. Ganz irrelevant war der Stand des Inhabers eines bürgerlichen Gutes. Nicht im mindesten alterierte er das Pflichtverhältnis des bürgerlichen Gutes. An Versuchen der privilegierten Kreise, des Adels und der Geistlichkeit, wenn sie bürgerlichen Besitz an sich gebracht hatten, die gegenteilige Praxis zu statuieren, fehlte es zwar nicht, zumal nach den Zeiten des dreissigjährigen Krieges mit seiner Verwirrung aller Verhältnisse. Aber wieder und wieder wurde eingeschärft, dass »von bürgerlichen Gütern, die an gefreite Personen gekommen sind, alle Lasten getragen werden«[1]). Einzig und allein die Tatsache, ob ein Gut ein bürgerliches war oder nicht, entschied über die Steuerpflichtigkeit. Das Prinzip der Persönlichkeit der Schatzungsfreiheit war ausgeschaltet, das der Dinglichkeit die Norm.

Eine weitere Güterkategorie, die grundsätzlich mit der Schatzung belegt wurde, waren die in Gemeindebesitz befindlichen Güter, »sogar die Rathäuser und andere gemeine Gebäude«[2]). Steuerfreiheit genossen nur Wald und Weide.

Eine Sonderstellung nahmen die herrschaftlichen und fremdgrundherrlichen Güter ein, die als Erblehen oder im Temporalbestand an die Bauern verpachtet waren. Während sie ursprünglich schatzungsfrei waren, machte sich besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Tendenz bemerkbar, sie der Steuer zu unterwerfen. Wenigstens wurden die Erblehen, soweit sich sehen lässt, nach pfälzischem Muster mit einer Überbesserungsschatzung, einer Gewinn- und Erbsteuer, der sog. quarta colonica belegt. Das heisst: jeder vierte Morgen eines Erbbestandsgutes musste versteuert werden[3]).

Schatzungsfrei waren in der Regel die Kirchen- und Pfarrgüter, welch letztere die Pfarrer pro parte salarii genossen.

---

[1]) GLV I, S. 39, 47. — [2]) Verordnung vom 30. Juli 1761 (GLV III, S. 233). Bischof August von Limburg-Stirum behauptet allerdings 1789 das Gegenteil, siehe Winkopps Magazin I, S. 113. — [3]) Zu dieser Frage vgl. Johann Ulrich von Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, 15. Teil, Ulm 1759, S. 22 ff.: »Von der eigentlichen Nota Characteristica eines Frey-adelichen Guts, und der Quarta colonica«.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

War nach all dem der Begriff des Steuersubjektes für die Güterschatzung völlig belanglos, so gewann er einige Bedeutung für die Nahrungsschatzung. Von ihr waren nämlich Adel, Geistlichkeit, landesherrliche Beamte und ledige Personen befreit.

Eine weitere jährlich wiederkehrende Abgabe öffentlich-rechtlicher Natur waren die *Rauchhühner*. Sie wurden von jedem Rauch oder Herd, d. h. von jeder selbständigen Haushaltung, jedem Hausgesäss erhoben. Nicht die Hofreite, auch nicht das auf ihr stehende Haus[1]), wie manchmal undeutlich die Beraine sich ausdrücken, sondern der »Rauch« schuldete diese Abgabe. Sie ruhte auf ihm als Reallast. Daher fiel denn auch von Häusern, die unbewohnt waren, also keinen Rauch brauchten, keine Abgabe, ebenso wie die Schuldigkeit aufhörte, wenn mit dem Haus der Rauch abging[2]). Wieviel Haushaltungen in einem Haus, soviel Hühner mussten gereicht werden. Wir haben es hier mit einer familienweise erhobenen Rauchfangsteuer, einer Familiensteuer zu tun. Entsprechend der Tatsache, dass die Hühner von dem Rauch gegeben wurden, hiessen sie allgemein Rauchhühner[3]). In der Mehrzahl der Orte des Schauplatzes unserer Untersuchung mussten jährlich zwei Hühner gegeben werden, nach den Fälligkeitsterminen Fastnachtshühner und Erntehahnen oder -hühner genannt[4]). Aus-

[1]) So zum Teil in anderen Territorien, vgl. Ludwig, Baden, S. 26, und Killinger, Erbach, S. 100. — [2]) z. B. Berain 7084 (Rotenberger Lagerbuch v. J. 1618): »Von einer jeden Hofreit und einem jeden besonderen Rauch gefelt jährlich ein Erndhahn und ein Fastnachtshuhn dergestalt, wenn zwei Rauch in einem Haus gehalten werden, so gibt ein jeder Hausmann for seinen Rauch einen Erndthahnen und ein Fassnachtshuhn«. Siehe auch Landesvisitation des Amts Philippsburg, wo, 1730 Okt. 14, das Gericht sagt, jeder müsse ein Fastnacht und ein Ernhuhn geben. — [3]) Über andere Erklärungen dieses Ausdrucks s. Wehner, Observationes, unter Fassnachthühner, S. 144. — [4]) Die Fastnachthühner wurden im März, die Erntehahnen oder -hühner im Juli und August abgeliefert. Die beiden letzten Bezeichnungen wurden ohne Unterschied gebraucht, bald Erntehahnen, bald Erntehühner. Auch der Ausdruck Jakobihühner kommt vor (nach Jakobi = 25. Juli). Fastnachtshuhn steht oft schlechtweg für Rauchhuhn (z. B. Kisslauer Lagerbuch v. J. 1605, Berain 4457: ein Fassnachtshuhn oder eine Rauchhenne und ein Erndthahn); einmal auch — in einem Attestat von Anwalt und Gericht zu Hambrücken 1740 (Akten Hambrücken Gefälle) — »Martinihun otter Rauchhun«. Für Huhn

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

nahmen und Abweichungen kamen vor. An einigen Orten, in Forst und Hambrücken, trat noch eine dritte Sorte von Rauchhühnern zu den zwei anderen Arten: die Martins- oder Herbsthühner, wohl ebenfalls nach ihrem Fälligkeitstermin so genannt. Büchig, Rettigheim, Weiher, die beiden Grombach und Neuenbürg gaben keine Erntehahnen, sondern nur Fastnachtshühner. Neudorf endlich, Rotenberg, Rauenburg und, soweit ich sehen konnte, auch Philippsburg und Bruchsal, waren völlig von der Entrichtung dieser Hühnersteuer eximiert.

Wir sehen: auch hier wieder nicht Uniformität, sondern lokale Differenzierung. Prinzipiell ruhte auf jedem Rauch, jeder Wohnung die Abgabe, so konnten wir feststellen. Doch erfährt dieser Grundsatz eine Durchbrechung durch verschiedene Privilegierungen. Befreiung genossen durchweg die Kindbetterinnen, doch nur die christlichen, nicht auch die jüdischen[1]). Das heisst: diejenige Haushaltung, in der 14 Tage, hin und wieder auch 3 Wochen vor oder nach der Verfallzeit oder zur Zeit der Einsammlung der Hühner eine Wöchnerin sich befand, war von der Entrichtung des Rauchhuhns befreit. Auch Schultheissen[2]), Anwälte, Dorfbüttel, Hebammen genossen die Befreiung. Hinzu kamen, ganz nach lokaler Observanz, Richter, Pfarrer, Messner, Hirten, Feldschützen, Jäger und Waldförster. 1653 wurde bestimmt, dass nur Schultheiss, Büttel und Kindbetterin frei sein sollten. Doch man scheint sich wenig um diese Anordnung gekümmert zu haben, denn 1746 war, um eine Gleichheit in den einzelnen Ämtern herzustellen, eine Generalverordnung[3]) nötig, wonach künftig nur Schultheiss, Bürgermeister und Büttel — weil diese drei mit der Aufstellung der Register, Einsammlung der Hühner und Gelder, Gebietung der Schuldner beschäftigt waren — ferner Kindbetterinnen und Hebammen von der Prästation der Rauchhühner befreit sein sollten. Die Ämterordnung vom Jahre

heisst es da und dort auch Henne; vgl. hierzu auch Knapp, Beiträge, S. 120, Anm. 3. Das Fastnachtshuhn ist das alte, das Erntehuhn oder der Erntehahn das junge Tier.

[1]) Obergrombacher Lagerbuch v. J. 1749 (Berain 6127). — [2]) Kisslauer Lagerbuch v. J. 1605 (Berain 4457): Schultheissen und Gerichtspersonen, doch sollen sie die Hühner miteinander auf den Rathäusern verzehren, bis auf der Herrschaft Änderung und Abkünden. — [3]) BrG 512; Rentkammerprotokoll v. J. 1746.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

1772 hob dann die Freiheit der Schultheissen usw. auf[1].. Den Untertanen stand es, abgesehen von dem Naturalliefe-rungssoll für die Hofhaltung, der Abgabe »in Federn«, frei, die Rauchhühner entweder in natura zu liefern oder statt dessen ein Geldäquivalent zu zahlen. In diesem Fall betrug die von der Herrschaft festgesetzte Taxe 10 Kr. für ein altes und 6 Kr. für ein junges Huhn[2].

Eine ähnliche Bewandtnis wie mit den Rauchhühnern scheint es mit einer unter dem Namen *Rauch- und Herd-geld*[3] an einigen Orten vorkommenden Abgabe gehabt zu haben. Die Nachrichten hierüber sind sehr spärlich. Die Rotenberger Kellereirechnung vom Jahre 1755 erwähnt Rauch- und Herdgeld zu Malsch im Betrage von 1 fl. 22 Kr. $2^1/_2$ Pfg., zu Dielheim 33 Kr. 2 Pfg. Die Bruch-saler Kellereirechnung vom Jahre 1750 verzeichnet unter der Rubrik Rauch- und Herdgeld: »Zu Ende des Jahrs sind von jedem Herd fällig 2 Pfg., zu Büchenau 32 Kr. 2 Pfg., zu Neuthard 29 Kr.«[4]. Als Fälligkeitstermin des Rauch- und Herdgelds erscheint der Monat Dezember[5].

Waren die bisher betrachteten direkten Abgaben älteren, zum Teil sogar sehr alten Ursprungs, so war das *Milizen-geld*[6] eine ganz moderne Abgabe. Es war seinem Wesen

[1]) Resolutio Celsissimi auf eine Anfrage des Kellers von Bruchsal: »Ver-mög der Ämterordnung [§ 18] sind die Stabhalter und Gemeindsdiener salariert, mithin cessiren all derley Freyheiten«, vgl. Rentkammerprotokoll v. J. 1776, Bd. I, S. 60 und 106. — [2]) Extractus Protocolli Cameralis 1721, Juni 16 (BrG 512). — [3]) Herdgeld oder Hauptrecht als gerichtsherrliche Abgabe beim Tode eines Untertanen, s. Knapp, Beiträge, S. 229. — [4]) Dazu die Bruchsaler Kellereirechnung v. J. 1751: »6 Sch. 2 Pfg. empfangen von beiden Flecken [Neuthard und Büchenau] zu Herdgeld, von jedem Haus 1 Pfg.«. Ebenso 1 Pfg. von jedem Haus: Bruchsaler Kellereirechnung v. J. 1581. Es war also im Laufe der Zeit eine Verdoppelung der Abgabe eingetreten. Aus welchen Gründen, vermag ich nicht zu sagen. — [5]) Nach dem der Bruchsaler Kellerei-rechnung v. J. 1750 beiliegenden Attestat des Stabhalters und Gerichts wurde das Rauchgeld von Büchenau am 2., das von Neuthard am 27. Dezember zur Kellerei eingeliefert. — [6]) Vgl. Winkopps Magazin I, S. 112. Teutsche Staats-kanzley von Joh. Aug. Reuss, 28. Teil, S. 214 (= Reuss, Staatskanzlei). Etwas ganz anderes waren die Milizengelder in der Kurpfalz, vgl. L. Blasse, Die direkten und indirekten Steuern der Churpfalz, Heidelberger Dissertation 1914, S. 48 f. (= Blasse, Kurpfalz). Vgl. auch die Rekrutenanlage in Bayern: Hans Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrh. Stuttgart 1900.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

nach eine einmalige Geldleistung, welche die vom Militärdienst befreiten oder nur in beschränktem Umfang[1]) dazu herangezogenen wehrpflichtigen jungen Leute als einen Ersatz der naturalen Dienstleistung zu zahlen hatten. Untaugliche Bürgerssöhne, soweit sie zugleich wenig Vermögen besassen, waren von der Entrichtung der Abgabe befreit[2]).

Seine rechtliche Begründung erhielt das Milizgeld durch das Prinzip des jus armorum et sequelae, wonach jedes Landeskind seinem Landesherrn in Person Kriegsdienste zu leisten hatte. Wer von dieser Pflicht entbunden wurde, hatte zum Unterhalt der wirklich Dienenden eine seinem Vermögen entsprechende Abgabe zu entrichten.

Von dem durch das Ortsgericht berechneten Vermögen des Abgabepflichtigen wurden anfangs die Mobiliarwerte abgezogen. Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass Bauersleute, besonders aber Handwerker, deren ganzes Vermögen manchmal in ihrer Fahrnis bestand, auf diese Weise völlig oder zum grössten Teil frei ausgingen, beschloss 1776 die Rentkammer, auch das Mobiliarvermögen der Veranlagung zum Milizengeld zu unterwerfen[3]). Die Höhe der Abgabe stieg progressiv mit dem Vermögen. Sie betrug bei 150 fl. Vermögen 1 fl., bei 200 fl. 4 fl. usw.[4]). Ihr Ertrag war z. B. im Jahre 1773 für das Fürstentum 704 fl. 37 Kr.[5]).

Wie fast allerorts, wurde auch in unserem Gebiet das *Salz* fiskalisch ausgenutzt, versprach es doch als unumgängliche Lebensnotwendigkeit und damit als ein Gegenstand des allgemeinen und täglichen Verbrauchs hohe Steuererträge. Die ursprüngliche Form der aus dem Regalitätsprinzip hergeleiteten Besteuerung war das Monopol, und zwar das Handelsmonopol, da es eine Salzproduktion im Lande nicht gab. Die Herrschaft allein hatte das Recht, das Salz in das Land zu bringen. Aus ihrer Hand, aus den »hin und wieder zum Verkauf an Untertanen aufgestellten Salzkasten«[6]) mussten die Einwohner ihren Salzbedarf ent-

---

[1]) Die volle Dienstzeit betrug 6 Jahre (Verordnung vom 18. April 1774, s. GLV IV, S. 206). — [2]) Verordnung v. 4. Sept. 1762 (GLV III, S. 258). — [3]) Vgl. Rentkammerprotokoll v. J. 1776, Bd. I, S. 155. — [4]) Vgl. das Gutachten Heimbs v. J. 1770 (BrG 59). — [5]) Vgl. Rentkammerprotokoll v. J. 1776, Bd. I, S. 210. — [6]) Winkopps Magazin II, S. 198.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

nehmen. Private Einfuhr war verboten. Diese staatliche Salzregie wurde im 17. Jahrhundert abgelöst. Unternehmern, Admodiatoren genannt, wurde gegen Zahlung einer Pachtsumme an die Rentkammer der ausschliessliche Salzhandel auf eine im Pachtkontrakt festgelegte Anzahl von Jahren überlassen[1]). Das Staatsmonopol des Salzhandels wurde verpachtet. Niemand durfte ohne Vorwissen und Erlaubnis des Hauptbeständers Salz verkaufen. Wohl in erster Linie die Unrentabilität dieses Pachtsystems für den Fiskus, die mit den Gewinnen der die Bevölkerung mit dem Salzpreis überfordernden Pächter stark kontrastierte, veranlasste 1721 den Fürstbischof Damian Hugo, das Admodiationssystem aufzugeben, nun aber nicht wieder den Salzhandel in eigene Verwaltung zu nehmen, sondern ihn ganz freizugeben[2]). Jeder sollte von nun an ohne jede Einschränkung Salz kaufen können, wo und wie er wollte. Als Entschädigung für den Verzicht auf das Salzmonopol wurde das Salzgeld eingeführt. Jede Person[3]), ausgenommen die Pfarrer und Kinder bis zu 7 Jahren, die befreit waren, zahlten monatlich 1 Kr.; für jedes Stück Vieh, mit Ausnahme der säugenden Kälber, mussten 2 Pfg., für Schafvieh 1 Pfg. pro Monat entrichtet werden. War darnach der Salzhandel völlig frei, so musste allerdings auf der anderen Seite für den Salzverschleiss im kleinen eine Rekognitionsgebühr entrichtet werden, die im Versteigerungswege zwischen der Rentkammer und den Krämern vereinbart wurde[4]). 1723 erfuhr dieser freie Salzhandel eine Einschränkung dahin, dass die Salzhändler, d. h. diejenigen, die gewerbsmässig den Salzverkauf besorgten, aber auch nur sie, angewiesen wurden, ihr Salzquantum nicht mehr ausser Land zu kaufen, sondern ausschliesslich von der Kammer zu beziehen. Diese Regelung des Salzhandels blieb, mit einer Unterbrechung in den 60er Jahren,

[1]) Solche Admodiationskontrakte für den Salzhandel im Bruhrain für die Jahre 1705 ff., 1712—18 und 1718—20 im Kopialbuch 331. — [2]) Verordnung v. 15. Februar 1721 (GLV II, S. 16 ff.), dazu GLV IV, S. 232, 332. — [3]) Die Einwohner der drei Städte Bruchsal, Philippsburg und Waibstadt waren, wie vorher nicht dem Salzmonopol, so auch jetzt nicht der Entichtung des Salzgeldes unterworfen. — [4]) Sie betrug z. B. zu Neuthard für die Jahre 1750/53 jährlich 2 fl., zu Büchenau 2 fl. 30 Kr. (Bruchsaler Kellereirechnung v. J. 1750).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

wo die Salinensozietät zu Bruchsal das Salzmonopol eingeräumt erhielt[1]), bis zum Ende des Fürstentums in Kraft.

In ihrer finanziellen Wirkung war die neugeregelte Steuer bedeutend ergiebiger als das Admodiationssystem. Betrug z. B. für die Jahre 1712/18 die Pachtsumme je 400 Reichstaler oder 600 fl., den Reichstaler zu 1 fl. 30 Kr. gerechnet, so standen demgegenüber für 1752/57 als durchschnittlicher jährlicher Ertrag des Salzgeldes im Bruhrain 2988 fl. 17 $^{7}/_{8}$ Kr., einschliesslich der jährlichen Admodiationssumme für die örtlichen Salzniederlagen sogar 3108 fl. 17 Kr. 3 $^{1}/_{2}$ Pfg.[2]).

Eine Salzbesteuerung von solcher Eigenart bestand, soweit wir bis jetzt unterrichtet sind, nur noch in einem einzigen Lande, im Grossherzogtum Hessen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts[3]). In der steuertechnischen Einrichtung wich das hessische Bild etwas von dem unsrigen ab. Auch war die hessische Steuer nichts als ein Versuch, der schnell wieder aufgegeben wurde, während das speyerische Salzgeld eine längere Zeit, bis zum Ende des Staats, in Geltung war. Der entscheidende und für die Steuergeschichte interessante Grundzug aber ist in beiden Fällen derselbe: an die Stelle der indirekten Besteuerungsform war eine direkte Steuer getreten, die mit der alten Salzsteuer in der Monopolform nur noch den Namen gemeinsam hatte. Effektiv war sie eine Personal- und Viehsteuer, eine Kopfsteuer. Man hat schon immer auf den besonderen kopfsteuerartigen Charakter der Salzsteuer, in welcher Form sie auch auftreten mag, hingewiesen. Aber krasser und ungeschminkter als in unserem Fall kann er sich wohl nicht zeigen.

Ein der Herrschaft zustehendes *Einzugsgeld* der neu angenommenen Bürger, wie es z. B. in der Grafschaft Erbach entrichtet wurde[4]), gab es in unserem Gebiet im allgemeinen nicht. In einem Fall nur erhielt die Rentkammer von dem

---

[1]) Vgl. Gutachten des Hofkammerrats Cassinone 1797 Mai 23 (BrG 964). — [2]) Die Daten für 1712/18 nach Kopialbuch 331, für 1752/57 nach dem Rentkammerprotokoll 1759, März 10. — [3]) Vgl. Albrecht Offenbächer, Geschichte der Besteuerung des Salzes in Deutschland bis zum Jahre 1867, 2. Teil, in: Finanzarchiv 23 (1906). — [4]) Killinger, Erbach, S. 109.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

von den Bürgern bei ihrer Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht zu entrichtenden, prinzipiell in die Gemeindekasse, das Bürgermeisteramt, fliessenden sog. Bürgergeld einen Teil. Dagegen waren zwei andere Klassen der Untertanen, die Beisassen und die Juden, zu jährlichen Abgaben verpflichtet, die von jenen zwar nicht allerorts, aber doch immerhin in einer erheblichen Anzahl von Gemeinden, von diesen durchweg an die Herrschaft bzw. den Fürsten entrichtet werden mussten. Beide zahlten für die Erlaubnis des Aufenthalts im Lande bzw. in einer Gemeinde eine gewisse Summe Geldes, die Beisassen das sog. Beisassgeld, die Juden das Judenschutzgeld[1]). Ausserdem waren für jeden Judenschutzbrief, der auf 5 Jahre bestätigt wurde, 5 fl. 15 Kr. zu entrichten. Das Juden-Neujahrsgeld, das jeder jüdische Haushaltungsvorstand zu Neujahr zu geben hatte, betrug 2 fl. 45 Kr. Judenschutzgeld, Juden-Neujahrsgeld und der Erlös aus Judenschutzbriefen flossen in die Privatschatulle des Fürsten zu dessen freier Verfügung, »vor seine grosse, Tag tägliche schwere Landessorgfalt, Mühe und Arbeit«[2]). 1732 wurde eine Wachslieferung der Juden eingeführt. Jeder verheiratete Jude und jede jüdische Witwe hatte alljährlich auf den Tag vor Mariä Lichtmess, d. h. 2. Februar, zur Verwendung in der Hofkirche 1 Pfund Wachs in natura zu geben, jeder Jude und jedes Judenmädchen über 12 Jahren $^3/_4$ Pfund, im Alter von 7 bis 12 Jahren $^1/_2$ Pfund. Die Lieferung erfolgte aber nicht unentgeltlich, sondern für jedes Pfund wurden 30 Kr. bezahlt[3]).

Weitere, meist sehr geringfügige, Abgaben waren das Landphysikatgeld, das Markt- und Standgeld und der Wasserfall.

Das *Landphysikat- oder Landdoktorgeld* war eine Abgabe, die zur Besoldung des Landphysikus oder Landdoktors diente und von den Gemeinden aufzubringen war. Die einen nahmen den auf sie umgelegten Anteil aus dem Bürgermeisteramt, andere erhoben ihn auf dem Wege der Sub-

[1]) Es betrug von jedem über 25 Jahre alten Juden und von Judenwitwen im Oberamt Bruchsal 20 fl. pro Jahr (1750 und später), im Oberamt Kisslau (1720) 7 fl. 45 Kr. pro Quartal. — [2]) Verordnung vom 5. Oktober 1724 (GLV II, S. 48). — [3]) BrG 590.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

repartition auf die Gemeindeangehörigen. 1781 betrug die von den Gemeinden aufgebrachte Summe 361 fl.

An verschiedenen Orten, die das Marktrecht hergebracht hatten, d. h. das Recht, Jahrmärkte abhalten zu lassen, wurde für die Herrschaft von Krämern, Handelsleuten und anderen, die käufliche Waren feilboten, an den Markttagen ein »nach Proportion eines jeden Stands und Krams«[1]) abgestuftes *Standgeld* erhoben.

Unter dem Namen *Wasserfall* und *Wasserzins* musste von privaten, d. h. nichtherrschaftlichen Mühlen, jedoch nicht von allen, eine in Geld oder Naturalien (Früchten, Eiern) bestehende, ihrer Höhe nach sehr unterschiedliche Abgabe für die Benutzung der Wasserkraft für das der Herrschaft zustehende Wasserrecht entrichtet werden[2]).

Einnahmen ergaben sich für die Herrschaft auch aus den von den Gemeindegerichten wegen kleinerer Vergehen verhängten *Geldstrafen,* an denen sie zu bestimmten Anteilen partizipierte. Dazu kamen dann noch die Erträgnisse aus den von den Ämtern angesetzten Strafgeldern.

Ein wichtiger Einnahmeposten war der *Abzug* oder die *Nachsteuer*[3]), erhoben als eine Entschädigung für das ausser Land[4]) gehende Vermögen, das bisher als integrierender

---

[1]) z. B. 8—10 Kr. vom grössten, 4—6 Kr. vom mittleren, 2 Kr. vom kleinen Stand: Bericht des Hühnerfauts Werle 1732 (Akten Kisslau Amt Marktrecht); hier auch die Einzelsätze für das 16. Jahrhundert. Die verschiedenen Positionen des Standgelds siehe auch Kisslauer Lagerbuch v. J. 1595 (Berain 4456). — [2]) Vgl. Landesvisitation v. J. 1720 und Landesvisitation für das Amt Philippsburg 1730. — [3]) Beide Ausdrücke wurden teils synonym gebraucht, teils so, dass Nachsteuer die Abgabe für die Wegführung des Vermögens infolge Auswanderung des Untertanen bedeutete — census emigrationis —, Abzug die Abgabe für den Anfall des Vermögens an auswärtige Erben — census detractus oder detractus hereditarius —. Vgl. für diese Unterscheidung Moser, Nachbarliches Staatsrecht, S. 587, 591. Reuss, Staatskanzlei 9, S. 271 f., Anm. d. Anders: Joh. Jod. Beck, Tractatus de jure detractionis, emigrationis, et laudemii, von Abschoss, Nachsteuer und Handlohn, Nürnberg 1749, S. 4. Auch der Ausdruck Abschoss kommt vor, ferner ultima steura. In Übereinstimmung mit der Praxis werden im folgenden Abzug und Nachsteuer synonym und ausgedehnt auf alle möglichen Fälle angewandt. Vgl. dazu GLV, Register unter: Abzug und Nachsteuer. — [4]) In Baden sogar beim Wegzug des Vermögens von einem Amt in ein anderes desselben Territoriums: Ludwig, Baden S. 28, 107 ff. Moser, Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Bestandteil des Staatsvermögens, als Produktivkraft des Landes galt[1]). Daher trat die Abzugspflichtigkeit ein, sowohl wenn ein speyerischer Einwohner unter Mitnahme seines Vermögens das Land verliess, auswanderte, als auch dann, wenn inländisches Vermögen im Erbschaftswege an fremde, d. h. ausländische Erben kam, kurz überhaupt, wenn Vermögenswerte, aus welchem Grund auch immer (Kauf, Erbschaft, Heirat usw.), das Land verliessen.

Da das Abzugsrecht auf den durch die Exportation eines Vermögens dem Staat entstehenden Verlust seiner Rechte an diesem Vermögen sich gründete, so nahm es allein auf die Eigenschaft der Vermögen Bezug — ob sie einen integrierenden Bestandteil des Staatsvermögens ausmachten oder nicht —, nicht auf die der Personen, denen sie zustanden. Der Abzug war eine Beschwerde mit ausgesprochen realem Charakter. Die Sacheneigenschaft war alles, die Personeneigenschaft nichts. Der Berufs- und Geburtsstand des Inhabers des exportierten Vermögens, mochte dies in Geld oder sonstigen Mobilien bestehen, war rechtlich ganz irrelevant. Der Staat war berechtigt, nicht nur von dem Vermögen seiner Bürger und Untertanen im engsten Verstande, sondern von dem aller seiner Mitglieder, die daselbst ihr Domizilium aufschlugen, Abschoss zu fordern[2]). Anerkannt wurde nur die Abzugsfreiheit liegender unmittelbarer, das heisst nicht zur Masse des Staates, in dem sie liegen, gehöriger Güter, genauer: des bei ihrer Veräusserung gelösten Wertes nach dem Grundsatz: pretium succedit in locum rei[3]). Der Nachsteuer unterworfen war

---

und Vermögens, Frankfurt u. Leipzig 1773, S. 235, nennt dies etwas Ausserordentliches und einen Abfall von der Regel.

[1]) Gutachten des Hofrats Weiskirch 1770, Mai 24 (BrG 254). Ferner Reuss, Staatskanzlei 9, S. 267 ff.; Reuss, Deduktions- u. Urkundensammlung, 5. Bd., Ulm 1789, S. 153 (= Reuss, Deduktionssammlung V). Im allgemeinen auch Beck, a. a. O., S. 1 ff. — [2]) Vgl. Reuss, Staatskanzlei 9, S. 270, 291 ff. Ebenda, S. 271 über die Nachsteuerpflicht, speziell der Beamten. Für die Auffassung der Vertreter des Geburtsstandes s. Reuss, Deduktionssammlung V, S. 147 ff., die Bekämpfung der im Text dargelegten speyerischen Theorie und Praxis. Vgl. auch Kerner, Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein III (1789), S. 238 ff. — [3]) Reuss, Staatskanzlei 9, S. 281 ff.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

auch der Verdienst fremder, im Fürstentum arbeitender Handwerker, soweit sie ihn mit ausser Land nahmen[1]).

Die Höhe des Abzugs betrug in unserem Gebiet in der Regel 10 Proz. des exportierten Vermögens, eine Quote, nach welcher die Abgabe selbst sehr häufig als zehnter Pfennig bezeichnet wurde.

Von diesen hier geschilderten Prinzipien der Abzugspflichtigkeit gab es nach verschiedenen Richtungen hin Ausnahmen. Solche wurden zunächst einmal durch herrschaftliche Gnade begründet, indem der Landesherr in bestimmten individuellen Fällen als Gnadenbezeigung die Exportationsgebühr entweder ganz nachliess oder auf einen Teil des schuldigen Betrags ermässigte[2]). Oder aber es existierte eine generelle Abzugsfreiheit, sofern nur das zu exportierende Vermögen in ein Territorium gebracht wurde, mit dem durch einen Freizügigkeitsvertrag oder infolge einer mutuellen Observanz das Verhältnis gegenseitiger Abzugsfreiheit geschaffen war. Endlich bestand zwar nicht volle Abzugsfreiheit, aber die Nachsteuerfreiheit war wenigstens auf einen niedrigeren Prozentsatz als den regulären festgesetzt, so z. B. für den Zug zwischen der Stadt Speyer und dem Bistum vertragsmässig auf 6 Proz.[3]). Wechselseitige, entweder durch Vertrag oder Herkommen begründete Abzugsfreiheit bestand bis 1756 mit Kurmainz[4]), bis 1762 mit dem Herzogtum Württemberg[5]), bis 1763 mit der Mark-

[1]) Verordnung vom 26. März 1654 (GLV I, S. 46). — [2]) Ein Beispiel bei Reuss, Staatskanzlei 9, S. 294 f. Abzugsfreiheit aus herrschaftlicher Gnade wurde, unter Berücksichtigung der Verdienste im Amt, gewöhnlich auch den Beamten gewährt. Ebenso in Kurpfalz, siehe hierzu Hofratsprotokoll v. J. 1776. — [3]) BrG 254; ferner Kisslauer Lagerbuch v. J. 1595 (Berain 4456). — [4]) Franz Josef Bodmann, Äusseres oder nachbarliches Territorialverhältniß des Abzugs- oder Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt und im Erzstift Mainz insbesondere, Mainz 1795, S. 225 f. Winkopps Magazin I, S. 101. — [5]) Winkopps Magazin I, 101; ferner Kopialbuch 321. Begründet durch Vertrag v. J. 1572 Okt. 10. Er bezieht sich nur auf die Abzugsfreiheit der Erbanfälle, nicht aber auch, wie Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer II, S. 387, angibt, auf Abzugsfreiheit bei der Auswanderung der Untertanen. Diese letztere wurde wohl schon, gemäss dem Grundsatz der Reziprozität, der regelmässig in der Abzugsfrage beobachtet wurde, infolge des Tübinger Vertrags v. J. 1514 geschaffen. Dieser gewährte nämlich dem Württemberger ganz allgemein den freien Zug. Vgl. dazu Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württemb. Bauernstandes I, S. 15, II, S. 9 f.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

grafschaft Baden-Baden[1]), bis 1773 zwischen dem Bruhrain und den kurpfälzischen Ämtern Heidelberg und Bretten[2]), zwischen dem Dorf Reichartshausen und Waibstadt[3]), bis 1716 mit den Ortschaften des Ritterstifts Odenheim[4]). Wir beobachten hier, wie aus fiskalischen und bevölkerungspolitischen Motiven[5]) heraus ein Rückschritt gegenüber einer früheren Zeit einsetzt: statt Lockerung der Bindungen, nach der die Untertanen allenthalben verlangten, im Gegenteil eine weitere Einengung ihrer Bewegungsfreiheit[6]). Dagegen wurde 1797 durch die Wahlkapitulation des Fürstbischofs Wilderich zwischen den Ortschaften des Domkapitels und des Fürstentums die Abzugsfreiheit — jedoch mit Ausnahme des Landschaftsgeldes — vereinbart[7]).

Während der Abzug dem Kameralärarium zukam, floss eine erst in neuester Zeit, im Jahre 1768, aufgekommene Abgabe, das *Landschaftsgeld,* in die Landschaftskasse. Es

---

[1]) Winkopps Magazin I, S. 101. — [2]) Begründet 1521, erneuert 1709, s. J. Ch. Lünig, Deutsches Reichsarchiv 17, S. 363b. Vgl. auch Hofratsprotokoll v. J. 1772 und Winkopps Magazin I, S. 101. — [3]) 1698, vgl. Badische Weistümer und Dorfordnungen, 1. Abt. 1. Heft bearb. von Carl Brinkmann, Heidelberg 1917, S. 172, § 15 (= Brinkmann, Weistümer). — [4]) Bericht des Amtskellers Schomarz an die Regierung vom 22. Febr. 1718 (BrG 1092). — [5]) 1772 erklärte sich die speyerische Regierung mit der Aufhebung der Freizügigkeit mit Kurpfalz einverstanden, da die emigrierenden Untertanen keine besondere Begünstigung einiger Exemtion und regelwidrigen Freiheit verdienten, vielmehr recht und billig wäre, dass sie wegen des bisher genossenen landesherrlichen Schutzes etwas loco ultimae steurae et contributionis ad aerarium principis et provinciale zurücklassen, ferner die ratio movens, nämlich durch solche mutuelle Freizügigkeit die Einziehung fremder Untertanen in das Land und somit die einheimische Bevölkerung desto mehr zu erleichtern und zu befördern, heutzutage gutermassen cessire. Siehe Hofratsprotokoll v. J. 1772. — [6]) Als 1783 die badische Regierung zu Karlsruhe die gegenseitige völlige Aufhebung des Abzugs anbot, erfolgte darauf die Resolutio Celsissimi: »Bei jetzigen verkünstelten Zeiten gedenken Celsissimus nicht in Neuerungen einzugehen, sondern wollen erst derlei ohnreife Früchte besser reif werden lassen. Sie sind keineswegs geneigt, im mindesten hineinzugehen, welches also höflich zu verstehen zu geben ist« (Hofratsprotokoll v. J. 1783). Dagegen wurde um diese Zeit zwischen der Markgrafschaft Baden einerseits, Kurpfalz, Württemberg, der Landvogtei Ortenau und Reichsstadt Gengenbach andererseits auf das Anerbieten des Markgrafen Karl Friedrich hin völlige Abzugs- und Nachsteuerfreiheit geschaffen. Die Verträge darüber siehe Reuss, Staatskanzlei XI (1786), S. 286 ff., S. 226 ff. — [7]) BrG 11. Die Ausnahmebestimmung wurde aber schon 1798 aufgehoben.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

wurde zusammen mit dem Abzug, unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen, jedoch eingeschränkt auf das infolge Emigration der Untertanen weggebrachte Vermögen, in der Höhe von 2 Proz. erhoben[1]).

Eine besondere Stellung nahm der 1726 eingeführte *Judenabzug* ein, insofern er, wie die andern von den Juden zu entrichtenden Abgaben, in die Privatkasse des Fürsten floss[2]).

An indirekten Abgaben sind zu nennen: das Lagergeld und das Ohmgeld.

Eine finanziell nicht unerhebliche Steuer war in einem Weinlande, wie es unser Gebiet war, das *Lagergeld,* wofür sich auch die Bezeichnung Herbstliegnergeld findet[3]). 1621 wurde durch ein kaiserliches Privileg dem Fürstbischof Philipp Christoph von Sötern (1610—1652) gestattet, von allen im Hochstift Speyer wachsenden Weinen ein Lagergeld zu erheben. Im Gegensatz zur Kurpfalz[4]), wo das Lagergeld eine Besteuerung nur derjenigen Quantitäten von Wein war, die seitens der Weingärtenbesitzer zum Verkauf gelangten, fiel es im Schauplatz unserer Betrachtung von allem Wein, der nach Abzug der Zehnt-, Zins- und Multerweinquoten im Keller vorhanden war, mochte er verkauft oder zur Hauskonsumtion verwendet werden. Die Freilassung eines Quantums für den Hausgebrauch scheint nicht gewährt worden zu sein[5]). Das zu entrichtende Lagergeld wurde zur Herbstzeit von den hierzu besonders verpflichteten Kameraldeputierten in Begleitung eines Küfers und eines auswärtigen Stabhalters durch eine Kellervisitation und Aufnahme der Fässer festgestellt. Von der Entrichtung des Lagergelds war niemand befreit, der eigenen Wein eingelagert hatte[6]). Die Pfarrer, welche häufig volle Lager-

[1]) Verordnung vom 9. Juli 1768 (GLV III, S. 309). — [2]) Bericht des Bruchsaler Amtskellers Schlüssel vom 27. Dezember 1727 (BrG 572). — [3]) Vgl. dazu GLV I, S. 47 f., Verordnung vom 30. September 1655. Reuss, Staatskanzlei 28, S. 217. Winkopps Magazin II, S. 194 f. BrG 556; 964. — [4]) Vgl. Blasse, Kurpfalz, S. 72 ff. — [5]) Wenigstens bestimmt die Verordnung von 1655 sehr deutlich, das Lagergeld »vor voll ohne einigen Nachlass und respect« erheben zu lassen. — [6]) Dagegen hatte Rauenberg die Lagergeldfreiheit hergebracht, siehe Rentkammerprotokoll v. J. 1771; Kisslauer Kellereirechnung v. J. 1788.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

geldfreiheit beanspruchten, waren nur hinsichtlich der von den zur Pfarrei gehörigen Weingärten gezogenen und aus dem grund- und zehntherrschaftlichen Verhältnis fliessenden Weine befreit, nicht aber auch hinsichtlich der aus eigenen Weingärten gewonnenen Weinquantitäten. Der Steuersatz betrug von 1622—1629 20 Batzen vom Fuder, 1651 = 1 fl. 30 Kr., seit 1652 in den Ämtern Bruchsal und Grombach 1 fl., Kisslau und Rotenberg 1 fl. 20 Kr. Die Erträge schwankten je nach dem Ausfall des Herbstes.

Das Lagergeld der Wirte nahm eine gesonderte Stelle ein, insofern es, stets im Zusammenhang mit dem *Ohmgeld* auftretend, dessen Schicksale teilte.

Dieses, auch *Umgeld* genannt, war eine Konsumtionssteuer, die in erster Linie die Wirte von den gewerbsmässig ausgeschänkten Getränken Wein und Bier[1]) zu entrichten hatten, die dann aber auch von dem bei Hochzeiten, Zusammenkünften der Zünfte usw. ohm- und viertelweise verzapften Wein erhoben wurde, in jenem Fall eine indirekte, in diesem eine direkte Steuer. In der Hauptsache freilich war das Ohmgeld eine den Wirten auferlegte, von ihnen abwälzbare indirekte Steuer. Darauf nehmen auch wir Rücksicht, indem wir das Ohmgeld nur als die indirekte Tranksteuer betrachten wollen.

Im 18. Jahrhundert, insonderheit in seiner zweiten Hälfte, bestand folgende Ordnung des Ohmgeldwesens[2]).

Verordnete Ohmgelder, in Städten zum mindesten 4, in Dörfern 2 an der Zahl, hatten bei den Wirten kurz vor dem Herbst den noch vorhandenen alten Wein und unmittelbar nach dem Herbst den eingelagerten neuen Wein in das sog. Ohmgeldbuch unter Angabe der Quantitäten einzutragen und die Fässer zu versiegeln[3]). Wollte dann der Wirt ein Fass zum Ausschank anstecken, so hatte er jeweils davon

---

[1]) Bier konnte damals noch nicht als Volksgetränk wie heute gelten; ein irgendwie nennenswertes Besteuerungsobjekt war es also nicht. — [2]) GLV IV, S. 110 ff., Verordnung, die Erhebung des Ohmgelds betreffend, vom 31. Dez. 1775. Landesvisitationsprotokoll des Amts Philippsburg v. J. 1730. Für die Verhältnisse einer früheren Zeit siehe ORhStR I, 7, S, 881 ff., 968 ff. — [3]) Versiegelt wurde der Spund zu beiden Seiten, damit nicht während des Auszapfens Wein nachgefüllt und dadurch das Umgeld defraudiert werden konnte.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

den Ohmgeldern Mitteilung zu machen, damit diese die Quantität, Qualität und den Preis des zu verzapfenden Weins notieren konnten. Ganz dementsprechend war es den Wirten auch verboten, Wein, den sie zu irgend einer Jahreszeit bezogen, einzulegen, ohne zuvor die Anwesenheit der Ohmgelder bewirkt zu haben. Ergänzend traten hinzu genaue Bestimmungen über die Eichung der Fässer und Schankgefässe und die Preisgebarung der Wirte. Auf die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften waren Geldstrafen gesetzt.

Der Ohmgeldabgabe waren gleichermassen Schildwirte wie Strausswirte[1]) unterworfen. Ehe diese ihren nur mit besonderer herrschaftlicher Erlaubnis gestatteten Schankbetrieb eröffneten, waren sie verpflichtet, die Ohmgelder hiervon in Kenntnis zu setzen, damit diese, gleichwie bei den Schildwirten, den Weinvorrat besiegelten und verzeichneten.

Steuereinheit war die Mass, Steuersatz die 10. Mass, die — nach Abzug des 12. Viertels[2]) als Abgang — pro Ohm in dem Preis, zu welchem der Wein ausgeschänkt wurde, als Ohmgeld bestimmt war. Flaschenwein wurde mit 10 Proz. seines Verkaufspreises besteuert. Frei vom Ohmgeld war der von den Wirten ohm- und fuderweise verkaufte Wein, ferner der Eigenverbrauch, dessen Mass und Höhe nach Massgabe der Haushaltung und beruflichen Tätigkeit (Landwirtschaft, Gewerbe usw.) des Wirtes von den Amtskellereien für jedes Quartal neu bestimmt wurde.

Das Umgeld war quartaliter von den Wirten an die Amtskellereien zu entrichten. Eine Zeitlang liebte man es, dasselbe gegen eine kontraktmässig festgelegte Geldsumme an den Meistbietenden zu verpachten, in Admodiation zu geben. Die Hauptadmodiatoren verpachteten es wieder an

[1]) Das sind Wirtschaften, in denen nur selbstgebauter Wein verzapft werden durfte, die »keinen anderen Vertrieb haben, als von neuem Wein«. Dafür auch Gassenwirte; Wirte, die eine Strauss- und Kranzwirtschaft betreiben, den Strauss oder Kranz ausstecken, die Strausswirtschaft ausrufen; Heckenwirte; Reifwirte. Zur Erklärung dieser Ausdrücke vgl. Fischers Schwäbisches Wörterbuch 3, S. 1321 (= Fischer); Grimms Wörterbuch 8, S. 620, 4, 2, S. 719; Knapp, Beiträge, S. 130 Anm. 1. Reifwirt ist ein Wirt, der einen Fassreifen als Markt- oder Wirtshauszeichen aushängt. — [2]) Die Ohm hielt 12 Viertel.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Subadmodiatoren, in der Regel an die Wirte selbst. Beiden Teilen war damit gedient: die Hauptadmodiatoren sparten sich den Kontroll- und Aufsichtsapparat, die Wirte waren eben dieser Kontrolle, der Aufschreibung und Versiegelung der Weine und all der damit verbundenen Verdriesslichkeiten enthoben, hatten freie Disposition. In den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts nahm die Herrschaft die Ohmgelderhebung wieder in eigene Regie[1]).

Die Bier- und Weinbesteuerung vervollständigend, trat zu dem Ohmgeld noch das Lagergeld. Während dieses für die übrige Wein einlagernde Bevölkerung, wie wir sahen, teils 1 fl., teils 1 fl. 20 Kr. pro Fuder betrug, hatten die Wirte überall 1 fl. 20 Kr. pro Fuder oder 8 Kr. für die Mass zu zahlen.

Das Bier unterlag noch einer Sonderbesteuerung[2]). Für jeden Sud Bier waren als *Sudgeld* oder Sudrekognition 3 fl. vom Bierbrauer zu entrichten, also eine primitive Kesselsteuer.

Finanziellen Nutzen zog die Herrschaft zum Teil auch aus den *Bannrechten*[3]). Sie enthielten die Befugnis des Berechtigten, von den Bewohnern eines bestimmten Bezirks, des Bannbezirks, zu verlangen, dass sie bestimmte wirtschaftliche Bedürfnisse nur bei dem Bannberechtigten gegen Entgelt befriedigten. Die in dem Bannbezirk wohnhaften Personen waren verpflichtet, ihren Bedarf ausschliesslich bei dem mit dem Bannrecht Privilegierten zu decken.

Soweit die Herrschaft die in Frage kommenden wirtschaftlichen Unternehmen in Eigenbetrieb hatte, war das Bannrecht für sie eine direkte Einnahmequelle. Es kam aber auch vor, dass die betreffenden Betriebe von der Herrschaft als Erblehen ausgetan oder auf Zeit verpachtet waren. In diesem Fall war das herrschaftliche Bannrecht sozusagen nur indirekt finanziell nutzbar gemacht, indem es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beständers erhöhte und damit der Herrschaft eine Garantie gab für den regelmässigen Bezug der Erb- oder Temporalbestandsgefälle.

---

[1]) BrG 878. Hier auch die Kopie des Vertrags über die Admodiation des Um- und Lagergelds vom 30. August 1769. — [2]) BrG 1689. — [3]) Vgl. dazu im allgemeinen Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., II, 1495 ff.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Daneben bestand noch eine dritte Form: das Bannrecht war an Private oder gar an fremde Herrschaften erteilt ohne Gegenleistung für diese Berechtigung. Die erste Art kam durchweg bei Keltern vor, die zwei anderen Formen regelmässig bei Mühlen.

Zunächst gab es ein Bannrecht für Mühlen[1]), den sog. Mühlzwang. Dessen Wesen war, dass eine oder mehrere Ortschaften einer bestimmten Mühle, der Bannmühle, als Mahlgäste zugewiesen waren, mit der Folge, dass sie in keiner anderen Mühle, wie in der, in welche sie gebannt waren, ihre Früchte mahlen lassen durften. Dieser Verpflichtung der Bannkunden entsprach, dass der Müller nur aus dem Bezirk, welcher der Bannkreis für seine Mühle war, die Früchte zum Mahlen abholen[2]) durfte. Der Mühlzwang bestand zwar nicht für alle Ortschaften im Fürstentum, war aber ziemlich häufig.

Ein weiteres und für eine Weingegend, wie die unsrige, bedeutsames Bannrecht war der Kelterbann[3]), d. h. die Verpflichtung der Bannunterworfenen, alles in einer Gemarkung geerntete Traubenerzeugnis, auch das für den Zins- und Zehntwein bestimmte, ausschliesslich auf der herrschaftlichen Kelter, der Bannkelter, zu keltern. Überall im Fürstentum Bruchsal, ausgenommen das Amt Philippsburg, wo überhaupt kein Weinwachs war, hatte die Herrschaft das Kelterbannrecht[4]), das auch Kelterrecht, Deuherecht[5]) und Trottrecht[6]) genannt wurde. Für die Benutzung der Bannkelter

---

[1]) Landesvisitationsprotokoll vom Jahre 1720. Landesvisitation für das Amt Philippsburg vom Jahre 1730. Berain 7088. — [2]) Es war die Regel, dass der Müller die Früchte bei seinen Kunden selbst abholte. Er bekam dann ausser dem Fruchtmulter auch noch den Kleiemulter als Entgelt. — [3]) Quellen wie oben Anm. 1. Ausserdem Rotenberger Lagerbuch v. J. 1559 (Berain 7085) und v. J. 1618 (Berain 7084). Berain 5044. Kopialbuch 315 (v. J. 1533). Rentkammerprotokoll 1777 Februar 6, Bericht des Registrators Schütz. Rentkammerprotokoll v. J. 1776, Bd. III, S. 237 ff. — [4]) Anders im überrheinischen Teil des Hochstifts, wo jeder seine eigene Freikelter hatte (Akten Kisslau Amt Gefälle, Bericht des Registrators Schütz 1755). — [5]) So im Kaufbrief über den Verkauf des Dorfes Rettigheim 1546, siehe KB 312; vgl. auch folgende Anmerkung. — [6]) Zu dem Ausdruck Trottrecht vgl. Fischer 2, S. 408; Trotte = Kelter.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

wurde von den Bannpflichtigen der Kelterwein[1]) gegeben, in den meisten Fällen vom Fuder gekelterten Weines ¼ Viertel, zu Ubstadt, Weiher, Stettfeld, Langenbrücken, Ober- und Untergrombach 3 Viertel, zu Zeutern 2 Viertel, eine Ungleichheit, die sich aus den lokal verschiedenen Massen erklärt.

Die rechtliche Qualität des Kelterbanns schloss die Errichtung nichtherrschaftlicher Keltern aus. Wo es dennoch geschah, wo die Untertanen oder fremde Herren eigene Keltern besassen, beruhte das auf besonderer herrschaftlicher Erlaubnis. Immer aber war auch von ihnen, die eigene Keltern benutzten, der Kelterwein in den herkömmlichen Sätzen an die Herrschaft zu entrichten. Freikeltern gab es nicht.

Hinausgehend über die bisher aufgezeigte Bedeutung des Bannrechts als eine Verbietungs- und Untersagungsrechts mit rein negativem Charakter hatte dieses Recht mitunter auch einen positiven Inhalt, indem es die ihm Unterworfenen verpflichtete, zu genau festgesetzten Preisen bestimmte Quantitäten herrschaftlicher Erzeugnisse unbedingt anzunehmen.

Die Wirtschaften, denen Schankgerechtigkeit zu Erb- oder Temporalbestand verliehen war, hatten auf Verlangen der Herrschaft zu dem von ihr vorgeschriebenen Preise und in den auf die Verpflichteten umgelegten Mengen Bannwein[2]) anzunehmen, die Wirte und Krämer Bannbranntwein[3]), die Bäcker Bannspelz[4]). Eine besondere Art des Bann-

---

[1]) Dafür auch Multerwein und Trottwein. Auch Deuhelohn, von deuhen = den Wein pressen, keltern, siehe Fischer 2, S. 181; Grimm 2, S. 1037; ZGO 3, S. 261, Anm. 7. Der Ausdruck deuhen kommt besonders in älteren Quellen regelmässig vor. — [2]) Über den Bannwein vgl. auch Bodmann, Vom Bannwein, in: Beyträge zum teutschen Rechte, herausg. von Johann Chr. Siebenkees, 2. Teil, Nürnberg 1786, S. 113 f. (= Bodmann, Bannwein). — [3]) 1738 wurden aus der Hofkellerei abgegeben 1 Fuder 8 Viertel, die Ohm zu 38 fl.; sie wurden folgendermassen repartiert: Oberamt Bruchsal 1 Ohm 3 Viertel 2 Mass, Kisslau 1 Ohm 6 Viertel, Rotenberg 9 Viertel 3 Mass, Grombach 5 Viertel, Philippsburg 1 Ohm 7 Viertel (nach dem Rentkammerprotokoll v. J. 1738). — [4]) 1738 an die Bäcker des Oberamts Bruchsal 700 Malter, Kisslau 600, Philippsburg 300, Grombach 40, Rotenberg 150 Malter (nach Rentkammerprotokoll v. J. 1738).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

weins[1]) war, dass die Herrschaft das Recht hatte, auf dem Jahrmarkt Wein auszuschenken. Während der Bannfrist waren ohne Zweifel die Wirtschaften des Orts nicht befugt, ihrerseits Getränke an die Dorfbewohner zu verkaufen.

Übte die Herrschaft das ihr zustehende Bannrecht nicht aus, wurden die Bäcker, Wirte und Krämer nicht mit dem Bann belegt, so hatten sie nicht, wie das anderwärts zum Teil üblich war, als Entschädigung für den Verzicht der Herrschaft eine Geldabgabe zu zahlen.

Zum mindesten ebenso bedeutend wie die Abgaben, wenn nicht noch wichtiger, waren die Dienste oder *Fronen,* zu denen die Bevölkerung unseres Gebietes verpflichtet war. Je nachdem, zu wessen Gunsten sie geleistet wurden, unterschied man mehrere Kategorien oder Gattungen derselben: Landesfronen, Gemeindefronen, herrschaftliche oder Kameralfronen[2]). So gut wie ausschliesslich war es ein öffentlichrechtlicher Titel, auf Grund dessen die Dienste gefordert wurden: Die Landesherrschaft, die Gerichtsherrschaft, die mit jener praktisch sich deckte, und die Gemeinde waren die Forderungsberechtigten. Aus dem privatrechtlichen Verhältnis der Grundherrschaft entspringende Fronen waren äusserst selten.

Als Landesfronen erscheinen die zum Bau und zur Unterhaltung der Landstrassen nötigen Arbeiten, ferner alle mit dem Kriegswesen zusammenhängenden Dienstverrichtungen (Verpflegungsnachschub, Schanzarbeiten usw.). Von einer Betrachtung der Gemeindefronen können wir hier absehen. So bleibt jetzt die Darstellung der Kameralfronen. Sie waren weitaus die wichtigsten und am meisten geforderten Dienste.

Die Verpflichtung zu den Fronen ruhte auf den Untertanen als persönliche Last. Grundsätzlich war jeder selbständige, mit eigenem Haushalt versehene Untertan dienst-

[1]) Für diese Form, wohl die ursprüngliche Art des Bannweinschanks, ehe die Banngerechtigkeit sich auf eine Last des Wirtshauses reduzierte, s. Bodmann, Bannwein S. 115, 128. Für unser Gebiet habe ich einen Beleg gefunden, und zwar für Malsch; s. Berain 7085 (Rotenberger Lagerbuch v. J. 1559) und Berain 5244 (Malscher Zinsbuch v. J. 1617). — Für die Kurpfalz vgl. Brinkmann, Weistümer, S. 100, § 25. — [2]) Für diese letzteren auch Herrenfronen, z. B. Akten Bruchsal Amt und Stadt 143.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

pflichtig; doch gab es von diesem Prinzip einige Ausnahmen. Von der Fronpflichtigkeit befreit waren natürlich die herrschaftlichen Beamten, sowohl die niederen, wie selbstverständlich erst recht die höheren. Sodann genossen Fronfreiheit kraft ihres Amtes, zum Teil auch pro parte salarii die Schultheissen, Bürgermeister[1]), Gerichtsschreiber, der Büttel, Messner, die Hebammen samt ihren Ehemännern. Dazu kamen Fronbefreiungen aus besonderer herrschaftlicher Gnade für die Wundärzte, sofern sie als geschickt sich erwiesen, für die Schulmeister, die keine bürgerliche Nahrung trieben, d. h. keine Güter besassen, also nichts als Schulmeister waren. Neu angehenden Bürgern wurde, um den Anfang ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit nicht gleich zu belasten, regelmässig ein Jahr lang die Dienstpflicht erlassen. Andererseits erlangten alte, gebrechliche Leute die Fronfreiheit. Von Fall zu Fall eximierte die Herrschaft für eine gewisse Zeit denjenigen Bürger, der ein neues Haus baute. Ja selbst ganze Gemeinden erlangten Dispens; so z. B. wenn Knaudenheim zwei neue Wege anlegen, St. Leon seine Strasse pflastern will, erhalten sie eine halb-, bzw. vierteljährige Fronfreiheit zugestanden. Es wurden ihnen sog. Freijahre gewährt. Aufgaben, die die materielle Förderung und Besserstellung des einzelnen oder der Gesamtheit zum Ziele hatten, wurden so unterstützt. Fürstbischof Christoph von Hutten erfüllte regelmässig auch die Fronbefreiungsgesuche der ausser Dienst gehenden Stabhalter; sie nahmen also die kraft Amtes genossene Freiheit mit hinüber in ihr zukünftiges privates Leben, eine Vergünstigung, die Fürstbischof August von Limburg-Stirum dann nicht mehr gewährte. Der Kreis der Privilegierten ist damit noch nicht geschlossen. Oft kamen Eigenmächtigkeiten vor, einzelne Gemeinden schufen aus eigener Macht, entgegen den herrschaftlichen Vorschriften, Fronfreiheiten. So hören wir 1723, dass Obergrombach seinen Kuhhirten,

[1]) Die Fronfreiheit dieser beiden Kategorien wurde freilich wieder etwas eingeschränkt und alteriert durch den Umstand, dass sie gewöhnlich als Obleute zur Beaufsichtigung der Fröner herangezogen wurden. Oft genug begegnen uns deren Beschwerden, dahin lautend, dass ihre Fronfreiheit tatsächlich eine Illusion sei, dass sie in Wirklichkeit ebenso schlecht gestellt wären, wie die Fronpflichtigen selbst.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Schweinehirten und Schützen frei hielt. Die Folge war, dass die Fronlast Nichtprivilegierte um so stärker traf.

Neben diesen Fronbefreiungen, die persönlicher Natur waren, kam vereinzelt auch Freiheit auf Grund eines dinglichen Verhältnisses vor. So war z. B. der Beständer der herrschaftlichen Engelmühle bei Philippsburg von dem Frondienst befreit, d. h. die Fronbefreiung ruhte auf der Mühle als solcher[1]).

Nicht immer war die Fronbefreiung generell. Mitunter erstreckte sie sich bloss auf die Person des Pflichtigen, sodass also nur der Dienst mit der Hand frei war, manchmal daneben nur auf einen Teil des fronpflichtigen Viehes, etwa auf ein Pferd, während ein zweites zur Fron herangezogen wurde.

Keine Fronfreiheit genossen die Gerichtsleute und die Anwälte[2]), soweit diese letzteren nur die Stellvertreter der Schultheissen waren.

Was das Mass des Frondienstes betrifft, so war dieser entweder gemessen oder ungemessen[3]). Ungemessen wurden die Fronen genannt, weil es ganz im Belieben der Fronherrschaft stand, wann, wie, wohin und wozu sie den Dienst der Fronschuldigen gebrauchen wollte. Sie waren weder auf von vornherein bestimmte Objekte eingeschränkt, noch an eine Zahl oder Zeit gebunden, sondern mussten, so oft als sie von dem Herrn begehrt wurden, geleistet werden. Die Mehrzahl der Orte unseres Gebietes war zu solcher Art von Fronen verpflichtet. Daneben gab es aber auch gemessene oder besondere[4]) Fronen, Fronleistungen, die weniger zeitlich — das kam nur vereinzelt vor[5]) — als vielmehr sachlich, ihrem Gegenstand nach fixiert waren. Diese gemessenen Dienste waren nach allen ihren Seiten hin

[1]) Kopialbuch 331. — [2]) 1696 ff. deren sehr bewegliche Klage darüber (BrG 460). — [3]) Alle Untertanen sind der Herrschaft zu täglichen und ungemessenen Fronen verbunden: Obergrombacher Lagerbuch v. J. 1719 (Berain 6127). Ähnlich auch Rotenberger Lagerbuch v. J. 1559; Kisslauer Lagerbuch v. J. 1595. — [4]) Oder auch ständige, denen die ungemessenen Fronen als unständige gegenüberstanden. — [5]) z. B. Weingartenfron zu Rotenberg: »wann die von Malsch zween tag in den schlossweingarten gelesen haben . . .« — »wann die von Duelheim zween tag in die Schlossweingart haben mist eingetragen . . .« (Rotenberger Lagerbuch v. J. 1559).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

lagerbuchmässig genau festgelegt, die Schuldigkeit hiermit begrenzt, Mehrforderungen der Herrschaft in diesem Bezug waren unmöglich. Gewöhnlich war es noch so, dass genau begrenzte Arbeiten einer ganz bestimmten Gemeinde zugewiesen waren.

Je nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, als deren Grundlage der Viehbesitz des einzelnen angesehen wurde, wurde der Fronpflichtige entweder zu Fuhr- oder Handfronen herangezogen. Für die Fuhrfronen galt der Grundsatz: wie bespannt, so gefront, d. h. Massstab der Spannfronpflichtigkeit war die Anzahl des fronpflichtigen Viehes. Dabei war es freilich nicht ausgeschlossen, dass der Fuhrfröner auch einmal zu Handdiensten verwendet wurde.

Vielseitig war nun die Art und Weise der Verwendung der Fronen. Es waren Schlossfronen im engeren Sinne zu leisten. Das Schloss war zu bewachen[1]); das nötige Brennholz für den Winter zu machen (Beholzungspflicht); der Mist wegzufahren; die zugefrorenen Gräben um das Schloss mussten im Winter aufgehauen werden usw. Dazu kamen Kelterbaufronen an den herrschaftlichen Keltern; Dienste aller möglichen Art zum Bau und zur Unterhaltung der Schlösser und herrschaftlichen Gebäude, Baufronen. Die herrschaftlichen Gefälle, die Zinsen und sonstigen Abgaben, vor allem der Zehnte, soweit er in natura von der Herrschaft selbst eingescheuert wurde, mussten in der Fron an ihren Bestimmungsort gebracht werden. Handfröner wendeten

[1]) z. B. Schloss Kisslau: Die hiesige ordinari Wacht wird durch die folgenden Amtsdörfer versehen . . . Sie geben täglich 7 Mann dahin, wenn keine besonderen Arrestanten dahier sind. Wenn aber ein besonderer Zufall sich ereignet, so haben die 14 Dörfer die Wacht nach der Anzahl, wie ein Beamter es für gut befunden, halten müssen. Die ordinari gehaltene Wacht geht in den Dörfern nach der Reihe oder Wohnung der Untertanen um. Ablösung erfolgt täglich. Von den 7 Wächtern wird einer zum Gefreiten gemacht. Er weist die übrigen 6 zum Stehen der Schildwacht an. Im Winter abends 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr werden 2 zur Schildwacht ausgestellt, von Stund zu Stund, sofern sie der Schlaf allesamt nicht übernehmen tut, abgelöst und bis morgens 4 Uhr continuirt. Die Wächter sind gewöhnlich alte untaugliche Leute oder gar junge Buben. So hat z. B. heut das Ort Rot die Wacht mit folgenden bestellt: 34 Jahre; 25 Jahre und taub; 18; 17; 17; 16; 13 Jahre alt (Bericht des Amts Kisslau 1720, Juni 4, Akten Kisslau Amt Fronschuldigkeit).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

von Zeit zu Zeit die Früchte auf den herrschaftlichen Speichern, luden den Dung, den die Fuhrfröner abfahren mussten, ebenso das Bestallungsholz und den Bestallungswein für die herrschaftlichen Beamten. Wurde ein Beamter versetzt, so wurde sein Hausrat in der Fron an seinen neuen Wohnort verbracht. Den Beamten und auch den Ortsvorstehern mussten oft Pferde gestellt werden, wenn sie in herrschaftlichen Geschäften über Feld fahren wollten. Der Handfröner bediente man sich auch für das Botengehen und Brieftragen [1]). Wittweiber wurden vorzüglich zur Gartenfron (Jäten, Schoren in den herrschaftlichen oder von der Herrschaft den Beamten als Besoldungsteil überlassenen Gärten) herangezogen. Von besonderer Wichtigkeit waren die aus der forstlichen Obrigkeit entspringenden Dienste, die Jagd- und Forstfronen. Unter den letzteren wurden diejenigen Dienste zusammengefasst, die das Forstwesen im eigentlichen Sinne erforderte. Die Untertanen waren verpflichtet, alle forstlichen Dienste zu tun, zu hagen und zu jagen, Treiberdienste zu verrichten, die Hunde zu führen, das Garn, die Netze nachzufahren und das geschossene Wildpret abzutransportieren. Nach vollbrachter Jagd hatten sie das Garn zu trocknen, aufzuhängen, eventuell das zerrissene zu flicken. Sie mussten in den Forsten junge Bäume setzen, Reben auswerfen, Holz fällen, aufmachen und heimfahren. All das unbeschränkt, wo und so oft die Herrschaft es nötig hatte. Die Jagddienste zumal stellten sich als die hauptsächlichste Art der ungemessenen Fronen dar.

Umgekehrt zählten die landwirtschaftlichen Fronen, die für den herrschaftlichen Eigenbetrieb erforderlichen Dienste, durchaus zu den gemessenen [2]), wie sie oben charakterisiert wurden. Es war eindeutig bestimmt, dass diese Gemeinde auf der herrschaftlichen Wiese das Gras zu mähen, dürr zu machen, das Heu und Öhmd auf Haufen zu setzen, dass jene es einzufahren hatte. Die eine Dorfschaft musste die Fronäcker bauen, d. h. pflügen, eggen und einsäen, die

[1]) BrG 451. Die Stadt Bruchsal hat für ein Jahr 1190 Briefe in der Botenfron besorgen müssen (BrG 466, Gutachten vom 3. Januar 1742). — [2]) Siehe die Kisslauer und Rotenberger Lagerbücher; ferner eine Zusammenstellung der gemessenen Fronen aller Gemeinden BrG 466 (v. J. 1774).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

zweite die Frucht schneiden und binden, die dritte die Ernte einfahren. Gleicherweise waren die Weingartenarbeiten geregelt: das Schneiden, Richten, Seilen usw., wie all diese Verrichtungen hiessen. Als gemessene Fron ist auch die Spinnfron anzusehen, die für Untergrombach erwähnt wird: alle Weiber daselbst mussten jährlich je etwa $1\frac{1}{2}$ Pfund Flachs oder 2 Pfund Hanf oder 3 Pfund Werg spinnen[1]).

Die Dienste brauchte der Pflichtige nicht in Person zu verrichten. Die Fronpflichtigkeit bedeutete rechtlich lediglich die Pflicht zur Stellung einer tauglichen Arbeitskraft[2]). So kam es denn häufig genug vor, dass der Untertan seine Kinder[3]) oder Dienstboten, wenn er solche hatte, zur Fron schickte, oder irgend einen beliebigen Ersatzmann, der um den ortsüblichen Taglohn die Stelle des Pflichtigen vertrat.

Es wäre ein Wunder, wenn nicht auch in unserem Gebiet[4]) die Klagen über die Minderwertigkeit und Unproduktivität der Fronarbeit an der Tagesordnung gewesen wären. Schon die Tatsache, dass häufig Kinder kamen statt der Erwachsenen selbst begründete, wenigstens soweit Handfronen in Betracht kamen, für die Herrschaft jenen Übelstand. Zu Arbeiten, die in einem Tag hätten verrichtet werden können, waren oft 2 bis 3 Tage nötig. Und für Arbeiten, die im Taglohn allenfalls mit 10 Personen mochten bestritten werden, mussten 30 und mehr Handfröner angeordnet werden. Die Fuhren nahmen ganz nach Willkür nur geringe, öfters kaum halbe Ladungen; z. B. wo ein Klafter Holz oder 100 Wellen mit zwei, höchstens drei Wagen zu fahren gewesen wäre, wurden hierzu bedeutend mehr gebraucht. Der tiefste Grund der Liederlichkeit der Arbeit lag in der Arbeitsmethode selbst. Zwangsdienst ist

[1]) Landesvisitationsprotokoll vom J. 1720, unter: Untergrombach. — [2]) GLV III, S. 208, § 5 (1768). — [3]) Vgl. z. B. oben S. 36 Anm. 1. — [4]) Andere Territorien: Kurpfalz: E. Gothein, Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz nach dem 30jährigen Kriege (= Badische Neujahrsblätter, 5. Blatt), Karlsruhe 1895, S. 17 (= Gothein, Kurpfalz). Erbach und Breuberg: Killinger, Erbach, S. 219. Markgrafschaft Baden Ludwig, Baden: S. 86 f. Württemberg: Knapp, Beiträge, S. 143 f., 322; Neue Beiträge I, S. 77, besonders II, S. 81. Hohenzollern: Moser, Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen u. Vermögens (1773), S. 137.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

das schlechteste und am wenigsten produktive Arbeitssystem [1]).

Der mangelnde Eifer und Wille bei der Arbeit steigerte natürlich seinerseits wieder das Mass der Dienste. Wie die Herrschaft über die Schlechtigkeit, so klagten die Untertanen über die Höhe der Fronen. Diese ganze Arbeitsmethode war gleichsam ein circulus vitiosus, aus dem es kein Entrinnen gab. Viel zur Vermehrung der Fronen trug freilich auch die Art der äusseren Fronverwaltungsorganisation bei. Es herrschte keine Einheitlichkeit in der Fronausschreibung. Eine Zentralisation, die allein hier besser hätte wirken können, fehlte vollständig. Das Forstamt ordnete selbständig die Holzfuhren an, die Jäger die Wildpretfuhren, der Hausmeister zu Altenbürg schrieb die für den Altenbürger Ökonomiehof erforderlichen Dienste aus. Dazu kamen oft noch die eigenmächtig von den Beamten für ihre Privatzwecke in Anspruch genommenen Fronen. Die Folge war neben der Höhe der Fronen auch noch die grösste Ungleichheit der Belastung der einzelnen Gemeinden. Keine ausschreibende Stelle wusste eben, wann und wieviel Fronen die andere angefordert hatte. Es finden sich Klagen der Bauern dahingehend, dass die ganze fronbare Einwohnerschaft einer Gemeinde zur Fron beordert worden sei. Vielleicht mag das übertrieben sein; dass aber die Verhältnisse für die Leute sicherlich nicht zum Besten waren, geht aus einer Verordnung [2]) des Fürstbischofs Franz Christoph von Hutten hervor, die bestimmte, dass zu herrschaftlichen Fronen auf einmal nicht mehr als ein Drittel der Einwohner eines Ortes auf die Fron geschickt werden dürfe, dass zwei Drittel zu Hause bleiben müssten.

Der Fronpflicht der Untertanen stand auf der anderen Seite deren Recht auf eine gewisse Entschädigung gegen-

[1]) Bezeichnend für die Auffassung vom Wert der Fronarbeit sprechen die Ablösungsgesetze davon, dass Fronarbeit um 2 Fünftel geringer anzuschlagen sei, als die normale Lohnarbeit (1833, Akten Bruchsal Amt und Stadt 143). Desgleichen die Berechnung, dass 1 Wagen, der normalerweise 13 Zentner lädt, in der Fron kaum 8 Zentner lädt (z. B. Kisslauer Kellereirechnung v. J. 1788). — [2]) Verordnung vom 30. April 1768 (GLV III, S. 306 f.).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

über, — das Recht auf Abgabe der Frongebühren[1]) seitens der Herrschaft, gewöhnlich in Brot und Wein bestehend. Ein Handlöhner erhielt pro Tag im Vizedomamt Bruchsal — 2 Schoppen Wein und 2 Pfund Brot, in den übrigen Ämtern 1 Schoppen Wein und 1 Pfund Brot; ein Zugfröner pro Stück Vieh und pro Tag 1 Schoppen Wein und 1 Pfund Brot. Als Fronwein wurde der schlechteste Wein genommen. Bischof August von Limburg-Stirum nahm 1775 eine Neuregelung der Frongebühren vor, indem er sie nicht mehr in natura reichen liess, sondern ein Geldsurrogat einführte; darnach entfielen auf einen Handfröner im Tag 4 Kr., auf einen Fronkarch, d. h. ein mit 2 Zugtieren bespanntes Gefährt, 3 Kr., und auf einen drei- oder vierspännigen Fronwagen 6 Kr. Nach dem Tode des Fürstbischofs wurde 1798 die alte Ordnung wieder hergestellt, die Naturalgebühr wieder eingeführt. Diese Sätze bezogen sich auf die Fröner bei ungemessenen Fronen. Für die gemessenen Fronen galt spezielle Regelung von Fall zu Fall.

Einerseits die unablässigen Klagen der Bevölkerung über die Fronlast, andererseits wohl auch die starke Belastung der Herrschaft mit Frongebühren, ihrerseits wieder die Folge des durch die Unwirtschaftlichkeit der Fronarbeit bedingten stets grossen Bedarfs an Frondiensten, diese zwei Momente veranlassten den Fürstbischof Franz Christoph von Hutten im Jahre 1763 an die Gemeinden die Frage zu richten, ob sie bereit wären, statt der ungemessenen Naturalfronen, einige wenige ausgenommen, ein jährliches Frongeld zu zahlen. Ein solches Dienstgeld, ein durch Vertrag zwischen den Fronschuldigen und ihrer Fronherrschaft bestimmtes Geldquantum entrichteten einzelne Gemeinden schon seit längerer Zeit. So z. B. Rettigheim[2]) seit 1569 16 fl., seit 1595 18 fl., 1651 wurde die Summe auf 27 fl. erhöht, 1663 auf 30 fl., wobei es auch im 18. Jahrhundert blieb; einige Transportdienste waren nicht mit einbezogen worden, die herrschaftlichen Gefälle mussten in Naturalfron nach

[1]) Einige Arten von Fronen hatten keinen Anspruch auf die Frongebühr, so z. B. die Jagdfron und das Botenlaufen. — [2]) Kisslauer Lagerbuch v. J. 1595 (Berain 4456). Rettigheimer Zinsbuch v. J. 1651 (Berain 6823). Gutachten des Hofkammerrats Cassinone v. J. 1795 (Akten Rettigheim Fronen).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Kisslau befördert werden. Dielheim gab ursprünglich 31 fl., später 40 fl. und war dafür bis auf einige kleinen Fronen von der Naturalprästation befreit. Auch Kirrlach zahlte ein Dienstgeld. Ein Frongeld war da und dort auch dadurch entstanden, dass für manche Dienste keine Verwendung mehr bestand, weil die Gelegenheit dazu abhanden gekommen war. Als z. B. der Fronhof zu Obergrombach 1511 in ein Erblehen verwandelt worden und damit die bisher dazu geleisteten Dienste gegenstandslos geworden waren, bedang sich 1522[1]) die Herrschaft 12 Pfund Pfennig an Geld aus. Im 18. Jahrhundert waren es 3 fl. 26 Kr. Hierher mag man auch die sog. Spatzenkopfgelder rechnen[2]); jeder Bürger und Hintersasse war verpflichtet, jährlich um die Fastnacht entweder 12 Spatzenköpfe bzw. die Eier, oder für jeden Kopf 6 Kr. an die Kellerei abzuliefern. 1760 wurden die diesbezüglichen Bestimmungen aufgehoben, lediglich Vernichtung der Jungen, der Nester und Eier eingeschärft.

Um zurückzukommen: der Anfrage des Fürsten vom Jahre 1763, die den Anfang der Abschaffung des Naturalfrontributs bedeuten sollte, blieb jeder Erfolg versagt. Die Gemeinden erklärten, lieber die Naturalfronen zu leisten, als an deren Statt Geld zu zahlen. 100 Jahre früher hatten die pfälzischen Bauern das Ansinnen Karl Ludwigs, die Ersetzung der Naturalfronen durch ein Dienstgeld abgelehnt. Hier wie dort dieselben Motive als die ausschlaggebenden: kein Geld, Geldknappheit. »Der Bauer in der Naturalwirtschaft glaubt immer Zeit und niemals Geld überflüssig zu haben«[3]). Einem zweiten Versuch, eine Änderung der Dinge herbeizuführen, diesmal unternommen durch Fürstbischof August von Limburg-Stirum gleich nach seinem Regierungsantritt 1770, erging es nicht viel besser. Von überall her liefen negative Antworten ein, nur Obergrombach erklärte sich bereit, 1 fl. 30 Kr. pro Stück Vieh und 1 fl. auf den Handfröner zahlen zu wollen. Auch ein drittes Mal, 1790, blieb jeder Erfolg versagt.

[1]) Siehe die Urkunde darüber ZGO 5, S. 288 f. — [2]) Siehe GLV Register unter: Spatzenköpfe. — [3]) Gothein, Kurpfalz, S. 17.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

So hatte es denn bei der Naturalprästation der Fronen durchaus sein Bewenden. Die Untertanen fühlten sie als eine schwere Last. Andererseits glaubten sie, aus welchen Gründen auch immer, nicht imstande zu sein, deren Umwandlung in ein fixiertes Frongeld sich zu gestatten. »Wir könnten wol hier sagen, wie jener böhmische Bauer dem allerhöchstseelig verstorbenen Kaiser Joseph II. zugerufen, sich über seinen Edelmann beschwerend: Allergnädigster Kaiser! Es sind nur 7 Tage in der Woche, 6 Tage mus ich dem Edelmann fröhnen, der 7. ist der Tag des Herrn, und wo soll ich Brod für Frau und Kinder hernehmen! Wir können Beispiele beibringen, dass mancher mehrere Wercktage hintereinander hat fröhnen müssen und wegen der Frohnd den Sonntag nicht habe heiligen können. Der Frohndlast ist unter der letzten Regierung so unbarmherzig ausgeübt worden, dass es auszustehen kaum möglich war«. So klagten 1797 während des Interregnums die Neutharder beim Domkapitel. Also östliche Verhältnisse? Wohl mochte es sein, dass die eine Gemeinde stärker belastet war als die andere. Trotzdem wird man diese Klagen unbedingt als übertrieben ansehen müssen. Leider haben wir keine Zahlen zur Verfügung, die einen klaren, eindeutigen Einblick in die Höhe der Fronbelastung gewährten, die vor allem — was unentbehrlich wäre zu einer abschliessenden Beurteilung — einen Schluss zum mindesten auf die durchschnittliche Zahl der jährlichen Frontage erlaubten. Bei einem Stande von 1460 Handfrönern und 3064 Stück fronbaren Viehes[1]) beschäftigten die herrschaftlichen Fronen im Jahre 1778 in 6 Rubriken (Acker-, Weinbau-, Wiesenfron, Heu- und Öhmdernte, Zehnt-, Früchte- und Weinfuhrfron, Holzfuhrfronen, Bauwesen) 22248 Personen und 27037 Stück Vieh. In diesen Zahlen nicht mit inbegriffen sind die Jagdfronen, die Schlosswachen und das Botenlaufen, Dienste, von denen besonders die ersteren oft eine starke Belastung bedeuteten[2]).

[1]) Diese Zahlen aus dem Jahre 1781 (BrG 1067). — [2]) Nach einem Gutachten des Hofkammerrats Cassinone vom 23. Mai 1797 wurden zu einer Schweinsjagd gewöhnlich ausgeschrieben 200 Mann zu 5 Tagen und 4 Nächten, 96 Zugtiere zu 16 Zeugwagen und 32 Zugtiere zu 16 Gabelwagen (BrG 964).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Persönliches.

Professor Dr. Willy Andreas in Berlin, unser langjähriger Mitarbeiter, hat eine Berufung auf den Lehrstuhl für neuere Geschichte in Heidelberg als Nachfolger H. Onckens erhalten und angenommen. Der aus Heidelberg gebürtige o. Professor für Geschichte an der Universität Breslau Dr. Robert Holtzmann ist an Stelle von Albert Werminghoff in gleicher Eigenschaft nach Halle berufen worden.

Seinen 70. Geburtstag feiert am 6. Mai d. J. in voller Geistesfrische einer unserer ältesten, treuesten und verdientesten Mitarbeiter, der in weitesten Kreisen bekannte und hochgeschätzte frühere Direktor der Heidelberger Universitätsbibliothek Geh. Rat Prof. Dr. Jakob Wille. Sein erster Beitrag für diese Zeitschrift erschien vor 45 Jahren.

Ende November 1922 starb in Heidelberg im Alter von 67 Jahren Dr. Adolf Koch, früher a. o. Professor der Geschichte an der dortigen Hochschule und Mitarbeiter am ersten Bande der »Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein«, im Februar 1923 zu Karlsruhe Studienrat Dr. Robert Goldschmit, Verfasser einer Geschichte der Stadt Karlsruhe, deren Chronik er lange Jahre bearbeitete, und anderer auf die Geschichte Badens bezüglichen Schriften, eine auch im parteipolitischen Leben bekannte Persönlichkeit.

In Halle verschied Ende Februar nach langem Leiden, ehe er sein neues Lehramt in Leipzig antreten konnte, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Albert Werminghoff; als Hilfsarbeiter der Bad. Histor. Kommission hat er sich in jungen Jahren, auch in dieser Zeitschrift, vielfach auf dem Gebiete der oberrheinischen Geschichtsforschung betätigt und ist auch später stets mit ihr in Fühlung geblieben, wie er dem Badener Lande und den dortigen Freunden zeitlebens ein treues, freundliches Gedenken bewahrte. —

Aus Freiburg i. B. kommt die Trauerkunde, dass Professor D. Dr. Otto Winckelmann — ein Menschenalter lang Leiter des städtischen Archivs in Strassburg — am 28. Februar im Alter von 65 Jahren unerwartet verstorben ist. Schüler vornehmlich Scheffer-Boichorsts und Baumgartens hat der verdiente Forscher nach vorübergehender Beschäftigung mit der mittelalterlichen Ge-

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

schichte schon 1882 sich der Reformationszeit zugewandt, der er dauernd treu bleiben sollte. So hat er 1887 und 1898 den zweiten und dritten Band der Politischen Korrespondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation in vorbildlicher Weise bearbeitet und damit der Forschung wirksame Anregung gegeben. Gleich stark fast benutzt sind die in Verbindung mit Joh. Ficker entstandenen »Handschriftenproben des 16. Jahrhunderts nach Strassburger Originalen« (2 Bde. 1902 u. 1905, kleine Ausgabe 1906), bei ihrem Erscheinen das erste auf streng wissenschaftlicher Grundlage ruhende Hilfsmittel zur Einführung in die Schrift jener Zeit und gleichzeitig für den Forscher durch die beigegebenen, mit besonderer Sorgfalt behandelten Viten von hohem Wert. Ein über den oberrheinischen Rahmen hinausgehendes Buch über den Schmalkaldischen Bund und den Nürnberger Religionsfrieden 1530—32 war 1892 schon vorangegangen. Nach seinem unfreiwilligen Scheiden von Strassburg ist es ihm noch vergönnt gewesen, als Frucht langjähriger Studien das grossangelegte Werk: »Das Fürsorgewesen der Stadt Strassburg vor und nach der Reformation bis zum Ende des 16. Jahrhunderts« zu veröffentlichen, das einen in heutiger Zeit besonders eindringlich wirkenden Beitrag zur deutschen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte darstellt und dem Verfasser von der Heidelberger theologischen Fakultät den Doktorhut eingebracht hat. Unsere Zeitschrift ist ihm für langjährige Mitarbeit zu besonderem Dank verpflichtet, hier sei nur auf seine Studien über Sleidan und seine Kommentare, wie über die Kulturgeschichte des Strassburger Münsters im ausgehenden Mittelalter, vor allem aber auf die Darstellung von Strassburgs Verfassung und Verwaltung im 16. Jahrhundert hingewiesen. Auch zwei Arbeiten, die von seiner Beschäftigung mit der Strassburger Ortsgeschichte im engeren Sinne zeugen und zugleich für Baden von Interesse sind, haben hier ihre Stätte gefunden: die Untersuchung über den Badischen und Nassauischen Hof in Strassburg und über das Drachenschlössel als Baden-Durlacher Hof. So ist es ein reiches Gelehrtenleben, das nun zur Rüste gegangen ist. *H. K.*

Zeitschriftenschau und Literaturnotizen.

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft 51. (1922). — Vorbericht des Vereinspräsidenten Victor Mezger: S. III—IX. — † Heinrich Schützinger, Der Lindauer Pulverturm. S. 1—13. Mitteilungen über dessen Entstehung und Schicksale, seine Verwertung als Stätte der Geselligkeit und darin gefeierte Feste. — W. Schmidle, Zur Geologie von Heiligenberg und Umgebung. S. 14—27. — T. Schieß, Der Glaubenszwang in der st. gallischen Kirche des 17. Jahrhunderts. S. 28—50.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Behandelt den Fall des Jakob Hochrautiner, der wegen seiner Stellung zur Kindertaufe von den Behörden als Wiedertäufer, der er nicht war, engherzig verfolgt wurde, sowie den Konflikt des Pfarrers Michael Zingg mit dem Kirchenregiment, in St. Gallen, wie später in Zürich, der wiederholt zur Ausweisung führte und für die theologische Unduldsamkeit an beiden Orten bezeichnend ist.

Aus dem Inhalt des in erfreulich guter Ausstattung vorliegenden Elsass-Lothringischen Jahrbuchs, Band I, herausgegeben vom Wissenschaftlichen Institut der Elsass-Lothringer im Reich (Berlin u. Leipzig, Verlag Wissenschaftlicher Verleger 1922. 193 S.) ist eine Reihe von Aufsätzen herauszuheben, die in fördernder Weise Fragen der Elsässischen Geschichte behandeln. Jul. Cahn veranschaulicht die deutsche Vergangenheit des Elsass an der Hand der Münzen und Medaillen, während O. Winckelmann die Haupteigebnisse seines mit verdientem Beifall aufgenommenen Werks über das Fürsorgewesen der Stadt Strassburg vor und nach der Reformation bis zum Ende des 16. Jahrhunderts skizziert. Über die alte Freundschaft zwischen Strassburg und Frankfurt, den geistigen und wirtschaftlichen Austausch zwischen beiden Städten plaudert Alexander Dietz; eines Frankfurters, des Johann Friedrich von Uffenbach, Tagebuch über seinen Strassburger Aufenthalt (1712—14), auf das übrigens H. Rott in unserer Zeitschrift vor Jahren zuerst hingewiesen hat, veröffentlicht mit sachkundigen Erläuterungen Ernst Blaczek. Wie es kam, dass Grab und Grabmal des Marschalls von Sachsen sich grade in Strassburg finden, schildert Joh. Fritz in bemerkenswerten, die langwierigen Verhandlungen kennzeichnenden Ausführungen, die vornehmlich in dem Aktenmaterial des Strassburger Stadtarchivs ihre Stütze finden. Wir erwähnen noch kurz die literarhistorischen Vorträge von F. Schultz über den deutschen Charakter der Elsässischen Literatur und von J. Ries über Goethes Lili, die Darlegungen von Hugo Rahtgens über Bandornamente in der Elsässischen Volkskunst und nicht zum letzten die meist sehr treffende Beurteilung hervorragender Elsässischer Persönlichkeiten in Martin Spahns Totenschau für das Jahr 1921.

So erweist sich dieser erste Band des Jahrbuchs als ein treffliches geistiges Bindemittel für die in ganz Deutschland nun zerstreute Elsass-lothringische Gemeinde. Es ist zu hoffen und zu wünschen, dass es sich zu behaupten vermöge; der zweite Band ist, wie wir hören, durch die Hilfe der Notgemeinschaft gesichert.

H. K.

Über die Beziehungen zwischen »Reichenau und Island« geben Mitteilungen von Leop. Bachinger (Studien zur Gesch. des Benediktinerordens N.F. 10, 280/1) kurze Auskunft. Das

Digitized by Google — Original from PRINCETON UNIVERSITY

Kloster diente isländischen Pilgern und Romfahrern als Reisestation.

Die geschichtlichen Beziehungen der Reichenau zu Italien und zum Osten nennt J. Sauer seinen Beitrag, der S. 72—83 in der Festschrift für Strzygowski (Studien zur Kunst des Ostens. Wien und Hellerau: Avalun-Verlag 1923) erschienen ist. Er stellt die historischen Notizen zusammen, die die Grundlage bieten sollen zur Beantwortung der noch nicht gelösten Frage: woher stammen die Einflüsse, die in der Reichenauer Kunst in den Wandgemälden, Reliquiaren, in und auf Büchern zum Ausdruck kommen. Die Beziehungen zu Italien, bald sachlicher Art durch die Reichenauer Besitzungen jenseits der Alpen, bald persönlicher Natur durch die Personalunion der Reichenauer Äbte mit oberitalienischen Bischofssitzen, durch rege Beziehungen zu Rom selbst, die in der Kopierung römischer Kirchen- une Kirchenanlagen in der Reichenauer Heimat zum Ausdruck kommen, werden dargelegt. Während die künstlerische Beeinflussung durch irische Mönche gering angeschlagen wird, legt S. den Beziehungen der Reichenau zum Osten mehr Bedeutung bei. Durch Wallfahrten, Handelsverkehr und diplomatische Reisen im Auftrage der Kaiser wurden die Brücken geschlagen. Reliquien und Translationsberichte bekunden das rege Interesse für den Osten in der Reichenau, wo durch Walafrid Strabo und Hermannus Contractus auch die Kenntnis der griechischen Sprache lebendig erhalten blieb. S. betrachtet und würdigt dann historisch und kunsthistorisch eingehend drei Zeugnisse, welche die Reichenau mit dem Osten verbinden: ein grosses Stück Glasfluss, den sogenannten Krug der Hochzeit von Kana und das Reliquiar der hl. Blutreliquie. *Rest.*

Einen Beitrag zur Geschichte der klösterlichen Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts bietet Josef Zeller in seinem Aufsatze: Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen im Jahre 1417 (Studien u. Mitteilungen zur Gesch. des Benediktinerordens 41 (1922), 1—73). Das Kapitel ist zur Belebung der Reformtätigkeit vom Konstanzer Konzil für die Ordensprudenz Mainz-Bamberg im November 1416 nach Petershausen einberufen worden. Einer der beiden deutschen Vorsitzenden war Abt Johann III. Kern von St. Georgen, der andere bedeutendere Abt Siegfried von Ellwangen. Die Verhandlungen, vor allem die Beschlüsse über die Ordensreform werden eingehend dargestellt und gewürdigt; sie gaben eine Fülle von Anregungen, wenngleich man sich vor einer Überschätzung der praktischen Erfolge, die aus mancherlei Gründen beeinträchtigt wurden, hüten muss. Neben Münchner und Stuttgarter Handschriften sind für die Arbeit vor allem Archivalien des Stifts Ellwangen verwertet. *K. O.*

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Otto Winckelmann. Das Fürsorgewesen der Stadt Strassburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur deutschen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. Zwei Teile in einem Band (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, (früher »Studien zur Kultur und Geschichte der Reformation) herausgegeben vom Verein für Reformationsgeschichte Band V). Leipzig, Verein für Reformationsgeschichte (Vermittlungsverlag von M. Heinsius) 1922. XVI, 208 + 301 S. 1 Tafel.

Mit dem Erscheinen dieses Buches erfüllt sich uns zu unserer grossen Freude trotz der inzwischen hereingebrochenen, für die deutsche Forschertätigkeit auf dem Gebiet der elsässischen Geschichte verhängnisvollen Katastrophe ein alter Wunsch, dem auch in dieser Zeitschrift (vgl. N.F. Bd. 30, S. 128 f) gelegentlich Ausdruck verliehen worden war. Wir beglückwünschen den verdienten früheren Leiter des Strassburger Stadtarchivs, den inzwischen schnöder Undank aus dem jahrzehntelang treulich versehenen Posten und der ihm in ihrer Vergangenheit und Gegenwart ans Herz gewachsenen Stadt vertrieben hat, zur rechtzeitigen Vollendung der Sammlung und Bearbeitung des von ihm in der Hauptmasse im Strassburger Hospitalarchiv aufgespürten Materials zur Geschichte der städtischen Armen-, Kranken- und Waisenpflege vor und nach der Reformation. Musste auch der Plan einer Erweiterung durch nachträgliche Sammlung alles Handschriftlichen über die sonstigen Fürsorgemassnahmen der Stadt auf dem Gebiet der Gesundheitspolizei unausgeführt bleiben, so haben wir dadurch nach W.s eigenem Urteil nichts wesentliches verloren. Dem Verein für Reformationgeschichte sind wir für die Ermöglichung der ungekürzten Drucklegung von W.s Arbeit zu Dank verpflichtet.

Im ersten Teile des Buches fasst W. die Ergebnisse seiner Studien und die wichtigsten Erträgnisse seiner als zweiter Teil angeschlossenen Urkunden- und Aktensammlung zu einer »Geschichtlichen Übersicht« zusammen, die zunächst einen Überblick über die Entwicklung des Strassburger Fürsorgewesens während des Mittelalters gibt. Daran reiht sich die Schilderung der Neuordnung des »offenen« Armenwesens zur Reformationszeit sowie der Geschichte des Almosenkastens und der aus dem Mittelalter überkommenen Fürsorgeanstalten bis in die Zeit des für Strassburgs Wohlstand verhängnisvollen bischöflichen Kriegs am Ende des 16. Jahrhunderts; dabei enthüllt sich uns im engeren Rahmen ein treuliches Abbild des opferfreudigen und schöpferischen Geistes der reformatorischen Frühzeit wie auch des unter dem Druck der lutherischen Orthodoxie erstarrten und doch so grenzenlos genusssüchtigen Zeitalters der Gegenreformation. Obschon für das von W. kurz behandelte Mittelalter treffliche neuere Untersuchungen, wie die von Goldberg, vorliegen, hat er u. a. auch zu wichtigen Fragen neues Material erschliessen oder neue Ergebnisse erzielen

Digitized by Google — Original from PRINCETON UNIVERSITY

können, so z. B. zur ältesten Geschichte des grossen Spitals, zur Geschichte des Waisenhauses, zur Gründung des Blatterhauses. Die Schilderung der — nicht durchweg erfreulichen — Entwicklung nach der Reformation führt u. a. zu dem zwingenden Ergebnis, dass die reformatorische Neuschöpfung durch Bewährung in schweren Zeiten die Gesundheit der ihr zugrundeliegenden Gedanken erwiesen und dass die Bürgerschaft auch unter der angeblich die Barmherzigkeit lähmenden Herrschaft der reformatorischen Rechtfertigungslehre ihre alte Gebefreudigkeit in zahlreichen privaten Zuwendungen an das Almosen und die Anstalten trotz gelegentlicher Stockungen durchaus bewährt hat. Nachdrücklich wiederholt W. den von ihm schon früher geführten Nachweis, dass der Grundgedanke der Neuordnung (»pflichtmässige Obrigkeitsfürsorge nebst Bettelverbot«) etwas grundsätzlich Neues darstellt, das auf dem Boden der Reformation aus Anregungen Luthers erwachsen ist (vgl. auch W.s Selbstanzeige »Vom Fürsorgewesen im alten Strassburg« im Elsass-Lothring. Jahrbuch I (1922), S. 44 ff.).

Der Inhalt der umfangreichen Urkunden- und Aktensammlung (204 Nummern), der durch W.s Ergebnisse lange nicht erschöpft ist, verheisst mit Hilfe der sorgfältigen Register der kirchenkultur- und medizingeschichtlichen wie auch der philologischen Forschung reiche Ausbeute. Besonders teuer aber wird dieses Denkmal treuer deutscher Forscherarbeit im Elsass dem Freund der Strassburger und Elsässer Geschichte sein, als ein köstliches, wehmütig und wieder hoffnungsfreudig stimmendes Zeugnis von der deutschen Vergangenheit der alten Reichsstadt. *K. Stenzel.*

Dem vor Jahresfrist an dieser Stelle (N.F. 37, 233 ff.) angezeigten ersten Band von Adolf Hauffens »Johann Fischart. Ein Literaturbild aus der Zeit der Gegenreformation« ist in kurzer Frist der zweite gefolgt (Berlin u. Leipzig, Vereinigung Wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. 1922. 429 S.), der wie der erste, hohen Lobes würdig ist. Ausser den die wirklich wichtige Literatur fast durchweg anführenden und kennzeichnenden Anmerkungen bilden wieder fünf umfangreiche Bücher seinen Inhalt: Fischart als politischer Dichter und Journalist (»einer der wenigen, die damals in Schriften und Dichtungen ihr Augenmerk auf das ganze Vaterland richteten«), seine Wirksamkeit im Dienste des protestantischen Bekenntnisses, der Liebhaber der Künste und Polyhistor, Versbau und Sprache, Stil und Persönlichkeit. Das Gesamturteil geht mit Recht dahin, dass der »aufrechte, fromme, starke und eigenartige« Mann, wiewohl keineswegs der begabteste Dichter des 16. Jahrhunderts doch durch seine belehrenden, polemischen und satirischen Schriften den Zeitgenossen im wahren Sinne des Wortes ein Führer gewesen ist.

Von zahlreichen kleinen Flüchtigkeiten, die auch Verfasser-

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

namen, Titel und Jahreszahlen betroffen haben, hätte man das ausgezeichnete Werk, zu dessen Herausgabe der Verfasser wie das Wissenschaftliche Institut der Elsass-Lothringer im Reich lebhaft beglückwünscht werden dürfen, gerne frei gesehen. *H. Kaiser.*

Unter dem Titel »Die Strassburger Priester-Märtyrer der Schreckenszeit 1793—1794, Vier biographische Skizzen« (Rech, Colportage Catholique 1922, VII, 142 S.) berichtet der Strassburger Diözesan-Archivar Joseph Brauner unter Verwertung einer umfangreichen Literatur und auf Grund eingehender archivalischer Studien in ansprechender Weise von den Schicksalen des Münsterpredigers und Seminardirektors Bernardin Saglio, des Münstervikars Johann Friedrich Beck, des Hagenauer Franziskanerpaters Daniel Frey und des Münstervikars und Kaplans des Hohen Chors Heinrich Wolbert, die alle als eidweigernde Priester dem Wüten des »Terreur« zu Opfer fielen. Das Büchlein, das zugleich eine Werbeschrift zur Einleitung eines Seligsprechungsprozesses dieser kirchlichen Blutzeugen sein will, darf als ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der Schreckensherrschaft im Elsass, in der vorübergehend die deutschen Truppen als Erlöser und Befreier auftraten, bezeichnet werden. *K. St.*

In der Westmark II (1922) S. 863/84 teilt Ernst Traumann (»Unveröffentlichte Briefe K. G. Nadlers an August Reichensperger«) acht Briefe des Pfälzer Dichters an den Heidelberger Studienfreund aus den Jahren 1830—1849 mit, die sein Verhältnis zu diesem und dem Bunde der »Faustina« beleuchten. Sehr bemerkenswert und bezeichnend für seine Stellung zur Revolution ist der letzte Brief von 1849, wo der Umfall eines Teiles der Bürokratie und andere Erfahrungen ihn in seiner Menschenverachtung bestärken und brutaler Fanatismus sein eigenes Leben bedroht.

Im Dezemberheft der *Deutschen Revue* S. 227—252 bespricht Oswald Dammann die Beziehungen zwischen Gustav Freytag und Alfred Dove, in deren freundschaftliches Verhältnis und geistigen Verkehr die bisher unveröffentlichten Briefe aus den J. 1870—1894 einen reizvollen Einblick gewähren. — Ebenda weist (S. 260—273) Paul Wentzcke (Aus Scheffels politischen Anfängen) auf Aufzeichnungen in des Dichters Nachlass hin, die aus seiner Frankfurter politischen Lehrzeit stammen und zeigen, wie lebhaft der Kampf um die Gestaltung der deutschen Zukunft ihn damals beschäftigte. Die mitgeteilte Abhandlung über die Bildung der Parteien im ersten deutschen Parlament zeichnet sich durch Klarheit und Sachlichkeit aus.

Digitized by Google — Original from PRINCETON UNIVERSITY

Oswald Floek, Heinrich Hansjakob. Ein Bild seines geistigen Entwicklungsganges und Schrifttums. Karlsruhe, Gutsch, 1921. 502 S.

Gegenüber dem ersten, an sich verdienstlichen, aber unzulänglichen Versuche einer Hansjakob-Biographie, dessen an dieser Stelle (N.F. 34, 528) gedacht wurde, bedeutet das Buch von O. Floek, das von höherer Warte und in weiterem Rahmen seine Aufgabe zu lösen sucht, einen erfreulichen Fortschritt. Äusserlich wie innerlich ist es weit über seinen Vorgänger hinausgewachsen. Aus umfassenden Vorarbeiten entstanden, ruht es schon stofflich auf breiterer Grundlage: neben den bekannten sind auch halbverschollene, schwer zugängliche kleinere Schriften, zumeist politischen Inhalts, herangezogen worden; auch Handschriftliches, wie der Briefwechsel mit Vierordt, ist gelegentlich verwertet. Überall zeugt es von gründlicher Vertrautheit mit dem Gegenstande, von feinem Verständnis für die Eigenart H.s und Wesen und Wert seiner Werke, von Unbefangenheit und Sachlichkeit des Urteils. Mängel und Schwächen werden mit demselben Freimut behandelt, mit dem gehässige, ungerechte Angriffe zurückgewiesen werden. Zum ersten Male erhalten wir ein erschöpfendes klares, zuverlässiges Bild von der geistigen Entwicklung und der ganzen vielseitigen Lebensarbeit H's, von seinem Wirken in Kirche und Schule, von seiner Teilnahme an den kirchenpolitischen Kämpfen inner- und ausserhalb des Landtags, und vor allem von seiner fruchtbaren schriftstellerischen Tätigkeit, auf der seine Bedeutung beruht, von jenen ersten Studien rein geschichtlichen Inhalts ab, mit denen er begann, bis zu den letzten literarischen Kundgebungen in dem Weltkriege. Auf den Abschnitt, der von Hansjakob dem Volksschriftsteller und seinem Verhältnis zur Volkserzählung des 19. Jahrhunderts handelt, sei besonders verwiesen. Auch was weiter über seine komplizierte Persönlichkeit zusammenfassend gesagt wird (S. 411 ff.) enthält viel Treffendes und gehört mit zum Besten, was das dankenswerte Buch, dem wir viele Leser wünschen, uns bietet. *K. Obser.*

Julie Schlosser, Aus dem Leben meiner Mutter. Berlin, 1923, Furche-Verlag. 206 S. — Gr. Z. 4 × Schlüsselzahl.

Es ist das anziehende Lebens- und Charakterbild einer hochgemuten tapferen Frau, das die Tochter auf diesen Blättern in liebevollem Verstehen mit feinen Strichen zeichnet. Aus altem angesehenem Geschlechte entsprossen, Tochter eines baltischen Edelmanns von vornehmer, vorurteilsfreier Denkweise und künstlerischer Bildung, der zeitlebens schwer ums Dasein zu kämpfen hatte, und Nichte jenes Wilhelm von Kügelgen, der als Verfasser der »Jugenderinnerungen eines alten Mannes« uns allen vertraut geworden ist, hat Gräfin Lilla *Rehbinder* ihre Kindheit und erste Jugend in der schönen Heimat an der Ostsee verbracht, die ihr

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

ans Herz wuchs. Als Zögling des Stiftes Finn empfing sie Eindrücke, die für ihre Zukunft bedeutsam wurden. Äussere Not, die Sorge um Eltern und Geschwister, trieb sie früh, ihr Brot zu verdienen; innere Neigung und Begabung wiesen sie auf den Beruf der Lehrerin. So begann sie schon mit 17 Jahren sich erzieherischer Arbeit zu widmen, in der sie fortan ihre Lebensaufgabe suchte und fand. In Mitau erstand ihre erste Schule. Aber schon 1874 folgte sie einem Rufe der Grossherzogin Luise, um die Leitung des Grossh. Pensionats in Mannheim zu übernehmen. Das Amt war kein leichtes, allein sie wusste durch hohen sittlichen Ernst, selbstlose Hingabe ihrer Persönlichkeit und verständnisvolles Eingehen auf die Eigenart eines Jeden die Neigung ihrer Pfleglinge in reichem Masse zu erwerben und sich durchzusetzen, wenngleich ihr bittere Erfahrungen nicht erspart blieben. 1876 siedelte sie nach Karlsruhe über, um dort mit Hilfe eines Grossindustriellen ein eigenes Institut zu gründen, das sie 6 Jahre lang leitete und zu hohem Ansehen brachte, bis ihre Verheiratung mit dem Pfarrer Schlosser ihr auf sozialem Gebiete neue Wege und Pflichten wies. Was sie in dieser Mannheimer und Karlsruher Zeit erlebte, wie sie ihre Aufgabe erfasst und gelöst, ihr Verkehr mit Heinrich Ordenstein und im Ispringer Pfarrhause Max Frommels, ihre Beziehungen zu dem Grossherzogspaare, das alles bildet den Inhalt des zweiten Teiles des Buches, dessen intimerem Reize sich wohl kein Leser verschliessen wird. Der Erinnerung an die Grossherzogin Luise, die ihr in allen Lebenslagen ein unerschütterliches Vertrauen bewahrte und freundschaftlich gesinnt blieb, ist ein eigener Abschnitt gewidmet. *K. Obser.*

Otto Cartellieri. Heidelberger Erinnerungsstätten. Eine Wanderung durch die Jahrhunderte. Mit 40 Mezzotintos nach Paul Wolff. Heidelberg 1922. — Kein Ergebnis neuer Forschung, aber eigenartig durch die äussere Form der Darstellung in einzelnen getrennten Bildern und zugleich als ein Bekenntnis innern Erlebens und der Freude eines bekannten, sonst in der reichen burgundischen Kulturwelt forschenden Historikers: am Fusse des Heidelberger Schlosses leben und lehren zu dürfen. Dies gibt dem Buche eine besondere Wärme, die in innerlicher Auffassung und lebendiger Stilform zum Ausdruck kommt. »Eine Wanderung« nennt der Verfasser sein Werk. Da aber ein Wanderer am liebsten und längsten da Halt macht, wo sich die Blicke weiten, so sind auch diese Bilder da am frischesten und lebendigsten gezeichnet, wo das historische Leben am reichsten sich gestaltet und auch die Gedankenwelt unserer Tage berührt. Eingehender, als sonst in den Büchern über Heidelberg sind auf Grund der nur dem Fachgelehrten vertrauten gleichzeitigen Berichte, und darum für die meisten Leser neu, die Erlebnisse und Leiden von Stadt und

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Schloss während des dreissigjährigen und Orléans'schen Krieges erzählt. Schilderungen, denen sich das Bild des aus seiner Asche wieder aufblühenden Heidelberg im Leben seiner »Romantiker« und seiner Universität in gleicher Lebendigkeit anschliesst. *J. Wille.*

Im Vorwort zum ersten Bande der von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart und Berlin ins Leben gerufenen »Historischen Stadtbilder«, der »Die Stadt Konstanz« behandelt (1922. 164 S. kl. 8), hat Albert von Hofmann die Leitsätze entwickelt, welche für das Unternehmen maßgebend sein sollen (S. 8). Er bezeichnet als Aufgabe der neuen Stadtbilder, »die Geschichte einer Stadt zu zeichnen, aber losgelöst von lokalen Gesichtspunkten, ein äusseres Bild der Stadt zu zeichnen, ein historisches Bild, aber losgelöst von dem noch vorhandenen Denkmälerbestande«, endlich »die Denkmäler einer Stadt verstehen zu lehren, aber losgelöst von dem Gedanken irgendwie führen oder gar registrieren zu wollen!« Dann fährt er fort: »Es gibt eine ganze Reihe guter Konstanzer Stadtgeschichten, aber das Wesentliche in der Konstanzer Geschichte, die Lage der Stadt zwischen Schwaben und Schweiz . . . das findet sich nirgends behandelt. Die Beachtung dieses einen Punktes allein hebt schon mit einem Griff die Konstanzer Geschichte weit über alles Lokale hinaus. Es gibt Stadtbeschreibungen genug; aber nur die wenigsten denken daran erst einmal in den Geist eines tausendjährigen ehrwürdigen Gassennetzes einzudringen, auf dem man in einer alten Stadt wandeln darf. Es gibt Darstellungen der Denkmäler genug, aber kaum eine hält es für nötig an allererster Stelle ein Denkmal in Beziehung zu setzen zu dem Platz, an welchem es steht oder stand. Damit sind aber schon drei wesentliche Gesichtspunkte für eine neue Behandlung gegeben!«

Es sind dies Gedanken, die Beachtung verdienen, wenn man sich auch fragen mag, ob sie bisher tatsächlich stets so ganz beiseite gesetzt worden sind, wie es nach den obigen Sätzen den Anschein haben könnte, vor allem aber auch, ob sie, in strenger Folgerichtigkeit in die Wirklichkeit übertragen, nicht zu Einseitigkeiten führen, und indem besondere Momente allzusehr in den Vordergrund gerückt werden, andere zurücktreten müssen, ein den wirklichen Verhältnissen nicht immer entsprechendes Bild der geschichtlichen Vergangenheit zu geben geeignet sind. Jedenfalls ist das Buch selbst nicht dazu angetan, solche Bedenken zu entkräften. Es ist auffallend, was in demselben alles steht, von dem in solcher Breite wirklich überflüssigen Bericht über den Freiherrn von Dalberg und seine Familie und den überdies sehr an der Oberfläche haftenden Ausführungen über die Wessenbergsche Reformbewegung an, die mit der Geschichte der Stadt Konstanz als solcher doch wahrlich nichts zu tun haben, bis herab zu der ge-

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

lehrten Bemerkung, dass der alte Ausdruck »Metzig« sich in der deutschen Stadt Strassburg bis heute erhalten habe, während man über Handel und Gewerbe, mittelalterliche Verfassungskämpfe, Rechts- uud Wirtschaftsversältnisse und manches andere, was wissenswert wäre, kaum aus gelegentlichen Bemerkungen etwas erfährt.

Wie man gesehen, gibt die Lage der Stadt zwischen Schwaben und der Schweiz die Grundrichtung der ganzen Betrachtungsweise an. Dabei geht es indes nicht immer ohne gewaltsames Konstruieren ab. Konstanz, die alte alamannische Bischofsstadt, wird in Gegensatz und auch wieder in Beziehung zu Zürich gesetzt, der angeblich alamannischen Herzogsstadt. Um diese Eigenschaft als Herzogsstadt zu erhärten, wird behauptet, dass der Herzog von Alamannien, als er seine Burg, den Hohentwiel, verlassen, nach Zürich gezogen sei, Kaiser Heinrich IV. das Herzogtum Schwaben geteilt habe und dabei die alte Herzogsstadt Zürich, dem für die Zähringer abgeteilten neuen Herzogtum verblieben sei (S. 20. 22), Vorgänge, von denen bisher nichts bekannt war. Die vielgenannten »Kammerboten« Erchanger und Berthold werden zu schwäbischen Herzogen (S. 26), wohlgemerkt gleichzeitigen Herzogen, in einer Zeit, in der es überhaupt einen Herzog in Schwaben ebensowenig gegeben hat als im Jahre 839, in welchem die königlichen Truppen einen solchen bei Wahlwies geschlagen haben sollen (S. 12), wobei allem Anschein nach eine Verwechslung mit der Schlacht bei jenem Orte im Jahre 915 vorliegt. Auch andere Partien des Buches weisen ähnliche geschichtliche Entgleisungen auf; statt aller sei nur auf das hingewiesen, was an verschiedenen Stellen über die Anfänge und die älteste Geschichte des Bistums Konstanz berichtet wird; die Ergebnisse der neueren Forschung sind dabei unberücksichtigt geblieben und von dem, was gesagt ist, ist so gut wie die Hälfte ungenau und falsch oder zum mindesten missverständlich. An Missverständnissen fehlt es überhaupt nicht. Auf solchen beruht es, wenn behauptet wird, dass der Henker die Aufsicht über die Insassen der Frauenhäuser (ob nur in Konstanz oder allgemein?) zu führen pflegte, oder dass im alten Konstanz die Aborte den »merkwürdigen« Namen Propheten geführt hätten; merkwürdig ist nämlich an der Sache nur, dass H. den Namen offenbar mit den biblichen Propheten zusammenbringt, während ihm jedes Wörterbuch der älteren deutschen Sprache gesagt hätte, dass es sich um eine Entstellung aus privet = heimliches Gemach handelt, zu allem Überfluss dies auch aus dem als Quelle angeführten »Konstanzer Häuserbuch« von Hirsch und Beyerle (die Namen der Verfasser sind nicht genannt) zu ersehen gewesen wäre (1, 125, 131 und ö). Zu Missverständnissen geben nicht selten auch die Vorliebe des Verfassers für seltsame Redewendungen und Satzbildungen, sowie die Anwendung von Fremdwörtern in einer der herkömmlichen widersprechenden Bedeutung Anlass. Wird man sich vielleicht nur wundern einen Bischofsitz als einen Platz be-

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

zeichnet zu sehen, an dem ein Bistum liegt (S. 14), so fängt die Schwierigkeit an, wenn man beispielsweise liest, dass der Bischof als »Legatar« des Königs Marktherr geworden sei (S. 107), oder für die Emser Punktation die seltsame Bezeichnung »Emser Paktanten« (S. 98) findet. Vor einem vollständigen Rätsel aber steht man, wenn es gelegentlich der Erwähnung des Konstanzer Häusernamens Egli heisst: »Egli ist ein bekannter Bodenseefisch . . , Egli ist wahrscheinlich der kleine Egel Igel«. (S. 130). Das Erste ist richtig, wenn es auch kaum allgemein so bekannt sein dürfte, wie es hingestellt wird; Egli ist ein Name für den Barsch (Schweizerisches Idiotikon 1, 144). Aber was mag sich der Verfasser bei dem Nachsatz gedacht haben? Beispiele ähnlicher Art liessen sich noch in beliebiger Zahl anführen, doch werden die vorliegenden genügen, es zu rechtfertigen, wenn wir unser Urteil dahin zusammenfassen, dass wir Hs. Buch keineswegs als eine erfreuliche Bereicherung unserer Literatur ansehen können. Mag sein, dass wer über das nötige wissenschaftliche Rüstzeug verfügt, vielleicht gelegentlich einen glücklichen Gedanken erfassen oder auf eine ihn fördernde Anregung stossen wird, auf den grossen Kreis der Gebildeten, für den das Werk doch augenscheinlich in erster Linie bestimmt ist, kann es nur irreführend und verwirrend wirken. —*r.*

Hans Lehmann, Die Burg Wildegg und ihre Bewohner. Aarau, H. R. Sauerländer, 1922, 556 S. Mit zahlreichen Tafeln, Plänen und Textillustrationen. — Die Burg Wildegg im unteren Argau, mit der sich die vorliegende Veröffentlichung beschäftigt, wurde von den Habsburgern zu militärpolitischen Zwecken gegründet und wird erstmals 1242 urkundlich genannt. Nach mehrfachem Besitzerwechsel ging sie durch Kauf 1484 an die Effinger über, bei denen sie verblieb, bis sie 1912 nach dem Tode der Letzten dieses Stammes als deren Vermächtnis zu Handen des Schweizerischen Landesmuseums an die Eidgenossenschaft fiel. Die Geschichte dieses landadeligen Geschlechtes, das zwar niemals eine führende Rolle gespielt, in seinen Reihen aber zahlreiche wackere, kluge Männer und Frauen aufzuweisen hat, bildet den Hauptinhalt des Buches. Daran schliesst sich eine auf eindringende Forschung gestützte Geschichte und Schilderung des in seinem Gesamtbestande wohlerhaltenen stattlichen Bauwerks und seiner bemerkenswerten, pietätvoll restaurierten Innenräume, sowie eine auf bewährter Sachkunde beruhende Beschreibung und Würdigung der wertvollen, bis ans Ende des 15. Jahrhunderts zurückreichenden Sammlung von Glasgemälden. Das vortreffliche Werk, das mit Umsicht und Sorgfalt ein ausgebreitetes Quellenmaterial verarbeitet, ist mit Hilfe von Stiftungsmitteln und mit Unterstützung des Kantons, fast beneidenswert aufs reichste ausgestattet. *K. O.*

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Auch an dieser Stelle soll auf die wundervolle Gabe hingewiesen werden, die uns Georg Dehio in seiner Monographie: »Das Strassburger Münster. Mit 77 Abbildungen« (München, R. Piper & Co. 1922. 110 S.) geschenkt hat. Von echt historischem Verständnis und echter Herzenswärme erfüllt, ist das Buch gradezu ein Vermächtnis für alle, die einst in des Münsters Schatten wandelten, nicht minder aber für die vielen, die in Zukunft dies »vollkommenste Bauwerk aus dem schönsten Jahrhundert unserer mittelalterlichen Kunst . . . nicht einmal sehen dürfen.« Denn es wird vorerst leider ja so sein, dass für die nächste Generation das Strassburger Münster den Deutschen eine blosse Sage sein wird. *H. K.*

Rudolf F. Burckhardt, Gewirkte Bildteppiche des XV. und XVI. Jahrhunderts im Historischen Museum zu Basel. 66 S. Text mit 25 Tafeln in farbigem Lichtdruck. Leipzig, 1922, K. W. Hiersemann.

Basel war, wie in dem vorliegenden Prachtwerke nachgewiesen wird, im 15. und 16. Jahrhundert der Mittelpunkt einer meist von Frauenhand geübten hochentwickelten Heidnischwirkerei; von der Fülle ihrer Erzeugnisse und ihrer Verbreitung geben die in einem Anhange vom Verfasser zusammengestellten, meist aus Inventaren geschöpften urkundlichen Nachrichten einige Vorstellung. Verhältnismässig nur Weniges hat sich davon erhalten, weitaus das Meiste im Basler Historischen Museum, das seinen kostbaren Besitz noch in den letzten Jahren durch wertvolle Erwerbungen zu vermehren wusste. Dass diese Schätze hier zum erstenmale in prächtigen Farblichtdrucken weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden, wird von Kunstgelehrten, wie Kunstfreunden dankbar begrüsst werden; sie könnten in ihrer einfachen Volkstümlichkeit, mit ihrer kraftvollen tiefen Farbenharmonie, wie der Verfasser meint, die Anregung zu einer neuen Wirkekunst am Oberrhein geben. Ein einleitender Textabschnitt unterrichtet allgemein über Benennung, Material, Technik und Verwendung der Wirkereien zu kirchlichen und profanen Zwecken. Daran schliessen sich unter Hinweis auf Tafeln und Abbildungen Beschreibungen der einzelnen Stücke und Mitteilungen über Herkunft und Datierung, während im letzten Kapitel die Entwicklung der Basler Heidnischwirkerei skizziert und ihre Eigenart in der Wahl der Motive, Farbengebung und Stilisierung gekennzeichnet wird. *K. O.*

In der Zeitschrift für bildende Kunst 1922 Heft 7/8 S. 79—93) beginnt Gust. Münzel auf Grund der Ergebnisse neuerer, auch eigener Forschungen, mit der Veröffentlichung von »Beiträgen zu Christian Wenzinger«. Das Datum des ersten Pariser Aufenthalts (1737) wird erstmals festgestellt; das erste be-

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

kannte Bildwerk (Oberried) stammt aus dem Jahre 1738, nach abermaligen längeren Studien erscheint er erst 1745 wieder in der Heimat, wo er eine rege künstlerische Tätigkeit entfaltet. Auch seine Beziehungen zur Universität, seine Arbeiten in Ebringen und verwandte Skulpturen an Freiburger Häusern, die auf ihn zurückgeführt werden können, werden behandelt. *K. O.*

Zu den Künstlern, die, unbekümmert um herrschende Mode und marktschreierische Reklame, gelassen und sicher ihre eigenen Wege gehen, gehört auch Wilhelm Süs, der seit zwei Jahrzehnten in unserer badischen Heimat wirkt. Mit seiner künstlerischen Persönlichkeit und seinem Lebenswerke beschäftigt sich Gustav Jacob in einer beachtenswerten, in den Gegenstand sich liebevoll vertiefenden Studie, die, als Manuskript gedruckt, unlängst erschienen ist (Verlag von G. Jacob, Mannheim, 12 S., mit zwei Originalradierungen) und die Entwicklung des Meisters von der Düsseldorfer Gebhardtschule aus über München und Dresden, Cronberg, Karlsruhe und Mannheim bis zur Gegenwart verfolgt, indem sie Wesen und Eigenart seiner Kunst, wie sie sich in seiner Formensprache, seiner symbolischen Verinnerlichung der Aussenwelt und einer romantischen Grundstimmung ausprägen, verständnisvoll würdigt. *K. O.*

Über Konstanzer liturgische Drucke haben wir gleich zwei gute Veröffentlichungen erhalten, einmal ein Buch des Beuroner Paters Alban Dold: Die Konstanzer Ritualientexte in ihrer Entwickelung von 1482—1721. (Liturgiegesch. Quellen Heft 5—6. Münster: Aschendorff 1923), worin unter zu Grundelegung eines Konstanzer Rituals (gedruckt 1482 von Wensler in Basel) die Entwicklung der Weiheriten verfolgt wird von der Ausgabe des Jahres 1502 ff. bis zur Ausgabe von 1721. Die Schrift bietet neben druckgeschichtlichen Notizen und dem theologischen Inhalt in den Texten auch willkommenes Material für die Volkskunde.

Die auch in der äusserlichen Aufmachung hervorragende Publikation des bekannten Münchener Oberbibliothekars Dr. Schottenloher: Die liturgischen Druckwerke Erhard Ratdolts aus Augsburg 1485—1522 (Sonderveröffentlichungen der Gutenberg-Gesellschaft Bd. 1. Mainz: Gutenberg-Gesellschaft 1922) berührt naturgemäss auch die Konstanzer Diözese. Konstanz hat ja schon sehr frühzeitig die neue Erfindung in den Dienst der Kirche gestellt, Missalien und Breviere drucken lassen und für deren Verbreitung entsprechende Anweisungen erlassen. Dass es dann später seine Aufträge an den besonders durch seine glänzenden Leistungen auf dem Gebiete des liturgischen Druckes hervorragenden Augsburger Drucker Ratdolt gab, ist nur natürlich. Schottenloher hat

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

als Typen Konstanzer Bücher von dem Chorbrevier vom Jahre 1499, den Vigiliae mortuorum von 1502, den Missalien von 1504 und 1505 und dem Brevier von 1516 Proben gegeben, dabei vor allem auf die künstlerischen Beigaben der Holzschnitte Burgkmairs und Jörg Preus und auf die Wiedergabe des Notendruckes sein Augenmerk gerichtet. *Rest.*

Im Zentralblatt für Bibliothekwesen (J. 1922, S. 18—22) behandelt J. Rest auf Grund eines Aufsatzes von J. Gass »das Schicksal der elsässischen Klosterbibliotheken in der französischen Revolution«.

Georg Hedinger: Landgrafschaften und Vogteien im Gebiete des Kantons Schaffhausen. Konstanz, Reuss und Itta. 1922. 251 S. + 1 Karte. [Berner Diss.].

Die vorliegende Arbeit ist ein sprechender Beweis dafür, was auch auf räumlich beschränktem Gebiete bei entsprechender Kenntnis der Literatur und sorgfältiger Verwertung der Quellen für die allgemeine Erkenntnis gewonnen werden kann. Sie nimmt mit grossem Geschick Stellung zu der nicht abreissenden Auseinandersetzung über die Immunitäten, die teilweise den Fehler beging, sich ins Allgemeine zu verlieren, ohne zu bedenken, wie verschiedenartige Fortbildungen im Rechtsleben möglich sind. Die — für die älteste Zeit nicht ganz vollständige — Behandlung des Stoffes unter Trennung nach den beiden Landgrafschaften Kletgau und Hegau führt zu mannigfachen Wiederholungen, ist aber entschieden der gemeinsamen Behandlung mit der dann schwer zu vermeidenden Unübersichtlichkeit vorzuziehen. Gut gelungen erscheinen die Abschnitte über die Landgerichte, für die ältere Zeit vielfach etwas zu breit die Ausführungen über die Exemtionen. Wenn man bedenkt, wie erbittert um die Gerechtsame an manchen Orten gestritten wurde, ist man fast erstaunt, feststellen zu müssen, dass wir über die Jurisdiktionsverhältnisse an anderen Orten, wo Hoch- und Niedergerichtsbarkeit ebenfalls in verschiedenen Händen lagen, durch Jahrhunderte hindurch so gut wie nichts wissen. *H. B.*

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Die Gründung von Burg und Stadt Freiburg i. Br.[1])

Von

Rudolf Schick.

1. Die Überlieferung.

Das Stadtrecht Freiburgs i. Br. ist eines der historischen Probleme, die in den letzten Jahrzehnten die Forscher am meisten beschäftigten; eine ganze Literatur ist über die Fragen seines Werdens und seiner Entwicklung entstanden. Alle diese Untersuchungen gingen von der Voraussetzung aus, Freiburg sei im Jahre 1120 durch Konrad von Zähringen gegründet worden. Jeder dagegen auftauchende Zweifel wurde immer wieder zurückgedrängt, alle möglichen, auch die unwahrscheinlichsten Hypothesen wurden aufgestellt, um der von allen Seiten auftauchenden Schwierigkeiten Herr zu werden, ohne dass dies aber gelang. Die Grundlagen für dieses feste Vertrauen bot die Untersuchung Eduard Heycks über »Gründer und Gründungsjahr von Freiburg i. Br.« in seiner »Geschichte der Herzoge von Zähringen«. Eine Nachprüfung von Heycks Ergebnissen auf Grund des gesamten dafür in Betracht kommenden Quellenmaterials musste ergeben, ob jenes Vertrauen berechtigt war.

Wir beginnen mit der Betrachtung unserer Überlieferung, mit ihrer kritischen Prüfung, um so für die folgende Untersuchung eine feste Grundlage zu schaffen. Doch begnügen wir uns hierbei nicht mit der Beachtung der ältesten Überlieferung, sondern werden alle erreichbaren Nachrichten über Freiburgs Gründung bis ins 16. Jahrhundert hinein

[1]) Die Grundlage dieser Arbeit bildet ein Exkurs von des Verfassers Freiburger Dissertation »Herzog Konrad von Zähringen« (1921), der aber vollständig überarbeitet und, soweit möglich und nötig, ergänzt wurde.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

prüfen, um festzustellen, ob etwa bei späteren Schriftstellern noch Nachrichten zu finden sind, deren ursprüngliche Form uns verloren gegangen ist, da nur auf diesem Wege gefunden werden kann, wie Freiburg wirklich entstanden ist.

Wohl unsere älteste Nachricht ist die der sog. Annales Marbacenses, die zum Jahre 1092 melden: »Hic preterito anno in proprio allodio Brisaugie Friburch civitatem iniciavit«[1]). »Hic« bezieht sich hierbei auf »Bertholdum de Zeringen, ducem totius Sueviae«, wozu er in diesem Jahr gewählt wird; die letztere Meldung entnehmen die Annalen der Chronik Bernolds[2]), wobei sie aber das bei Bernold fehlende »de Zeringen« einschieben. Der Satz über Freiburgs Gründung ist, wie Bloch[3]) feststellte, eine der Notae Marbacenses-Swarzendanenses, »wohl zwischen 1136 und 1144 zu Marbach oder Schwarzentann zusammengestellte«, auf die Umgebung sich beschränkende Lokalnachrichten, die 1210 in die später zu den sog. Annales Marbacenses fortgesetzte Hohenburger Chronik aufgenommen wurden. Wahrscheinlich geht, ebenfalls nach Blochs Ansicht, der unter meist aus Martin von Troppau stammenden, im 14. Jahrhundert eingetragenen Randbemerkungen stehende Satz: »Anno 1091 Ber[tholdus de] Zeringen dux Sw[evie] iniciavit civitatem [Fri]burc in Brisgue[we]« in der Cronica minor des Erfurter Minoriten[4]) auf dieselbe Quelle zurück[5]). Die von Flamm

---

[1]) Annales Marbacenses, qui dicuntur (hrsg. von H. Bloch in Scr. Rer. Germ., 1908), S. 37. — [2]) M.G. SS. V, S. 454 (hrsg. von Pertz, 1844). — [3]) Bloch, Die elsässischen Annalen der Stauferzeit, 1908 (= Band 1, 1 der von P. Wentzcke bearbeiteten Regesten der Bischöfe von Strassburg), S. 86 und 87. — [4]) Cronica minor Minoritae Erphordensis (hrsg. von O. Holder-Egger in: Monumenta Erphesfortensia, S. 486 ff., in: Scr. Rer. Germ., 1899) S. 517; Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Band 1 (1848), S. 216 zitierte die Cronica minor als Einsiedler Handschrift des Martinus Polonus von 1288. Holder-Egger stellte (Cronica minor, S. 516) fest, dass dieser Einsiedler Kodex Nr. 628 die Cronica minor mit Randbemerkungen (s. o.) enthält. Völlig unbegründet und wohlauch nur aus einem Versehen entstanden, ist Alberts Aufstellung (Urkunden und Regesten zur Geschichte des Freiburger Münsters, in: Freiburger Münsterblätter, Band 3, S. 30), die Ann. Marb. und Königshofen hätten die Nachricht aus dieser »Polonus«-Handschrift entnommen, was dann zuletzt Flamm (Der Titel »Herzog von Zähringen«, in dieser Zeitschrift, N.F. 30, S. 283) übernahm, wenn er auch vorsichtiger vom »Einsiedler Annalisten« spricht; so nennt ihn auch Albert (Zähringen, die Burg

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

ausgesprochene Vermutung, der Satz in den Annales Marbacenses könne ein selbständiger Zusatz des Chronisten von 1210 sein[1]), scheint mir ausgeschlossen, da sich ebenso ein Satz über die Gründung Marbachs in den Annales Marbacenses und in der Cronica minor findet, was nicht reiner Zufall sein kann. Nach Bloch[2]) ist aber auch die Möglichkeit zu verneinen, dass die Cronica minor aus den Annales Marbacenses abgeschrieben habe. Ebensowenig lässt sich eine Spur entdecken, dass der Schreiber der Randbemerkungen die Chronik des Matthias von Neuenburg kannte, welcher ja in verschiedenen Handschriften das »Fragmentum historicum incerti auctoris«, ein auch unsere beiden Sätze enthaltender Auszug aus den Annales Marbacenses[3]) vorausgeht. Erscheint so schon die Quelle ziemlich alt, also den Ereignissen nahestehend und daher wertvoll, so wird dieser Eindruck noch verstärkt, wenn wir unseren Satz genauer betrachten. 1092 wurde Bertold II. zum Herzog von Schwaben gewählt[4]); zu diesem Jahre stellen auch die Annales Marbacenses mit »preterito anno« zurückgreifend die Meldung. Die Cronica minor hat zwar diese, wohl aus der gemeinsamen Quelle stammende Verweisung aufgelöst und die Bemerkung mit »anno 1091« niedergeschrieben; dafür hat sie aber Bertolds Titel genau überliefert, der uns zeigt, dass die Niederschrift zeitlich und örtlich den Ereignissen nahe

---

und ihre Besitzer, in: Freiburger Zeitschrift 28, S. 17) wieder, mit Verweis auf Mone. — [5]) Während Hampe, Die elsässischen Annalen der Stauferzeit (diese Zeitschrift, N.F. 24) und Holder-Egger in: Neues Archiv 34, S. 245, nur Blochs Ergebnisse über die Schreiber und einige zu weitgehende Folgerungen ablehnten, suchte Haller (Die Marbacher Annalen) eine neue Theorie über die Entstehung der Ann. Marb. aufzustellen, was Oppermann, Zur Entstehungsgeschichte der sog. Marbacher Annalen (in: M.J.ö.G. 34) noch viel weiter gehend fortsetzte. Bloch selbst, Über die sog. Marbacher Annalen (in N.A. 38, S. 297 ff.) wies Haller zurück; dass ihm dies gelungen, stellte Hofmeister in: N.A. 39, S. 558 ff., fest, indem er gleichzeitig Oppermanns Versuch als völlig auf Irrwege gekommen und misslungen bezeichnete, dessen neuester Vorstoss gegen Haller, Zu den sog. Marbacher Annalen (in: Historische Vierteljahrschrift 18) wiederum nichts Neues ergibt.

[1]) Flamm, diese Zs. N.F. 27, S. 182; Flamm, Zum Freiburger Stadtrodel, in: M.J.ö.G. 34, S. 204. — [2]) Bloch, Annalen, S. 87. — [3]) Vergl. Bloch, Annalen, S. 8 ff. — [4]) Heyck, S. 166; Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Band 4, S. 383.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

erfolgt sein muss; denn nur selten ist er so deutlich und nach allen Seiten richtig[1]) gemeldet: »Bertholdus de Zeringen dux Swevie«, Bertold von Zähringen, der Herzog von Schwaben. Wenn auch »der Beisatz »»von Zähringen«« in Einsiedeln selbst in Notizen für das 10. Jahrhundert nachträglich eingefügt worden«[2]) ist, so ist das hier sicher nicht der Fall gewesen; denn die in den Annales Marbacenses erfolgte Einschiebung des »de Zeringen« in die aus Bernold übernommene Stelle[3]) beweist, mit der Cronica minor verglichen, dass der volle Titel in dieser Form in der ursprünglichen Quelle gestanden sein muss. Da unser Chronist aber den Titel so genau und richtig wiedergibt, dürfen wir wohl annehmen, dass er Bertold, hätte er den Satz nach 1098, wo dieser auf das Herzogtum Schwaben verzichten muss[4]), niedergeschrieben, sicher nicht mehr »dux Swevie« genannt hätte. Nach all dem müssen wir die Niederschrift unseres Satzes in den Notae Marbacenses-Swarzendanenses sehr früh, den Ereignissen fast gleichzeitig ansetzen, infolgedessen aber auch als volle Wahrheit aus bester Quelle bietend[5]), wie dies ja für die Nachricht von der Gründung Marbachs nachgewiesen ist[6]), betrachten[7]).

Ein Auszug aus den Annales Marbacenses ist, wie schon erwähnt, das von Urstisius sogenannte Fragmentum historicum incerti auctoris[8]), das in Verbindung mit den Handschriften der dritten Bearbeitung[9]) des Matthias von Neuen-

---

[1]) Vergl. Flamm, Titel. — [2]) Heyck, Anm. 614. — [3]) S. o. Anm. 3. — [4]) Heyck, S. 185; Meyer von Knonau, Jahrbücher, Bd. 5, S. 23 f. — [5]) Völlig lehnt unsere Stelle ab Lahusen (Nochmals der Freiburger Stadtrodel, in: M.J.ö.G. 33, S. 362), ohne aber diese Stellungnahme eingehend zu begründen; dasselbe tut Heyck, S. 587, der aber den Aufbau der Ann. Marb., den uns inzwischen Blochs Untersuchungen klargelegt haben, noch nicht kennt; so hält er die Stelle für eine späte Einschiebung, deren Unwahrheit er hauptsächlich durch die sonstige Nichterwähnung der gemeldeten Tatsache zu beweisen sucht. — [6]) Bloch, Annalen, S. 87, Anm. 4. — [7]) So wird unsere Stelle auch zum Beweis dafür, dass sich Bertold II. damals schon nach seiner Burg Zähringen, die also 1091 sicher und wohl schon länger bestand, genannt hat. Auch sichert sie, dass die Erhebung Bertolds zum Herzog zum richtigen Jahr eingetragen ist, dient so zur Kontrolle Bernolds. — [8]) Fragmentum historicum incerti auctoris (hrsg. in: Christianus Urstisius, Historici Germaniae, Band 2, S. 74 ff., Frankfurt 1670), S. 83. — [9]) Bloch, Annalen, S. 8 und S. 58.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

burg erscheint[1]). Aus diesem hat dann[2]) später Jakob Twinger von Königshofen geschöpft[3]): »Do men zalte 1091 jor, do ving her Behtolt die stat zuo Friburg ane zu buwende uf[4]) syme eygen, daz[5]) vor ein dorf was«[6]).

Eine weitere Anzahl von Chroniken melden Freiburgs Gründung zum Jahre 1112. Der früheste Vertreter ist der Humanist Johannes Nauclerus, der uns erzählt: »Anno 1112 Bertoldus dux de Zeringen condere cepit civitatem Friburgensem in Brisgaudia ex villa«[7]). Wie Joachim feststellte, benützte er neben Königshofen[8]) die Strassburger Handschrift des Matthias von Neuenburg (A)[9]); er muss daher auch das Fragmentum historicum gekannt haben; nicht ausgeschlossen ist natürlich, und das möchte ich als wahrscheinlich annehmen, dass er eine inzwischen verlorengegangene

---

[1]) Hauptsächlich vertreten durch die Strassburger Handschrift A; vergl. Boehmer, Fontes Rerum Germanicarum, Bd. 4, S. XXV ff. — [2]) Bloch, Annalen, S. 58. — [3]) Jakob Twinger von Königshofen, Strassburger Chronik, hrsg. von C. Hegel, Chroniken der Stadt Strassburg, Bd. 2 (= Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 9), S. 792. — [4]) »uf syme eygen« steht nur in der letzten, etwa 1415 vollendeten Redaktion, fehlt z. B. in Schilters Ausgabe (Strassburg 1698), S. 316; an die zitierte Stelle schliesst sich die Meldung an, derselbe Bertold — der also mit seinem gleichnamigen Sohn zu einer Person verschmilzt — sei dreissig (in der letzten Redaktion: zweiunddreissig) Jahre später bei Molsheim erschlagen worden. — [5]) Auf diesen Zusatz werde ich in Abschnitt 3 zurückkommen. — [6]) Wie Bloch, Annalen, S. 59 feststellt, hat Trithemius die Ann. Marb. von 1198 ab eifrig benützt. Vielleicht geht auch dessen bei der Meldung der Stadtgründung zu 1118 beigefügte Bemerkung (Trithemius, Annales Hirsaugienses, Tomus I, nach des Verfassers Handschrift hrsg., St. Gallen, 1690, S. 366) »Fryburg dudum a germano inchoatum« auf sie zurück. Bestimmtes lässt sich hier nicht ermitteln, da die ganze Stelle, auch in ihren Zeitangaben, höchst verwirrt ist. — [7]) Nauclerus, Memorabilium Chronici Commentarii (Tübingen, 1516), S. 184. — [8]) Joachim, Johannes Nauclerus und seine Chronik (Göttinger Dissertation, 1874), S. 53 ff.; auf Königshofen ist wohl das »ex villa« und die zu der geänderten Jahreszahl gar nicht mehr passende Nachricht, dass Bertold 30 Jahre später gefallen sei (s. o. Anm. 4), zurückzuführen. —[9]) Joachim, Nauclerus, S. 46 f.; damit fällt wohl auch die Ansicht von L. Weiland (Besprechung von: Joachim, Nauclerus, in: Historische Zeitschrift 34, S. 423 ff. und 426), dass Nauclerus die Ann. Marb. benutzt habe, die wohl durch Nichtbeachtung der Tatsache entstand, dass der genannten Matthias-Handschrift das Fragmentum historicum vorausgeht. Die Aufsätze von D. König, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 18 und Herm. Müller ebenda 23 über Nauclerus brachten für unsere Fragen nichts Neues.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Abschrift dieser Handschrift benützte. Die Jahresangabe 1112 scheint mir nämlich durch Verschreibung aus 1092 entstanden zu sein. Denn leicht konnte das »preterito anno«, mit dem unsere Nachricht, wie in den Annales Marbacenses, so auch im Fragmentum historicum bei 1092 erscheint, beim Abschreiben wegfallen, so dass unsere Nachricht wirklich in das spätere Jahr zu stehen kam. Das Entstehen dieses Fehlers dünkt mich aber bei einem Abschreiber wahrscheinlicher wie bei dem gelehrten Kanzler der Universität Tübingen. Die mit lateinischen Ziffern geschriebenen Jahreszahlen MXCII und MCXII unterscheiden sich nur durch die Stellung von X vor und hinter C, so dass ihre Verwechslung leicht möglich ist[1]). Vielleicht nahm aber Nauclerus diese Umstellung auch absichtlich vor, um die Annalen zu verbessern. Denn bei Nauclerus' Belesenheit ist es wohl möglich, dass er, wenn wir es auch nicht feststellen können, die Meldung der Stadtgründung zu 1118 oder 1120 kannte und dieser die Nachricht seiner Quelle durch kritische Verbesserung anzunähern versuchte[2]). An Wahrscheinlichkeit gewinnt die Annahme, dass die Jahreszahl 1112 so entstanden ist, dadurch, dass alle andern Quellen, die dieses Jahr melden, sich aus Nauclerus ableiten lassen[3]).

Aus Nauclerus übernahm Johannes Stumpf die Nachricht[4]), wenn er seine Quelle auch an dieser Stelle nicht nennt: »Bertold III. hat Fryburg im Bryssgow, das herrlich gelegene dorff, zu einer statt gemachet, bevestiget und befryet 1112«[5]), wobei das »befryet« deutlich zeigt, dass Stumpf

[1]) Ich verweise auf St. 3411, das MCLX statt MCXL hat. — [2]) Diese Verwechslung umgekehrt anzunehmen und so die Meldung der Ann. Marb. zu 1112 zu stellen, ist sowohl wegen der oben angeführten Gründe, die ihr Entstehen vor 1100 festlegen, unmöglich, als auch, weil sich dann das »preterito anno« nicht erklären liesse. — [3]) Heyck, S. 589 will 1112 aus 1120 durch Annahme der Verwechslung von »bis deno« mit »duodeno« ableiten; dies erscheint äusserst unwahrscheinlich; denn einerseits erscheint die Überlieferung von 1120 vor 1510 (Nauclerus' Todesjahr) fast gar nicht (s. u.), andererseits schrieb man Jahreszahlen meist in Ziffern oder sonst für 20 das allgemein gebräuchliche »vicesimo«, was die Verwechslung ebenso unmöglich macht, wie in Denkversen der Takt. — [4]) Gustav Müller, Die Quellen zur Beschreibung des Zürich- und Aargaus in Johannes Stumpfs Schweizerchronik, 1916, S. 161 f. und S. 278. — [5]) Stumpf, Johannes, Gemeyner loblicher Eydgnossenschafft Stetten, Landen und Völckeren chronickwirdiger Thaaten Beschreybung (Zürych 1548), S. 231.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

noch eine weitere Quelle hatte, worauf wir noch zurückkommen werden[1]). Enger noch lehnt sich Tschudi an Nauclerus an: »In disem Jar (1112) fieng an Hertzog Berchtold von Zeringen . . . . , dess Namens der Dritte, Hertzog Cunrats von Zeringen Bruder, uss dem Dorff Fryburg im Brisgoew ein Statt ze buwen«[2]). Auch Sebastian Münster[3]) entnahm das Jahr 1112 aus Nauclerus. Verwandtschaft mit einer dieser Schriften oder mit weiteren Ableitungen derselben ist wohl auch bei der nach den Angaben ihres Herausgebers erst im 17. Jahrhundert zusammengestellten Chronik von Sinsheim anzunehmen, die berichtet: »1112 Bertoldus dux Sueviae fundat urbem Friburg in Brisgoia«[4]).

Können wir die bisher besprochenen Quellen als eine von den Notae Marbacenses-Swarzendanenses ausgehende und 1091 als Freiburgs Gründungsjahr meldende Gruppe zusammenfassen, so verlegt unsere zweite Nachrichtengruppe dieses Ereignis in das Jahr 1118. Auch sie gruppiert sich um einen Mittelpunkt, um die wohl Ende des 12. Jahrhunderts niedergeschriebene Genealogia Zaringorum. Diese ziemlich knappe Familiengeschichte der Zähringer, die uns nur in zwei späten Abschriften, einer von etwa 1320 im Tennenbacher Lagerbuch und einer von 1497 durch Abt Peter Gremelspach[5]) aus St. Peter, wo wohl auch einst ihre Vorlage entstanden, erhalten ist, berichtet in ihren beiden Fassungen: »Bertoldus civitatem Friburg conditit anno 1118«[6]). Ich schliesse mich Heycks Ansicht an, dass die Ergebnisse von Baumanns Forschungen über sie zwar nicht völlig zwingend sind[7]), möchte aber schärfer als jener deren grosse Wahrscheinlichkeit betonen. Denn wenn auch eine erneute kritische Untersuchung der ganzen Genealogia im Rahmen

---

[1]) Vergl. unten S. 193, Anm. 2 u. 3 mit zugehörigem Text. Aus jener Quelle stammt auch Bertold III. statt Bertold II. — [2]) Tschudi, Aegidius, Chronicon Helveticum; hrsg. von J. R. Iselin 1734/36, Bd. 1, S. 50. Tschudi hat wohl Bertold III. statt Bertold II. nach seinen eigenen Geschichtskenntnissen verbessert. — [3]) Münster, Cosmographia, Bd. 3 (Basel 1628), S. 936. — [4]) Mone 1, S. 203 u. 212. — [5]) Diese benutzt Martinus Crusius, Annales Suevici, sive Chronicon, Pars II. (Frankfurt a. M., 1595), S. 220 nach seiner eigenen Angabe. — [6]) Fr. L. Baumann, Geschichtliches aus St. Peter, in: Freiburger Diöcesanarchiv 14, S. 84. — [7]) Heyck, S. 588.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

dieser Arbeit nicht möglich war, so ergibt doch die Betrachtung der Tatsachen in unserem Falle, wie wir weiter unten sehen werden[1]), dass nichts dagegen spricht, dass wir ihren Angaben Glauben schenken. Ist es schon an und für sich sehr wahrscheinlich, dass man in St. Peter über die Zähringer noch lange gut unterrichtet war und gute Quellen besass, so ist das zu Ende des 12. Jahrhunderts noch als Gewissheit anzusehen, zu einer Zeit, in der das Geschlecht der Stifter noch blühte. Was aber gerade Freiburgs Gründung betrifft, so mussten sich die ältesten Mönche ihrer fast noch erinnern können. Gerade dieses Ereignisses Aufzeichnung zu 1118 dürfen wir wohl sogar als neuen Beweis dafür betrachten, dass die Genealogia wirklich zur angenommenen Zeit nach den Quellen des Klosters niedergeschrieben wurde. Denn bald darauf, zu Anfang des 13. Jahrh., entstand in Freiburg der, wie wohl alle vorhergehenden Verfassungsaufzeichnungen, 1120 als Gründungsjahr nennende Stadtrodel, und es ist kaum anzunehmen, dass man in St. Peter, das doch auch in Freiburg Besitzungen hatte, von ihm und damit von der Betonung des in der Genealogia völlig fehlenden Jahres 1120 nichts gehört haben sollte. In späterer Zeit aber musste die Überlieferung der Stadt doch so stark einwirken, dass ihr gegenüber die des Klosters wohl als unrichtig betrachtet und kaum mehr in eine Aufzeichnung aufgenommen worden wäre.

Bald nach 1320 wurde dann die Genealogia in das Tennenbacher Lagerbuch eingetragen, gerade vor ihr aber ein Freiburger Stadtrecht mit der Jahreszahl 1120. Der Schreiber fand sich mit dem Widerspruch in den Angaben von Freiburgs Gründungsjahr ab und suchte ihn durch eine Wendung, der man seine Verlegenheit ansieht, zu überbrücken; da aber der gelehrte, bald zum Abt von Tennenbach gewählte Johannes Zenli wohl selbst der Schreiber war[2]), dürfen wir annehmen, dass die »Cronice«, wie er die

[1]) Vergl. Abschnitt 4. — [2]) Nach freundlicher Mitteilung des Herrn cand. hist. Max Weber in Freiburg. Ihm verdanke ich auch die Angabe, dass der Eintrag bald nach 1320 erfolgte, dass das Lagerbuch also schon vor dem bisher dafür angenommenen Jahre 1341 angelegt wurde. Alles Nähere wird die Arbeit Webers bringen.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Genealogia nennt[1]), schon älter waren und somit eine gewisse Autorität ausübten. Eine Abfassung der Genealogia in Tennenbach anzunehmen, verbieten aber für die Zeit nach dem Beginn des 13. Jahrhunderts dieselben Gründe, wie in St. Peter. Ja, Tennenbach steht dem Freiburger Stadtrecht sogar noch viel näher; hat doch einer seiner Mönche, der 1246 noch lebte[2]), den Stadtrodel geschrieben[3]), was wohl auch eine Abfassung der Genealogia in den auf seinen Tod folgenden Jahrzehnten ausschliesst. Eine Abfassung vor dieser Zeit aber würde, da Tennenbach erst um 1161 gegründet wurde, wieder auf St. Peter als Quelle zurückweisen.

Ende des 13. Jahrhunderts entstand die zweite Quelle dieser Gruppe. Es sind dies die Annales St. Trudperti, die melden: »Hoc anno (1118) condita est civitas Friburch a duce Bertholdo«[4]). Wie schon Heyck erkannte[5]), lässt der Wortlaut dieser Nachricht auf ihre enge Verwandtschaft mit der Genealogia schliessen. Doch hat Heyck das Abhängigkeitsverhältnis entschieden falsch beurteilt, wenn er die Abhängigkeit der Genealogia für wahrscheinlich hält. Bis in das 13. Jahrhundert hinein sind die Annales St. Trudperti aus anderen Chroniken zusammengeschrieben; einer neuen Untersuchung gelingt es vielleicht, auch die Vorlagen der wenigen bis jetzt noch als selbstständig geltenden Stellen aufzufinden; für unsere Stelle ist sicher Benutzung der Genealogia anzunehmen. Diese dagegen ist vollkommen unabhängig; ein Vergleich der von Heyck als entlehnt bezeichneten Stelle mit ihren vermuteten Quellen ergibt die Haltlosigkeit seiner Behauptung[6]). Vielleicht kann man auch

---

[1]) Baumann, St. Peter, S. 83. Aus der Pluralform »Cronice« schliessen zu wollen, Abt Zenli habe erst jetzt das Werk aus verschiedenen alten Chroniken zusammengearbeitet, wäre wohl verfehlt; wir haben hier nur einen ungenauen Ausdruck für die folgenden »Geschichten«. — [2]) Fr. Rörig, Der Freiburger Stadtrodel, diese Zeitschrift N.F. 26, S. 47, Anm. 3: »1246/47 ist die letzte von der Hand dieses Mönches geschriebene erhaltene Urkunde anzusetzen.« — [3]) Vergl. Rörig, Stadtrodel; Lahusen, Besprechung hierzu, in: M.J.ö.G. 32; Rörig, Nochmals Freiburger Stadtrodel, Stadtschreiber und Beispruchsrecht, diese Zeitschrift, N.F. 27. — [4]) M.G. SS. XVII, S. 290 (hrsg. von Pertz, 1861). — [5]) Heyck, S. 588. — [6]) Es handelt sich um die Nachricht über die zweite Ehe von Bertolds III. Gemahlin. Hierüber berichtet die

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

den im Necrologium minus St. Petri bei dem Namen Bertolds III. stehenden Zusatz »conditor civitatis Friburgensis«[1]) als Zeichen dafür ansehen, dass der Satz mit »condere« aus St. Peter stammt; doch kann diese Stelle nicht zum Beweis herangezogen werden, da sich nicht feststellen lässt, ob dieser Zusatz alt ist oder ob er erst 1497, als man das Necrologium, das uns nur so erhalten ist, gleichzeitig mit der Genealogia abschrieb[2]), nach deren Wortlaut gebildet und zur Erklärung beigefügt worden ist[3]).

Eine weitere Vertretung findet das Jahr 1118 in der 1514 abgeschlossenen[4]) Cronica von den Hertzogen von Zäringen des Freiburger Kaplans Johannes Sattler: »Berchtoldus der ellter Sunn ward regierennder Herr. Der macht do Freyburg das Dorffe zu einer Freyen Statt nach Rechten unnd Freyheiten der Stadt Cöln . . ., do man zallt . . . 1118 Jar«[5]). Manches spricht dafür, dass er neben andern uns bekannten[6]) oder unbekannten Quellen[7]) auch die Genealogia gekannt

---

Genealogia (Baumann, St. Peter, S. 84): »Uxor eius Sophya, soror Heinrici, ducis Saxonie, postea comite de Stire copulata fuit«. Man vermerkte dies in St. Peter als Ergänzung zu den Nachrichten über Bertold, ohne sich aber, da Sophia ja hiernach für St. Peter nicht mehr von Bedeutung war, genau nach Namen und Stand des neuen Gemahls zu erkundigen. Anders war dies in der Historia Welforum Weingartensis und bei Annalista Saxo, die Sophia als Welfin interessierte; daher lesen wir bei dem letzteren (M.G. SS. VI, S. 744, hrsg. von Waitz, 1844): »Alteram (sororem) nomine Sophiam Bertoldus dux de Zaringe illoque interfecto duxit eam marchio Liuppoltus de Stire, qui de fortitudine cognomen habuit«, während die Historia (Schulausgabe, S. 224, hrsg. von L. Weiland, 1869) schreibt: »Sophiam Bertoldus dux de Zaringen et eo mortuo Leopaldus marchio de Stira in uxorem accepit«. Die drei Quellen berichten allerdings dasselbe; doch ist der Wortlaut, soweit es in den kurzen Sätzen möglich ist, so verschieden, dass er den Gedanken an eine Entlehnung ausschliessen muss.

[1]) M.G. Necr. I, S. 333 (hrsg. von Baumann, 1888). — [2]) Baumann, St. Peter, S. 67. — [3]) S. Heyck, S. 589; ihm folgt Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. 7, S. 222, Anm. 40. — [4]) Sattler, Cronica von den Hertzogen von Zäringen, Stiffter der Statt Freyburg im Breyssgaw (Handschrift »Karlsruhe Nr. 643«, Landesbibl. Karlsruhe), Eintrag auf S. 4. — [5]) Sattler, Cronica, S. 16; mit geringen Abweichungen ebenso Sattlers jüngere Handschriften im Stadtarchiv in Freiburg und der Druck bei Schilter. — [6]) Das in seine Chronik aufgenommene Stadtrecht ist eine wenig kürzende Übersetzung des Stadtrodels. — [7]) Albert, Geschichtsschreibung der Stadt Freiburg i. Br. (1902), S. 39.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

hat, so gerade auch an unserer Stelle die Bezeichnung Bertolds als »ellter Sunn«, was von uns bekannten älteren Quellen eben nur die Genealogia, die Bertold »prior natu« nennt, enthält[1]). Sattlers Chronik, die Schilter, allerdings ohne den Verfasser zu nennen, nach einer Handschrift in Strassburg druckte[2]), haben wir wohl auch in den »allerley Geschrifften von den Herzogen von Zäringen« zu sehen, die »die Herren des Rats von Freiburg« Sebastian Münster für seine Kosmographie zuschickten, in der er auch die Gründung Freiburgs zu 1118 berichtet[3]).

Verwandtschaft mit dieser Überlieferungsgruppe beweist wohl auch das Wort »condidit« in Buch I der »Historiae Suevorum« Felix Fabris: »Bertholdus huius nominis tertius Dux Sueviae anno 1118 Friburgum oppidum condidit«[4]). Doch haben wir bei diesem 1498 in Ulm schreibenden Dominikaner[5]) den Rest eines uns sonst verlorenen Zweiges dieser Überlieferungsform zu sehen, die vielleicht durch die Herzöge von Teck nach Schwaben kam[6]); einstweilen ist es mir wenigstens nicht möglich, die Verbindung mit Ulm auf andere Weise befriedigend zu erklären. »Dux Sueviae« ist dabei wohl ein Zusatz Fabris, der Bertold III. mit seinem Vater verwechselte.

Ein weiteres Jahr noch wird im Zusammenhang mit Freiburgs Gründung angegeben, das schon mehrmals er-

---

[1]) M.G. SS. XIII, S. 736. — Vergl. des Verfassers Dissertation »Herzog Konrad von Zäringen«, Kap. I, § 1. — [2]) J. Schilter, Die Chronik von Jakob von Königshofen (Strassburg, 1698); Anhang: Chronicke der Stadt Freyburg im Brisgaw. — [3]) Münster, Cosmographia III, S. 950, 952, 956; doch kannte er daneben auch 1112 aus Nauclerus; s. o. S. 187. — [4]) M. H. Goldastus, Suevicarum Rerum Scriptores (Frankfurt a. M., 1605), S. 95; auch sonst sind Anlehnungen festzustellen. — [5]) Goldast, SS. Rer. Suev., S. 12. — [6]) Die Untersuchungen Veesenmeyers (Des Fraters Felix Fabri Tractatus de civitate Ulmensi, in: Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, Neue Reihe, Heft 2, S. 29 ff.), H. Eschers (Felicis Fabri Descriptio Sveviae, in: Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 6, S. 107 ff.) und Max Häusslers (Felix Fabri aus Ulm und seine Stellung zum geistigen Leben seiner Zeit, in: Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance — hrsg. von W. Goetz — Bd. 15, bes. Kap. 1 u. 7), bringen nichts zu unserer Frage. Ebenso ergab nichts: P. Joachimsen, Geschichtsauffassung und Geschichtsschreibung in Deutschland unter dem Einfluss des Humanismus, Bd. I (1910), obwohl Fabri ziemlich ausführlich behandelt ist.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

wähnte 1120. Doch scheiden sich die es nennenden Quellen, indem die einen Bertold III., die anderen aber seinen Bruder Konrad als Gründer bezeichnen.

Bertold III. nennt hierbei zuerst der bald nach 1218[1]) entstandene Stadtrodel[2]), dessen Einleitung erzählt: »Notum sit . . ., quod Berhtoldus dux Zaeringie in loco proprii fundi sui friburc videlicet secundum iura colonie liberam constituit fieri civitatem anno ab incarnatione domini 1120«. Hierauf greifen natürlich die folgenden Stadtrechte zurück[3]), wenn sie auch diese Einleitung, je später ihre Entstehung nach dem Aussterben der Zähringer fällt, immer mehr verkürzen. Das sich eng an den Rodel anlehnende Stadtrecht von Juli 1273[4]) nennt »herzogen Berchtolden säligen von Zäringen« als Erbauer der Stadt, der ihr auch ihre Freiheiten verliehen, und ebenso die von diesem abhängige Stadtrechtsurkunde vom 28. August 1293[5]); bei diesem Bertold ist natürlich nur an den dritten seines Namens zu denken. So kann auch die die ruhige Entwicklung des Stadtrechts unterbrechende Verfassungsurkunde von 1248 unter »quodam illustri domino nostro felicis memorie Bertholdo duce Zaringie et suis antecessoribus«[6]) nur Bertold III. und Bertold II. verstehen; in dem Plural liegt allerdings eine Ungenauigkeit; doch glaube ich nicht mit der Sicherheit, wie Flamm dies tut[7]), in »et suis antecessoribus« nur eine nichts bedeutende Phrase sehen zu dürfen.

Nunmehr entschwindet diese Nachricht, die kein Chronist uns meldet, unseren Blicken völlig, um erst 1530 in

[1]) Weder der Datierungsversuch A. Schultzes (Zur Textgeschichte der Freiburger Stadtrechtsaufzeichnungen, in dieser Zeitschrift, N.F. 28, S. 204): zwischen 1235 und 1245, noch der H. Flamms (Zur Datierung des Freiburger Stadtrodels, diese Zeitschrift, N.F. 29, S. 119): 1218 vermochten mich völlig zu überzeugen. Doch erscheint mir, besonders nach den schon erwähnten Untersuchungen Rörigs (Stadtrodel und: Nochmals Stadtrodel) und nach den Ausführungen in Abschnitt 5 dieser Arbeit eine Festlegung bald nach 1218 am wahrscheinlichsten. — [2]) Abdruck bei Heinrich Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br., Bd. 1, a. (1827), S. 3 ff. — [3]) Vergl. Flamm, Die älteren Stadtrechte von Freiburg i. Br., in: M.J.ö.G. 28, S. 442 mit Anm. 3 und: Lahusen, Nochmals Stadtrodel (M.J.ö.G. 33). S. 363. — [4]) Freiburger Urkundenbuch I, a, S. 73. — [5]) Freiburger Urkundenbuch I, a, S. 123; hier steht: »herzogen Berchtolden seligen von Zeringen«. — [6]) Freiburger Urkundenbuch I, a, S. 54. — [7]) Flamm, Stadtrechte, S. 442, Anm. 3.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Gebwilers Epitome[1]) wieder für uns aufzutauchen. Von hier übernahm sie Stumpf in seine Chronik[2]), wo er sie mit »oder als etlich wöllend 1120«[3]) an das aus Nauclerus übernommene 1112 anschliesst; ihr entstammt wohl das »befryet«, auf das ich oben aufmerksam machte. Ebenfalls bei Gebwiler fand er den Gedenkvers[4]):

»Anno milleno bis quoque deno
Friburg fundatur, Bertholdus dux nominatur«[5]).

In seinem kurzgefassten »Handbüchle« schreibt Stumpf dagegen nur: »Fryburg im Bryssgow ward zu einer statt gestifft durch Hertzog Berchtold III. von Zähringen« 1120[6]). Er hat sich also jetzt entweder für 1120 entschieden oder meldet, was wahrscheinlicher ist, der Kürze wegen nur dieses Jahr, das er in der Chronik dadurch mit 1112 vereinigen zu können glaubt, dass er annimmt: »Ist wol müglich, dass beyde jarzal gerecht, namlich die eine auf den anfang, die ander auf den ausgang des bauwes gestellt seynd«[7]). Auch Crusius kennt dieses Jahr neben 1118[8]).

Konrad als Stadtgründer erscheint in unserer Überlieferung sehr selten, nämlich nur in der oben erwähnten Aufzeichnung des Freiburger Stadtrechts im Tennenbacher Lagerbuch und in der Berner Handfeste vom 15. April 1218, deren Echtheit nicht unbestritten ist, sowie in deren wörtlicher Wiederholung in der Bestätigung durch Karl IV. am 6. Mai 1365; die Besprechung dieser Stücke wird im fünften Abschnitt dieser Arbeit erfolgen. Ausserdem habe ich nur noch eine Stelle finden können, die vielleicht auf Kon-

---

[1]) H. Gebwiler, Epitome . . . ortus . . . Habsburgensium Comitum . . . (Hagenoae, 1530), lib. V. (das Buch hat keine Paginierung): »moenibus cingere aggressus, ipsum a libertate, Friburg, quasi libertatis arcem vocari iussit.« Auf welche Quellen Gebwiler zurückgeht, war nicht festzustellen. — [2]) Nach: G. Müller, Stumpf, S. 162 u. S. 278. — [3]) Stumpf, Chronik, S. 231; vergl. oben S. 187, Anm. 1 und den zugehörigen Text. — [4]) a. a. O. — [5]) Heyck, S. 588/89 sagt, Stumpf bringe den Vers (den u. a. auch P. Bernardus Mugg, S. 185 — s. S. 199 — so überliefert), mit »bis quatuor deno«; ich konnte aber diese Form weder bei Stumpf noch anderswo finden; statt »nominatur« hat Gebwiler das sinnvollere und wohl auch ursprüngliche »dominatur«. — [6]) J. Stumpf, Schwytzer Chronica, Handbüchle (Zürych, 1554), S. 106. — [7]) Stumpf, Chronik, S. 503. — [8]) Crusius, Bd. 2, S. 220; vergl. oben S. 187, Anm. 5.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

rad von Zähringen als Stadtgründer hindeutet; es ist dies der in der Chronika nova des Dietrich Engelhus (gestorben 1434) stehende Denkvers:

»Anno milleno bis duodeno
Friburg fundatur, Conradus dux nominatur«,

den allerdings Engelhus nach dem Zusamenhang der ganzen Stelle auf Konrad von Staufen, den späteren König Konrad III. zu beziehen scheint[1]). Seine Quelle konnte ich bisher nicht feststellen; da Engelhus keinen seiner Denkverse selbst gedichtet haben soll[2]), lassen sich natürlich weitere Schlüsse erst ziehen. wenn dies gelungen ist[3]). Sicher ist nur, dass 1124 als Gründungsjahr Freiburgs nicht in Betracht kommt; diese Zahl ist wohl durch ein Versehen entstanden.

Zuletzt in dieser Gruppe ist noch eine Basler Handschrift des Kaplans Nikolaus Gerung, gen. Blauenstein (gestorben etwa 1478) anzuführen, die auf Blatt X unter vermischten Chronikalien auch einige Nachrichten über Freiburg enthält, deren eine zwar sagt: »Als man zalt von Christus geburt 1120 jor, wart angevangen ze buwen die stat Friburg im Brisgoew«[4]), aber leider den Gründer nicht nennt. In einer Abschrift des Königshofen durch Ehrhard von Appenwiler (gestorben 1472) befinden sich auch Fortsetzungen und Zusätze eines Anonymus und unter diesen

---

[1]) D. Engelhusius, Chronica nova, hrsg. in: G. W. Leibnitz, Scriptores Rerum Brunsvicensium, Bd. 2 (Hannover, 1710), S. 1098. — [2]) O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, 2. Bd., 3. Auflage (1887), S. 152. — [3]) K. Grube, Beiträge zu dem Leben und den Schriften des Dietrich Engelhus, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 3 und L. v. Heinemann, Über die deutsche Chronik und andere historische Schriften des Magister Engelhus in: N.A. 13 führen nicht weiter. Im »Pantheon« Gottfrieds von Viterbo (M.G. SS. XXII, hrsg. von Waitz, 1872), dem andere Verse auf S. 1098 des Engelhus entstammen, findet sich der Vers nicht. H. Meibomius, SS. Rer. Germ. I (Helmstedt, 1688) enthält die von Lorenz als häufig benutzte Quellen des Engelhus genannten Henricus Rosla — S. 775: Herlingsberga — und Tidericus Lange — S. 806: Saxonia —, in denen sich aber unser Vers nicht findet. H. Österley, Gedenkverse bei mittelalterlichen Geschichtsschreibern, in: Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 18, der unsern Vers als Nr. 35 bringt, kennt als Belegstelle nur Engelhus. — [4]) Mone, I, S. 217; jetzt: Basler Chroniken hrsg. von Aug. Bernoulli, Bd. VII (1915), S. 27, 33, 80.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

auch einige Notizen über Freiburg, »die teilweise auf derselben unbekannten deutschen Quelle zu beruhen scheinen«[1]) wie die oben genannten; hier lautet unsere Nachricht: »Anno domini 1122 jor wart Friburg buwen«[2]). »Diese Nachrichten finden sich auch als Anhang zu der bis 1403 reichenden Kolmarer Chronik, in einer aus Basel stammenden Handschrift der Stadtbibliothek Augsburg«[3]). Solange die Quellenfrage für diese Meldung zu 1122 nicht gelöst ist, können wir sie nicht weiter beachten; wahrscheinlich liegt aber ein Verschreiben der Zahl 1120 vor[4]); denn da Konrad als Gründer nicht genannt ist, verliert die allenfalls anzunehmende Verbesserung von 1120 in 1122, um die Schwierigkeit zu beseitigen, dass Konrad die Stadt während der Regierungszeit seines Bruders gegründet habe, jede Bedeutung und jeden Sinn. Allerdings findet sich 1122 auch nach P. Bernardus Mugg[5]) in einer Freiburger Chronik; da aber der beigefügte Gedenkvers »bis quoque deno« hat, ist diese Zahl hier sicher als Schreibfehler aus 1120 anzusehen.

Während das bisher genannte Quellenmaterial bestimmte Daten und Tatsachen berichtet, folgen nunmehr noch zwei Urkunden des 13. Jahrhunderts, die aus ihrer Fassung Rückschlüsse auf die Anfänge der Stadt zulassen. Beide sind am 8. August 1220 ausgestellt und bestätigen dem Kloster Tennenbach eine Schenkung bei Freiburg. Die eine stellt Egino der Ältere von Urach, der Gemahl von Bertolds V., des Letzten aus dem Geschlechte der Herzöge von Zähringen, Schwester Agnes, an die 1218 Freiburg als Erbe fiel, aus »secundum libertatem, qua eadem civitas (Freiburg) ab illustribus ducibus Zaringie progenitoribus uxoris mee Agnetis comitisse, cuius ego matrimonialis consortii advocatus existo, ab antiquo fundata esse dinoscitur«[6]) während sein Sohn

---

[1]) Basler Chroniken VII, S. 79. — [2]) Basler Chroniken IV, S. 409 f. u. 428. — [3]) Basler Chroniken IV, S. 428, Anm. 1. — [4]) An Verschreiben aus 1112 zu denken, wäre natürlich auch möglich; wir müssten dann aber annehmen, dass die unbekannte deutsche Chronik entweder die Vorlage für Nauclerus gewesen ist, oder dass sie dieselbe Quelle, wie er benützt hat, die dann diesen Fehler schon enthalten hätte; vergl. S. 185/6. — [5]) P. Bernardus Mugg Konventual in Ettenheimmünster), Antiquitates Alsaticae et Brisgoicae, 1702 (Generallandesarchiv Karlsruhe, Handschrift Nr. 200), S. 185. — [6]) Freiburger Urkundenbuch I, a, S. 46.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Egino der Jüngere, der Herr der Burg Freiburg, dies in der seinen tut »secundum libertatem, qua eadem civitas ab avis et proavis nostris illustribus Zaringie ducibus ab antiquis temporibus fundata esse dinoscitur«[1]). Aus diesen scharfen Formulierungen der Verwandtschaftsgrade, die man nicht, wie Flamm richtig betont[2]), mit Lahusen[3]) als »allgemeine Hinweise« bezeichnen kann, ergibt sich ganz klar, wie auch Rietschel[4]), und Schultze[5]) zugeben[6]), dass man Konrad, Bertold III. und auch, was Flamm[7]) nur andeutet, Bertold II. mit der Stadtgründung in Beziehung gebracht hat. Bertold III. ist zwar nicht direkter Ahne, aber in dem Plural sicher mitenthalten, da seine genaue verwandtschaftliche Stellung zu bezeichnen sehr umständlich gewesen wäre.

2. Gründung der Burg Freiburg im Jahre 1091.

Überblicken wir das gesamte uns vorliegende Quellenmaterial, das sich mit der Gründung Freiburgs beschäftigt, so müssen wir es als sehr dürftig bezeichnen, da sich, wie gezeigt wurde, die anscheinend so grosse Nachrichtenmasse auf nur ganz wenige Quellen zurückführen lässt, aus denen alle übrigen abgeleitet sind. Den berichteten Ereignissen gleichzeitige Quellen mangeln dabei fast völlig; die zeitgenössischen Annalisten haben das Entstehen der neuen Stadt nicht beachtet. Das festzustellen, ist deshalb von Wichtigkeit, weil diese Tatsache uns ganz besonders verpflichtet, jede uns vorliegende Nachricht scharf zu prüfen. Wir dürfen keine Nachricht verwerfen, die uns nur einmal vorliegt, vor allem aber dürfen wir bei der ganzen Untersuchung keine Schlüsse daraus ziehen, dass etwas nicht berichtet ist; gar manches Mal aber werden wir gezwungen sein, den »wohl bekannten Pfad der Kombination«, von dem

---

[1]) J. D. Schöpflinus, Historia Zaringo-Badensis (Carlsruhe, 1763/66), Bd. 5, S. 162, Nr. 88. — [2]) Flamm, Stadtrodel (M.J.ö.G. 34), S. 205. — — [3]) Lahusen, Nochmals Stadtrodel (M.J.ö.G. 33), S. 363. — [4]) S. Rietschel, Die älteren Stadtrechte von Freiburg i. Br., in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3, S. 480. — [5]) Schultze, Textgeschichte (diese Zeitschrift, N.F. 28), S. 191. — [6]) Siehe Flamm, Datierung (diese Zeitschrift, N.F. 29), S. 119. — [7]) Flamm, diese Zeitschrift, N.F. 27, S. 183 ff.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Heyck so ironisch spricht[1]), zu betreten, um Lücken, die uns keine Nachricht ausfüllt, zu überbrücken.

Gleich bei der ersten Frage, die uns entgegentritt, ist das eben ausgeführte genau zu beachten. Es handelt sich um die Nachricht der Notae Marbacenses-Swarzendanenses, dass Bertold II. 1091 »in proprio allodio Brisaugie Friburch civitatem iniciavit«. Ich habe oben diese Nachricht als den Ereignissen fast gleichzeitig nachgewiesen. Die Hauptschwierigkeit in diesem Satze bildet das Wort »civitas«; denn, wie Heyck richtig bemerkt, war 1091 »im Lande Alamannien ein schlechter Zeitpunkt für die Gründung eines Marktortes«[2]). Kaiser Heinrich IV. war in Italien in siegreichem Vordringen begriffen[3]), und wenn auch die Kämpfe in Deutschland ziemlich ruhten, so mussten die Anhänger des Papstes, deren eifrigster einer Bertold II. war, sehr damit rechnen, dass der Kaiser nach vollendetem Siege über die Alpen zurückkehre, um auch hier seine Gegner zu vernichten; da lag es wahrlich näher, statt Marktorte feste Plätze zu schaffen, auf die gestützt die ziemlich starke deutsche Opposition gegen Heinrich den Kampf mit Aussicht auf Erfolg durchführen konnte. Und so erbaute Bertold II. zwar nicht den Markt, wohl aber die Burg Freiburg[4]). Wir müssen beachten, dass die Gründung 1091, die Niederschrift dieses Ereignisses ganz kurz darauf, beides also noch im 11. Jahrhundert erfolgt ist. Zu dieser Zeit dürfen wir aber noch nicht in jeder »civitas« eine Stadt sehen. Rietschel sagt hierüber: »die lateinischen Ausdrücke civitas und urbs, die lediglich Übersetzung des deutschen Wortes burg sind, werden im frühen Mittelalter nicht nur für wirkliche Städte, sondern für jeden ummauerten Ort gebraucht«[5]). Die genaue begriffliche Trennung ist erst ziemlich spät eingetreten. »Seit Anfang des 12. Jahrhunderts beginnt sich die Scheidung

[1]) Heyck, S. 586. — [2]) Heyck, S. 587. — [3]) Vergl. zum folgenden: K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer, 4. Aufl., 1919, S. 66 ff und Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs, Bd. IV, S. 348 ff. — [4]) Auch v. Below (Deutsche Städtegründungen im Mittelalter mit besonderem Hinblick auf Freiburg i. Br. — 1920 — S. 14) nimmt eine Burg auf dem Schlossberg vor 1120 an, ohne aber die Gründe, die ihn dazu führten, anzugeben. — [5]) S. Rietschel, Markt und Stadt, in ihrem rechtlichen Verhältnis (1897), S. 150.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

von burg und stat geltend zu machen«, hat Ed. Schröder für unsere deutschen Begriffe feststellen können[1]); dass es sich aber allgemein so verhalten hat, sagt uns R. Schröder: »Vor dem 12. Jahrhundert fasste man, im Gegensatz zu den Dörfern und offenen Märkten, alle befestigten Plätze, wie die ehemaligen Römerstädte und einfache Burgen, ohne Unterschied unter Ausdrücken wie burg, civitats, urbs zusammen«[2]). Aber, könnte man uns entgegenhalten, gerade in dieser Gegend ist Bertold ja schon im Besitz von Burg Zähringen[3]). Auch diesem Einwand begegnet unsere Quelle: »in proprio allodio« baute er, hebt sie besonders hervor; Burg Zähringen aber, die ausserdem sehr klein war, lag auf Reichsgut[4]), was bei einem Sieg des Kaisers von Bedeutung werden konnte. 1090 war das reiche Erbe seines Schwagers Bertold von Rheinfelden an den Zähringer gefallen[5]), wodurch er auch über die für ein solches Unternehmen nötigen Mittel verfügte. Inmitten eigenen Besitzes[6]), auf dem durch seine »glänzende topographische Lage«[7]) dazu herausfordernden Schlossberg entstand die neue Feste; mochte nun der Kaiser kommen, leicht sollte ihm der Sieg nicht werden; doch sollte er ihn schliesslich auch erringen, sollte er auch des Geschlechtes Stammburg als Reichslehen einziehen, hier stand auf eigenem Boden: der Zähringer Frei-Burg.

---

[1]) Edward Schröder, Stadt und Dorf in der deutschen Sprache des Mittelalters, in: Nachrichten der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 1906, Philosophisch-Historische Klasse, Heft 1, S. 103. — [2]) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 6. Auflage – 1919 – S. 678. Die Untersuchungen W. Gerlachs: Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland,: in Leipziger hist. Abhandlungen, Heft 34 (1913), und: Zur Grundrissbildung der deutschen Stadt, in: Historische Vierteljahrschrift, Bd. 17 (1916) sind für unsere Frage nicht von wesentlicher Bedeutung; ebensowenig die Besprechung der ersten Arbeit durch A. Helbok in: Historische Vierteljahrschrift, Bd. 18 (1918). — [3]) Vergl. Albert, Zähringen; s. auch diese Arbeit S. 184, Anm. 7. — [4]) H. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau – 1904 – S. 10 und S. 57; Flamm, diese Zeitschrift, N.F. 30, S. 282 — [5]) Heyck, S. 157; Meyer von Knonau, Jahrbücher, Bd. 4, S. 284. — [6]) Heycks auf der Gleichheit des Ausdrucks ruhende Vermutung (S. 587), »in proprio allodio« sei eine »Reminiscenz aus dem Freiburger Stadtrecht«, ist wohl nach dem bisher erörterten hinfällig; es wird auch schwierig sein, diesen Begriff mit andern Worten so kurz auszudrücken. — [7]) E. Hamm, Entstehung und Entwicklung des Altstadtgrundrisses von Freiburg i. Br., Karlsruher Dissertation 1920 (in Maschinenschrift in der Bibliothek der Technischen Hochschule in Karlsruhe).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Fast ein Menschenalter später erstand zu Füssen der Burg die Stadt Freiburg. Mit keinem Wort wird dabei der Feste gedacht; sofort erhebt sich der Zweifel: ist es denkbar, dass keine Silbe die Burg erwähnt? Die Zweifler übersehen aber den besten Beweis für ihr Bestehen: die Stadtgründung. »Regelmässig wurden die Märkte weder neu angelegt, noch in schon vorhandene Orte hinein verlegt, sondern als selbständige Ansiedlung an einen schon vorhandenen Ort angeschlossen, der dann auch den Namen für den Markt herzugeben pflegte«, belehrt uns R. Schröder[1]); dieser Ort kann nach Hamm eine »dörfliche Siedlung, die um einen festen Kern, wie Burg, Fronhof, Kloster und dergl. entstanden war«[2]), sein; nach v. Below finden wir oft, »dass ein Burgherr am Fusse seiner Burg, in der Ebene eine Stadt gründet«[3]). Freiburg hat bisher als schwer zu erklärende Ausnahme unter den deutschen Städtegründungen des Mittelalters gegolten. Doch diese Sonderstellung schwindet jetzt: wir können als sicher annehmen, dass Freiburg sich am Fusse der 1091 erbauten Burg ausgebreitet hat, von ihr behütet, bis seine eigenen Mauern es zu schützen vermochten.

Von neuem entschwindet die Burg unseren Blicken. Erst 1146 scheint ihre Spur wieder aufzutauchen. Gaufrieds Vita prima St. Bernardi erzählt die Heilung eines Blinden »prope castrum Frieburg«[4]); doch ist die Beweiskraft dieses Satzes sehr schwach, da das vierte Buch der Vita, in dem er steht, nur eine Umarbeitung des zehn Jahre älteren Liber Miraculorum ist, der, tagebuchartig während St. Bernhards Reise geführt, Freiburg zweimal »vicus« nennt und, obwohl man zwei Tage dort verweilte, die Burg nicht erwähnt[5]). Allerdings könnte Gaufried, der ja jene Reise mitmachte[6]),

[1]) R. Schröder, Rechtsgesch. Bd. I, S. 678; vergl. auch: P. J. Meier, Die Fortschritte in der Frage der Anfänge und der Grundrissbildung der deutschen Stadt, in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Bd. 62, Heft 6/7 (1914). — [2]) Hamm, S. 6. — [3]) v. Below, Städtegründungen, S. 14. — [4]) M.G. S.S. XXVI, (hersg. von Waitz, 1882), S. 116 — [5]) M.G. S.S. XXVI, S. 123; das ins vierte Buch aufgenommene Wunder ist eines der hier erzählten. — [6]) Dass dieser Gaufried (von Auxerre) derselbe ist, der das vierte Buch der Vita schrieb, was L. Kästle (des heiligen Bernhard von Clairvaux Reise und Aufenthalt in der Diözese Konstanz, in: Freiburger Diöcesanarchiv, Bd. 3 — 1868 — S. 291) bestritt, nach: G. Hüffer, Handschriftliche Studien zum Leben Bernhards von Clairvaux, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, Bd. 5, S. 603.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

»castrum« aus seiner Erinnerung heraus eingesetzt haben; doch scheint mir Heycks Vermutung das Richtige zu treffen, dass Gaufried diese Bezeichnung, »ohne viel Bedacht« angewendet hat[1]). Da ich in der in demselben Jahre von Friedrich von Staufen eingenommenen ungenannten Burg die Feste auf dem Schlossberg nicht zu sehen vermag[2]), fiele ihre erste Erwähnung, da ihrer auch 1152 beim Aufenthalt König Konrads III. nicht gedacht wird[3]), ins Jahr 1215[4]). Wer demnach die Gründung im Jahre 1091 auch jetzt noch ablehnt, kann auch während des ganzen 12. Jahrhunderts ihre Erbauung nur vermuten. Heute ist Bertolds II. Werk völlig verschwunden, und die Hoffnung ist gering, je noch Baureste von ihm zu finden; denn nur sehr umfangreiche Grabungen könnten Erfolg versprechen, da der französische Festungsbau im 17. Jahrhundert und dessen spätere Schleifung die Verhältnisse gründlich verändert haben. Als festeres Denkmal wie die Steinmassen der Burg hat sich aber ein anderer Teil von Bertolds Schöpfung erwiesen; noch heute lebt ihr Name: Freiburg.

3. Die Ministerialensiedlung in der Oberen Au.

Schon vor Gründung der Stadt Freiburg entstand zu Füssen der Burg eine Ministerialensiedlung. Keine Quelle berichtet zwar von ihr; dennoch können wir ihr Vorhandensein, das schon nach der allgemeinen Art des Entstehens von Städten in jener Zeit sehr nahe liegt, mit einem hohen Grad von Sicherheit erweisen.

Noch zur Zeit von Sickingers Stadtplan im Jahr 1589

---

[1]) Heyck, Anm. 921. — [2]) Näheres ist ausgeführt in des Verfassers Dissertation, Kap. III, § 2. — [3]) Heyck, S. 325 f, Anm. 989. W. Bernhardi, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad III. (1883), S. 116 f. Vergl. auch des Verfassers Dissertation, Kap. III, § 4. — [4]) Heyck, S. 475. Allerdings meldet Felix Fabri im cap. XIX seines Werkes (Goldast, S. S. Rer. Suev. S. 211), als er erzählt, 1152 habe Friedrich I., als er aus Mainz fliehen musste, unerkannt bei Herzog Bertold IV. Schutz gefunden, von diesem: »erat vir nobilis . . . . , residentiam habens in Brisgaudia in quodam castro, cui suberat villa«. Doch ist die ganze Erzählung sehr sagenhaft; ihr Alter war bisher nicht festzustellen. So könnte der Ausdruck, der übrigens auf Zähringen ebenso passt, wie auf Freiburg, auch von Fabri stammen.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

ist, wie ein Blick auf ihn zeigt, die »Obere Au«, das Gebiet vor dem Schwabentor, zwar bebaut, aber nicht in den Mauerring der Stadt einbezogen[1]). Im Jahre 1302 hören wir, dass jene Siedlung hauptsächlich von Ministerialen des Stadtherrn bewohnt ist; denn am 14. September dieses Jahres schliesst dieser mit der Stadt einen Vertrag, nach dem, wer in der »Oberau« »des Grafen Egon gesinde nüt were«, der Strafgewalt der Stadt, nicht der des gräflichen Vogtes unterliege[2]). »Die Siedlung muss aber schon sehr alt, zum mindesten älter sein, als die im Süden der Stadt entstandene Schneckenvorstadt«[3]), »dü nüwe stat vor Nordinger tor (Martinstor), alse dü mure umbe gat«, die 1303 mit dem Stadtrecht belehnt wurde[4]). Denn sicher hätte sich eine Bürgervorstadt nicht zuerst an dieser Stelle entwickelt, sondern an der viel günstigern Stelle vor dem Schwabentor, in der »Oberen Au«. Dort war »eine Dreisam-Furt, die den Zugang zu Adelhausen-Wiehre vermittelte«[5]); eine Siedlung dort konnte ihn aber im Notfall auch ebenso sperren. Ausserdem treten in jenem Gebiete Quellen zutage[6]), eine besonders günstige Bedingung für eine menschliche Niederlassung. So ist denn der Schluss nicht abzuweisen, dass »beim Bauabschluss der Altstadt, der ins Ende des zwölften Jahrhunderts zu datieren sein dürfte und von welchem Zeitpunkt ab die Vorstädte sich zu bilden begannen«[7]), in der »Oberen Au« schon eine Ministerialensiedlung des Herzogs bestanden haben muss.

Doch wir können diese Siedlung noch bedeutend weiter

---

[1]) Hamm, S. 11 u. Abb. 1; Hamms Arbeit ist zum folgenden stets zu vergleichen. Sickingers Plan auch bei A. Poinsignon, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br., 1. Teil, in: Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg, Band 2 (1891). — [2]) Freiburger Urkundenbuch I, a, S. 166. — [3]) Hamm, S. 12. — [4]) Freiburger Urkundenbuch I, a, S. 173. Die Schneckenvorstadt war also um 1300 schon in den Mauerring der Stadt einbezogen. Da nach Heinrich Meier, Deutsche Stadtmauern, in: Deutsche Geschichtsblätter, Bd. 14 (1913), S. 72 seit 1300 »Neubauten von Stadtmauern nicht mehr erwartet werden können«, weil man in den meisten deutschen Städten schon »vor 1250 an die Grenze des Ausdehnungsbedürfnisses gelangt« war, ist die Nichtummauerung dieses Teiles noch 1589 nicht weiter verwunderlich. — [5]) Hamm, S. 15. — [6]) Hamm, S. 11 mit Anm. 3. — [7]) Hamm, S. 12.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

zurück verfolgen. Zwischen 1122 und 1132 nämlich schloss Herzog Konrad mit Abt Eppo von St. Peter einen Tausch ab, dem sein Ministeriale Burgolt de Friburc als Zeuge beiwohnte[1]). Bald darauf wohl, nach der Stellung der Nachrichten, die leider keine Zeitangaben tragen, im Rotulus Sanpetrinus zu schliessen, schenkten Wolfgêr de Friburg und seine Frau fünf Häuser mit einem Hof an St. Peter[2]) und Lampertus de Friburc Besitz bei Villingen und Waldhausen[3]); Wolfgêr und Lampertus sind, wie ein Vergleich mit der Namensbildung der übrigen im Rotulus Sanpetrinus erwähnten Freiburger zeigt[4]), sicher auch als Ministerialen zu betrachten, wenn auch bei dem letzteren auffällt, dass er seine Schenkung durch einen freien Mann und nicht, wenn er auf eine Vermittlung Wert legte, durch seinen Herrn vollziehen liess. Nun ist aber Wolfgêrs Schenkung, da wir die Häuser zweifellos mit Flamm in Freiburg annehmen müssen[5]), eigentlich unmöglich; denn das Freiburger Stadtrecht besagt, wie uns seine im Tennenbacher Lagerbuch erhaltene Form zeigt: »Nullus de hominibus vel ministerialibus ducis vel miles aliquis in civitate habitabit nisi ex communi consensu omnium urbanorum et voluntate[6]). Und dieser Satz ist sicher alt; denn wie Rietschel und seine Schule nachgewiesen haben, ist in den mittelalterlichen Städten das Marktgebiet von hofrechtlichen Ansiedlungen

[1]) E. Fleig, Handschriftliche, wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Studien zur Geschichte des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwald; Freiburger Dissertation, 1908. Darin: Neudruck des Rotulus Sanpetrinus, Abschnitt Nr. 104. — [2]) Fleig, Nr. 108. — [3]) Fleig, Nr. 113. — [4]) Fleig, Nr. 145: Burchardus Zophilare, Heinricus Zosili, Roudolfus Trapezita, Guntrammus; Nr. 146: Counradus, Heinricus de Tusilingen, Burchardus Niger de Friburc; Nr. 182: Ruodger cognomento Angist, Heinricus et Counradus de Colonia, Heinricus qui dicitur Angist, Hermannus, Heinricus Greninc, Albertus Judeus, Albertus Chozzo, Wernherus Amilunc (vielleicht derselbe, der für Lampertus die Schenkung vollzog: vergl. Nr. 113); Nr. 184b: Heinricus Bettscarus de Friburc; Nr. 184c: Manegoldus Rebil; Nr. 185b: Hermannus, lictor de Friburc; Nr. 185c: Roudolfus Tuschilinus. — [5]) Flamm, Stadtrechte (M.J.ö.G. 28), S. 408. — [6]) F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassung (1899) = Bd. 1 von: G. v. Below u. F. Keutgen, Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, S. 117 f.; vergl. Flamm, Besprechung von: F. Hirsch, Konrad Beyerle und A. Maurer, Konstanzer Häuserbuch (1906 ff.), in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, Bd. 32 (1911), S. 122, und: Flamm, Stadtrodel, S. 205.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

streng geschieden[1]); wohl könnten ja nun die Ministerialen auf der Burg wohnen, nach der sie sich benennen; aber in dieser können wir nicht gut Wolfgêrs Häuser annehmen. Diese müssen wir in der Ministerialensiedlung Freiburg suchen, in derselben, die wir für das Ende des 12. Jahrhunderts schon festgestellt haben[2]), und in diesem Sinne haben wir Flamms Ansicht zu berichtigen[3]).

Können wir so die Ministerialensiedlung um das Jahr 1132 nachweisen, so dürfen wir sie auch schon früher annehmen. Bald wohl nach der Erbauung der Burg siedelten sich Ministerialen und Knechte Bertolds II. in der, wie oben dargelegt, zur Ansiedlung so geeigneten »Oberen Au« an, um da im unmittelbaren Schutz der Feste besser zu wohnen als in deren engen Verhältnissen, während man sich bei feindlichem Angriff leicht in sie zurückziehen konnte.

Überblicken wir nunmehr nochmals unsere Quellen, so finden wir vielleicht in ihnen doch eine Spur von unserer Ministerialensiedlung; ich denke dabei an Königshofens: »daz vor ein dorf was«, und an Sattlers; »macht do fryburg das Dorffe zu ainer Freyen statt«. Es war nicht möglich, eine alte Quelle für dieses »Dorff« festzustellen. So ist es natürlich leicht möglich, dass diese Chronisten, von den Ansichten ihrer Zeit ausgehend, sich Freiburg aus einem Dorf entstanden dachten; andererseits ist aber auch die Möglichkeit zu erwägen, dass wir hier die Spur einer alten, uns verlorenen Quelle vor uns haben, die später missverstanden wurde, so dass sich die offene Ministerialensiedlung zum Dorfe wandelte, das uns auch in den Gründungssagen am Fuss der Burg entgegentritt[4]). Mit dieser Andeutung

---

[1]) Vergl. Flamm, Bespr. Häuserbuch, S. 122, und: Flamm, Stadtrodel (M.J.ö.G. 34), S. 205. — [2]) Wie Flamm (Stadtrodel, S. 205) kann auch ich die Bedenken Lahusens (Nochmals Stadtrodel, M.J.ö.G. 33, S. 362), die sich hauptsächlich auf die Ablehnung der Gründungsnachricht der Annales Marbacenses stützen, nicht teilen. — [3]) Wolfgêrs Schenkung beweist nun auch nichts mehr für die Erfüllung des Stadtrechts durch Konrad, zeigt dafür aber, dass sein Versprechen in Kraft ist, nach dem seine Ministerialen ohne seine besondere Erlaubnis ihre Güter an St. Peter schenken dürfen; s. Kap. II, § 1 der Diss. d. Verf. — [4]) Vergl. H. Schreiber, Gesch. der Stadt Freiburg, Bd. 1 (1857) u. J. Bader, Die Gründung v. Freiburg i. Br., in Ztschr. d. Gesellsch. f. Beförd. d. Geschichts-, Altertums- u. Volkskunde v. Freiburg i. Br., Bd. 5 (1882).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

können wir aber diese Frage verlassen, über die Klarheit doch nicht mehr zu erreichen ist[1]).

4. Die Stadtgründung Bertolds III.

Am 2. Mai 1092 wurde der Erbauer der Burg Freiburg in Ulm[2]) gegen den in Italien beim Kaiser weilenden Friedrich von Staufen von einer Anzahl süddeutscher Grosser unter der Führung seines Bruders, des Bischofs Gebhard

---

[1]) Bei Fr. Guillimannus, Habsburgiaca, sive de antiqua et vera origine Domus Austriae . . . libri septem (Ratisbonae, 1696), S. 265 lesen wir: »Anno 1118 condere caepit Berchtoldus III. ex vico in Brisiaca, per metallarias officinas haut infrequenti, nobilem et eximiam urbem haut procul arce Zeringa quatuor scilicet passuum millibus, quam Friburgum vocari voluit« und ähnlich bei P. F. Romualdus Stockacensis, Historia Provinciae anterioris Austriae Fratrum minorum Capucinorum (Campidonensi, 1747), S. 105: »Eo in loco, quo urbs (Friburg) hodierna sita est, tempore Bertoldi III. Zaeringiae Ducis vicus erat, quam per liberales metalli fodines quater mille passibus ab arce Zäringen se distantem anno 1118 in civitatem erexit«. Beide, sicher verwandte Nachrichten werden uns ohne Quellenangabe mitgeteilt; sie weiter zurückzuführen war nicht möglich, weswegen sie auch in § 1 nicht erwähnt worden sind. Hier wird das Dorf, d. h. nach unserer Untersuchung die Ministerialensiedlung ausdrücklich mit dem Erzbergbau in Verbindung gebracht, wie verschiedentlich in den Gründungssagen der Stadt. (Vergl. ausser Schreiber und Bader besonders Fr. Pfaff, Die Sage vom Ursprung der Herzoge von Zähringen, in: Fr. Pfaff, Volkskunde im Breisgau — 1906 — und W. Deecke, Der geologische Inhalt des südbadischen Sagenkreises, in: Monatsblätter des badischen Schwarzwaldvereins, 21. Jahrgang — 1918 —). Wir erwähnen diese Stelle, weil sie genau die Lage der Erzgrube angibt; es ist wohl der Erzgang in der Gegend des »Jägerhäusle« gemeint. Vielleicht wurde unsere Siedlung also ausser von Ministerialen auch von Knechten des Herzogs bewohnt, die im Bergbau beschäftigt waren. Für diesen Bergbau käme nur die genannte Stelle in Betracht. Zwar ist das entsprechende Blatt der geologischen Landesaufnahme noch nicht erschienen, und auch die geologische Literatur für Südbaden gibt keine genügende Auskunft; aber Herr Geheimer Hofrat Professor W. Deecke in Freiburg hatte die Freundlichkeit mir mitzuteilen, dass der Schlossberg, auf dem einst die Burg Freiburg stand, keine Erzgänge enthält. Daher können auch die in dem von Poinsignon (Geschichtliche Ortsbeschreibung, S. 137, Anm.) erwähnten Freiburger Ratsprotokoll vom 27. März 1669, das ich auch selbst im Freiburger Stadtarchiv eingesehen habe, erwähnten Werkzeuge nicht von hier getriebenem Erzbergbau herrühren, womit auch alle weiteren Schlüsse Poinsignons hinfällig werden. — [2]) Vergl. Meyer von Knonau, Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. 4, S. 383 ff.; Heyck, S. 166.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

von Konstanz, zum Herzog von Schwaben gewählt. Und das Glück war ihm zunächst günstig; im Oktober dieses Jahres wandte sich der Sieg von den kaiserlichen Fahnen, sodass sich die päpstliche Partei wieder regen konnte. Eines der Mittel zur Verbreitung ihrer Macht war die Gründung von Klöstern der Hirsauer Reformrichtung; in diesem Sinne gründete auch Bertold das früher in Weilheim stehende, aber seit Bertolds I. Tod in Asche liegende Hauskloster seines Geschlechtes neu: das in nächster Nähe seiner beiden Burgen Zähringen und Freiburg liegende St. Peter im Schwarzwald [1]).

Doch nicht lange dauerte Bertolds neue Macht: die päpstliche Partei in Deutschland zerfiel, und 1098 musste auch er seinen Frieden mit dem Kaiser schliessen, wobei er für den Verzicht auf sein Herzogtum »mit dem Reichslehen Zürich und dem Herzogstitel abgefunden wurde« [2]). Er verlegte nun, wie Flamm wohl im allgemeinen richtig geschildert hat [3]), seine Hauptmacht nach dem Breisgau; doch die Macht des Geschlechtes schien gebrochen; immer enger gestalteten sich, besonders unter seinem Sohn und Nachfolger Bertold III., die Verhältnisse; nur der stolze Herzogstitel unterschied die Zähringer noch von der Zahl der Grafen.

1114 weilte Bertold längere Zeit als Gefangener aus dem Gefecht bei Andernach in dem reichen Köln [4]), der berühmten Handelsstadt; mit ziemlicher Sicherheit dürfen wir wohl annehmen, dass die dort empfangenen Eindrücke in ihm den Plan reifen liessen, bei dessen Ausführung wir ihn, der nun für einige Jahre völlig unseren Augen entschwindet [5]), 1118 wiederfinden: in diesem Jahr erliess er einen Aufruf in den Landen, der einlud zur Niederlassung in der, wie besonders v. Below betont [6]) ungewöhnlich günstigen Marktlage am Fuss der Feste Freiburg, neben

[1]) Vergl. Meyer von Knonau, Jahrbücher, Bd. 4, S. 398 ff.; Heyck, S. 170 ff. — [2]) Hampe, Kaisergesch., S. 70; Heyck, S. 185 ff. — [3]) Vergl. Flamm, diese Zeitschrift, N.F. 30, S. 278 ff.; zu berichtigen ist jetzt wohl (vgl. oben S. 184 Anm. 7), dass Bertold um 1100 Zähringen zur Stammburg erhoben habe; dies muss vor 1091 erfolgt sein. — [4]) Heyck, S. 238 f.; Meyer von Knonau, Jahrbücher, Bd. 6 (1907), S. 306. — [5]) Heyck, S. 241. Weiteres ergab die neuere Literatur nicht; eine Nachprüfung nach den Quellen fand nicht statt. — [6]) v. Below, Städtegründungen, S. 25 ff.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

der Siedlung seiner Ministerialen, zum Bau der Stadt Freiburg.

Lassen wir zunächst die im Tennenbacher Lagerbuch überlieferte Urkunde, sowie die sie erwähnende Berner Handfeste, deren Betrachtung der folgende Paragraph gewidmet sein soll, beiseite, so sehen wir, dass alle anderen Quellen für die Gründung der Stadt Freiburg, der Stadt Anfänge mit Bertold dem III. in Verbindung bringen. Nur in den Jahreszahlen scheinen sie sich zu unterscheiden; sieht man jedoch genauer zu, so meldet die Genealogia scharf und unzweideutig die Gründung der Stadt 1118, der Stadtrodel aber: »Bertoldus . . . liberam constituit fieri civitatem anno 1120«: er beschloss, die Stadt solle frei werden. So glaube ich, dass wir unbedenklich beiden Nachrichten folgen können. Selbst wenn uns nur das Jahr 1120 überliefert wäre, müssten wir doch wohl annehmen, dass Bertold schon einige Zeit vorher seinen Aufruf erliess, der ihm die Siedler zuführen sollte, dass schon einige Zeit vergangen, bis der Grundriss der neuen Siedlung, die nach einheitlichem grosszügigem Plane entstehen sollte, abgesteckt war[1]), bis man die Hofstätten ausgemessen und verteilt hatte, bis die ersten Häuser auf dem Gelände, das vielleicht zuerst noch gerodet werden musste, sich erhoben; und erst zu diesem Zeitpunkt wird Bertold doch wohl — wie auch schon Fr. Beyerle annimmt, der mit guten Gründen eine noch vorhergehende, später in das Gründungsprivileg übernommene Urkunde über »die Austeilung des Marktareals« für möglich hält, die dann 1118 anzusetzen wäre — die wirklichen Rechte und Freiheiten verliehen haben[2]). Es ist also 1118 nicht, wie Heyck es erklären zu können glaubt, später erfunden worden, um auch noch (Bertold und) die Stadtgründung neben der Stadtrechtsverleihung (Konrads) von 1120 unterzubringen[3]), sondern die Genealogia hat uns dieses Jahr überliefert, ohne die Stadtrechtsverleihung (und noch weniger, dass diese durch Konrad erfolgt sei), auch nur zu erwähnen, was allein

[1]) Vergl. Hamm, S. 17. — [2]) Franz Beyerle, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen, in: Deutschrechtliche Beiträge (hrsg. von Konrad Beyerle), Bd. 5, Heft 1 (1910), S. 78. — [3]) Heyck, S. 588.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

schon die ganze Vermutung unhaltbar macht. Wir haben hier nämlich, was Heyck völlig übersieht, zwei voneinander unabhängige Überlieferungen vor uns, deren Vermischung erst im 16. Jahrhundert einzutreten beginnt[1]). Wahrscheinlich erfolgte in St. Peter ein Eintrag in einem Kalender oder in der Klosterchronik, als des Herzogs Aufruf durch die Lande getragen wurde; und von da aus ging er dann in andere Aufzeichnungen, so auch in die Genealogia über. 1120 schuf Bertold dann die städtische Ordnung, »cum ... iuxta consensum ac decreta regis et principum eiusdem confirmata fuisset«[2]). Wann diese königliche Genehmigung erfolgte, sagt uns die Chronik Sattlers: »... und ward bestettigett von Heinrichen, dem fünfften Romischen Kunig am 14. jar seines Reichs auch mit andern fürsten radtt und hilff«[3]). Man könnte zwar zunächst vermuten, das »14. Jahr König Heinrichs« sei eine von Sattler berechnete Umschreibung des Jahres 1120; überblicken wir aber die Geschehnisse des Jahres 1120, so zeigt sich, dass die Ereignisse dieses Jahres keinen Raum für die Genehmigung der der Stadt zu erteilenden Freiheiten lassen; und beachten wir den Wortlaut des Stadtrodels genau, so erkennen wir, dass sie vor der Stadtrechtsverleihung, also wohl schon 1119 stattgefunden haben muss, was ja auch Sattler meldet: das 14. Regierungsjahr Heinrichs endet am 5. Januar 1120. Eine derartig genaue historische Kritik, dass er für 1119 das richtige Regierungsjahr des Kaisers ausgerechnet hätte, dürfen wir aber Sattler doch wohl nicht zutrauen; er muss die Mitteilung in einer seiner uns heute verlorenen Quellen gefunden haben, da auch an eine falsche Berechnung oder an einen Schreibfehler kaum zu denken ist. Durchforschen wir nun das uns so doppelt gesicherte Jahr 1119, so ergibt sich der Aufenthalt Heinrichs in Strassburg zu Ende September als anzunehmender Zeitpunkt; wohl wissen wir, dass Fürsten den Kaiser umgaben, doch kennen wir nur wenige Namen, da uns keine in diesen Tagen ausgestellte Urkunden

---

[1]) Vergl. Sattler und Stumpf. — [2]) Aus der Einleitung des Stadtrodels, Freiburger Urkundenb. I, a, S. 3. — [3]) Sattler, S 16. Auffällig und ungeklärt bleibt, warum sowohl Sattler wie auch der Rodel nur von königlicher, nicht von kaiserlicher Genehmigung sprechen.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

erhalten sind[1]). Hierher eilte Bertold, um sich die grossen Rechte gewähren zu lassen, die ihn und seine neue Stadt, die ihm doch wohl vor allem eine »wertvolle finanzielle Einnahmequelle« werden sollte[2]), fast völlig der Amtsgewalt des Breisgaugrafen entziehen sollten.

So hat die Betrachtung der Tatsachen bestätigt, was oben über die Glaubwürdigkeit der Genealogia ausgeführt wurde. Was den Stadtrodel betrifft, so bietet er uns sicher nicht mehr den genauen Wortlaut von Bertolds leider verlorener Handfeste, in der dieser, wie anzunehmen ist, in der ersten Person redete, sondern das aus dieser im Lauf der Jahre entwickelte Stadtrecht. Dass dieses aber noch die seine Verleihung durch Bertold enthaltende Einleitung überliefert, ist ein sicheres Zeichen dafür, dass dieselbe, auch in den ihr vorausgehenden Entwicklungsstufen der Stadtverfassung enthalten war: wir können sie also als gute, nur aus der ersten in die dritte Person umgeschriebene Überlieferung ansehen. Einen weiteren Beweis für diese gute Überlieferung der Einleitung des Stadtrodels gibt uns die bisher von der Betrachtung ausgeschlossene Urkunde Konrads.

5. Die Konradsurkunde im Tennenbacher Lagerbuch.

Seit Schreiber die Freiburger Stadtrechtsurkunde im Tennenbacher Lagerbuch, die sog. Konradsurkunde, 1833 zuerst veröffentlichte[3]), und besonders seit Maurers Untersuchungen[4]) hat sie die Forschung dauernd beschäftigt; Schreiber hielt sie für die Abschrift der Originalgründungshandfeste Konrads, Maurer konnte feststellen, dass sie aus Teilen verschiedenen Alters zusammengesetzt ist. Von da ab bemühte sich eine ganze Reihe von Gelehrten, die einzelnen Bestandteile zu sondern und zeitlich festzulegen; man zog allmählich die übrigen Freiburger Stadtrechtsauf-

[1]) Meyer von Knonau, Jahrbücher, Bd. 7, S. 118 ff. — [2]) Vergl. über die Bedeutung der Städte in diesem Sinne auch die Bemerkungen bei H. Wibel, Die ältesten deutschen Stadtprivilegien, insbesondere das Diplom Heinrichs V. für Speyer, in: Archiv für Urkundenforschung, Bd. 6 (1918), S. 235 f. — [3]) H. Schreiber, Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg; Freiburger Universitätsprogramm 1833/34. — [4]) H. Maurer, Kritische Untersuchung der ältesten Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg, diese Zeitschrift, N.F. Bd. 1.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

zeichnungen, sowie die zu verschiedenen Zeiten vom Recht Freiburgs entliehenen und abgeleiteten Stadtrechte heran, um die Entwicklung des Freiburger Stadtrechts und den unserer Urkunde hierhin gebührenden Platz festzustellen. Die letzte zusammenfassende Arbeit hierüber ist die Franz Beyerles[1]). Mag auch, wie Rietschel und Lahusen betonen[2]), seine Wiederherstellung des urspünglichen Gründungsprivilegs nicht zu überzeugen, mögen auch manche Einzelergebnisse noch verbessert werden können und müssen: darin hat er eine feste Grundlage geschaffen, dass er das Verhältnis der verschiedenen Stadtrechte zueinander festgelegt hat. In einem Punkte vor allem aber bedarf seine Untersuchung der Nachprüfung, da ihm hier, wie schon Rietschel mit Recht feststellte, die Lösung nicht gelang: von unserer Konradsurkunde »ist nicht erwiesen, dass dies so eigenartig zusammengefügte Machwerk jemals in Freiburg als »»die offizielle Rechtsaufzeichnung«« gegolten hat«[3]). Beyerle hat wohl die Teile dieser Urkunde geschieden, aber nicht erklären können, wie diese merkwürdige Zusammensetzung entstanden ist. Er konnte auch zu keinem Ziele kommen, weil er meines Erachtens, wie alle, die sich bisher mit diesem Stück beschäftigt haben, von einer falschen Voraussetzung ausging. Seit Schreiber hat man nicht vermocht, sich von dem Vorurteil freizumachen, dass Konrad von Zähringen Freiburg gegründet habe, eine Annahme, die, wie der bisherige Gang unserer Untersuchung zeigt, unberechtigt ist, da sie sich nur auf unsere so merkwürdige Urkunde stützt; ob deren Angaben aber imstande sind, unsere bisherigen Ergebnisse umzustürzen, soll das Folgende zeigen.

Versuchen wir daher nunmehr, auf der bisher aufgestellten Grundlage uns die Entstehung der Konradsurkunde zu erklären, sie den dort festgestellten geschichtlichen Tatsachen einzufügen, so ihre wahre Bedeutung zu erkennen.

[1]) Fr. Beyerle, Untersuchungen (Deutschrechtliche Beiträge, Bd. 5, Heft 1). — [2]) Vergl. S. Rietschel, Besprechung von Fr. Beyerle, Untersuchungen, in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 31 (1910), S. 564 f., und: Lahusen, Bespr. dess. in: Göttinger gelehrte Anzeigen, 1912, Nr. 2; die Besprechung Rörigs in Historische Vierteljahrschrift, Bd. 13 (1910), S. 521 ff. ist ohne Bedeutung. — [3]) Rietschel, Bespr. von Beyerle, S. 562.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Als Bertold III. 1122 starb, waren kaum zwei Jahre verflossen, seit er seiner jungen Stadt ihre Freiheiten verliehen. Da lag es nahe, dass diese danach strebte, sie von dem neuen Stadtherrn bestätigt zu erhalten; zu diesem Zwecke fertigte man, wie üblich, die nötige Urkunde, um sie von Konrad besiegeln zu lassen (sog. Empfängerausstellung)[1]. Der zuerst mit dieser Aufgabe beauftragte Schreiber machte sich, wie wir heute noch feststellen können, die Arbeit leicht. Er schrieb einfach die Urkunde Bertolds III. ab, ersetzte nur dessen Namen durch Konrad. Teile dieses Schriftstücks sind uns in der Einleitung, den Paragraphen 1—5 und in dem Schluss der Konradsurkunde erhalten[2]. Die Stadt oder der Stadtherr aber war mit dieser Leistung — so können wir annehmen — nicht zufrieden. Eine neue Urkunde wurde ausgestellt[3], die die einzelnen Sätze aus der ersten in die dritte Person umschrieb, so zur richtigen Bestätigungsurkunde wurde. Diese Urkunde selbst ist uns verloren, nur ihre Einleitung hat sich als Vorlage der Einleitung aller folgenden Stadtrechtsurkunden bis einschliesslich des Stadtrodels erhalten.

Als Freiburg in der Schweiz von Bertold IV. gegründet wurde, wandte dieses sich an unser Freiburg, um dessen Stadtrecht zu erhalten; sein Gründer hatte ihm dieses wohl verliehen, überlies es aber der Stadt, es sich zu verschaffen[4]. In Freiburg wollte man aber wohl die alten Privilegien

[1]) So, neben vielen andern Urkunden, auch die erste Stadtrechtsurkunde von Neuenburg, 1292; vergl. Aloys Schulte, Das Stadtrecht von Neuenburg i. Br. von 1292, diese Zeitschrift, N.F. Bd. 1 (1886), S. 100, und: Walter Merk, Neuenburg am Rhein, S. XXXII (= Oberrheinische Stadtrechte, 2. Abteilung, 3. Heft — 1913). — [2]) Der Streit, ob § 6 noch hierzu oder zum Folgenden gehört, ist für unsere Frage ohne Bedeutung; wir beachten ihn daher nicht. — Vergl. Keutgen, Urkunden, S. 117 ff. — [3]) Dass dies kein einzeldastehender Fall ist, zeigt u. a. auch das Beispiel von Bremgarten: »die von der Stadt vorgelegte Urkunde erhielt aber die Anerkennung nicht und liegt heute noch unbesiegelt im Archiv zu Bremgarten«; Walter Merz, Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg (1909), S. 7, in: Die Rechtsquellen des Kantons Argau, 1. Teil, Bd. 4. — [4]) Darüber, dass dies die übliche Art und Weise war, Stadtrechte zu verleihen, vergl. Fr. Beyerle, Untersuchungen, S. 20. Nicht kann ich ihm darin zustimmen, dass Freiburg bei solchen Anfragen stets sein gerade geltendes Recht übermittelte; die Angabe ist nicht erwiesen; die folgenden Ausführungen werden dies zeigen.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

nicht aus der Hand geben. Da erinnerte man sich jenes alten Entwurfs von 1122 der noch immer sein zweckloses Dasein fristete; man holte ihn hervor, schabte seine inzwischen durch weiterentwickelte neue Privilegien überholten Partien ab, liess nur den Anfang und den Schluss stehen, die ja für den gewünschten Zweck ohne Bedeutung waren, und fügte dazwischen das neue Stadtrecht ein, konnte so den Bittstellern sogar ein vollständiges Privileg leihen (§ 1 bis 15 der Tennenbacher Urkunde). Von dem jüngeren Freiburg bezog die Stadt Flumet eine Abschrift[1]). Die auf so merkwürdige Weise entstandene Konradsurkunde aber wurde 1178 von Freiburg im Breisgau aus nach Diessenhofen ausgeliehen, wo sie Graf Hartmann übernahm, fast wie sie war, selbst mit dem Wechsel von persönlichen und unpersönlichen Sätzen; den Namen Konrads ersetzte er durch den seinen[2]). Die Stadtrechtsentwicklung in Freiburg aber schritt weiter. Die neue Form war wohl die, die uns im Recht von Bremgarten überliefert ist. Doch der sich rasch entwickelnden Stadt genügte bald auch dieses Recht nicht mehr. Und wieder spielte der einstige Entwurf, die Konradsurkunde, die inzwischen zum Bewidmungsexemplar geworden war, eine Rolle. Auf diesem Pergament, das etwas grösser als ein Folioblatt gewesen sein muss, entstand unter Benützung der Rückseite der erste Entwurf des neuen Rodels, indem man dem alten Stadtrecht das neue — durch die Bremgartner Urkunde vertretene — unter Weglassung einiger sonst doppelt vorhandenen Abschnitte, hinzufügte, sowie einen Zolltarif einschob, (§ 16 bis 49 der Tennenbacher Urkunde)[3]). Den Schlussabsatz des vorhergehenden Teils wird man dabei wohl einfach durchgestrichen haben. Der Entwurf erhielt nie Rechtskraft. An seine Stelle trat der auf denselben Grundlagen beruhende, aber besser durchgearbeitete Stadtrodel. Bevor aber dieser noch fertiggestellt war,

---

[1]) Beyerle, Untersuchungen, S. 23. — [2]) Beyerle, Untersuchungen, S. 24. — [3]) Dass der Bremgartner Text die neue Stadtrechtsform darstellt, nach Beyerle, Untersuchungen, S. 26. Unsere Annahme stimmt auch mit der von Merz, Stadtrecht von Bremgarten, S. 6 überein, dass nach allem der Bremgartner »Text direkt die Vorlage des andern«, d. h. des Tennenbachers ist. Betr. die Auslassungen vergl. S. 212 Anm. 3.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

bat Bern um ein Exemplar des Freiburger Stadtrechtes; die Konradsurkunde trat ihre letzte Fahrt in die Ferne an, und deutlich hinterliess sie ihre Spuren. Noch heute können wir in der Berner Handfeste lesen, dass Konrad von Zähringen 1120 Freiburg gegründet habe[1]). Inzwischen hatte ein Tennenbacher Mönch die Niederschrift des Stadtrodels beendet[2]). Als er in sein Kloster, das wegen seiner Freiburger Besitzungen sicher gern ein Exemplar des Freiburger Stadtrechts besessen hätte, zurückkehrte, nahm er die für Freiburg nunmehr wertlose Konradsurkunde mit sich. Vielleicht durch ihn, der ja auch weiterhin als Urkundenschreiber mit Freiburg in Beziehungen blieb, erfolgte dann vor 1244 der letzte Eintrag auf unserem Pergament, die inzwischen in Freiburg neu entstandenen Stadtrechtsparagraphen 50 bis 55, die man in der Stadt der zu dieser Zeit zum täglichen Gebrauch dienenden — später zur Vorlage für Bremgarten benutzten — Urkunde anfügte[3]).

1249 diente die im Tennenbacher Klosterarchiv ruhende Konradsurkunde zum letzten Male als Vorlage; als in diesem Jahre nämlich der in engsten Beziehungen zum Kloster stehende[4]) Graf Rudolf von Üsenberg Kenzingen gründete,

---

[1]) Keutgen, Urkunden, S. 126 u. 133. Wörtliche Wiederholung dieser Urkunde in der Bestätigung durch Kaiser Karl IV. vom 6. Mai 1365 (nach: Fontes Rerum Bernensium, bearb. von M. v. Stürler, Bd. 2 – 1883 –, S. 2). — [2]) Vergl. Rörig, Nochmals Stadtrodel (diese Zeitschrift, N.F. Bd. 27), S. 26 f. — [3]) Vergl. Flamm, Stadtrechte (M.J.ö.G. 28), S. 438 und: Konrad Beyerle, Besprechung von S. Rietschel, Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg i. Br. in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 30 (1909), S. 408 ff. — Auch die hier ausgesprochene Annahme stimmt mit der auf Rietschel (Stadtrechte) fussenden Ansicht von Merz (Stadtrecht von Bremgarten, S. 6) über das Verhältnis des Stadtrodels zur Konradsurkunde überein; nur hat wohl nicht der Verfasser des Rodelentwurfs, sondern später beim Eintrag in sein Lagerbuch Zenli die Wiederholungen, die ihm auffielen, weggelassen. — [4]) Nach freundlicher Mitteilung des Herrn cand. hist. Max Weber. Auf enge Beziehungen zwischen Tennenbach und Kenzingen lässt auch die Verwandtschaft der Kenzinger Stadtkirche mit der ehemaligen Tennenbacher Klosterkirche, die jetzt als Ludwigskirche in Freiburg steht, schliessen. Eine kunstgeschichtliche Untersuchung dieser Frage fehlt noch. Zur Kenzinger Kirche vergl. Die Kunstdenkmäler des Grossherzogtums Baden, Bd. 6, 1. Abtlg.: Landkreis Freiburg (1904), S. 158 ff., zur Ludwigskirche: K. Ritter, Die evangelische Ludwigskirche in: Freiburg i. Br., die Stadt und ihre Bauten; hrsg. vom Bad. Archi-

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

dem er mit Freiburgs Erlaubnis dessen Stadtrecht verlieh[1]), wurde diesem Freunde die Gründungsurkunde wohl im Kloster geschrieben, nach dem im Besitz der Mönche befindlichen Freiburger Recht, d. h. eben nach der Konradsurkunde; da die neue Stadt aber noch keines weiter ausgebauten Rechts bedurfte, wurde nur der erste Teil der Vorlage, bis zum Beginn des Rodelentwurfes (§ 16) benützt[2]). Im Jahre 1258 wandte sich der Graf Rudolf von Habsburg, der spätere König, an Freiburg mit der Bitte um dessen Stadtrecht[3]). Nach altem Brauch aber gab Freiburg sein neuestes Recht, das von 1248, nicht aus den Händen. Doch auch den Stadtrodel konnte man nicht entbehren; denn die letzte Verfassungsänderung, die die Geschlechter stark zurückgedrängt hatte, war wohl auf starken Widerspruch gestossen[4]); man konnte also nicht wissen, ob man nicht, wie es dann 1275 wirklich geschah, zu dem im Stadtrodel enthaltenen Recht zurückkehren würde. Das Bewidmungsexemplar war — man mag seine Weggabe jetzt sehr bedauert haben — nicht mehr vorhanden; so griff man denn auf das vor dem Stadtrodel geltende Recht zurück; seine treue Abschrift in Bremgarten hat es uns mit den späteren Zusätzen rein erhalten[5]).

Bald nach 1320 legte Johannes Zenli, der bald Abt von Tennenbach werden sollte, ein Lagerbuch über den Besitz

tekten- und Ingenieurverein, S. 357 ff. (1898), und: Anton Schneider, Die ehemalige Zisterzienserabtei Tennenbach, Porta Coeli, i. Br. (1904), S. 84 ff.

[1]) Nach der Urkunde vom 6. Juli 1283; J. Dambacher, Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg, in d. Zeitschrift, Bd. 10 (1859), S. 104. — Die Gründungsurkunde von 1249 ist, wie ich mich selbst überzeugte, im Stadtarchiv Kenzingen nicht mehr vorhanden. Aus dem Archiv wurden, wie mir der bis 1922 mit seiner Neuordnung beschäftigte evang. Stadtpfarrer Renner freundlichst mitteilte, früher öfters Stücke an Private ausgeliehen, ohne dass heute festgestellt werden könnte, ob alle wieder zurückerstattet wurden. Ein, wie aus einer Notiz ersichtlich, früher auch ausgeliehener Umschlag, der z. Z. die Urkunde von 1283 enthält, trägt die Aufschrift: »Gründungsurkunde«; er könnte also wohl einmal die dann noch nicht allzulange verlorene Gründungsurkunde wirklich enthalten haben; andererseits aber könnte die Aufschrift auch nur eine falsche Bezeichnung für die Urkunde von 1283 sein. — [2]) Beyerle, Untersuchungen, S. 21. — [3]) Beyerle, Untersuchungen, S. 26; Merz, Stadtrecht von Bremgarten, S. 3. — [4]) K. Beyerle, Neue Studien (Savigny-zeitschrift 30), S. 422; Schreiber, Geschichte Freiburgs, Bd. 2, S. 47 f. — [5]) Vergl. Ende des vorhergehenden Abschnitts; Beyerle, Untersuchungen, S. 26; Druck bei: Rietschel, Neue Studien (a. a. O.).

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

des Klosters an[1]). Der Besitz in Freiburg war im Laufe der letzten hundert Jahre stark angewachsen, ausserdem hatte Graf Egeno von Freiburg am 10. August 1291 dem Kloster das Bürgerrecht von Freiburg verliehen[2]); so hatte man mindestens noch eben so sehr wie z. Z. der Rodelabschrift das Bedürfnis nach dem Freiburger Stadtrecht. Und so trug denn Zenli auch unsere Konradsurkunde, mit kleinen Kürzungen, wie er solche ja auch in der Genealogia vornahm, in sein Lagerbuch ein; vor allem liess er einige im Entwurf zum Stadtrodel stehengebliebene Wiederholungen aus. Ihr voraus schickte er aber eine bis jetzt völlig unbeachtet gebliebene Einleitung, wie er ihr auch einen zu der ja schon besprochenen Genealogia Zaringorum überleitenden Satz folgen lässt[3]). Für uns kommen hiervon vor allem die Ausdrücke in Betracht, mit denen er die Konradsurkunde bezeichnet; da spricht er in dem letzteren Satze »de iure antiquo et rodulo fundationis civitatis Friburg«, während er sie in der Einleitung, »iura ab inicio civitatis exarata et incepta a fundators ac etiam confirmata« nennt. Einmal scheidet er also unzweideutig und scharf zwischen einem alten Stadtrecht und dem Gründungsrodel der Stadt, das andere Mal ist die Scheidung nicht so recht deutlich zu erkennen, doch dürfen wir wohl auch »die seit der Stadtgründung aufgezeichneten Rechte« von den »vom Gründer bei der Gründung gegebenen (incepta) und bestätigten« trennen, Dass dies richtig ist, beweist, ausser der anderen, ganz klaren Stelle, auch die Art, wie der auch juristisch gut gebildete Zenli[4]), beim Abschreiben des Originals vorgeht. Er erkennt, dass er zwei verschiedenartige Stücke vor sich hat: den

---

[1]) Vergl. Abschnitt 1 dieser Arbeit, S. 188 Anm. 2. — [2]) Vergl. Dambacher, Urkunden (diese Zeitschrift 10), S. 104. Flamm, Stadtrechte (M.J.ö.G. 28), S. 440 setzt diese Tatsache versehentlich in das Jahr 1341. — [3]) Herr M. Weber hatte die Freundlichkeit, mir die Einleitung, die bisher noch nirgends gedruckt ist, in seiner nach dem Original gefertigten Abschrift zur Verfügung zu stellen; doch habe ich das Original auch selbst eingesehen. Der Überleitungssatz zur Genealogia ist vollständig nur gedruckt bei: Bader, Gründung von Freiburg (Zeitschrift der Gesellschaft . . . von Freiburg, Bd. 5), S. 356. — In der Handschrift (Generallandesarchiv Karlsruhe, Berain Nr. 8553) steht die Einleitung fol. 80. — [4]) Die zeigen z. B. seine juristischen Erörterungen in der Einleitung zur Urkunde.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Gründungsrodel, dessen Schluss durchgestrichen ist[1]), und dahinter ein Stadtrecht; er vereinigt jetzt die beiden zu dem uns erhaltenen Ganzen, indem er den durchstrichenen Schluss des Rodels am Ende des Stadtrechts anfügt.

Wir sind am Ende. Es lässt sich wohl nicht leugnen, dass diese Erklärung der Entstehung der Konrads-Urkunde, wenn sie sich auch hauptsächlich auf Vermutungen aufbaut[2]), doch nichts unmögliches oder feststehenden Tatsachen widersprechendes bringt, dafür aber verschiedene bisher ungelöste Schwierigkeiten beseitigt. Unbeachtet blieb bisher die Frage nach dem genauen Eintritt der einzelnen Veränderungen; hierauf näher eingehen will ich auch in dieser Arbeit nicht, hoffe aber diese Untersuchung später durchführen zu können. Einstweilen ist aber festzustellen, dass es, wenn wir die ganze Entwicklung überblicken, sehr wahrscheinlich ist, dass während der Herzogszeit die Einführung des erweiterten Rechtes immer mit den Bestätigungen der Freiheiten durch den neuen Stadtherrn zusammenhängt. So wäre also die erste Erweiterung des Stadtrechts (§ 6 bis 15 der Konradsurkunde durch Bertold IV. bald nach 1152 erfolgt. Diese Form, noch nicht die durch den Bremgartner Text vertretene, lag vor als zwischen 1185 und 1196, wie Fr. Beyerle meint, das erste Breisacher Stadtrecht entstand; sie »ist sehr wahrscheinlich als Ganzes von Brs. benutzt« worden[3]). Die zweite Erweiterung (am besten erhalten im Text von Bremgarten) hätte dann Bertold V. bald nach 1186 gegeben, ein Ansatz, der wohl zunächst auf starken Widerspruch stossen wird; dabei ist aber nicht zu vergessen, dass ja das Original dieses Stadtrechts nicht erhalten ist, sondern nur Ableitungen. Diese Feststellung würde Beyerles Ergebnisse für Breisach dahin ergänzen, dass dessen erstes Recht wohl bald nach 1185, d. h. 1186 oder 1187 gegeben wurde, wenn auch hier-

[1]) Dass Zenli auch die zwei Teile des scheinbaren Gründungsrodels erkennen konnte, ist natürlich ausgeschlossen. — [2]) Verschiedene derselben finden sich schon früher angedeutet; so hält, um nur ein Beispiel anzuführen, K. Beyerle (Besprechung von Rietschel, Neue Studien, S. 420) für die beste Erklärung der Konradsurkunde, »wenn man sie fasst als Versuch der Redaktion einer ins Grosse erweiterten Gründungshandfeste«. — [3]) Fr. Beyerle, Das älteste Breisacher Stadtrecht, in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 39 (1918), S. 345.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

für der feste Beweis noch nicht gegeben werden kann. Der oben angenommene Entwurf zum Stadtrodel würde so in den Beginn der Grafenzeit fallen, wodurch auch erklärlich wird, warum im zweiten Teil der Konradsurkunde der Stadtherr nicht wie im ersten »dux«, sondern »dominus« genannt wird; dies hindert aber nicht anzunehmen, dass das Original dieses zweiten Teiles, d. h. die Bremgartener Form, statt dessen »dux« hatte; das Umschreiben war nicht schwierig und wurde ja auch in der Bremgartner Abschrift vorgenommen, die so an einer Stelle den Ausdruck »comes« anwendet, wo die Konradsurkunde und der Stadtrodel »dominus« haben[1]). Die Schwierigkeit, die früher »comitia« gebildet hat, ist inzwischen von Schultze durch seine Feststellung, dass es an dieser Stelle die Breisgaugrafschaft bedeutet, beseitigt worden; es bildet also jetzt für die Zeitfestsetzung kein Hindernis mehr[2]).

Ist der Entwurf sofort nach Bertolds V. Tod, dem 18. Februar 1218, entstanden, so kann er am 15. April dieses Jahres schon der Urkunde Friedrichs II. für Bern vorgelegen haben; ist diese aber eine spätere Fälschung, so ist es doch wahrscheinlich, das man sich in Bern bald nach dem Aussterben der Zähringer das Freiburger Stadtrecht besorgte, wenn man auch erst unter Rudolf von Habsburg dazu kam, es sich als Urkunde Friedrichs II. bestätigen zu lassen[3]). Auch diese Urkunde spricht, wie der Stadtrodel, von der königlichen Genehmigung, wenn sie dabei auch

[1]) Konradsurkunde § 35 (Keutgen, Urkunden, S. 121) = Bremgartener Text § 27 (Rietschel, Neue Studien, S. 38); vergl. Schultze, Textgeschichte (diese Zeitschrift, N.F. Bd. 28, S. 203). — [2]) Schultze, Textgeschichte, S. 196 ff. u. 199; auf S. 205 will er dann allerdings die Freiburger Vorlage des Bremgartner Textes als »wahrscheinlich zwischen 1218 und 1225« festlegen; er hat aber auch die Schwierigkeit mit »dominus« noch nicht beseitigt. — [3]) Die letzte Untersuchung über die Berner Handfeste in der: Festschrift zur siebenten Säkularfeier der Gründung Berns (1891), die ihre bei: Böhmer-Ficker, Regesta Imperii, Teil 5, Bd. 1, 1. Abtlg. (1881/82), S. 222, Nr. 935 auf das schärfste bestrittene Echtheit erweisen will, war mir nicht zugänglich; die Kritik trat ihr ziemlich ablehnend gegenüber; doch lässt sich auch Meyers von Knonau die Echtheit ablehnendes Urteil (in Historische Zeitschrift, N.F. Bd. 34, S. 268): »dass Friedrichs II. Zusicherungen von 1218 in die später erst wirklich angefertigte Handfeste, mit Festhaltung des alten echten Datums, übergegangen sein mag, ist als sicher anzunehmen«, gut mit dem oben gesagten vereinen.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

kaum an Heinrich V. sondern an Heinrich VI. denkt. So wird nochmals gesichert, dass Bertold III. Heinrichs Erlaubnis einholte[1]; dass diese Stelle in der Konradsurkunde fehlt, ist wohl eine von Abt Zenlis Kürzungen[2]. Bald nach diesem Entwurf entstand dann der Stadtrodel, wie auch sein paläographischer Befund ergibt[3]; ausserdem ist so der nötige Abstand gegenüber seiner Vorurkunde gesichert[4].

Nehmen wir die eben gegebene Erklärung der Konradsurkunde an, so fällt, was sicher nicht gegen sie spricht, die ganze Reihe von Schwierigkeiten weg, die bisher die Annahme, dass Konrad der Gründer Freiburgs sei, bedingt hat, und deren Lösung — weil unmöglich — noch keinem Forscher gelungen ist. Wir brauchen nun nicht mehr zu erörtern, wie Konrad zu den für die Gründung notwendigen Hoheitsrechten gelangte; das Problem liegt für Bertold, wenn auch »dessen Titularherzogtum nicht von sich aus staatliche Rechte in sich schloss«[5], bedeutend einfacher; bei ihm ist die vom König für den Stadtbezirk gewährte Exemtion nicht auffällig: er besass auch die grundherrlichen Rechte[6]. Der vor allem von Heyck gemachte Versuch, die »Ausscheidung von Hausgütern« für Konrad nachzuweisen[7], kann nicht überzeugen. Heyck hat aber auch völlig übersehen, dass die nach seiner Ansicht unbewohnte Gegend des späteren Freiburg Konrad ja gar nichts nützen konnte; denn die Annahme, dass ihm Bertold dieses Gebiet abgetreten habe, um darauf eine Stadt zu gründen, ist unbedingt abzuweisen; auf ein derartiges Mittel, sein Haus wieder emporzuführen, konnte der Herzog nicht verzichten. Diese Fragen kommen heute aber gar nicht mehr in Betracht. Denn oben wurde nachgewiesen, dass die Burg Freiburg

---

[1]) S. oben S. 207/8. — [2]) S. oben S. 214. — [3]) Vergl. Rörig, Stadtrodel, diese Zeitschrift, N.F., Bd. 26 und: Nochmals Stadtrodel, diese Zeitschrift, N.F., Bd. 27. — [4]) Diese Schwierigkeit spielt in allen Datierungsfragen eine grosse Rolle. — [5]) v. Below, Städtegründungen, S. 14 und: Zur Deutung des ältesten Freiburger Stadtrechts, in: Zeitschrift der Gesellschaft . . . von Freiburg, Bd. 36 (1920), S. 13 f. Vergl. zu diesem ganzen Abschnitt auch Kap. I, § 4 der Dissertation des Verfassers. — [6]) H. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau (1904), S. 17 ff. u. 31 ff. Seine Untersuchung beruht auch auf der Voraussetzung, dass Konrad der Stadtgründer sei, was natürlich die Ergebnisse beeinflusst. — [7]) Heyck, S. 249/50.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

seit 1091 bestand. Gab also Bertold Konrad hier Gebiet, so musste dieses die Burg mit einschliessen; dann aber hätte sich Konrad ohne Zweifel, wie alle Dynasten der Gegend, nach dieser seiner Burg genannt, würde im Rotulus Sanpetrinus nicht nur einfach als »dominus« bezeichnet. Anzunehmen, wie es Bader tut[1]), Bertold sei 1120 schon schwer krank gewesen, und deshalb habe Konrad die Stadt gegründet, ist auch unhaltbar, da der Herzog bei wirklich schwerer Krankheit nicht 1122 nach Worms und dann in die Fehde gezogen wäre, in der er seinen Tod fand. Konrad hatte also nicht den geringsten Grund, damit zu rechnen, dass er dem Bruder in der Herzogswürde folgen solle, und und sich deshalb nicht nach seiner Burg zu nennen. Und noch etwas spricht gegen eine Ausscheidung von Hausgütern für Konrad: die Verhältnisse unter seinen Söhnen; da erscheint Bertold IV. als regierender Herr, seine Brüder ganz unselbständig neben ihm[2]); weitere Beispiele bietet das Zähringer Haus allerdings nicht mehr, da die Verhältnisse nach Bertolds I. Tod doch insofern wesentlich anders lagen, als ihm der jüngere Sohn folgte; da musste für den Enkel, den Sohn des älteren, doch wohl gesorgt werden[3]).

Vor allem können wir aber jetzt auf die so unglaubliche Annahme verzichten, dass man in St. Peter zu Ende des 12. Jahrhunderts und wenig später auch in Freiburg nicht mehr gewusst habe, wer die Stadt gegründet, dass die Tradition den so viel bedeutenderen, dazu viel länger und später regierenden Konrad durch seinen — wenn er nicht eben Freiburg gegründet hätte, völlig bedeutungslosen — Bruder verdrängt habe, womit man bisher allein zu erklären vermochte, dass Konrad in keinem Dokument und in keiner Chronik als Gründer Freiburgs erscheint, ausser in der Tennenbacher Konradsurkunde und der Berner Handfeste. Eine Tat, wie die Gründung dieser so schnell aufblühenden Stadt lässt sich meines Erachtens in jener Zeit nicht so leicht vom Namen des Gründers trennen, dass ihn sogar die Tatsache, dass zur Gründungs-

[1]) Bader, Gründung von Freiburg, S. 350. — [2]) Vergl. Heyck, S. 418. — [3]) Vergl. Heyck, S. 106 u. 114.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

zeit Bertold III. regierender Herr war, durch diesen hätte verdrängen können, besonders da unter Konrad das Aufblühen der Stadt begann, während Bertold nur ihre ersten Jahre sah. Ja, nach all dem müssen wir uns wundern, dass nicht Konrad in der Überlieferung Bertold verdrängt hat, ein neues Zeichen dafür, dass wir unserer Überlieferung vertrauen dürfen[1]).

---

[1]) Heycks letztem, zur Stütze seiner Ansicht beigebrachten Beweisgrund (S. 587), dass bei Vadian »Bertold »der jüngere« (!) zu der Landgrafschaft Burgund gekommen sei« Vadianus, Chronik der Äbte von St. Gallen; hrsg. in: Ernst Götzinger, Joachim von Watts deutsche historische Schriften, Bd. 1 (1875), S. 219 mit Anm. 7, ist jede Bedeutung abzusprechen; denn die Stelle bezieht sich auf Bertold IV. und den Vertrag von 1152 mit Kaiser Friedrich I.; den Jüngeren nennt er ihn, da er ihn für den Sohn Bertolds I. hält, in ihm die Taten aller auf diesen folgenden Herzöge vereinigt.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Persönliches.

Seinen 80. Geburtstag feierte am 5. August in voller Geistesfrische der Senior der schweizerischen Historiker, Professor Dr. Gerold Meyer von Knonau in Zürich.

Auf Schloss Steisslingen starb am 2. Juni Freiherr Othmar von Stotzingen. Geschichtliche Interessen führten den jungen Offizier schon früh zu archivalischen Arbeiten, durch die er sich insbesondere auf dem Gebiete oberrheinischer Familienkunde vielseitige und gründliche Kenntnisse erwarb. Nach dem Tode Kindler's von Knobloch übernahm er im Auftrage der Badischen Historischen Kommission die Fortführung des »Oberbadischen Geschlechterbuchs«. Sein Werk fast ausschliesslich ist der dritte Band, dessen Schlusslieferung 1919 erschien; durch ihn hat er sich dauernd um die oberrheinische Geschichtsforschung verdient gemacht. Seine Auswanderung nach Brasilien bestimmte ihn, die Vollendung des Werks Anderen zu überlassen. Nach schwerer Erkrankung, die ihn im vorigen Winter zur Heimkehr zwang, hat der Tod ihn von seinen Leiden erlöst. Die Badische Historische Kommission wird seiner bewährten Mitarbeit stets dankbar gedenken. (Vergl. Karlsruher Tagblatt vom 16. September.)

Zu Dessau wurde infolge eines Schlaganfalls am 3. Juni Geheimer Rat Prof. Dr. Adolf von Oechelhäuser vom Tode abgerufen. Nahezu 40 Jahre hindurch hat er, erst als Prrivatdozent in Heidelberg, dann als Ordinarius für Kunstgeschichte in Karlsruhe, im Badner Lande, das ihm zweite Heimat wurde, erfolgreich gewirkt. Die wertvollen Erträgnisse seiner wissenschaftlichen Arbeit, unter denen vor allem die von ihm bearbeiteten Bände der Bad. Kunstdenkmäler, sowie seine Veröffentlichungen über die Heidelberger Miniaturen und das Heidelberger Schloss hervorzuheben sind, sichern ihm dauernd ein ehrenvolles Angedenken.

Im Alter von 63 Jahren starb am 30. August zu Heidelberg der Privatgelehrte Dr. Ernst Traumann, ein Schüler und Freund Kuno Fischers. Heidelberg und Goethe standen im Mittelpunkt seiner Studien. Die Vollendung einer Biographie G. Nadlers, in der er ein Pfälzer Kulturbild der Zeit lebendig zu gestalten versprach, ist ihm nicht beschieden gewesen.

Aus ihrem deutsch-amerikanischen Leserkreise hat die Zeitschrift zwei bewährte Freunde und Helfer durch den Tod verloren. Am 31. Juli starb zu New York im 74. Lebensjahre Herr Louis Baumann, Mannheimer von Geburt, der allezeit der alten deutschen Heimat die Treue bewahrte und während der letzten Jahre überall unermüdlich mit an der Spitze stand, wo es galt, ihrer Not zu steuern, und im Juli verschied zu Freiburg i. Br.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

bei einem Besuche in der früheren Heimat Professor Dr. Karl Friedrich Kayser, der als Lehrer der deutschen Sprache und Literatur am Hunter-College in New York wirkte. Der regen Werbearbeit und tatkräftigen Unterstützung dieser beiden wackeren Männer ist es wesentlich zu verdanken, dass unsere Zeitschrift trotz aller Schwierigkeiten bis heute fortgeführt werden konnte. Wir werden ihnen eine treue Erinnerung bewahren.

Zeitschriftenschau und Literaturnotizen.

Schau-ins-Land. 47.—50. Jahrlauf, 1923. — Josef Riegel, Lose Blätter aus dem lateinischen Tagebuche des Münsterpfarrers Bernhard Galura. S. 1—16. Behandelt die Kriegsereignisse in Freiburg und am Oberrhein 1792—1805. — Fr. Geiges, Die letzten Herren der Wilden Schneeburg und ihre Sippe. S. 17—42. Weist die Annahme, dass die Kolmann zu den Snewelin gehören, mit guten Gründen zurück, untersucht ihr Wappen, dessen Helmzier einen Straussenkopf mit Hufeisen zeigt, und seine Bedeutung und versucht eine Erklärung des Wort- und Bildnamens. — J. Sauer, Das Portalrelief der Albanskapelle in Oberschaffhausen und seine ikonographische Bedeutung. S. 43—51. Untersucht das Motiv der gefiederten Engel, seine Verbreitung und seinen Ursprung. Am Oberrhein ist der Einfluss des Meisters E. S. massgebend. — F. Ziegler, Grabplatte aus dem Ende des 16. Jahrh. für zwei Glieder der Familie Baldung. S. 51. In der Kirche zu Eschbach, mit Allianzwappen von 1596. — J. A. Beringer, Erhard Joseph Brenzinger. S. 52—69. Lebensbild und Würdigung des künstlerischen Schaffens des einer alten Freiburger Familie entstammenden hervorragenden Bildnismalers der Biedermeierzeit († 1871). — G. Münzel, Die Bibliotheksfiguren Christian Wenzingers im Kloster zu St. Peter. S. 70—75. Nach Modellen Ws. in Holz geschnitzt von M. Faller, von ausgesprochen dekorativem Charakter.

Das in zweiter Auflage im Verlag von B. G. Teubner (Leipzig) erschienene Büchlein von E. Devrient über »Familienforschung« (Aus Natur und Geisteswelt, B. 350, 132 S.) bietet bei aller Kürze eine vorzügliche, das Wesentliche klar und eindringlich zusammenfassende Einführung in das Gebiet der genealogischen Forschung und kann jedem, der dieses als Neuling betritt, als Leitfaden bestens empfohlen werden. Die Abschnitte über Ouellen, Hilfsmittel und Hilfswissenschaften, über die Darstellung der Forschungsergebnisse, sowie die wichtigen vielfach noch umstrittenen Probleme der Vererbungslehre (Hertwig Mendel, Weinberg) verdienen besondere Beachtung. *K. O.*

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

E. C. Scherer, Die Strassburger Bischöfe im Investiturstreit. Ein Beitrag zur Elsässischen Kirchengeschichte (Schriften des Wiss. Instituts der Elsass-Lothringer im Reich.) Bonn, Tinner 1923. XV, 192 S.

Im engsten Anschluss an den 1. Band der Strassburger Bischofsregesten, dessen Ergebnisse trotz gewissenhaftester Nachprüfung nur an wenigen Stellen Ergänzungen und Berichtigungen erfahren, versucht ein mit der neueren Forschung vertrauter jüngerer elsässischer Theologe aus dem Kreise A. Ehrhards die Stellungnahme der vier während des Investiturstreits amtierenden Strassburger Bischöfe zu diesen welterschütternden Kämpfen zeitgeschichtlich und persönlich-psychologisch zu beleuchten und verständlich zu machen. Die — manchmal etwas ins Breite verlaufende — Studie bestätigt im wesentlichen das bekannte, auch für die Nachbardiözesen geltende Bild: die Bischöfe, im Grunde treue Verfechter der Sache von Kaiser und Reich, sind zur Durchführung einer geradlinigen Politik in diesem wechselvollen Ringen nicht stark genug. Auf die von Sch. mit besonderer Liebe entworfenen Charakterstudien, die unter dem Eindruck des in den Quellen zum Ausdruck kommenden Gegensatzes zwischen streng klerikaler und reichs- und nationalpolitischer Auffassung der Kämpfe ein reichlich zwiespältiges Gesicht behalten haben, und auf sonstige gelegentliche allzu vorbehaltlos den Quellen entnommene Beurteilungen (z. B. der Motive, die viele Grosse in die Reihen der Gregorianer trieb), einzugehen, verbietet leider der Raum, so lockend es wäre. Bei der — übrigens keineswegs erschöpfenden — Schilderung der Reformbewegung in der Diözese Strassburg (S. 85) hat sich Sch. durch Albers unzulänglichen Aufsatz zur Wiederaufwärmung längst widerlegter Irrtümer des Trithemius u. a. hinsichtlich des Wirkens der Hirsauer im Elsass verführen lassen. Durch die Bemerkung (S. 93), dass des Gegenkönigs Hermann »Stammgüter um Lützelburg« dem »Dagsburger Gebiet des Grafen Hugo benachbart« waren, soll hoffentlich nicht das Vogesenschloss Lützelburg als Hermanns Stammsitz ausgegeben werden! Unangenehm berührt, dass der Name des Bearbeiters des 1. Bandes der Bischofsregesten Seite für Seite in falscher Schreibung wiederkehrt! Zusammenfassend muss der mit Liebe durchgeführten Studie das nicht zu unterschätzende Verdienst zugestanden werden, dass hier mit der Auswertung und Nutzbarmachung der reichen Einzelergebnisse der neuesten Forschung für die elsässische Geschichtsschreibung auf einem grösseren Sondergebiete wirklich einmal Ernst gemacht worden ist. *K. Stenzel.*

Julius Krieg: Die Landkapitel im Bistum Würzburg von der zweiten Hälfte des 14. bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Stuttgart, Enke, 1923. XII + 228 S. [= Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von Ulrich Stutz. 99. Heft].

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Krieg hat bereits 1914 eine Geschichte des Archidiakonats im Bistum Würzburg und 1916 eine Geschichte der Landkapitel desselben Bistums bis zum Ende des 14. Jahrhunderts veröffentlicht. Die vorliegenden Untersuchungen stellen somit eine Fortsetzung der, zuletzt genannten Arbeit dar seit der Zeit des Zusammenbruchs der Macht der Archidiakone, des Verschwindens der Kämmerer und des Neuauftretens der Definitoren bis zur Neuorganisation der Landkapitel durch Bischof Julius Echter von Mespelbrunn zur Zeit der Gegenreformation. Hauptquelle sind die Statuten der Landkapitel, die grossenteils unbekannt waren und mit Ausnahme der von Ehrensberger 1902 im Freiburger Diözesanarchiv zugänglich gemachten Statuten des Landkapitels Buchen von 1561 als Beilagen veröffentlicht werden. Nach ihnen werden die Rechtsstellung der Kapitelsglieder, die Landkapitelsversammlungen und die Geldverhältnisse der Kapitel einer eingehenden Besprechung unterzogen. Beachtenswert sind vor allem auch die Ausführungen über die Regelung der Erbschaften der Pfründeinhaber, die im Landkapitel Karlstadt eine gänzlich andere war als in den übrigen Kapiteln. Die Herstellung eines einwandfreien Textes war sichtlich mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Ein ausführliches Register erhöht den Wert der Arbeit. *H. B.*

Auszüge aus einer Gesindeordnung des Pfalzgrafen Ott-Heinrich vom Jahre 1547 teilt Joh. Wölfle (Aus Ott Heinrichs Weinheimer Aufenthalt) im »Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine« 1923, Sp. 23—31 mit.

Bald nachdem in der Kurpfalz durch Otto Heinrich die Reformation eingeführt worden war, trat in dem Streite, ob die lutherische oder die calvinische Lehre die Oberhand gewinnen sollte, in Heidelberg als einer der Verfechter der letzteren Diakonus Wilhelm Klebitz auf. Während das Wirken seines Gegners, des Generalsuperintendenten Tilemann Heskusius vielfach literarisch verwertet ist, fehlte bis jetzt eine Lebensbeschreibung des ersteren. Dem holländischen Gelehrten A. A. van Schelven verdanken wir nunmehr eine sehr fleissige und volle Beachtung verdienende Arbeit: »Willem Klebitius« in den »Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde« S. 80—133, die wir Freunden der pfälzischen Kirchengeschichte bestens empfehlen können. *M. H.*

Gustav Turba, Reichsgraf Seilern aus Ladenburg am Neckar 1646—1715 als kurpfälzischer und österreichischer Staatsmann. Veröffentlichung der Stadt Ladenburg. Heidelberg 1923, Carl Winters Universitätsbuchhandlung. VIII + 352 S. 8 Tafeln. 8°.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Weltgeschichtliche Krisen haben von jeher das Aufsteigen der homines novi begünstigt, in hohem Mass auch die Zeiten nach dem dreissigjährigem Krieg. Ein typisches Beispiel ist der kurpfälzische und österreichische Staatsmann Johann Friedrich Reichsgraf Seilern, »einer der vertrautesten Ratgeber dreier Kaiser und ein Baumeister der österreichischen Monarchie«. In gebotener Kürze sei hier nur auf seine Herkunft und Laufbahn in kurpfälzischen Diensten hingewiesen. Turba hat in ausserordentlich mühsamen aber erfolgreichen Untersuchungen, von Maximilian Huffschmid in topographischen Fragen trefflich unterstützt, die bisher in Dunkel gehüllte Herkunft Seilerns in helles Licht versetzt und damit die zur Beurteilung seines Lebens notwendige biologisch-biographische Grundlage getroffen. Im Jahr 1646 als Sohn des später in Heidelberg ansässigen wohlhabenden Schwarzfärbers Johann Jakob Seyler, Bürgermeisters in Ladenburg am Neckar, geboren und katholisch getauft, wächst Seilern in Heidelberg zunächst nach lutherischem Bekenntnis erzogen, auf, nimmt als Stipendiat der kalvinischen »Neckarschule« in Heidelberg 14 Jahre alt am kalvinischen Abendmahl teil und kehrt 14 Jahre später in Österreich, der Mode und seinem Vorteil folgend, zu seiner Taufkonfession zurück, nicht ohne sich ob dieser Konversion den Tadel Samuel Pufendorfs, seines von ihm hochgeschätzten Lehrers des Natur- und Staatsrechts an der Heidelberger Universität zuzuziehen. Den Bildungsgang Seilerns nur andeutend nehmen wir hier nur Kenntnis von seinen unter Pufendorfs Einfluss stehenden historischen Studien, die er schon fünfzehnjährig in der philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg beginnen konnte. Später finden wir ihn auf Reisen in Frankreich und Italien, vornehmlich in Padua juristischen Studien hingegeben. Zwanzigjährig von Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz zum Bibliothekar der Heidelberger Schlossbibliothek berufen, steht er ein Jahr darauf schon in der unmittelbarsten Umgebung des Pfalzgrafen als geheimer Kabinettsekretär und wird alsbald zu wichtigen Staatsgeschäften verwendet. Wie sich Seilern dann das Misstrauen seines zu Argwohn neigenden Landesherrn zuzog, wie ihn dieser schliesslich nach zehnjährigen für Kurpfalz wertvollen Diensten in Haft setzte und in Ungnaden entliess, wieviel Undank Seilern auch von Karl Ludwigs ihm missgünstiger Tochter Liselotte geerntet, erfahren wir aus feinsinnigen und aufschlussreichen Untersuchungen des Verfassers. Nicht als zufällige Tatsache ist festzustellen, dass der Zeitpunkt des Ausscheidens Seilerns aus kurpfälzischen Diensten mit der Neuorientierung der Politik Karl Ludwigs im Sinne der Annäherung an die französische Politik zusammenfällt. Letzten Grundes waren für die Entfremdung zwischen dem Kurfürsten und seinem Geheimsekretär Seilerns Anschauungen, die dieser jederzeit »für die Unverletzlichkeit der Westgrenze des römisch-deutschen Reiches« ein-

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

gesetzt hat, entscheidend gegenüber der den Utilitätsstandpunkt vertretenden Staatsraison des Kurfürsten. Von höchstem Interesse sind Turbas Erörterungen zu Liselottens »Prozess«, in den Seilern einzugreifen mehrfach Gelegenheit fand, wie zur sogenannten zweiten, in Wirklichkeit nur als Gewissensehe anzusprechenden Ehe Karl Ludwigs mit der Freiin von Degenfeld. Die Erlangung des kaiserlichen »Raugrafenbriefs« im Jahre 1672 zugunsten der raugräflichen Kinder des Kurfürsten war ein Erfolg Seilerns, der dem Kurfürsten in dankbarer Erinnerung hätte bleiben sollen, der freilich auch den mehr auf kavaliermässig politisches Arbeiten eingestellten Kaiserhof auf die politische Klugheit und Gründlichkeit des kurpfälzischen Staatsmannes aufmerksam gemacht hat. — Dies nur einige der neuen Ergebnisse, die der Wiener Historiker den pfälzischen Geschichtsfreunden beschert hat.

Dass der zweite Teil der Darstellung, der die Tätigkeit Seilerns am Kaiserhof, insbesondere sein politisches Meisterwerk, »die Pragmatische Sanktion« für die österreichische Monarchie, schildert, sich ebenbürtig dem ersten anreiht, war von dem Verfasser der 1911 erschienenen wertvollen Studie über die »Grundlagen der pragmatischen Sanktion« nicht anders zu erwarten. *R. Sillib.*

Die kleine Schrift von Carl Walbrach, Goethes Schwager Johann Georg Schlosser und der Fürstenbund (Giessen, Ferber, 1923, 64 S.) behandelt auf Grund bekannter gedruckter Quellen, insbesondere des ersten Bandes der Polit. Correspondenz Karl Friedrichs, zusammenfassend Schlossers Stellung zum Fürstenbunde und den bescheidenen Anteil, den er an den Verhandlungen in ihrem ersten Stadium hatte. Wesentlich neue Gesichtspunkte treten dabei nicht hervor. *K. O.*

M. Marion: Les fugitifs Alsaciens sous la Révolution behandelt die bekannten Erscheinungen des Jahres 1793 und die Entwicklung bis zur grossen Amnestie vom 1. Floréal X; mehrfach ist Material aus dem Nationalarchiv herangezogen (Revue historique Bd. 142 (1923), S. 210—228). Dass in diesen Jahren, in denen angeblich die Seele des Elsass erwacht ist, in Wirklichkeit der »malaise« sehr gross gewesen ist, darf als bezeichnendes Ergebnis auch dieser Ausführungen vermerkt werden. *H. K.*

Paul Wentzcke, Der deutschen Einheit Schicksalsland. Elsass-Lothringen und das Reich im 19. u. 20. Jahrhundert. Geschichtliche und politische Untersuchungen zur grossen rheinischen Frage. München, Drei-Masken-Verlag 1921. 228 S.

Aus dem 1911 in den »Süddeutschen Monatsheften« veröffentlichten Aufsatz »Zur Entstehungsgeschichte des Reichslandes Elsass-Lothringen« (vgl. diese Zeitschrift N.F. Bd. 27, S. 175 ff.)

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

und einer 1918 in den »Grenzboten« erschienenen Aufsatzreihe »Ideale und Irrtümer der elsass-lothringischen Frage« erwachsen, darf Wentzckes Buch unstreitig den bedeutendsten Leistungen des historisch-politischen Schrifttums der schicksalschweren letzten 10 Jahre zugezählt werden. Über das zeitpolitische Interesse, dem sie übrigens in mustergiltiger Weise gerecht wird, ragt die gewandt und fesselnd geschriebene Studie weit hinaus durch die Entschiedenheit und grundsätzliche Folgerichtigkeit, mit der hier die Entwicklung der elsass-lothringischen Frage während der letzten 120 Jahre aus der allzu üblich gewordenen isolierten Behandlungsweise losgelöst und als wichtiges, geradezu entscheidendes Glied in das grosse gesamtrheinische Problem, dem das nun über ein Jahrtausend währende Ringen zwischen Deutschland und Frankreich gilt, eingereiht wird. Mit innerer Anteilnahme folgt man dem Verf. in seinem durch geographisch-geschichtlichen und politisch-wirtschaftlichen Scharfblick und gründliche Sachkenntnis unterstützten Bemühen, aus den verschlungenen Wegen der inneren und äusseren Politik gerade die Momente, in denen sich der widernatürlichen Lösung von 1815 zutrotz die wirtschaftlich und politisch bedingte Einheit des Rheintals immer wieder zu ihrem Rechte meldet, hervorzuheben und im Zusammenhang damit die wichtige, schicksalhafte Rolle zu kennzeichnen, die er der elsass-lothringischen Frage in allen die deutsche Geschichte bestimmenden inneren und äusseren Problemen und Zeitströmungen zuweist. In zahlreichen Aufsätzen, die in der »Deutschen Rundschau« (Bd. 185, S. 27 ff.: »Rheinische Lebensfragen«), den »Preussischen Jahrbüchern« (Bd. 187, S. 79 ff.: »Die Rheinlande als Grenzgebiet und als europäische Verkehrslinie«, 192, S. 69 ff.: »Die tausendjährige Jubelfeier des Deutschen Reiches«), der »Westmark« (Bd. 1, S. 16 ff.: »Die geschichtliche Einheit des Rheintals«; S. 836 ff.: »Die elsass-lothringische Frage im Weltkrieg«) und anderwärts während der letzten Jahre erschienen sind, ergänzt er namentlich durch Weiterspannung des zeitlichen Rahmens für die geschichtliche Betrachtung, das in seinem Buche Vorgetragene aufs glücklichste. Da diese Studien ohne weiteres auch eine grundsätzliche Neuüberprüfung der Hauptprobleme der elsässischen und lothringischen Geschichte in sich einschliessen, hat W. gerne die Gelegenheit ergriffen, in einem besonderen Artikel der »Histor. Zeitschrift« (Bd. 125, S. 19 ff.: »Drei Darstellungen elsass-lothringischer Geschichte«) von seinem eben gekennzeichneten Standpunkt aus sich mit den drei jüngsten Gesamtdarstellungen elsässischer und elsass-lothringischer Geschichte (Wackernagel, Spahn, Stählin) auseinanderzusetzen. Man wird dem von ihm besonders hart angegriffenen K. Stählin, der sich an gleicher Stelle (Bd. 126, S. 80 ff.: »Zur neueren els.-lothr. Geschichte«) in Form einer Besprechung des uns vorliegenden Buches zur Wehr setzt, gerne zugestehen, dass man in manchen Einzelfragen (z. B. der Beurteilung der Vorgänge bei der Reichsgründung, der Bismarckschen

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Reichslandpolitik) wohl anderer Auffassung sein kann als W. Um so entschiedener muss aber unter Zurückweisung der von St. vorgetragenen, leider nicht immer sachlich formulierten grundsätzlichen Bedenken betont werden, dass es W. gerade dank seiner Grundauffassung in bewundernswürdiger Weise gelungen ist, die grossen unveränderlichen Triebkräfte, die den ganzen Verlauf der elsass-lothringischen Geschichte bestimmen, scharf zu erfassen und unter Beiseitesetzung des Zufälligen und Nebensächlichen ihre Auswirkung in dem Einzelgeschehen bis in unsere Tage herab plastisch herauszuarbeiten; in diesem Punkte lässt er alle anderen bisher vorliegenden Darstellungen — auch die Stählins — weit hinter sich zurück. In diesem Fortschritt liegt — von sonstigen Einzelergebnissen abgesehen — die hohe wissenschaftliche Bedeutung seines kühnen Wurfes für die elsässische Geschichtsschreibung: wer nach Sinn und Wesen der Geschichte der verlorenen Westmark forscht, wird sich aus Ws. Studie befruchtende und gewinnreiche Anregung holen und sie nicht ungestraft vernachlässigen dürfen.

K. Stenzel.

Gustav Binz entwirft in seinem Büchlein: Die Stadt Mahlberg (Selbstverlag, 1923, 90 S.) ein pietätvoller Gesinnung entsprungenes, ansprechendes Heimatsbild. Das Hauptgewicht wird bewusst auf die Schilderung der gegenwärtigen Verhältnisse und der Entwicklung im 18. Jahrhundert gelegt. Darüber hinaus wird nur gelegentlich zurückgegriffen. Der kurze geschichtliche Überblick über die äussere Geschichte bedarf mehrfacher Korrekturen.

In der Beilage zu dem Jahresberichte des Historischen Museums zu Basel für 1922 bespricht dessen Konservator Dr. Rudolf F. Burckhardt (S. 32—43) »ein silbernes Fahnenkreuz des 14. Jahrh. mit Tiefschnittschmelz aus dem Basler Münsterschatz«, das kürzlich erworben wurde und gleich andern bekannten Silberschmelzarbeiten, vermutlich um 1350 aus einer Basler Werkstatt, hervorgegangen ist. Über zwei *Konstanzer* Silberschmelze vergl. ebenda S. 36.

Fr. Kempf und Schuster, Das Freiburger Münster. Ein Führer für Einheimische und Fremde. Mit 74 Bildern. Zweite bis vierte Auflage, 1923, Freiburg i. Br., Herder.

Die Neuauflage stellt sich als eine durchgreifende Überarbeitung der 1906 erschienenen, mit ihren Vorzügen längst gewürdigten und seit geraumer Zeit vergriffenen Erstausgabe dar und bekundet überall die bewährte, sorgsam bessernde Hand der sachkundigen Bearbeiter. Wenn manche Kürzungen infolge der Zeitlage notwendig wurden, haben sie dem Ganzen keinerlei Abbruch getan, insofern das Wesentliche zur rascheren Orientierung um so schärfer herausgearbeitet ist. Die Ausstattung verdient vollstes Lob.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Einen Neudruck der von dem speyerischen Kammergerichtsadvokaten Dr. Jakob Schenck im Auftrag des Bischofs Georg von Speyer 1521 verfassten Gerichtsordnung, die erstmals 1530 von Veltin Kobian zu Ettlingen gedruckt wurde, hat nach einem Exemplar der Heidelberger Universitätsbibliothek August Günther in Ettlingen, im Selbstverlag herausgegeben. (Die Gerichtsordnung des Jacob Schenck. Ein Dokument populärer Jurisprudenz, 40 S.). Der Herausgeber beschränkt sich auf Wiedergabe des Textes und verzichtet auf Kommentar und Würdigung. In diesen Zeiten der Not hätten Papier und Druckerschwärze für bessere Zwecke verwendet werden können. *K. O.*

Als erste Jahresgabe hat die »Frankfurter Bibliophilen-Gesellschaft« ihren Mitgliedern ein Alsaticum gewidmet: Schiffart von dissem ellenden iamertal. Frankfurt, Batt Murner 1512. In getreuer Nachbildung mit Nachwort von Moriz Sondheim. Frankfurter Bibliophilen-Gesellschaft 1922. [24], 17 S. In dem Nachwort unterrichtet uns der Herausgeber des in nur 154 Exemplaren hergestellten Faksimile-Druckes, der als Murner-Forscher bekannte Frankfurter Antiquar Moriz Sondheim, über den Aufenthalt der Brüder Thomas und Batt (Beatus) Murner in Frankfurt. Der jüngere Murner druckte 1511 und 1512 in Frankfurt 8 Schriften seines Bruders Thomas und die »Schiffart«. Sondheim untersucht in dem Nachwort besonders die Holzschnitte der »Schiffart« und spricht sie Thomas Murner zu. Er weist die noch von Charles Schmidt aufgestellte Behauptung zurück, dass die »Schiffart« ein astrologisches Buch sei, er erklärt mit vollem Rechte die »Schiffart«, die Reise von dieser Erde nach dem besseren Jenseits, für einen asketischen Traktat über das Seelenheil, wie sie im ausgehenden Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit von der von religiösen Fragen mächtig bewegten Menge eifrig gelesen wurden. Die Frage nach dem Verfasser wird eingehend erörtert, Sondheim spricht die Verfasserschaft sowohl Thomas Murner, wie auch, entgegen Scherers und seiner eigenen früheren Annahme, Batt M. entschieden ab. Er sucht den Verfasser in den Kreisen der Barfüsser und macht darauf aufmerksam, dass die Sprache des Gedichtes nach dem Elsasse hinweist. *Ernst Marckwald.*

Mitteilung der Schriftleitung.

Mit der Hilfe badischer Landsleute in Amerika und Unterstützung der Notgemeinschaft für deutsche Wissenschaft ist es bisher gelungen, diese Zeitschrift fortzuführen. Dafür sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt. Wenn jene uns weiter die Treue bewahren und diese uns ferner zu Teil wird, hoffen wir, dass die Zeitschrift auch künftig erhalten bleibt. Das nächste Heft erscheint im Januar 1924.

Die Schriftleitung.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY